Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande
Jüngerer Linie.

Achtzehnter Band.
1875—1878.

No. 379 - 408.

Gera.
Druck von Buhr & Draeger.

Ewiger Bund

Inhalts-Verzeichniß

zu dem

achtzehnten Bande der Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß j. L.

A. Chronologisches Register.

Datum der Ausgabe.	Datum des Gesetzes bez. der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1875.	1875.			
20. Januar.	5. Januar.	Gesetz, die Gebührentaxe in Bergsachen betr. . . .	379	1
27. „	18. „	dgl., den Geschäftskreis der Physikatsärzte betr. . .	380	5
3. Februar.	22. „	Ministerial-Bekanntmachung, die Abrundung der Besoldungssätze bei den Beamtenwittwen-Pensionsanstalten betr.	381	11
„ „	30. „	Landesherrliche Verordnung, einen zweiten Nachtrag zum Sparkassenstatute betr.	„	12
24. „	12. Februar.	Ministerial-Bekanntmachung, das Bahnpolizei-Reglement und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betr.	382	13
21. April.	12. April.	dgl., die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betr.	383	47
26. Mai.	3. Mai.	dgl., die Auflösung der Eisenbahngesellschaft Erfurt-Hof-Eger betr.	384	65
2. Juni.	31. „	dgl., die Außerkurssetzung des auf Grund der Gesetze vom 7. Januar 1860 und vom 4. Juli 1870 ausgegebenen Staatspapiergeldes betr.	385	67
21. Juli.	16. Juli.	dgl., den zwischen dem Fürstenthum Reuß j. L. und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt rücksichtlich der Flur Weitisberga abgeschlossenen Hoheits-Ausgleichungs-Rezeß betr.	386	69

Ewiger Bund

Datum der Ausgabe.	Datum des Gesetzes bez. der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1875.	1875.			
13. Oktober.	2. Oktober.	Ministerial-Bekanntmachung, das zwischen dem Deutschen Reiche und der österreichisch-ungarischen Monarchie wegen Uebernahme Auszuweisender u. s. w. getroffene Uebereinkommen betr.	387	75
20. „	16. „	Landesherrliche Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betr.	388	77
27. „	12. „	Pferde-Aushebungs-Reglement	389	81
24. Novemb.	17. Novemb.	Instruktion für die Standesbeamten	390	115
15. Dezemb.	13. Dezemb.	Gesetz, die Aufhebung des letzten Alinea des § 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1872, die Entschädigung für den Verlust ausschließlicher Gewerbeberechtigungen, sowie von Bann- und Zwangsrechten betr.	391	129
1876.	1876.			
22. März.	14. März.	Nachtrag zur Instruktion für die Standesbeamten .	392	131
29. Novemb.	22. Novemb.	Gesetz, die Abänderung von § 11 Abs. 7, § 25 und § 26 des Gesetzes über Erhebung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 13. April 1874 betr.	393	133
„ „	23. „	Ministerial-Bekanntmachung, die Behandlung der Reklamationen und Berufungen bei der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer betr.	„	136
„ „	„ „	Gesetz, Abänderungen des Berggesetzes und der Bergtaxordnung betr.	394	139
„ „	25. „	dgl., die Aufhebung der Stolgebühren und andere Abentrichtungen für gewisse kirchliche Handlungen betr.	„	141
20. Dezemb.	19. Dezemb.	dgl., den Uebergang der Landrentenbank auf den Staat betr.	395	143
„ „	„ „	Ministerial-Bekanntmachung, die revidirten Statuten der Geraer Bank betr.	„	144
1877.	1877.			
7. März.	1. Februar.	dgl., die Mittheilung an die Standesämter bei amtlicher Ermittelung von Todesfällen betr. . . .	396	145
„ „	5. März.	dgl., eine Abänderung von § 19 der Instruktion für die Standesbeamten vom 17. November 1875 betr.	„	146
21. „	15. „	Instruktion, das Verhältniß der Berg-, Grund- und Hypothekenbücher zu den gerichtlichen Grund- und Hypothekenbüchern betr.	397	147
6. Juni.	19. Mai.	Ministerial-Verfügung, betr. provisorische Bestimmungen über die Strafanstalten, in denen Freiheitsstrafen zu verbüßen	398	149
13. „	5. Juni.	dgl., die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr.	399	151

Ewiger Bund

Datum der Ausgabe.	Datum des Gesetzes bez. der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1877.	1877.			
20. Juni.	15. Juni.	Landtags-Abschied für den am 29. Oktober 1874 zusammengetretenen Landtag	400	185
27. „	20. „	Gesetz, die Zuständigkeit der Geschwornengerichte betr.	401	189
„ „	„ „	dgl., die Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen betr. .	„	190
„ „	„ „	dgl., die Besteuerung des Bergwerkseigenthums betr.	„	191
25. Juli.	21. Juli.	Ministerial-Bekanntmachung, den zwischen S.-Weimar-Eisenach, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie abgeschlossenen Staatsvertrag über Errichtung gemeinsamer Strafanstalten betr.	402	193
„ „	23. „	Ministerial-Verfügung, die Kosten für die regelmäßigen Revisionen der Dampfkessel betr.	„	202
1878.				
9. Januar.	21. Oktober.	Landesherrliche Verordnung, die obere Staatsverwaltung betr.	403	203
„ „	25. Dezemb.	Gesetz, die Abänderung von Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 betr.	„	204
„ „	„ „	dgl., einen Zusatz zu § 2 des Gesetzes vom 22. Dzbr. 1868 über die Hundesteuer betr.	„	205
	1878.			
29. Mai.	25. Mai.	dgl., die Feier der Sonn-, kirchlichen Fest- und Buß-Tage betr.	404	207
„ „	„ „	dgl., die Abänderung einiger Bestimmungen des Fischereigesetzes vom 15. Juli 1870 betr.	„	215
„ „	„ „	dgl., die Modifikation einiger Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 21. Juni 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 betr.	„	217
3. Juli.	24. Juni.	Ministerial-Bekanntmachung, Bestimmungen in Bezug auf das Eisenbahnwesen betr.	405	219
30. Oktober.	25. Oktober.	Ministerial-Bekanntmachung zu Ausführung des § 29 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie	406	279
13. Novemb.	28. „	Ministerial-Verfügung, die Verhütung von Gefahren beim Bergbau betr.	407	281
„ „	5. Novemb.	Ministerial-Bekanntmachung, die Ausübung der Fischerei betr.	„	301
4. Dezemb.	26. „	dgl., die Abänderung von Impfformularien betr. .	408	309

Ewiger Bund

	Nummer des Stücks.	Seite.
B. Sachregister.		
A.		
Aufgebote s. Standesämter.		
Auszuweisende. Das wegen deren Uebernahme zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie getroffene Uebereinkommen. — Min.-Bek. v. 2. Oktober 1875	387	75
B.		
Bahnordnung ꝛc. s. Eisenbahnen.		
Bank, Geraer; die revidirten Statuten derselben. — Min.-Bek. v. 19. Dzbr. 1876.	395	144
Bannrechte, Entschädigung für deren Verlust, s. Gewerbeberechtigungen.		
Beamtenwittwen-Pensionsanstalten; die Abrundung der Besoldungssätze bei denselben. — Min.-Bek. vom 22. Jan. 1875	381	11
Bergbau. Die Gebührentaxe in Bergsachen. — Ges. v. 5. Jan. 1875 . .	379	1
Abänderungen des Berggesetzes und der Bergtaxordnung. — Ges. v. 23. Nov. 1876	394	139
Das Verhältniß der Berg-, Grund- und Hypothekenbücher zu den gerichtlichen Grund- und Hypothekenbüchern. — Instr. v. 15. März 1877	397	147
Die Besteuerung des Bergwerkseigenthums. — Ges. v. 20. Juni 1877	401	191
Die Verhütung von Gefahren bei dem Bergbau. — Min.-Verf. v. 28. Okt. 1878	407	281
Berufungen in Steuersachen, s. Steuern.		
Bußtagsfeier s. Sonntagsfeier.		
C.		
D.		
Dampfkessel; ihre polizeiliche Beaufsichtigung. — Min.-Verf. v. 5. Juni 1877	399	151
Die Kosten für die regelmäßigen Revisionen der Dampfkessel. — Min.-Verf. v. 23. Juli 1877	402	202
E.		
Eheschließung s. Standesämter.		
Einkommensteuer s. Steuer.		
Eisenbahnen. Das Bahnpolizei-Reglement und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. — Min.-Bek. v. 12. Febr. 1875 . . .	382	13
Bestimmungen in Bezug auf das Eisenbahnwesen. — Min.-Bek. v. 24. Juni 1878	405	219
Eisenbahngesellschaft Erfurt-Hof-Eger, die Auflösung derselben. — Min.-Bek. v. 3. Mai 1875	384	65
Ersatzansprüche von Unterstützungsbeiträgen, s. U.		

Ewiger Bund

	Nummer des Stücks.	Seite.
F.		
Feier der Sonn-, kirchlichen Fest- und Bußtage. — Ges. v. 25. Mai 1878	404	207
Fischerei. Abänderung einiger Bestimmungen des Fischerei-Gesetzes vom 15. Juli 1870. — Ges. v. 25. Mai 1878	404	215
Die Ausübung der Fischerei. — Min.-Bek. v. 5. Nov. 1878 . . .	407	301
Fremde, erkrankte; ihre Verpflegung durch den Aufenthaltsstaat. Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie. — Min.-Bek. v. 2. Okt. 1875	387	75
G.		
Gebühren für kirchliche Handlungen, s. Stolgebühren.		
Gebührentaxe in Bergsachen, s. Bergbau.		
Gemeindeordnung. Abänderung von Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874. — Ges. v. 25. Dez. 1877	403	204
Geraer Bankstatuten, s. Bank.		
Geschwornengerichte; die Zuständigkeit derselben. — Ges. v. 20. Juni 1877	401	189
Gewerbeberechtigungen, ausschließliche; die Aufhebung des letzten Alinea des § 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1872, die Entschädigung für den Verlust derselben sowie von Bann- und Zwangsrechten betr. — Ges. v. 13. Dezbr. 1875	391	129
Gräfentonna; Verträge über Mitbenutzung des dortigen Zuchthauses. — Min.-Verf. v. 19. Mai 1877	398	149
Min.-Bek. v. 21. Juli 1877	402	193
H.		
Hassenberg, Zuchthaus zu; s. Strafanstalten.		
Heirathen s. Standesämter.		
Heizer von Lokomobilen und Dampfkesseln, s. Dampfkessel.		
Hilfskassen, eingeschriebene. Gesetz wegen Ausführung des dieselben betreffenden Reichsgesetzes vom 7. April 1876; v. 20. Juni 1877 . . .	401	190
Hundesteuer; einen Zusatz zu § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1868 über die Hundesteuer. — Ges. v. 25. Dezbr. 1877	403	205
Hypothekenbücher in Bergsachen, s. Bergbau.		
J.		
Ichtershausen, Landesgefängniß zu; s. Strafanstalten.		
Impfwesen. Die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874. — Min.-Bek. v. 12. April 1875	383	47
Die Abänderung von Impfformularien. — Min.-Bek. v. 26. Nov. 1878	408	309
K.		
Klassensteuern s. Steuern.		

Ewiger Bund

	Nummer des Stücks.	Seite.
L.		
Landarmenverband s. Unterstützungswohnsitz.		
Landrentenbank; deren Uebergang auf den Staat. — Ges. v. 19. Dezbr. 1876	395	143
Landtagsabschied vom 15. Juni 1877 für den am 29. Oktober 1874 zusammengetretenen Landtag	400	185
Lokomotivführer, Bestimmung über ihre Befähigung, s. Eisenbahnen.		
M.		
Maßfeld, Zuchthaus zu; s. Strafanstalten.		
Mobilmachungspferde, s. Pferde-Aushebungs-Reglement.		
N. O.		
P.		
Pensionsanstalten, s. Beamtenwittwen-Pensionsanstalten.		
Pferde-Aushebungs-Reglement vom 12. Okt. 1875	389	81
Physikatsärzte, den Geschäftskreis derselben. — Ges. v. 18. Jan. 1875 .	380	5
Q.		
R.		
Reklamationen in Steuersachen s. Steuern.		
S.		
Signalordnung für die Eisenbahnen, s. Eisenbahnen.		
Sonntagsfeier. Gesetz wegen Feier der Sonn-, kirchlichen Fest- und Bußtage vom 25. Mai 1878	404	207
Sozialdemokratie. — Min.-Bek. zu Ausführung des § 29 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen derselben v. 25. Okt. 1878	406	279
Sparkassenstatut, einen zweiten Nachtrag zu demselben. — Landesh. Verordn. v. 30. Jan. 1875	381	12
Staatspapiergeld; die Außerkurssetzung des auf Grund der Gesetze vom 7. Januar 1860 und 4. Juli 1870 ausgegebenen. — Min.-Bek. v. 31. Mai 1875	385	67
Staatsverwaltung, die obere. — Landesh. Verordn. v. 21. Okt. 1877 .	403	203
Standesämter. Landesh. Verordn. v. 16. Okt. 1875, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 betr.	388	77
Instruktion für die Standesbeamten v. 17. Nov. 1875	390	115
Nachtrag dazu v. 14. März 1876	392	131
Min.-Bek., die Mittheilung an die Standesämter bei amtlicher Ermittelung von Todesfällen betr., v. 1. Febr. 1877	396	145

Ewiger Bund

	Nummer des Stücks.	Seite.
Standesämter.		
Min.-Bek., eine Abänderung des § 19 obiger Instruktion betr., vom 5. März 1877	396	146
Steuern. Die Abänderung von § 11 Abs. 7, § 25 und § 26 des Gesetzes über Erhebung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 13. April 1874. — Ges. v. 22. Nov. 1876	393	133
Die Behandlung der Reklamationen und Berufungen bei der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. — Min.-Bek. v. 23. Nov. 1876	393	136
Besteuerung des Bergwerkseigenthums s. Bergbau.		
Stolgebühren; die Aufhebung derselben und anderer Abentrichtungen für gewisse kirchliche Handlungen. — Ges. v. 25. Nov. 1876	394	141
Strafanstalten.		
Provisorische Bestimmungen über die Strafanstalten, in denen Freiheitsstrafen zu verbüßen. — Min.-Verf. v. 19. Mai 1877 . . .	398	149
Den zwischen den Regierungen von S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß jüngerer und Reuß älterer Linie über Errichtung gemeinsamer Strafanstalten abgeschlossenen Staatsvertrag. — Min.-Bek. vom 21. Juli 1877	402	193
T.		
Taxordnung in Bergsachen, s. Bergbau.		
Todesfälle; ihre Mittheilung an die Standesämter, s. Standesämter.		
Trauungen s. Standesämter.		
U.		
Unterstützung. Geltendmachung der Ersatzansprüche von Unterstützungsbeträgen. In dem Uebereinkommen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen Uebernahme Auszuweisender u. s. w. mitenthalten. — Min.-Bek. v. 2. Okt. 1875	387	75
Unterstützungs-Wohnsitz, die Modifikation einiger Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 21. Juni 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. — Ges. v. 25. Mai 1878	404	217
V.		
Verpflegung erkrankter Fremder, s. Fremde.		
W.		
Weitisberga. — Hoheits-Ausgleichungs-Rezeß zwischen Reuß j. L. und Schwarzburg-Rudolstadt rücksichtlich der Flur Weitisberga. — Min.-Bek. v. 16. Juli 1875	386	69
Z.		
Zwangsrechte; Entschädigung für ihren Verlust, s. Gewerbeberechtigungen.		

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 379.

Gesetz

vom 5. Januar 1875,

die Gebührentaxe in Berglachen betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf u. Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz u. Lobenstein ꝛc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Die dem Berggesetze vom 9. Oktober 1870 angefügte Gebührentaxe für die Verhandlungen in Bergamtssachen und für die Arbeiten der Markscheider wird vom 1. Januar 1875 ab aufgehoben und durch die nachstehende Taxordnung ersetzt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, am 5. Januar 1875.

(L. S.) Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

Ausgegeben am 20. Januar 1875.

Ewiger Bund

Gebührentaxe

für die Verhandlungen in Bergamtssachen.

1. Besichtigung, Begehung, Grubenbefahrung und sonstige Lokalerörterung von Seiten des Bergamtes oder des von selbigem beauftragten technischen Beamten, einschließlich der dabei etwa stattfindenden Vernehmungen und Verhandlungen . .	2 bis 6 M.
und wenn das Geschäft über eine Stunde dauert, für jede weitere angefangene Stunde überdies	2 „ 3 „
2. Abgabe eines schriftlichen Gutachtens des technischen Beamten	2 „ 40 „
3. Abgabe eines mündlichen Gutachtens	1 „ 10 „
4. Mündliche Verhandlung zur Feststellung strittiger Thatsachen	2 „ 15 „
5. Ausfertigung einer auf Grund vorgängiger technischer Erörterung zu ertheilenden Be- oder Entscheidung oder sonstigen Bestimmung:	
a. wenn dieselbe zugleich die technische Begründung selbstständig enthält	3 „ 60 „
b. wenn dieselbe auf besonders abgegebene technische Gutachten sich stützt	1 „ 30 „
6. Ausfertigung einer Be- oder Entscheidung oder sonstigen Bestimmung, welche ohne vorgängige technische Erörterung ertheilt wird	1 „ 15 „
7. Ausfertigung eines Schurfscheins, einschließlich des Eintrags in das Schurfbuch	2 „ 3 „
8. Verleihung von Grubenfeld, einschließlich des Protokolls und des Eintrags in das Berg-, Grund- und Hypothekenbuch	
bis mit 5 Maßeinheiten (die Maßeinheit zu 1000 Quadratlachtern oder 4000 Quadratmetern gerechnet) .	3 „
von jeder folgenden Einheit	0,3 „

Ewiger Bund

9. Ausfertigung der Verleihungsurkunde bei einem Feldumfange

bis mit 10 Maßeinheiten	. . . . .	3 M.
„ „ 50 „	. . . . .	6 „
„ „ 100 „	. . . . .	9 „
„ „ 200 „	. . . . .	12 „
von „ 201 und mehr Einheiten	. . .	15 „

10. Jede Abschreibung eines ganz oder theilweise aufgegebenen oder entzogenen Bergbaurechts im Berg-, Grund- und Hypothekenbuche . . . . . 1 bis 2 M.

11. Tägliche Auslösung (cfr. §. 3 Ziff. 5 des Diätenreglements vom 6. Mai 1865)

dem Bergamtmann	. . . . . 4½ M.
dem Bergmeister	. . . . . 4½ „
dem Protokollführer	. . . . . 3 „

12. Fortkommen nach Maßgabe der im Diätenreglement vom 6. Mai 1865 enthaltenen Bestimmungen.

13. Soweit in Vorstehendem nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, ist von den Bergämtern nach den für die Gerichte geltenden Gebührensätzen zu liquidiren.

Gebühren der Markscheider.

Die Markscheider haben nach der für die Bezirksgeometer geltenden Gebührentaxe zu liquidiren; ihre Liquidationen unterliegen der Feststellung durch das betreffende Bergamt.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 380.

Gesetz

vom 18. Januar 1875,

den Geschäftskreis der Physikatsärzte betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf u. Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz u. Lobenstein ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Die Physikatsbezirke fallen mit den Landrathsamtsbezirken zusammen, es können jedoch für einzelne Theile der Letzteren die Funktionen des Physikus ganz oder theilweise einem andern Arzt dauernd oder vorübergehend übertragen werden.

§. 2.

Die Physikatsärzte (Physiker) sind die sachverständigen Beamten für alle Angelegenheiten der Medizinal- und Sanitäts-Polizei und der gerichtlichen Medizin in den ihnen zugetheilten Bezirken. Sie stehen unter Unserm Ministerium, Abtheilung für das Innere, von welchem sie in Pflicht genommen werden und dessen Anweisungen sie zu befolgen haben; bei Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen sind sie den Gerichts- und Verwaltungsbehörden coordinirt.

§. 3.

Der Physikus hat in medizinal- und sanitätspolizeilicher Hinsicht folgende Funktionen:

Ausgegeben am 27. Januar 1875.

Ewiger Bund

a) Er hat den allgemeinen Gesundheitszustand in seinem Bezirke zu überwachen und für Beseitigung alles dessen Sorge zu tragen, was denselben beeinträchtigen könnte; er muß daher gemeinschaftlich mit den Landrathsämtern und Stadtgemeindevorständen zweckdienliche Einleitungen dahin treffen, daß vorhandene Gebrechen des Sanitätswesen gehörig ergründet und abgestellt und hierauf sich beziehende geeignete Vorschriften und Einrichtungen getroffen oder bereits bestehende verbessert werden.

b) Er hat die Aufrechterhaltung und Vollziehung der Medizinalgesetze zu überwachen und Contraventionen gegen dieselben bei der competenten Behörde zur Anzeige zu bringen.

c) Der Physikus ist den Distrikts-Hebammen und Leichenwäscherinnen unmittelbar vorgesetzt. Er hat sie in ihrer Berufsthätigkeit zu überwachen, den seitens der Gemeinden oder Privaten erhobenen Klagen nachzuforschen, ihnen zur Last fallende Pflichtwidrigkeiten zu rügen und dieselben, sofern sie mit Strafen bedroht sind, bei der betreffenden Behörde anzuzeigen.

Diejenigen Personen, welche sich zu Distriktshebammen gemeldet haben, hat er vor ihrer Entsendung in eine Lehranstalt bezüglich ihrer Befähigung zu dem Dienste zu prüfen und ihnen nach absolvirtem Lehrkursus und bei der Lehranstalt bestandener Prüfung das durch §. 30 der Reichs-Gewerbeordnung vorgeschriebene Prüfungs-Zeugniß auszustellen.

Denjenigen Individuen, welche, ohne Distrikts-Hebammen zu sein, als Hebammen practiciren wollen, hat er auf Grund des von einer Lehranstalt enthaltenen Zeugnisses über die bestandene Prüfung ebenfalls ein Prüfungs-Zeugniß auszustellen.

Die Leichenwäscherinnen hat er zu unterrichten und sich von ihrer Thätigkeit und Brauchbarkeit zum Oeftern zu überzeugen.

d) Er hat die Befolgung der wegen des Verkaufs von Arzneimitteln und Giften bestehenden gesetzlichen Vorschriften allenthalben zu kontroliren, er hat daher die Apotheken und Droguenhandlungen seines Bezirks zu besuchen, sich namentlich von der in den ersteren herrschenden Ordnung, von der Güte der Arzneien und von der Beobachtung der Arzneitaxe zu überzeugen und nach Befinden an Unser Ministerium, Abth. für das Innere, behufs Anordnung einer Revision der Apotheken zu berichten. Er hat für unverzügliche Abstellung etwa bemerkter Mängel zu sorgen und strafbare Ungebührnisse anzuzeigen.

Das Selbstdispensiren der Aerzte, wo solches ausnahmsweise gestattet ist, hat er auf Grund der hierauf bezüglichen besonderen Vorschriften zu überwachen.

e) Der Physikus hat sich der Prüfung der Apotheker-Gehilfen und Lehrlinge in den Apotheken, sowie der Heilgehilfen seines Bezirks zu unterziehen.

f) Der Physikus hat darüber zu wachen, daß in seinem Bezirk Niemand ohne dazu

Ewiger Bund

approbirt zu sein sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt,) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel z. B. Homöopath, Spezialist, beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine gegrüfte Medizinalperson. Vorkommenden Falles hat er sofort Anzeige an die competente Behörde zu machen.

Es haben sich daher alle Diejenigen, welche als Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte eine Approbation der im ersten Alinea des §. 29 der Reichs-Gewerbeordnung gedachten Art erlangen, beziehendlich zu den im letzten Alinea des §. 29 desselben Gesetzes gedachten Medizinalpersonen gehören, unter Vorweis des Approbationsscheines oder ihrer sonstigen Legitimation bei dem Physikus des Wohnorts, an dem sie sich niederlassen wollen, binnen 14 Tagen nach erfolgter Niederlassung bei einer Strafe von zwanzig Mark anzumelden.

g) Um der Entstehung von Krankheiten vorzubeugen, ist der Physikus gehalten, auf gesunde Beschaffenheit der zum öffentlichen Verkauf kommenden Nahrungsmittel und Getränke, auf Reinlichkeit in den Straßen, auf Vertilgen der Giftpflanzen an gefährlichen Stellen, auf Verhütung und Vernichtung der Thiergifte, sowie der Ansteckungsstoffe, auf Abstellung schädlicher Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten theils durch Belehrung, Warnung, theils durch Anzeigen, Anträge und Vorschläge bei den betreffenden Behörden hinzuwirken.

h) Bei dem Ausbruche ansteckender oder epidemischer Krankheiten hat sich der Physikus sofort an den betreffenden Ort zu begeben, sich von dem Wesen der Krankheit genau zu unterrichten, das Landrathsamt, bezüglich den Stadtgemeindevorstand, von dem Befunde in Kenntniß zu setzen und im Einvernehmen mit demselben die nöthigen Vorkehrungen gegen deren Weiterverbreitung schleunigst zu treffen.

i) Der Physikus führt die medizinalpolizeiliche Aufsicht über das Begräbnißwesen, die Todtenäcker, Leichenhäuser und das dabei angestellte Personal. Er hat sich in Fällen vermuthbaren Scheintodes der Leichenschau und der Behandlung des Scheintodten zu unterziehen, insofern dieselbe nicht bereits von einem andern Arzte besorgt worden.

k) Hinsichtlich der Bekämpfung der Menschenblattern durch Vaccination, Revaccination und andere polizeiliche Maßnahmen hat er die darauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu befolgen, bez. deren Durchführung zu überwachen.

l) Gemeinschaftlich mit dem betreffenden Landrathsamte bezüglich Gemeindevorstande hat er für die Geisteskranken seines Bezirks, erforderlichen Falls für deren Unterbringung in der Irrenheilanstalt Sorge zu tragen.

m) Es liegt dem Physikus die schleunige ärztliche Behandlung der von tollen Hunden gebissenen Personen, sowie die Behandlung vergifteter oder sonst ver-

Ewiger Bund

unglückter Personen ob, insofern sich dem Allen nicht bereits ein anderer Arzt unterzogen hat.

n) Der Physikus hat dahin zu wirken, daß arme Kranke nicht ohne ärztliche Hilfe bleiben, daß solche, denen in ihrer Behausung die gehörige Verpflegung nicht zu Theil werden kann, in Hospitälern oder anderen passenden Lokalitäten aufgenommen werden und daß unheilbar Sieche im Fall der Bedürftigkeit entweder in milden Anstalten ein Unterkommen finden oder Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten.

o) Der Physikus hat die Hospitäler, Armenhäuser und ähnliche Wohlthätigkeitsanstalten periodisch zu revidiren und die Privatkranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten zu beaufsichtigen.

§. 4.

Als Gerichtsarzt hat der Physikus folgende Obliegenheiten:

a) Er hat im Allgemeinen allen Anforderungen der Gerichtsbehörden zu gerichtsärztlichen Funktionen zu entsprechen, insbesondere hat er

b) unter Assistenz eines Wundarztes oder Heilgehilfen Besichtigungen und Leichenöffnungen, da nöthig an Ort und Stelle,

c) bei Vergiftungen, Verfälschungen, Verderbnissen von Speisen und Getränken unter Zuziehung eines vereideten Pharmazeuten eine chemische Untersuchung vorzunehmen,

d) bei plötzlichen Todesfällen und bei Auffindung todter Personen in Gemäßheit der Ministerialbekanntmachung vom 28. September 1863 zu verfahren (vergleiche jedoch §. 1).

§. 5.

Alljährlich spätestens bis Ende Januar hat der Physikus eine Uebersicht der in einem physikatsärztlichen Berufe im verflossenen Jahre geleisteten Dienste bei Unserem Ministerium, Abtheilung für das Innere, einzureichen, zugleich auch etwaige Anträge in Bezug auf das Sanitätswesen seines Bezirks zu stellen.

§. 6.

Sowohl die in §. 3 f gedachten Medicinalpersonen, als alle Diejenigen, die sich ohne zu den Letzteren zu gehören, gewerbmäßig mit der Ausübung der Heilkunde an Menschen beschäftigen, sind bei Strafe bis zu 30 Mark verpflichtet, dem betreffenden Physikus auf Verlangen die demselben zu seiner Geschäftsführung erforderlichen Auskünfte zu ertheilen und bei allgemeinen medizinalpolizeilichen Vorkehrungen den Anordnungen des Physikus nachzukommen.

Ewiger Bund

§. 7.

Die Physiker führen Dienstsiegel, deren sie sich bei amtlichen Schriften, insbesondere bei Ausstellung öffentlicher Zeugnisse und Gutachten zu bedienen haben.

§. 8.

Die an sie ergehenden Verordnungen, Requisitionen und Anzeigen, sowie die Conzepte der von ihnen ausgearbeiteten amtlichen Schriften haben sie aktlich geordnet aufzuheben. Diese sowie die ihnen zukommenden Blätter der Gesetzsammlung und des Amts- und Verordnungsblattes gehören zur Stelle und sind dem Nachfolger auszuantworten.

§. 9.

Ohne Genehmigung Unseres Ministeriums, Abthl. für das Innere, darf sich der Physikus nicht über drei Tage aus seinem Bezirke entfernen. Bei Urlaubsgesuchen und in Krankheitsfällen hat er auf die Zeit seiner Behinderung für einen geeigneten Stellvertreter zu sorgen. Verläßt er seinen Wohnort über 24 Stunden, so hat er nur bei dem Fürstlichen Landrathsamt vorher Anzeige zu machen.

§. 10.

Der Physikus erhält für medizinal- und sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche er im allgemeinen Interesse an seinem Wohnorte oder innerhalb zwei Kilometer von demselben zu vollziehen hat, außer seiner etatsmäßigen Besoldung keine Vergütung.

Auch hat er in Gefangenhäusern, Straf- und Besserungsanstalten des Staates, sofern sie sich in seinem Wohnorte befinden, die ärztlichen Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Nur bei von Unserem Ministerium, Abthl. für das Innere, angeordneten Apotheken-Revisionen erhält der Physikus, wenn er dabei als medizinischer Commissarius zu fungiren hat, auch an seinem Wohnorte Sechs Mark Diäten.

Ist die Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlaßt, wohin auch Untersuchungen bez. Bescheinigungen gehören, welche bei dem Physikus für Reklamationen in Militärsachen beantragt werden, so hat er von den Betheiligten außer den etwaigen Reisekosten eine Gebühr bis zu Fünfzehn Mark für den Tag zu beanspruchen, wobei er berechtigt ist, die Zeit mit in Ansatz zu bringen, welche auf das zu erstattende Gutachten nothwendig verwendet werden mußte.

In dem Falle des §. 3 unter 1 hat er jedoch Diäten, Nachtquartier- und Transportkosten von der Gemeinde, innerhalb deren Bezirk er die Untersuchung des Geisteskranken vorzunehmen hat, vorbehältlich des Regresses dieser Gemeinde an den Kranken oder dessen Familie, zu beanspruchen.

Ewiger Bund

§. 11.

Sind die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Verrichtungen außerhalb des Wohnortes und zwar mehr als zwei Kilometer davon entfernt, vorzunehmen, so erhält der Physikus Diäten, Nachtquartier- und Transportkosten nach dem bestehenden Reglement.

§. 12.

Für alle von Gerichten ihnen aufgetragenen Geschäfte haben die Physiker nach den bestehenden Taxen zu liquidiren.

§. 13.

Diejenigen Aerzte, welchen Unser Ministerium, Abtheilung für das Innere, medizinal- und sanitätspolizeiliche oder gerichtsärztliche Funktionen ganz oder theilweise übertragen hat, sind den bezüglichen Bestimmungen der Physikatsordnung unterworfen.

§. 14.

Die landesherrliche Verordnung vom 21. Februar 1859, die Geschäftsbefugnisse und Obliegenheiten der Physikatsärzte betreffend, und alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, den 18. Januar 1875.

(L. S.) Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 381.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 22. Januar 1875,

die Abrundung der Besoldungssätze bei den Beamten-Wittwen-Pensions-Anstalten betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten machen wir hierdurch bekannt, daß von Anfang 1875 ab bei Berechnung der an die Kassen der Beamtenwittwenpensionsanstalten zu entrichtenden Stammkapitals- und Sustentationsbeiträge die Abrundung der Besoldungssätze (cfr. §. 11 des Statuts vom 28. Januar 1847 Gesetzs. Bd. VII. S. 8) nicht mehr von Zehn zu Zehn Thalern, sondern zur Vermeidung der nach der neuen Markwährung sonst sich ergebenden Pfennigbrüche von Vierzig zu Vierzig Mark erfolgen wird.

Gera, am 22. Januar 1875.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.
Semmel.

Ausgegeben am 3. Februar 1875.

Ewiger Bund

Verordnung

vom 30. Januar 1875,

einen zweiten Nachtrag zum Sparkassenstatute betr.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf u. Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz u. Lobenstein ꝛc.

verordnen hiermit unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Landtags was folgt:

Die Bestimmung in §. 10 Abs. 1 des unterm 23. Dezember 1868 ergangenen Nachtrags zum Sparkassenstatute vom 28. März 1863 (Gesetzs. Bd. XV. S. 381) wird vom 1. Januar 1875 ab in nachstehender Weise geändert:

„Die Einlagen werden mit Vier vom Hundert auf das Jahr insoweit verzinst, als dieselben aus vollen Mark bestehen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, am 30. Januar 1875.

(L. S.) Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 382.

Ministerial-Bekanntmachung,

das Bahn-Polizei-Reglement und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend, vom 12. Februar 1875.

Das durch Nr. 2 des Central-Blattes für das Deutsche Reich publizirte, mit dem 1. April 1875 in Kraft tretende

Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands

und die ebendaselbst publicirte, gleichzeitig in Kraft tretende

Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands

werden hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dieses neue Bahnpolizei-Reglement tritt an die Stelle des durch unsere Bekanntmachung vom 31. August 1870 (Gesetzs. Bd. XVI. S. 175) publicirten Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde und des durch unsere Bekanntmachung vom 12. Februar 1872 (Gesetzs. Bd. XVII. S. 1) publizirten Nachtrags zu demselben vom 29. Dezember 1871.

Gera, den 12. Februar 1875.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.
Semmel.

Ausgegeben am 24. Februar 1875.

Ewiger Bund

Bekanntmachung,

betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 4. Januar 1875.

In Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs an Stelle des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt pro 1870, Seite 461) und des Nachtrages zu demselben vom 29. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872, Seite 34) das nachfolgende

Bahnpolizei-Reglement

für die

Eisenbahnen Deutschlands

beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1.

Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 26 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit dieser Geschwindigkeit befahren werden dürften, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Die Bahnhöfe sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt der Züge zu öffnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden (siehe §. 46 Al. 3).

Ewiger Bund

§. 2.

Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizuhalten, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist.

Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drechscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§. 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrieren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern übersehen werden können.

Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

Ewiger Bund

In angemessener Entfernung vor den Wegübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

§. 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

Die Uebergangs-Barrieren sind spätestens 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Landespolizeibehörde festgestellt.

Die Barrieren von Privatwegen welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 58).

Die Barrieren der Niveau-Uebergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrieren, einschließlich der Zugbarrieren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Oeffnen von den Passanten verlangt wird.

Bei Niveau-Uebergängen können Drehkreuze für Fußgänger angebracht werden, welche jedoch nur passirt werden dürfen, wenn kein Zug in Sicht ist.

Der Barrierendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Kommunalstraßen oder Vizinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrieren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§. 6.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^1/_{10}$ Kilometer angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar anzugeben sind.

Ewiger Bund

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem andern Geleise zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§. 9.

Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 100,000 Kilometer, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 80,000 Kilometer zurückgelegt hat, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind,

Ewiger Bund

verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, daß zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpfeife.

§. 10.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an dem

Ewiger Bund

Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11.

Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12.

Alle nicht in Arbeitszügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Puffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Bei Lokomotiven und Tendern muß die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 22, diejenige stählerner mindestens 19 Millimeter betragen; bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Es müssen außer den gewöhnlichen Kuppelungen noch Sicherheits-Ketten oder -Kuppelungen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen nicht tiefer als 75 Millimeter über Schienenoberkante herabhängen.

§. 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn

	bei Personenzügen,	bei Güterzügen
bis einschließlich 1/600	der 8. Theil,	der 12. Theil,
„ „ 1/300	„ 6. „	„ 10. „
„ „ 1/200	„ 5. „	„ 8. „
„ „ 1/100	„ 4. „	„ 7. „
„ „ 1/60	„ 3. „	„ 5. „
„ „ 1/40	„ 2. „	„ 4. „

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen

Ewiger Bund

auf Neigungen bis einschließlich 1 : 60 auf den 6. Theil, und
" " " " 1 : 40 " " 5. "

der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer pro Stunde Fahrzeit nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt,
3. durch geeignete Kontrol-Apparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Bremsen wird eine unbeladene Achse gleich einer halben beladenen Achse gerechnet.

Für Bahnstrecken mit Neigungen von mehr als 1 : 40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14.

Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlußvorrichtung versehen werden, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Oeffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

Um das Einklemmen der Finger in die Spalten der Thüren zu verhüten, sind die letzteren mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

§. 15.

Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen sind mit den erforderlichen Signallaternenstützen zu versehen, welche an der Hinterwand des Wagens so anzubringen sind, daß dieselben entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragen.

Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

Die Laternenstützen müssen einen quadratisch konischen Querschnitt im Lichten von 0,046 Meter oberer und 0,036 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe

Ewiger Bund

derselben erhalten und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,120 Meter Höhe haben.

§. 16.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§. 17.

Jeder Wagen und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Die Revision hat jedesmal zu erfolgen, sobald der Wagen 30,000 Kilometer durchlaufen hat, oder falls diese Strecke noch nicht zurückgelegt wäre, sobald zwei Jahre seit der letzten Revision verflossen sind.

§. 18.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisions-Registern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

Jeder Personenwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse, wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

§. 19.

In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 20.

Auf jeder Station ist an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr anzubringen,

Ewiger Bund

welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht werden.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 21.

Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen zulässig bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station und sodann auch bis höchstens zur nächsten Station (Blockstation) für Lokomotiven, welche durch Schieben Hülfe geleistet haben und zurückzubefördern sind (siehe §. 22).

§. 22.

Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, nur in folgenden Fällen gestattet:

a) bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Bahnhöfen, oder in Nothfällen;

b) bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festzustellenden Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Etablissements, wenn die Geschwindigkeit 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) nicht übersteigt.

Das Nachschieben der Züge mit Lokomotiven an der Spitze ist nur zulässig:

beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken, und

bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 23.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Fahrgeschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein.

Ewiger Bund

§. 24.

Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen nur gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) beträgt.

Entsprechend construirte Tender-Lokomotiven dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§. 25.

Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren (siehe auch §. 35 und §. 45).

§. 26.

Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Neigungen von nicht mehr als 1:200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 75 Kilometer pro Stunde oder 1250 Meter pro Minute,
für Personenzüge auf 60 Kilometer pro Stunde oder 1000 Meter pro Minute,
für Güterzüge auf 45 Kilometer pro Stunde oder 750 Meter pro Minute

festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert und das Fahrpersonal unter Bezeichnung dieser Strecken mit Instruction versehen werden.

Ausnahmsweise können größere Geschwindigkeiten für Schnellzüge bis 90 Kilometer pro Stunde unter besonders günstigen Verhältnissen zugelassen werden; sie bedürfen aber der ausdrücklichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Leer fahrende Lokomotiven dürfen nur mit einer Geschwindigkeit befördert werden, welche um mindestens 15 Kilometer pro Stunde hinter der regelmäßigen Fahrgeschwindigkeit zurückbleibt, die zur Beförderung der betreffenden Zuggattung vorgeschrieben ist.

Ewiger Bund

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;

b) durch Weichen gegen die Spitzen derselben und über Drehbrücken;

c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 27.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

§. 28.

Bei denjenigen Schnell- und Personenzügen, bei welchen die im §. 26 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;

b) die nach § 13 (siehe auch §. 33) erforderlichen Bremsen um eine vermehrt sein.

§. 29.

Die Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Inwieweit Eilgut mit Schnellzügen befördert werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§. 30.

Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der

Ewiger Bund

festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;

b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;

c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 31.

Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 32.

Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§. 33.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 (siehe auch §. 28) vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei Neigungen von mehr als 1:200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten oder Kuppelungen (siehe §. 12) eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife (§. 48) hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die vorgeschriebenen Bremsen angemessen vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (siehe übrigens §. 28). In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 34.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

Ewiger Bund

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 35.

Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

Ausnahmen sind nur in den im §. 15 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§. 36.

Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Dräsinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Die von Zügen zu befahrenden Geleise müssen auf der freien Bahnstrecke mindestens 1/4 Stunde vor der Ankunft, auf Bahnhöfen vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren, von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§. 37.

Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Lokomotiven vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 38.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 39.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Ewiger Bund

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 40.

Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jedem im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Jeder Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen muß ein Achtungssignal vorhergehen.

Einzeln fahrende Lokomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisirt.

Auch Dräsinen und Materialien-Transportwagen (§. 36) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 41.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. der Zug soll langsam fahren,
3. der Zug soll still halten.

§. 42.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§. 43.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§. 44.

Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahn-Verwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

Ewiger Bund

1. der Zug geht nicht ab,
2. es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 45.

Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stations-Vorstehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hülfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahn-Unfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen schweren Kalamitäten plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) gefahren werden.

§. 46.

Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe muß dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen bis auf Weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe §. 1 Al. 2).

Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht,

Ewiger Bund

sind von dem diensthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Telegraphenmast zu geben.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§. 47.

Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 48.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Bremsern und Schaffnern, soweit letzteren die Beaufsichtigung des Zuges oder die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen über sämmtliche besetzte Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 49.

Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 50.

Für die gemäß §§. 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

§. 51.

Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des

Ewiger Bund

Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 52.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Lokomotivdienst durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 53.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizei-Beamten (§. 66) Folge zu leisten.

§. 54.

Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Ewiger Bund

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 55.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 54 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 56.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 57.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Das Treiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§. 58.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§. 59.

So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das

Ewiger Bund

Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 60.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 61.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 62.

Wer den Bestimmungen der §§. 53—61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 zuwiderhandelt, welche also lauten:

> Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.
>
> Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

wird mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 63.

Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im §. 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Ewiger Bund

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§. 64.

Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§. 65.

Ein Abdruck der §§. 53—65 dieses Reglements und der §§. 13, 14, 22, Al. 2, 5 und 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbüreau auszulegen.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 66.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1. der Betriebsdirektor und der Ober-Ingenieur,
2. der Ober-Betriebs-Inspektor,
3. die Betriebs-Inspektoren, Betriebs-Bauinspektoren, Betriebs-Kontrolöre und Ober-Zugmeister,
4. die Eisenbahn-Baumeister und Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5. die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6. die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7. der Bahnkontrolör,
8. die Stationsvorsteher beziehungsweise Bahnhofs-Inspektoren und Bahnhofs-Verwalter.
9. die Stations-Aufseher und Bahnhofs-Aufseher,
10. die Stations-Assistenten und Bahnhofs-Inspektions-Assistenten,

Ewiger Bund

11. die Weichensteller. Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter,
12. die Zugführer, Packmeister, Schaffner, Zugmeister, Konduktöre und Wagenwärter,
13 die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 67.

Allen im §. 66 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 68.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

§. 69.

Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von den Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 70.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen, und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

Ewiger Bund

§. 71.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 72.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebs-Dirigenten oder den Eisenbahn-Direktionen und
c) den Aufsichtsbehörden.

VII. Uebergangsbestimmung.

§. 73.

Insofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu den im §. 74 bestimmten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Desfallsige Anträge sind bis zum 1. März 1875 einzureichen.

VIII. Schlußbestimmung.

§. 74.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von demselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Abweichung für zulässig erkannt wird.

Ewiger Bund

Dasselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich" und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Ewiger Bund

Normalprofil

des lichten Raumes

für die

Eisenbahnen Deutschlands

für

die freie Bahn. die Bahnhöfe.

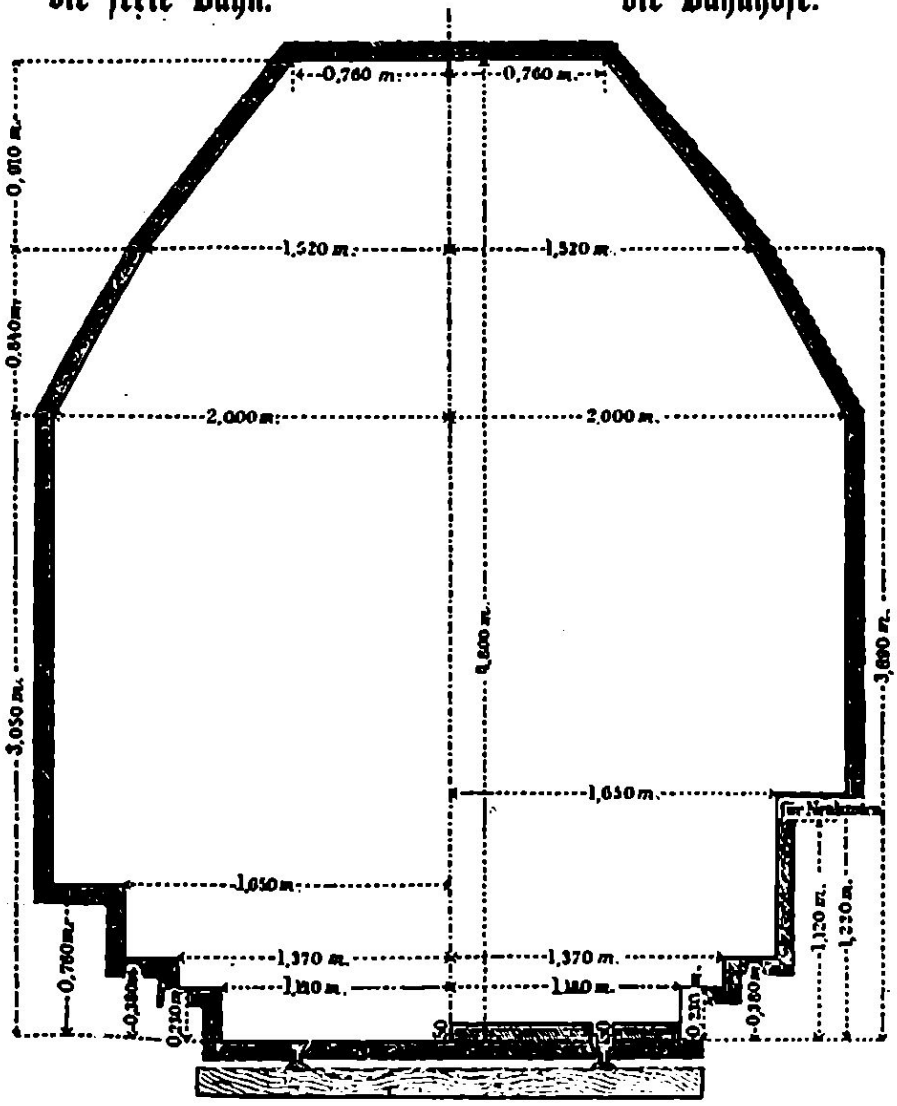

Ewiger Bund

Bekanntmachung,

betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 4. Januar 1875.

In Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an das durch Bekanntmachung vom heutigen Tage veröffentlichte Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands hat der Bundesrath des Deutschen Reichs die nachfolgende

Signalordnung

für die

Eisenbahnen Deutschlands

beschlossen:

I. Signale auf der freien Bahnstrecke.

a) Die akustischen Signale sind für das Bahnbewachungs-Personal mittelst elektrischer Läutewerke zu geben wie folgt:

1. Der Zug geht in der Richtung von A. nach B. (Abmelde-Signal).	Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen.
2. Der Zug geht in der Richtung von B. nach A. (Abmelde-Signal).	Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.
3. Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhe-Signal).	Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.
4. Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Alarm-Signal).	Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Außer den elektro-akustischen Signalen können auch Hornsignale gegeben werden wie folgt:

Signal 1: langer, kurzer, kurzer, langer Ton, einmal zu geben,

„ 2: das vorhergehende Signal zweimal zu geben,

„ 3: langer, langer, langer, langer Ton,

„ 4: kurzer, kurzer, kurzer, kurzer Ton, zweimal zu geben,

Ewiger Bund

b) Die optischen Signale sind wie folgt zu geben:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
5. Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal).	Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug.	Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug und hält die Handlaterne mit weißem Lichte dem Zuge entgegen.
6. Der Zug soll langsam fahren.	Der Bahnwärter hält irgend einen Gegenstand in der Richtung gegen das Geleise. Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Scheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Scheibe mit A. und die letzte mit E. bezeichnet sein.	Der Bahnwärter hält die Handlaterne mit grünem Licht dem Zuge entgegen. Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Laterne grünes, die letzte weißes Licht zeigen.
7. Der Zug soll halten (Haltsignal).	bei Tage: Der Bahnwärter schwingt einen Gegenstand hin und her.	bei Dunkelheit: Der Bahnwärter schwingt seine Handlaterne hin und her, welche, sofern es die Zeit erlaubt, roth zu blenden ist.

Außer den Signalen 5 bis 7 können auch Signale am Telegraphenmast wie folgt gegeben werden:

Signal 5: der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal).		Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).	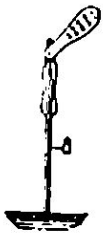	Weißes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.
Signal 6: Der Zug soll langsam fahren.		Außer dem vorhergehend angegebenen Signalzeichen ein Stab mit runder Scheibe am Telegraphenmast befestigt.		Grünes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Ewiger Bund

Signal 7: Der Zug soll halten (Haltesignal).		bei Tage: Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht gestellt.		bei Dunkelheit: Rothes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Die optischen Signale am Blockstationstelegraphen, welche in der Ruhestellung „Halt" zeigen müssen, sind wie folgt zu geben:

8. Freie Fahrt.	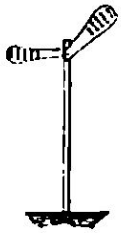	Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).		Weisses Licht der Signallaterne.
9. Halt.	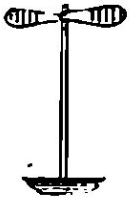	Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht.	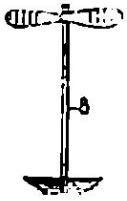	Rothes Licht der Signallaterne.

II. Signale auf und vor den Bahnhöfen:

a) Die akustischen Signale mit der Stationsglocke.

10. Die Abfahrt des Zuges naht, eventuell auch Erlaubniß zum Einsteigen.	Kurzes Läuten und ein deutlich markirter Schlag.
11. Einsteigen.	Zwei markirte Schläge.
12. Abfahrt.	Drei markirte Schläge.

b) Die optischen Signale am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen sind folgende:

	bei Tage:		bei Dunkelheit:	
13. Einfahrt ist gesperrt.		Der Telegraphenarm muß nach rechts wagrecht gestellt sein.	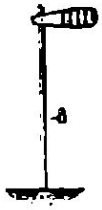	Die Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (dem Bahnhof zugekehrt) grünes Licht.

Ewiger Bund

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
14. Einfahrt ist frei.	Der Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).	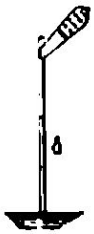 Die Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhof zugekehrt) weißes Licht.

15. In einer Entfernung von 600 bis 1000 Meter vor dem Bahnhofs-Abschlußtelegraphen ist auf Erfordern der Aufsichtsbehörde ein Vorsignal in automatischer Verbindung mit dem ersteren aufzustellen. Dasselbe soll aus einer, um eine Achse drehbaren runden Scheibe bestehen, in deren Mitte eine Laterne sich befindet.

Zeigt der Bahnhofs-Abschlußtelegraph das Signal

„Einfahrt ist gesperrt",

so ist die senkrecht stehende volle runde Scheibe, und bei Dunkelheit die in derselben befindliche Laterne mit grünem Licht dem kommenden Zuge zugekehrt, während bei dem Signal am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen

„Einfahrt ist frei"

die Scheibe horizontal liegt oder parallel zur Bahnlinie steht — die Laterne weißes Licht zeigt.

c) Die optischen Signale am Perrontelegraphen werden wie folgt gegeben:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
Ein zur Ein- oder Durchfahrt zugelassener Zug soll halten.	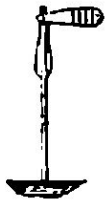 Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen wagerecht gestellt.	Rothes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.
Der Zug darf einfahren.	Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).	Grünes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

d) Die optischen Signale an den Wasserkrahnen.

Ewiger Bund

Der Ausleger des Wasserkrahnes ist am Ausgusse desselben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu versehen.

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
16. Der Ausleger des Wasserkrahnes läßt die Durchfahrt frei.	Der Ausleger steht parallel zur Richtung des Geleises.	Weißes Licht der auf dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Signallaterne.
17. Der Ausleger des Wasserkrahnes sperrt die Durchfahrt.	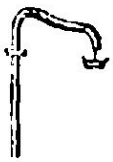 Der Ausleger steht quer (winkelrecht) zur Richtung des Geleises.	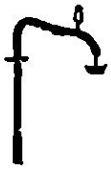 Rothes Licht der auf dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Signallaterne.

III. Signale am Zuge.

Für die optischen Signale am Zuge sind folgende Anordnungen zu beachten:

18. Kennzeichnung der Spitze des Zuges:	bei Tage:	bei Dunkelheit:
a) wenn der Zug auf eingeleisiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt.	Kein besonderes Zeichen.	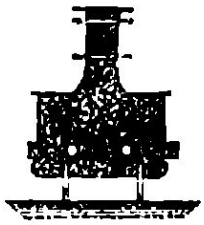 Zwei weiß leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.
b) wenn der Zug ausnahmsweise auf dem nicht für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt.	Kein besonderes Zeichen.	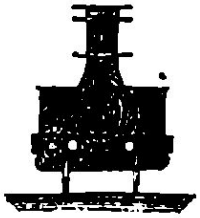 Zwei roth leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

Befindet sich in Ausnahmefällen die Lokomotive nicht an der Spitze des Zuges oder fährt dieselbe mit dem Tender voran, so sind die Laternen am Vordertheil des vordersten Fahrzeuges anzubringen.

Ewiger Bund

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
19. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlußsignal).	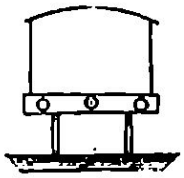 An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.	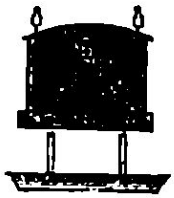 An der Hinterwand des letzten Wagens zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen. Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen die Anbringung einer Laterne mit weißem Lichte am Anfange der Lokomotive und am Ende des Tenders, bei Tenderlokomotiven an beiden Enden derselben.
20. Es folgt ein Extrazug nach.	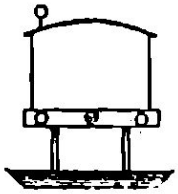 Außer dem Schlußsignal eine grüne Scheibe oben auf der Hinterwand des letzten Wagens oder zu jeder Seite desselben.	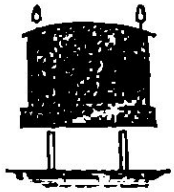 Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt. Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.
21. Es kommt ein Extrazug in entgegengesetzter Richtung.	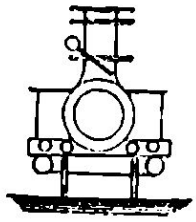 Eine grüne runde Scheibe vorn an der Lokomotive.	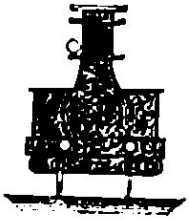 Eine grün leuchtende Laterne über den weiß leuchtenden Laternen vorn an der Lokomotive.

Ewiger Bund

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
22. Die Telegraphenleitung ist zu revidiren.	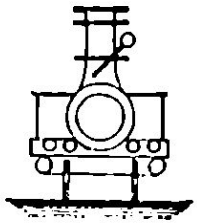 Eine weiße runde Scheibe vorn an der Lokomotive oder an jeder Seite des Zuges.	Kein besonderes Signal.
23. Der Bahnwärter soll sofort seine Strecke revidiren.	Ein Schaffner schwingt seine Mütze oder einen andern Gegenstand dem Wärter zugewendet.	Ein Schaffner schwingt seine Laterne dem Wärter zugewendet.

IV. Signale des Zugpersonals.

Die akustischen Signale des Zugpersonals sind zu geben wie folgt:

a) mit der Dampfpfeife:

24. Achtung geben (Achtungssignal).	Ein mäßig langer Pfiff, —
25. Bremsen anziehen.	Drei kurze Pfiffe schnell hintereinander, ◡ ◡ ◡
26. Bremsen loslassen.	Zwei mäßig lange Pfiffe schnell hintereinander, — —

b) mit der Mundpfeife:

27. Das Zugpersonal soll seine Plätze einnehmen.	Ein mäßig langer Pfiff, —
28. Abfahrt.	Zwei mäßig lange Pfiffe, — —

V. Rangirsignal.

b) Akustische, mit der Mundpfeife oder dem Horn, sind in folgender Weise zu geben.

Vorziehen.	Ein langer Pfiff oder Ton, —
Zurückdrücken.	Zwei mäßig lange Pfiffe oder Töne, — —
Halt.	Drei kurze Pfiffe oder Töne schnell hintereinander, ◡ ◡ ◡

Ewiger Bund

b) Optische sind in nachstehender Weise mit dem Arm zu geben:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
Vorziehen.	Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.	Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten.
Zurückdrücken.	Wagerechte Bewegung des Armes hin und her.	Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her.
Halt.	Kreisförmige Bewegung des Armes.	Kreisförmige Bewegung der Handlaterne.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehend für einen Zug gegebenen Bestimmungen finden auch auf einzeln fahrende Lokomotiven Anwendung, soweit für letztere nicht Ausnahmen zugelassen sind.
2. Diese Signalordnung tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft; sie findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von derselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Ausnahme für zulässig erkannt wird.

   Dieselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich" und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

   Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amte mitzutheilen.
3. Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signaleinrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum 1. April 1875 nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Desfallsige Anträge sind bis zum 1. März 1875 einzureichen

Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 383.

Ministerial-Bekanntmachung,

vom 12. April 1875,

die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreff.

Zu Ausführung des nachstehend abgedruckten Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 wird mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten Folgendes angeordnet:

§. 1.

Die Bestimmung der Impfbezirke erfolgt durch das Fürstliche Ministerium.

Dasselbe bestellt für jeden Impfbezirk einen Impfarzt.

§. 2.

Die Impfärzte sind auf genaue Befolgung des Reichs-Impfgesetzes und gegenwärtiger Bekanntmachung, sowie auf die der Impfordnung vom 20. Januar 1857 beigefügte Instruction und die weiter ergehenden Vorschriften in Pflicht zu nehmen.

Nur die staatlich bestellten Impfärzte sind befugt, den Titel „Impfarzt" zu führen.

§. 3.

Der Impfarzt hält in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres in jedem Orte seines Impfbezirks mindestens einen öffentlichen Impf- und einen dergleichen Revisionstermin ab, in welchem er die Impfungen bezüglich Wiederimpfungen und Revisionen der Geimpften, sowie die Ausstellung der entsprechenden Impfzeugnisse und sonst etwa erforderlichen Bescheinigungen unentgeltlich vorzunehmen hat.

Ausgegeben am 21. April 1875.

Ewiger Bund

In jeder Gemeinde ist von dem Gemeindevorstand ein zur Vornahme der Impfungen und zur Vorstellung der Impflinge geeignetes und gehörig ausgestattetes Lokal dem Impfarzt zur Verfügung zu stellen.

Die Impf- und Revisionstermine der impfpflichtigen Schulkinder finden in einer geeigneten Räumlichkeit der betreffenden Schulanstalt Statt.

§. 4.

Die Gemeindevorstände haben für das laufende Jahr bis zum 15. Mai, für die späteren Jahre bis zum 1. Mai nach Maßgabe des anliegenden Formulars V, bezüglich durch Ausfüllen der ersten sechs Kolonnen dieses Formulars Impflisten der in ihren Gemeindebezirken wohnenden impfpflichtigen Kinder aufzustellen und an den Impfarzt abzugeben.

Diese Impflisten haben zu umfassen diejenigen im Gemeindebezirk sich aufhaltenden Kinder:

a) welche in demselben im vorhergehenden Jahre geboren worden und noch am Leben sind,
b) welche im vorhergehenden Jahre zugezogen sind und der Impfpflicht noch nicht Genüge geleistet haben,
c) welche nach Ausweis der vorjährigen Impflisten im vorhergehenden Jahre der Impfpflicht noch nicht gehörig genügt haben.

Als Grundlage für diese Listen in Bezug auf die unter a. aufgeführten Kinder haben für die Jahrgänge 1874 und 1875 diejenigen Verzeichnisse zu dienen, welche nach §. 7 der Impfordnung vom 20. Januar 1857 bis zum 31. Januar jeden Jahres von den Geistlichen aufzustellen sind. Die Verzeichnisse für den Jahrgang 1874 sind daher, insoweit dies noch nicht geschehen, schleunigst an die Gemeindevorstände abzugeben.

Für die späteren Jahre werden die Geistlichen von der Verpflichtung zu Aufstellung dieser Verzeichnisse entbunden und haben die künftigen Standesbeamten die vom 1. Januar 1876 an Gebornen kalenderjahrweise zu verzeichnen und diese Verzeichnisse im Monat Januar jeden folgenden Jahres an die Gemeindevorstände auszuhändigen.

Behufs der Controle über die unter b. erwähnten Kinder hat der Gemeindevorstand von jeder neu anziehenden Familie, welche Kinder mitbringt, bei deren Anmeldung sich die Impfscheine für die Kinder vorlegen zu lassen.

§. 5.

Die Vorsteher von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen haben die von ihnen anzufertigenden Verzeichnisse:

a) der Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist,

Ewiger Bund

b) derjenigen ihrer Zöglinge, welche im Laufe des betreffenden Jahres ihr zwölftes Lebensjahr zurücklegen,

ebenfalls nach dem Formulare V. und zwar unter Ausfüllung der Colonnen 1 bis mit 6 aufzustellen und im laufenden Jahre bis zum 15. Mai, vom Jahre 1876 ab aber vier Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres an den Impfarzt abzuliefern.

In den vorgedachten Verzeichnissen sind die darin aufzuführenden Zöglinge in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen zu verzeichnen.

Dafern sich unter den im Verzeichnisse unter b. aufzuführenden Zöglingen solche befinden, welche nach §. 1 Ziffer 2 des Gesetzes ihre Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliches Zeugniß nachweisen, so ist dies unter Beischluß der betreffenden Zeugnisse in Colonne 19 des Formulars V. zu bemerken.

§. 6.

Nach Eingang der Impflisten (§. 4 und 5) haben die Impfärzte Tag und Stunde der öffentlichen Impf- und Revisionstermine zu bestimmen und die betreffenden Gemeindevorstände, bezüglich Schulvorsteher, mindestens 8 Tage vorher hiervon in Kenntniß zu setzen. —

Die Bestimmung der öffentlichen Impftermine bleibt zunächst dem pflichtmäßigen Ermessen des Impfarztes überlassen. Auf deshalb erhobene Beschwerde der Betheiligten aber hat das Fürstliche Landrathsamt endgültig zu entscheiden.

Die Gemeindevorstände haben sodann Lokal und Termin der öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach §. 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes impfpflichtigen Kinder unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in § 14 desselben Gesetzes angedrohten Strafen aufzufordern, mit ihren Kindern in den anberaumten Terminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die nurgedachten Zeugnisse sind im Impftermine aufzuweisen. In letzterem sind auch diejenigen Kinder, bei denen nach §. 2 Absatz 2 des Impfgesetzes in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt endgültig zu entscheiden hat, ob eine von der Impfung zu befürchtende Gefahr noch fortbesteht oder nicht, dem Impfarzt zur Abgabe dieser Entscheidung wenn thunlich vorzustellen.

Mittelst derselben Bekanntmachung und unter gleicher Verwarnung haben die Gemeindevorstände die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach §. 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes impfpflichtigen Zöglinge aufzufordern, Letztere zu den anberaumten Terminen pünktlich zu gestellen.

Den Schulvorstehern liegt es ebenfalls ob, für pünktliches Erscheinen der von ihnen

Ewiger Bund

in dem §. 6 gedachten Verzeichnissen und Listen aufzuführen gewesenen impfpflichtigen Zöglinge, bezüglich Produktion der die Befreiung derselben begründenden Zeugnisse, in den angesetzten Terminen Sorge zu tragen.

Die Impfärzte haben, sobald die Impf- und Revisionstermine bestimmt worden sind, von diesen Terminen und von den Impflokalen den Physikatsarzt in Kenntniß zu setzen.

§. 7.

Die Impf- und Revisionstermine der impfpflichtigen Schulkinder finden in Gegenwart des Schulvorstehers oder eines Vertreters desselben, die der übrigen Impfpflichtigen in Gegenwart des Bürgermeisters oder eines Vertreters desselben statt.

Die Bürgermeister und Schulvorsteher, bezüglich deren Vertreter, sind auch verpflichtet, auf Ersuchen des Impfarztes die zur Ausfüllung der Colonnen 7 bis 19 der betreffenden Impfliste erforderlichen Einzeichnungen nach Angabe des Impfarztes im Impftermine selbst zu bewirken.

Die Impfliste ist am Schlusse des bezüglichen Termins, sowohl vom Impfarzte als von dem betreffenden Listenführer zu unterschreiben und von Ersterem am Schluß des Kalenderjahres an den Gemeindevorstand abzugeben.

§. 8.

Unter der Bezeichnung „Schulvorsteher" sind im Sinne dieser Bekanntmachung die Direktoren, Rektoren und bezüglich ersten Lehrer der betreffenden öffentlichen oder Privat-Lehranstalt zu verstehen. Bei nicht gegliederten Volksschulen gelten die einzelnen und bezüglich einzigen Lehrer der Schulklassen und Schulen als Schulvorsteher.

§. 9.

Wenn Impflinge zu den festgesetzten Revisionsterminen (§. 5 des Impfgesetzes) nicht erscheinen, so ist deren Impfung bezüglich Wiederimpfung als erfolglos zu betrachten und im nächsten Jahre zu wiederholen, dafern nicht der Impfarzt bis dahin von dem günstigen Erfolg der Impfung noch nachträglich sich überzeugt hat.

§. 10.

In den Revisionsterminen hat die Ausstellung der Impfscheine zu erfolgen. Für dieselben haben sich die Impfärzte der nachfolgenden Formulare I. oder II. zu bedienen und zwar in der Weise, daß die Impfscheine für erste Impfungen (§. 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) auf Papier von röthlicher Farbe und die Impfscheine für spätere Impfungen (Wiederimpfung §. 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes) auf Papier von grüner Farbe gedruckt

Ewiger Bund

werden; bei den Impfscheinen für die Wiederimpfung ist neben dem Worte „Impfschein" das Wort „Wiederimpfung" in Klammern zu setzen.

Für die nach §. 10 Absatz 2 des Impfgesetzes auszustellenden Zeugnisse über gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung haben die anliegenden Formulare III. oder IV. auf weißem Papier zur Anwendung zu kommen.

Aerzte, welche nicht als öffentliche Impfärzte Impfungen vornehmen, haben sich in den einschlagenden Fällen ebenfalls der Formulare I., II., III. und IV. zu bedienen.

§. 11.

Nach Beendigung der ordentlichen öffentlichen Impfungen haben die Gemeindevorstände auf Antrag des Impfarztes nach §. 4 und 13 des Impfgesetzes die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder derjenigen Impfpflichtigen, bei welchen ohne gesetzlichen Grund die Impfung unterblieben ist, beziehentlich die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge nach §. 1 Ziffer 2 des Gesetzes dem Impfzwange unterliegen, dieser Verpflichtung aber ohne gesetzlichen Grund nicht genügt haben, in geeigneter Weise aufzufordern, dafür zu sorgen, daß die unterbliebene Impfung binnen einer angemessenen Frist nachgeholt werde. Auch haben die gedachten Behörden nach den Bestimmungen über die Polizeistrafgewalt die straffällig Gewordenen zur Verantwortung zu ziehen.

§. 12.

Der Gemeindevorstand bildet die zuständige Behörde, welche nach §. 3 Absatz 2 des Impfgesetzes anordnen kann, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt vorgenommen werde.

§. 13.

Die Gemeindevorstände haben am Schlusse eines jeden Jahres und zwar spätestens bis zum 15. Januar des nächstfolgenden Jahres die Impflisten an den Physikatsarzt abzugeben. Dasselbe liegt den Privatärzten hinsichtlich der von ihnen gleichfalls nach Formular V. gesondert zu führenden Impflisten

a) der geimpften kleinen Kinder,

b) der wiedergeimpften Schulkinder

ob. (§. 8 Absatz 2 und §. 15 des Impfgesetzes.)

Die Physikatsärzte haben sodann eine Uebersicht der Ergebnisse der Impfungen und Wiederimpfungen und zwar mit Unterscheidung dieser beiden Kategorien nach dem beigedruckten Formular VI. aufzustellen, von welchem eine Reinschrift an das Fürstliche Ministerium einzusenden ist.

Die Physikatsärzte haben die Impflisten spätestens bis Mitte März an die Ge-

Ewiger Bund

meindevorstände zur Aufbewahrung und beziehentlich Benutzung derselben bei den von ihnen bezüglich den Schulvorstehern, zu bewirkenden Aufstellung der nächstjährigen Impflisten zurückzugeben.

§. 14.

In Bezug auf die Einrichtung von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe bleibt die Anordnung des Bundesrathes (§. 9 des Impfgesetzes) zu erwarten. Bis dies geschehen und zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten gebracht sein wird, haben die Impfärzte und Privatärzte die zur Einleitung des Impfgeschäfts und zur Aushilfe in besonderen Fällen erforderliche Schutzpockenlymphe selbst zu beziehen. Der dabei unvermeidlich gewesene baare Aufwand wird aus der Staatskasse vergütet werden.

§. 15.

Die Impfärzte sind berechtigt, von den in öffentlichen Impfterminen geimpften und zur Revision gestellten Kindern, insoweit sie sich hierzu eignen, Lymphe zur Weiterimpfung zu entnehmen. Angehörige, welche dem Impfarzt dies verweigern, verfallen in eine Strafe von 5 bis 10 Mark.

§. 16.

Impfärzte und andere Aerzte sind verpflichtet, zur Einimpfung der Schutzpocken nur Lymphe aus normal entwickelten und von erysipelatösem Entzündungsstoff freien Vaccine-Pusteln völlig gesunder und mindestens drei Monate alter Kinder, nicht aber Lymphe von Revaccinirten zu verwenden.

Sie dürfen ferner kein Blut mit überimpfen und haben die blankgeschliffene Lanzette, welche zu keiner anderen Operation verwendet werden darf, nach jeder Impfung in warmem Wasser zu reinigen.

Nach Ausführung der Impfung hat der Impfarzt den Angehörigen des Impflings, bezüglich diesem selbst, die erforderlichen Belehrungen über die während des Verlaufs der Pocken zu beobachtenden Maßregeln zu ertheilen.

§. 17.

Die Impfärzte sind für ihre Mühewaltungen angemessen zu entschädigen.

Insoweit nicht mit dem Impfarzte wegen seiner Entschädigung von Seiten des betreffenden Impfbezirks ein Fixationsabkommen getroffen worden ist, gebührt demselben für die Impfung jeder einzelnen Person, einschließlich der Revision, der Einträge in die Impflisten und der erstmaligen Ausstellung des Impfscheins (§. 10 des Impfgesetzes) beziehentlich mit Einschluß des Fortkommens, eine Gebühr von

Ewiger Bund

1 Mark am Wohnorte des Arztes

und

1½ Mark außerhalb des Wohnortes desselben.

Diese Gebühr, ebenso wie das etwa vereinbarte Fixum und der sonstige durch die Impfung entstehende Aufwand sind, da die Impfungen nach §. 6 des Impfgesetzes unentgeltlich vorzunehmen sind, nach Art. 13 und 16 der revidirten Gemeindeordnung als Polizeiaufwand von den betreffenden Gemeinden zu berichtigen.

Nach Beendigung des Impfgeschäftes hat der Impfarzt, wenn ein Fixationsabkommen nicht mit ihm besteht, eine Berechnung der ihn für die Impfungen zukommenden Entschädigung auf Grund der Impflisten aufzustellen und bei dem Gemeindevorstand des Wohnortes des Impflings einzureichen. Diese Behörde hat die Liquidation unverzüglich zu prüfen und zu bezahlen.

§. 18.

Erhält ein Arzt aus Gemeinde- oder Staatsmitteln eine laufende Remuneration oder Besoldung unter der Bedingung, daß er für dieselbe zugleich einen Impfbezirk zu besorgen hat, so kommt die in §. 17 geordnete Gebühr in Wegfall.

§. 19.

Bei außerordentlichen Impfungen, auf welche die Bestimmungen des Impfgesetzes nach §. 18 desselben keine Anwendung leiden, sondern für welche §. 16 und 17 der Impfordnung vom 20. Januar 1857 maßgebend bleiben, ist die im vorhergehenden Paragraphen geordnete Gebühr für jede einzelne Impfung von dem Impflinge, beziehentlich dessen Eltern, Pflegeeltern oder Versorgern zu entrichten.

Die Gebühr ist im Impftermine sofort nach der Impfung an den Impfarzt zu zahlen.

Insoweit dies nicht geschieht, hat der Gemeindevorstand alsbald nach dem Impftermine die Gebühr von den Restanten einzuziehen und an den Impfarzt abzuliefern.

Für Unvermögende ist die Gebühr aus der Gemeindekasse des Wohnortes zu bezahlen.

§. 20.

Außer den in den §§. 17 und 19 erwähnten Gebühren, beziehentlich der ihn nach §. 18 bewilligten Remuneration oder Besoldung hat der Impfarzt für die ihm durch das Impfgeschäft erwachsenden Bemühungen unter keinem Titel etwas zu beziehen.

§. 21.

Die Formulare werden auf Staatskosten geliefert. Dieselben sind von den Ge-

Ewiger Bund

meindevorständen, Schulvorstehern und Impfärzten ebenso wie von denjenigen Aerzten, welche nicht Impfärzte sind, auf Ansuchen von den Fürstlichen Landrathsämtern zu erlangen.

Die Formulare unter VI. werden den Physikatsärzten von hier aus unmittelbar zugefertigt.

§. 22.

Alle dem Inhalt dieser Bekanntmachung entgegenstehenden Bestimmungen, sowie die Impfordnung vom 20. Januar 1857 mit Ausnahme der §§. 16 und 17 und der derselben beigefügten Instruktion und vorbehaltlich der Bestimmung in §. 4 dieser Bekanntmachung wegen der von den Geistlichen aufzustellenden Listen, auch die Bekanntmachung der vormaligen Fürstlichen Landesdirektion hier vom 11. April 1843 werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Gera, am 12. April 1875.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Semmel.

Ewiger Bund

Formular I.

Impfschein.

Impfbezirk . . . . . Impfliste Nr. . .

. . . . . ., geboren den . . . . . 18 . . ., wurde am . . . . . 18 . . .

zum . . . . Male . . . . Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

N. N., am . . . . . 18 . .

N N.,
Arzt (Impfarzt).

Rückseite.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung. Das Formular I. kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung §. 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1) war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" und zwischen den Worten „Male . . . Erfolg" das Wort „mit" einzuschalten;
2) ist die Impfung zum dritten Male (§. 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . Male" das Wort „dritten" und zwischen den Worten „Male . . . Erfolg", je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit" oder „ohne" einzuschalten.

Ewiger Bund

Formular II.

Impfschein.

Impfbezirk . . . . . Impfliste Nr. . .

. . . . . ., geboren den . . . . . 18 . ., wurde am . . . . . 18 . .

zum . . . . Male ohne Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

. . . . . ., am . . . . . 18 . .

N. N.,
Arzt (Impfarzt).

Rückseite
(wie bei Formular I.)

Bemerkung. Das Formular II. kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§. 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, §. 1, Ziffer 2 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum . . . . Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" einzuschalten.

Ewiger Bund

Formular III.

Zeugniß.

Impfbezirk . . . . . Impfliste Nr. . .

. . . . . ., geboren den . . . . . 18 . ., kann wegen . . . . . .

. . . . . ohne Gefahr nicht geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis . . . . unterbleiben.

. . . . . ., den . . . . . 18 . .

N. N.,
Arzt (Impfarzt).

Rückseite
(wie bei Formular I.)

Bemerkung. Das Formular III. kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfung) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit ꝛc. (§. 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen . . . . . ohne ꝛc." die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis . . . . . unterbleiben" anzugeben. Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Ewiger Bund

Formular IV.

Zeugniß.

Impfbezirk . . . . . Impfliste Nr. . .

. . . . . ., geboren den . . . . . 18 . ., hat im Jahre . . . . . die natürlichen Blattern überstanden; ist im Jahre . . . . mit Erfolg geimpft worden und ist demgemäß von der Impfung befreit.

. . . . . ., den . . . . . 18 . .

N. N.,
Arzt (Impfarzt).

Rückseite
(wie bei Formular I.)

Bemerkung. Das Formular IV. ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre ꝛc." bis „worden" auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre ꝛc." bis „überstanden" auszustreichen.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzt, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungs-Nachweises vorgelegt wird.

Ewiger Bund

Formular V.

Impfliste.

Laufende Nummer.	Des Impflings		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung.				Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Tag der Revision.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Ursache, weshalb von der Impfung Abstand genommen ist.		Bemerkungen.
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.				Von Arm zu Arm.	Glycerin-Lymphe.	Anderes conservirte.	Animal-Lymphe.					vorläufig.	gänzlich.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Bemerkung. Der Impfarzt empfängt die Liste, nachdem sie in den ersten sechs Kolonnen von der Behörde oder — bei der späteren Impfung (Wiederimpfung) — von den Schulvorstehern ausgefüllt ist. Er füllt seinerseits die übrigen Kolonnen aus. In der Kolonne 19 muß stets und zwar durch Anwendung der Buchstaben S, R., Sk. ein Vermerk gemacht werden, wenn ein Impfling an Syphilis, Rhachitis oder Skrophulosis leidet. Ist der Impfpflichtige gestorben oder weggezogen, so ist dies in der Kolonne 19 zu vermerken, woselbst auch stets der Ort zu notiren ist, wohin er verzogen ist.

Die Privatärzte haben für die von ihnen Geimpften entsprechende Listen aufzustellen und vollständig auszufüllen.

Ewiger Bund

Formular VI.

Uebersicht
über
das Ergebniß der Impfung.

Zahl der Impflinge.	Zahl der Geimpften		Zahl der Fälle, in welchen der Arzt von der Impfung		Zahl der der Impfung vorschriftswidrig entzogenen Pflichtigen.
	mit Erfolg.	ohne Erfolg.	vorläufig	gänzlich	
			Abstand genommen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Bemerkung. Die Liste ist gesondert für die nach §. 1 Ziffer 1 und §. 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes Impfpflichtigen aufzustellen. Ihre Angaben sollen das Ergebniß der Impfung für größere Bezirke enthalten und zur Herstellung einer Uebersicht über die Wirkungen des Impfgesetzes für den Gesammtumfang des Reichs dienen.

Ewiger Bund

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen

ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§. 2. Ein Impfpflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) endgültig zu entscheiden.

§. 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde.

§. 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§. 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§. 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden

Ewiger Bund

Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen sowie für die Vorstellung der Impflinge (§. 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§. 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des §. 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§. 8. Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§. 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§. 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

Ewiger Bund

§. 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§. 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§. 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§. 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8, Absatz 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 16. Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

Ewiger Bund

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 380, Gesetz vom 18. Januar 1875, den Geschäftskreis der Physikatsärzte betreffend, muß es §. 3 c. al. 3 anstatt „enthaltenen Zeugnisses"
„erhaltenen Zeugnisses"
und §. 5 zweite Zeile anstatt „in einem physikatsärztlichen Berufe"
„in seinem physikatsärztlichen Berufe"
heißen.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 384.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. Mai 1875, die Auflösung der Eisenbahngesellschaft Erfurt-Hof-Eger betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Einverständnisse mit den übrigen betheiligten Regierungen der von der Eisenbahngesellschaft Erfurt-Hof-Eger am 27. Juni v. Js. gefaßte Beschluß auf Auflösung der Gesellschaft genehmigt, auch die ertheilte Konzession für erledigt und die bestellte Kaution für verfallen erklärt worden ist.

Gera, am 3. Mai 1875.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.
Semmel.

Ausgegeben am 26. Mai 1875.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 385.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. Mai 1875.

Die Außerkurssetzung des auf Grund der Gesetze vom 7. Januar 1860 und vom 4. Juli 1870 ausgegebenen Staatspapiergeldes betreff.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird unter Bezugnahme auf §. 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 (Reichsgesetzbl. von 1874 S. 40) Folgendes bekannt gemacht:

1.

Die auf Grund der Gesetze vom 7. Januar 1860 (Gesetzs. B. XII. S. 329) und vom 4. Juli 1870 (Gesetzs. Bd. XVI. S. 162) ausgegebenen einthälerigen Kassenscheine des Fürstenthums Reuß j. L. werden hierdurch zur Einlösung aufgerufen.

2.

Bis zum 31. Dezember dss. Js. können dieselben noch bei allen Zahlungen an Staatskassen des Fürstenthums, sowie im Verkehre des Landes überhaupt, benutzt und bei der fürstlichen Hauptstaatskasse hier gegen Reichskassenscheine oder Metallgeld zum Umtausche gebracht werden; auch ist die Geraer Bank verpflichtet, das Geschäft des Umtausches zu besorgen. Der Umtausch erfolgt jedoch nur im Wege unmittelbarer Auswechslung und ist eine Correspondenz dabei ausgeschlossen.

3.

Mit dem 1. Januar 1876 aber werden alle bis dahin nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Emissionen werthlos und es findet hiergegen auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Gera, am 31. Mai 1875. Fürstliches Ministerium.

v. Harbou. Semmel.

Ausgegeben am 2. Juni 1875.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 386.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. Juli 1875, den zwischen dem Fürstenthum Reuß j. L. und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt rücksichtlich der Flur Weitisberga abgeschlossenen Hoheits-Ausgleichungs-Receß betreffend.

Zwischen dem Fürstenthum Reuß j. L. und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ist durch beiderseits hierzu beauftragte Kommissarien ein Receß über die Hoheitsverhältnisse von Weitisberga vereinbart worden, welcher, nachdem die höchste Ratification beiderseits erfolgt ist, mit dem Bemerken nachstehend bekannt gemacht wird, daß die in Art. 7 angezogenen Verzeichnisse nebst dazu gehöriger Karte den betreffenden Behörden behufs ungesäumter Ausführung der Vertragsbestimmungen zugestellt worden sind.

Gera, am 16. Juli 1875.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Semmel.

Ausgegeben am 21. Juli 1875.

Ewiger Bund

Das Rittergut Weitisberga war bis zum Jahre 1802 ein der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen Landeshoheit unterworfenes, der doppelten Landeshoheit nach nicht getheiltes Feudum.

Im Jahre 1802 erwarben die beiderseitigen regierenden Fürsten durch Ausübung des Vorkaufsrechtes die intellektuellen Hälften dieses Lehngutes von dem damaligen Besitzer, Hauptmann Hans Gottlob von Kirchbach. Beide Durchlauchtigste Acquirenten überließen aber noch in demselben Jahre die zu dem Rittergute gehörigen Grundstücke als Alod und mit der Befugniß zu deren Zerschlagung käuflich mehreren Einwohnern zu Weitisberga. Bei diesem Verkaufe ist eine Bestimmung über die Territorial-Angehörigkeit der einzelnen Gutspertinenzen nicht getroffen worden, vielmehr wurden die Landes- und Lehns-Hoheitsrechte für die beiderseitigen Durchlauchtigsten Landes- und Lehns-Herren durch besondere Gerichte ausgeübt.

Nachdem ein bereits früher gemachter Versuch, eine Theilung der fraglichen Lehnstücke herbeizuführen, gescheitert war, wurde im Jahre 1850 zwischen den beiderseitigen Regierungen ein Uebereinkommen dahin getroffen, nach vorausgegangener Kroquirung der Weitisbergaer Flur die bestehende Gemeinschaft aufzuheben und die früheren Rittergutsgrundstücke der beiderseitigen Landeshoheit nach zu theilen.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind im Jahre 1855 Commissarien ernannt worden, und zwar Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischer Seits

der Regierungs- gegenwärtig Staatsrath Schwartz,
der Landrath, gegenwärtig Regierungsrath Meurer

und Fürstlich Reußischer Seits

der Landrath Fuchs und
der Forstmeister von Strauch.

Die bezüglichen Verhandlungen wurden im gedachten Jahre eröffnet und nachdem im Jahre 1859 die dem Landrath Meurer und dem Forstmeister von Strauch ertheilten Commissoria zurückgezogen und von Seiten der Fürstlich Reußischen Staatsregierung an Stelle des Landraths Fuchs im Jahre 1865 der Staatsrath von Beulwitz zum Commissarius ernannt worden war, ist von den beiderseitigen Commissarien unter Vorbehalt der Ratifikation folgender Receß abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Die zu dem früheren Rittergute zu Weitisberga gehörigen Grundstücke werden vorbehaltlich der in Artikel 6 vorgesehenen Ausnahme dem Flächengehalte nach ohne vorherige Vornahme einer Bonitirung zu gleichen Hälften den beiderseitigen Territorien überwiesen.

Die Zuweisung zu dem betreffenden Territorium richtet sich nach der Staatsan-

Ewiger Bund

gehörigkeit des Eigenthümers, welchem die Grundstücke am 1. Oktober 1871 gerichtlich zugeschrieben waren Zur Ausgleichung der hierbei sich etwa ergebenden Flächendifferenz sollen zuvörderst diejenigen Parzellen verwendet werden, welche von Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Meiningen und des Fürstenthums Reuß ä. L. in der Weitisbergaer Flur besessen werden.

Sollte hierdurch eine vollständige Gleichheit nicht erzielt werden, so soll von dem im Besitze der Unterthanen des einen Staats mehr befindlichen steuerbaren Flächengehalte die Hälfte an den anderen Staat abgetreten werden. Die auf solche Weise von dem einen an den anderen Staat abzutretenden Grundstücke sollen nicht in Lehden, Weiden und Wasserstücken, sondern in Ackerland, Wiesen, Gärten oder Waldboden bestehen.

Artikel 2.

In Bezug auf die Parzellen 243 und 251 des Flurbuchs von Weitisberga wird bestimmt, daß die Wohnhäuser sub Nr. 75 und 76 an das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt und die Wohnhäuser sub Nr. 77, 78 und 79 an das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie abgetreten und der übrige Gemeindeanger in zwei gleiche Hälften von je 3 Morgen 2½ Q.-R. = — H. 76 Ar 95 Q.-M. getheilt werden soll, dergestalt, daß die südlich gelegene Hälfte an Schwarzburg-Rudolstadt und die nördlich gelegene Hälfte an das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie fällt.

Artikel 3.

Beiderseits contrahirende Staaten sind damit einverstanden, daß bezüglich des Dorfraumes die in dem Receß vom 26. Oktober 1773 getroffene Bestimmung: — „Da die Grenze außer- und innerhalb des Dorfes Weitisberga in dem Recesse vom 23 Oktober 1582 bereits regulirt worden, so soll nach Maßgabe desselben die durch den gemeinschaftlichen Platz außer dem Dorfe gehende Fahr- und Landstraße fernerweit zur Grenze angenommen, der Gemeindeplatz innerhalb des Dorfes aber salvis utriusque juribus in zwei gleiche Theile getheilt werden.“ — auch jetzt noch als maßgebend betrachtet werden soll.

Artikel 4.

Die Schulwiese, Parzelle 495, welche zur Fürstlich Schwarzburgischen Schulstelle in Weitisberga gehört und Parzelle 227, ein ehemaliges Rittergutsgrundstück, welches bei der im Jahre 1691 erfolgten Stiftung der Weitisbergaer Schulstelle von dem damaligen dortigen Rittergutsbesitzer Jobst Christoph von Ilten der Schule eigenthümlich überlassen wurde, werden beide bei der jetzigen Vertheilung dem Fürstlichen Hause Schwarzburg zugewiesen.

Ewiger Bund

Artikel 5.

Durch den Bau der Straße nach Lehesten sind bei mehreren früheren Rittergutsgrundstücken kleine Flächenveränderungen von wenigen Quadratruthen eingetreten. In Hinblick auf die Schwierigkeit der genauen Ermittelung dieser Flächen und bei der Geringfügigkeit des Objekts soll bei der Theilung der Rittergutsgrundstücke hiervon abgesehen und derjenige Flächengehalt der Theilung zu Grunde gelegt werden, welcher sich bei der im Jahre 1854 erfolgten Kroquirung der Weitisbergaer Flur ergeben und in dem damals aufgenommenen Flurbuche verzeichnet ist.

Artikel 6.

Die auf ehemaligen Rittergutsgrundstücken von Fürstlich Reußischen Unterthanen errichteten Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Gärten bleiben von der Theilung ausgeschlossen mit Ausnahme der im Artikel 2 dieses Recesses erwähnten Gebäude, welche auf den unter Nr. 75—79 des Flurbuchs verzeichneten Grundstücken neuerlich aufgeführt worden sind.

Artikel 7.

Auf Grund dieser Vereinbarungen Artikel 1—6 ist die Theilung der früheren Rittergutsgrundstücke durch den zu diesem Behufe besonders verpflichteten Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Vermessungsdirigenten Forstmeister Obstfelder, ausgeführt worden und ist das Resultat aus den diesem Vertrage beiliegenden Verzeichnissen sub A., B., C. und D. und der ebenfalls beiliegenden Karte ersichtlich.

Diese Verzeichnisse nebst Karte bilden einen integrirenden Theil des gegenwärtigen Vertrages.

Artikel 8.

Zur Ausgleichung für den Seitens des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie behaupteten größeren Umfang und Werth der über die früheren Rittergutsgrundstücke ausgeübten Hoheitsrechte zahlt das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt an das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie eine baare Summe von 300 Reichsmark.

Artikel 9.

In Bezug auf die kirchlichen und Schulverhältnisse des mit dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Orte Heberndorf als Filial verbundenen Ortes Weitisberga, bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten. — Bis zu deren Zustandekommen bewendet es in dieser Beziehung bei den zeitherigen Verhältnissen.

Ewiger Bund

Artikel 10.

Fürstlich Reußischer Seits wird die Herausgabe der in den Besitz des Justizamts Lobenstein übergegangenen Akten der früheren Gerichte zu Weitisberga, soweit sie auf Schwarzburgische Unterthanen und Grundstücke Bezug haben, zugesichert.

Artikel 11.

Von Feststellung einer wirklichen zusammenhängenden Landesgrenzlinie der beiderseitigen Territorien in der Weitisbergaer Flur soll zur Zeit und bis dahin abgesehen werden, wo dieselbe im Wege der Zusammenlegung der Grundstücke sich leichter ermöglichen lassen wird.

Artikel 12.

Als Termin zur Ausführung der vorstehenden recessmäßigen Bestimmungen, insbesondere zum Uebergange der Territorialhoheit und aller damit in Verbindung stehenden Rechte und Pflichten, sowie zur Zahlung des in Artikel 8 dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie zu gewährenden Präcipuums wird der 1. Juli 1875 gesetzt, mit welchem Termine die Ausführung dieses Recesses als von selbst geschehen betrachtet werden soll.

Artikel 13.

Der gegenwärtige in zwei Hauptexemplaren ausgefertigte Receß soll ratificirt und die ratificirten Exemplare sollen sodann gegenseitig ausgetauscht werden.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Kommissarien diesen Receß unterzeichnet und besiegelt.

Gera, den 30. Juni 1875.
(L. S.) Dr. E. v. Beulwitz.

Rudolstadt, den 23. Juni 1875.
(L. S.) Schwartz.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 387.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Oktober 1875, betreffend das zwischen dem Deutschen Reiche und der österreichisch-ungarischen Monarchie wegen Uebernahme Auszuweisender u. s. w. getroffene Uebereinkommen.

Die in Nr. 36 des Centralblattes für das Deutsche Reich publicirte Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts vom 2. September 1875, wonach

> die Regierungen des Deutschen Reichs und der österreichisch-ungarischen Monarchie übereingekommen sind, für den ganzen Umfang des Deutschen Reichs einerseits und der österreichisch-ungarischen Monarchie andererseits bezüglich der Uebernahme Auszuweisender den Grundsatz zur Anwendung zu bringen, daß jeder der contrahirenden Theile sich verpflichtet, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden wären,

wird hiermit für das Fürstenthum Reuß j. L. unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben Gegenstand betreffende frühere Uebereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einzelnen Theilen derselben und einzelnen Deutschen Staaten oder Theilen des Deutschen Reichs als erloschen zu betrachten sind.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß

> zwischen den beiden contrahirenden Regierungen die Uebereinstimmung der beiderseitigen Auffassung constatirt worden ist, wornach die hinsichtlich der Uebernahmepflicht vereinbarte Gleichstellung der vormaligen Angehörigen der beiden

Ausgegeben am 13. October 1875.

Ewiger Bund

Länder mit dem betreffenden Lande noch wirklich Angehörenden auch in Erkrankungsfällen einzutreten und somit der Aufenthaltsstaat den Erkrankten, auch wenn er die Staatsangehörigkeit in dem anderen Lande nicht mehr besitzen sollte, nach Maßgabe des Eisenacher Vertrags vom 11. Juli 1853 zu verpflegen hat

sowie daß

anläßlich eines vorgekommenen Falles bei den Verhandlungen zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Regierung und dem k. k. österreichischen Ministerium des Innern die Entscheidung getroffen worden ist, daß Ersatzansprüche von Unterstützungsbeträgen nur gegen den Unterstützten selbst und dessen alimentationspflichtige Angehörige, nicht aber gegen die Staats-Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen geltend gemacht werden können, wenn solche Unterstützungen auch außer dem Falle der Erkrankung gewährt würden.

Gera, am 2. October 1875. Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Semmel.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 388.

Verordnung

vom 16. October 1875,

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 was folgt:

§. 1.

Für den Fürsten und die Mitglieder des Fürstlichen Hauses versieht der Minister die Geschäfte des Standesbeamten.

Ueber die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister wird demselben nähere Anordnung zugehen.

§. 2.

Die in dem Reichsgesetze der „höheren Verwaltungsbehörde" zugewiesenen Funktionen werden von dem Ministerium wahrgenommen. Dasselbe ist ermächtigt, die Ausübung dieser Funktionen in einzelnen Fällen den Kreisgerichten zu übertragen.

§. 3.

Die Funktionen der „untern Verwaltungsbehörde" („Aufsichtsbehörde") im Sinne des Reichsgesetzes werden den Justizämtern als Organen der Justizverwaltung, jedem in Bezug auf die Standesämter seines Bezirks, übertragen.

Ausgegeben am 20. October 1875.

Ewiger Bund

§. 4.

Unter der in dem Reichsgesetze gebrauchten Bezeichnung „Gemeindevorstand" ist die nach der Gesetzgebung des Fürstenthums dieselbe Bezeichnung führende Gemeindebehörde und unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde" im Sinne des Reichsgesetzes ist der Gemeinderath bezüglich in Gemeinden, welche keinen Gemeinderath besitzen, die Gemeindeversammlung zu verstehen.

§ 5.

Als „Gericht erster Instanz" im Sinne des Reichsgesetzes ist das Justizamt zuständig, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

Der Instanzenzug regelt sich nach Maßgabe des §. 11 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte ꝛc. vom 28. April 1863.

§. 6.

Die Dispensation von dem Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen, sowie von dem gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit (§. 33 Nr. 5 und §. 28 des Reichsgesetzes) ist dem Fürsten vorbehalten.

Dispensation von der gesetzlichen Vorschrift, nach welcher Frauen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen dürfen, sowie vom Aufgebot (§§. 50 und 35 des Reichsgesetzes) ertheilt das Ministerium.

§. 7.

Die Standesamtsbezirke sind nach ihrer amtlichen Benennung unter Angabe der einbezirkten Gemeinden durch das Amts- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§. 8.

Nach erfolgter Bestellung werden die Standesbeamten und deren Stellvertreter durch das zuständige Justizamt dahin verpflichtet,

daß sie das ihnen übertragene Amt eines Standesbeamten (Stellvertreters des Standesbeamten) und alle mit diesem Amte verbundenen Geschäfte nach ihrem besten Wissen und Gewissen vorschriftsmäßig verwalten wollen.

Die Verpflichtung erfolgt mittelst Handschlags an Eides Statt. Zur Verpflichtung derjenigen Standesbeamten und Stellvertreter, welche nach §. 4 Abs. 1 und §. 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes auf Grund einer gemeindeamtlichen Stellung zu dem Standesamte berufen sind, genügt die Hinweisung auf den bei Uebernahme des Gemeindeamtes geleisteten Diensteid.

§. 9.

In jedem Orte, in welchem ein Standesbeamter seinen Amtssitz hat, ist am Eingange des Gebäudes, worin das Geschäftslokal des Standesbeamten sich befindet, ein Schild mit der Aufschrift: „Fürstliches Standesamt" anzubringen.

Ewiger Bund

§. 10.

Die Festsetzung der nach §. 8 des Reichsgesetzes von den Gemeinden zu tragenden sächlichen Kosten steht in allen Fällen, wo eine solche nöthig wird, dem Justizamte zu.

§. 11.

In Fällen vorübergehender Behinderung des Standesbeamten und seiner Stellvertreter, oder gleichzeitiger Erledigung dieser Aemter, hat der Gemeindevorstand des Orts, an welchem der Standesbeamte, beziehungsweise dessen Stellvertreter ihren Wohnsitz haben oder gehabt haben, dem zuständigen Justizamte ohne Verzug Anzeige zu machen, damit in Gemäßheit des §. 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter übertragen werde.

§. 12.

Die Ortspolizeibehörde, welche zu einer Beerdigung vor erfolgter Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister Genehmigung ertheilt hat (§. 60 des Reichsgesetzes) ist verpflichtet, dem zuständigen Standesbeamten hiervon ohne Verzug Mittheilung zu machen.

§. 13.

Insoweit nach bestehenden Vorschriften bestimmten Behörden oder Personen (Gemeindevorständen, Hebammen, Leichenweibern ꝛc.) obliegt, von Geburts- oder Sterbefällen weltlichen oder geistlichen Behörden oder Beamten Anzeige zu erstatten, behält es hierbei auch fernerhin sein Bewenden.

§. 14.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Ebersdorf, am 16. Oktober 1875.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 389.

Pferde-Aushebungs-Reglement

vom 12. October 1875.

(Abgedruckt in Nr. 42 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875.)

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27 und des §. 36 des Reichs-Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129) werden an Stelle des Reglements, die Gestellung, Auswahl, Annahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde betreffend, vom 20. Februar 1868 (Amts- und Verordnungsblatt v. J. 1868 S. 45, Gesetz-Sammlung Bd. XV S. 193) die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde im Fürstenthume Reuß j. L. getroffen:

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§. 1.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden von 6 zu 6 Jahren Vormusterungen der sämmtlichen Pferde durch Vormusterungs-Kommissionen statt, deren für jeden Landrathsamtsbezirk eine eingesetzt wird.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, ist berechtigt, im Einverständniß mit dem Königlichen Generalkommando die Vormusterungen über 6 Jahre hinaus für das ganze Land oder für einen einzelnen Bezirk aufzuschieben.

Die Vormusterungs-Kommission wird aus einem von dem kommandirenden General zu bestimmenden Offizier und dem Landrathe des Bezirks gebildet.

Ewiger Bund

Der Zuziehung von Thierärzten und Schreibergehülfen zu den Vormusterungs-Kommissionen bedarf es nicht.

§. 2.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere bestimmt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

§. 3.

Die Landräthe haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen.

Die Mitglieder der Musterungs-Kommissionen (§. 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen.

§. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämmtlichen Pferde zu gestellen mit Ausnahme:

a. der Fohlen unter 3 Jahren,
b. der Hengste und
c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 8 Tage abgefohlt haben. In beiden Fällen ist eine vom Gemeindevorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzuzeigen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 5.

Die Gemeinde-Vorstände haben sich zu dem Vormusterungs-Termine einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin zugleich die Zahl sämmtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, vorzulegen. Sie sind verpflichtet, den Landrath darauf aufmerksam zu machen, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle Pferde, welche er besitzt, vorgeführt hat.

Ewiger Bund

§. 6.

Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungscommission zu prüfen, und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit, sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militairische Mitglied.

§. 7.

Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Bezirks hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A. unter Weglassung der am Schlusse zu ziehenden Balance aufzustellen und dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, einzureichen. Anlage A.

Dieses läßt nach dem gleichen Schema eine Uebersicht des Pferdebestandes der beiden Bezirke zusammenstellen, die Balance mit dem Bedarf an Mobilmachungs-Pferden ziehen, und sendet diese Uebersicht an den kommandirenden General.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde.

§. 8.

Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat das Land den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungsplanes auf dasselbe repartirten Bedarf an Mobilmachungs-Pferden in natura zu stellen.

§. 9.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen. Anlage B.

§. 10.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesammtbedarf an Mobilmachungs-Pferden auf die Bezirke.

Die von jedem Bezirk aufzubringende Quote an Mobilmachungs-Pferden wird den Landräthen bekannt gegeben.

Ewiger Bund

Die Landräthe vertheilen die von ihren resp. Bezirken zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

§. 11.

Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Bezirke der gesammte nach §. 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Kontingent wird ausgehoben und taxirt; der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen des Ministeriums, Abtheilung für das Innere und des kommandirenden Generals bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§. 12.

Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Bezirke in Musterungsbezirke zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Landrath.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§. 23), in der Regel nicht zu wählen.

§. 13.

Für jeden Musterungsbezirk wird durch den Bezirksausschuß eine Musterungs-Kommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Landrath jeder Musterungs-Kommission einen Thierarzt beizuordnen.

§. 14.

Die Wahl der Mitglieder der Musterungs-Kommission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch den Landrath mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingesessenen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Ewiger Bund

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§. 15.

Die Mitglieder der Musterungs-Kommissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Landräthen bei Ermittelung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§. 16.

Den Mitgliedern der Musterungs-Kommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Funktionen an Diäten täglich 6 Mark und, sofern sie zu reisen haben, Fuhrkosten im Betrage von 75 Pf. pro Meile bei Eisenbahn-Verbindungen, sonst aber von 1½ Mark für die Meile gewährt.

Die den Musterungs-Kommissionen beizuordnenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen, wie vorstehend angegeben.

§. 17.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungsbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungs-Kommission (§. 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§. 23) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß §. 11 aus.

§. 18.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Landrath dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungs-Kommission ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 23).

Gleichzeitig beauftragt der Landrath die Gemeindevorstände mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Gemeindevorstände, sowie an die Musterungs-Kommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Landrath schon im Frieden bereit zu halten. Bei

Ewiger Bund

Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, oder expresse Boten zu expediren.

§. 19.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militair-Behörde, an Offiziere, Militair-Aerzte oder -Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militair-Aerzten oder -Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viel ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§. 20.

Der Landrath hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften zu sorgen.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen.

§. 21.

Die Musterungs-Kommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämmtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Anlage C.

Aus demselben hat die Kommission das Kontingent des Bezirks und außerdem auf je 3 Pferde des Kontingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Landrath zuzustellen.

Ewiger Bund

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungs-Kommission an dem (nach §. 18 und 19) vom Landrath bestimmten Tage vorzuführen.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämmtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungs-Kommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§. 22.

Das leitende Mitglied der Musterungs-Kommission hat dem Landrath nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§. 23.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Bezirk der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§. 24.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungs-Kommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1) dem Landrathe oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civil-Kommissarius,
2) einem vom kommandirenden General zu ernennenden Offizier als Militair-Kommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Zuzutheilen sind der Aushebungs-Kommission:

1) ein militairischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
2) drei von dem Bezirksausschuß von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taratoren.

§. 25.

Zu Taratoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als

Ewiger Bund

Anlage D. Anlage D beigefügten „Eidesformular" durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungs-Geschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationale beizufügen.

Neben den drei Taratoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Landrath im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Taratoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß §. 16.

§. 26.

Die von den Musterungs-Komissionen ausgewählten, beziehungsweise sämmtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Kommission an den dazu bestimmten Tagen (§. 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§. 11), so werden sämmtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§ 4 und 19) der Aushebungs-Kommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C (§. 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militair-Kommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civil-Kommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungs-Kommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fortdauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämmtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichen Falles die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§. 27.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Kontingent, sowie 3% Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C (§. 21), Reservepferde in ein besonderes National eingetragen, und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungs-Kommission eingereichten Nationalen (§. 21) besonders verzeichnet.

Ewiger Bund

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Kontingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§. 28.

Bei der Abschätzung, die von dem Civil-Kommissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten in's Auge zu fassen und von der Preissteigerung in Folge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungs-Kommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals C (§ 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 29.

Bei der Abnahme müssen die Pferde Seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civil-Commissar zu veranlassen.

§. 30.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungs-Kommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

Ewiger Bund

§. 31.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militair-Kommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armee-Korps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§ 32.

In demjenigen Bezirke, wo auf Anordnung des Ministeriums, Abtheilung für das Innere, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungs-Pferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein Nationale nach Anlage C eingetragen.

Anlage E. Anlage E enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge und
Anlage F. Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§ 33.

Das General-Kommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Kommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das General-Kommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militair-Kommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transport-Mannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militair-Kommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militairischerseits verpflegt.

Ewiger Bund

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahr-Tableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die örtsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militairfonds.

Das General-Kommando hat ferner sicher zu stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rationssatz von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag, erhalten.

Von dem Militair-Kommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C (§ 21) aufzustellen, von dem Militair-Kommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

Das General-Kommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militair-Kommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 34.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäftes werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§ 28) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
. . . . . geschrieben
. . . . . Pferden mit
einer Gesammttaxe von . . . . . M.
geschrieben . . . . . .
Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt
(Ort und Datum.)
Die Aushebungs-Kommission.
(Unterschriften.)
Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.
(Unterschriften.)"

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civil-Kommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civil-Kommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G. Anlage G.

Ewiger Bund

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

§. 35.

Der Civil-Kommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten und Reisekosten (§. 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungs-Geschäfts spätestens binnen 8 Tagen an das Ministerium, Abtheilung für das Innere.

Letzteres stellt die Kosten fest und sendet sodann die sämmtlichen festgestellten Liquidationen an das Königliche Preußische Kriegs-Ministerium (Abtheilung für das Remontewesen) zur Verfügung der Auszahlung aus der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

§. 36.

Grundsätzlich ist jede Aushebungs-Kommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungs-Geschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungs-Kommission beseitigt werden können, ist dem General-Kommando und dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, thunlichst telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungs-Kommission aus den ihr durch die Musterungs-Kommission zugesandten Pferden das von dem Bezirke zu stellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Landrath, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungs-Kommissionen in die Heimath entlassener Pferde, auf Grund der Nationallisten des §. 21 (Anlage C.), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Ministerium, Abtheilung für das Innere und dem General-Kommando zu melden.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die sofortige Gestellung des Ausfalls aus dem anderen Bezirk anordnen.

Der Aushebungs-Kommission steht es frei, hierbei erforderlichen Falls die Vorführung sämmtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Ewiger Bund

Die Beendigung des Aushebungs-Geschäfts ist von der Aushebungs-Kommission an das Ministerium, Abtheilung für das Innere und den kommandirenden General mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. 37.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Bezirkes wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3% Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungs-Kommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§. 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämmtliche von den Musterungs-Kommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Kreises auf Grund des Nationals (§. 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungs-Kommission bereits auseinandergegangen sein sollte, nimmt der Landrath resp. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taratoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§. 38.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäfts hat der Landrath dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H. beizufügen. Anlage H.

§. 39.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 18 vorräthig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C.), Eidesformulare (Anlage D.), Verzeichnisse (Anlage F.), Anerkenntnisse (Anlage G.) und Uebersichten über das Aushebungs-Geschäft (Anlage H.) hat das Ministerium, Abtheilung für das Innere, für Rechnung des Militair-Etats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Landräthen in genügender Anzahl zu übermachen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten qu. Formulare sind von dem Ministerium Abtheilung für das Innere aufzustellen und an die betreffenden Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Ewiger Bund

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungs-Formulare über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage, Quartier-Bescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militair-Behörde.

Gera, den 12. October 1875.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Semmel.

Ewiger Bund

Anlage A. (zu §. 7.)

Uebersicht

der

in dem . . . . . Bezirke des Fürstenthums Reuß j. L. bei der periodischen Vormusterung im Jahre 18 . . vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde und Vergleichung mit dem Resultate der pro 18 . . stattgehabten Vormusterung.

Ewiger Bund

1. Nr.	2. Bezeichnung des Bezirks.	3. Gesammtzahl der Pferde mit Ausschluß der im §. 4 des Reglements bezeichneten.	4. Nach der Vormusterung pro 18 . . waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden				5. Bei der Vormusterung im laufenden Jahre waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden			
			Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.
			Pferde.				Pferde.			
	Summa	—	—	—	—	—				
			Im Mobilmachungs-Fall hat der Armee-Korps-Bezirk zu stellen und zwar:							
			für das mte Armee-Korps				—	—	—	—
			für das nte Armee-Korps				—	—	—	—
			Dazu 33 1/3 % Reserve				—	—	—	—
			Summa				—	—	—	—
			Mithin: Ueberschuß gegen den Bedarf .				—	—	—	—
			Manko am Bedarf .				—	—	—	—

Ewiger Bund

6. Mithin								7.
a. Mehr				b. Weniger				Bemerkungen.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	
Pferde.				Pferde.				
—	—	—	—	—	—	—	—	

Ewiger Bund

Anlage B. (zu §. 9).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 Meter 55 Centimeter herabgegangen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren

Ewiger Bund

Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Ewiger Bund

Anlage C. (zu §§. 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37.)

Nationale

der

als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobilmachungs-Pferde aus dem Bezirke . . . . . Musterungsbezirk . . . . . .

*) 1. In den Blanquets für die Musterungs-Kommissionen fallen die Worte „und ausgehobenen" fort.

2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils ꝛc., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.

3. Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Kommissarien und Taratoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

Ewiger Bund

1. Nr. der Mähnentafel.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Bezirk.	4. Farbe und Abzeichen der Pferde.	5. Geschlecht der Pferde. Wallach.	Stute.	6. Größe Centimeter	7. Alter Jahr.

Ewiger Bund

8. Sind ausgehoben als				9. Taxe der ausgehobenen Pferde.					10.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Für welchen Truppentheil.	1.	2	3.	Durchschnitts-Betrag.		Bemerkungen.
Pferde.				Taxator			in Zahlen	in Worten	
				M.	M.	M.	M.	Mark.	
									1. In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

1. In den für die Musterungs-Kommissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8

„Sind ausgewählt als"

2. In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§. 33), ist nur die Rubrik

„Durchschnittsbetrag in Zahlen"

der Kolonne 9 auszufüllen. —

Ewiger Bund

Anlage D. (zu §. 25.)

Eidesformular

für

die Taratoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer oder der Königlichen Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession)

Amen!

Ewiger Bund

Anlage E. (zu §. 32.)

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militairischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrige Wagen sein mit einem Untergestell von starker Konstruktion und mindestens 20 Centner Tragfähigkeit, nicht zu lang gebaut, so daß sie mit dieser Last von 2 Pferden gezogen werden können. Die Räder sollen nicht unter 1 Meter und nicht über 1,60 Meter hoch, mit eisernen Reifen umgeben sein. Die Breite der Felgen soll nicht unter 5 Centimeter und nicht über 12 Centimeter betragen. Geleisbreite landesüblich, Hemmschuh (resp. Hemmvorrichtung) wünschenswerth. Die Wagen müssen einen Langbaum, eine abnehmbare Wagen-Deichsel, eiserne oder stählerne Achsen und eine bewegliche Hinterbracke haben. Die Deichselspitze soll mit einem Beschlag versehen sein, der das Vorlegen von Vorderpferden ermöglicht. Es sollen Steuerketten oder Aufhalter von doppeltem Leder daran sein.

Das Obergestell muß aus einem Bretterkasten oder aus 2 Leitern oder aus starkem, bis an den oberen Leiterbaum reichendem Korbgeflecht bestehen, vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln über den Leitern und mit einem Sitzbrett resp. Bocksitz für den Fahrer versehen sein. Der innere Ladungsraum soll mindestens 2,25 Kubik-Meter betragen.

2) Die Geschirre, nach Landessitte Kummet- oder Sielen-Geschirre, sollen zweispännig, haltbar, in den Ledertheilen geschmeidig sein, Zugstränge von Hanf oder Zugketten, Kreuzleinen von Hanf, Bandgurt oder Leder haben. Sielengeschirre sollen Halskoppeln haben. — Halfter mit starken, mit Zügeln versehenen Trensengebissen zum Einknebeln, für jedes Pferd eine Halfterkette.

3) Als Zubehörstücke sind erforderlich:

pro Gespann:

1 Train- (Fahr-) Peitsche,
5 Bindestricke,
1 Achsschmierbüchse,
1 Handlaterne,
1 neue Kardätsche und 1 Striegel.

Ewiger Bund

pro Pferd:

1 Deckengurt und

1 großer Futtersack.

Bemerkung.

Die Fahrzeuge, Geschirre und das Zubehör haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen.

Ueber Abweichungen ist hinweg zu sehen, wenn das Gespann sonst für die beabsichtigten militairischen Zwecke geeignet ist.

Ewiger Bund

Anlage F. (zu §. 32.)

Verzeichniß

der für militairische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör

aus dem Bezirke . . . . . Musterungsbezirk . . . . . .

Bemerkung.

Die Verzeichnisse sind am Schlusse von den Abnahme-Commissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

Ewiger Bund

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Laufende Nummer.	Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort und Bezirk.	Zweispännige Wagen mit Obergestell, Spriegeln, Sitzbrett und Steuerketten.	Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln und Halfterketten.	Fahrpeitschen.	Windestricke.	Achsschmierbüchsen.	Handlaterne.	Striegel.	Kardätschen	Deckengurte.	Große Futtersäcke.

Ewiger Bund

14.	15. Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.						16.
Für welchen Truppentheil.	1.	2.	3.	Summa dieser drei Taxen.	Durchschnittsbetrag in Zahlen	Durchschnittsbetrag in Worten	Bemerkungen.
	Taxator						
	M.	M.	M.	M.	M.	Mark	
							In den Rubriken zu 15 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Ewiger Bund

Anlage G. (zu §. 34).

Nr.
des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der . . . . . .
zur Armee-Mobilmachung . . . . . .
Ein . . . . . Pferd
von Farbe und Abzeichen . . . .
. . . . . .
„ Geschlecht . . . . . .
„ Größe . . . . . Centimeter
„ Alter . . . . . Jahren
heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . M. geschrieben: . . . . . Mark gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Civil-Aushebungs-Kommissarius.

(Stempel der
Bezirksbehörde.)

Quittung.

Vorstehende . . . . . M., geschrieben . . . . . .
Mark, habe ich aus der . . . . . Kasse zu . . . . . .
baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Empfängers.)

Ewiger Bund

Anlage II. (zu § 38.)

Ueber

über das Resultat des Musterungs- und Aushebungs-

im . . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.				6.				7.			
Nr.	Bezirk.	Zahl der Musterungsbezirke.	Gesammt-Pferdebestand.	Zahl der von den Musterungs-Kommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde.				Zahl der der Aushebungs-Kommission vorgeführten Pferde.				Bleiben in den Musterungs-Bezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.			
				Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.
				Pferde.				Pferde.				Pferde.			

Ewiger Bund

ſicht

Geschäfts bezüglich Gestellung der Mobilmachungspferde

. . . . . .

8. Von den nach Kolonne 6 der Aushebungs-Commission vorgeführten Pferden sind von derselben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden.				9. Das Kontingent ausgehoben mit				10. Reserve von 3%.				11. Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden.				12. Bemerkungen.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	
Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 390.

Instruction

für die Standesbeamten

vom 11. November 1875.

A. Die Führung der Register im Allgemeinen betreffend.

§. 1.

Die Standesbeamten und deren Stellvertreter haben sich mit den für ihre Thätigkeit geltenden Gesetzen, Verordnungen und Instructionen, namentlich

dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875,

der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875,

der landesherrlichen Ausführungsverordnung vom 16. October 1875

und

der gegenwärtigen Instruction

genau bekannt zu machen.

Glauben sie näherer Belehrung zu bedürfen, so haben sie sich an das ihnen als nächste Aufsichtsbehörde vorgesetzte Fürstliche Justizamt zu wenden.

Ausgegeben am 24. November 1875.

Ewiger Bund

§. 2.

Für jeden Standesamtsbezirk ist, auch wenn derselbe aus mehreren Gemeinden besteht, immer nur ein einziges Geburtsregister, desgleichen ein einziges Heirathsregister und ein einziges Sterberegister zu führen.

Die den Standesämtern zu liefernden Hauptregister werden bei den kleinern Standesamtsbezirken auf den Bedarf mehrerer Jahre berechnet werden. Sobald ein solches Register für ein Kalenderjahr abgeschlossen ist, erfolgen die Eintragungen für das neue Kalenderjahr in dem nämlichen Bande unter neuer, von Nr. 1 beginnender Nummerirung, bis der Band gefüllt ist.

Bei den Nebenregistern bildet, sofern nicht für einen größeren Standesamtsbezirk in Gemäßheit der Ausführungsverordnung des Bundesraths §. 3 eine Zerlegung nothwendig wird, jeder Jahrgang stets einen Band oder ein Heft für sich.

§. 3.

Der Abschluß der Register hat sofort mit dem Ablaufe des Kalenderjahres zu erfolgen. Entscheidend für die Frage, in die Register welches Jahres eine Eintragung gehört, ist die Zeit der Aufnahme der Anzeigeverhandlung, nicht die Zeit, zu welcher die einzutragende Thatsache stattgefunden hat. Eine am 30. Dezember 1876 erfolgte Geburt, welche am 3. Januar 1877 angemeldet wird, gehört daher nicht in das Register von 1876, sondern in dasjenige von 1877. Ausgeschlossen hiervon sind solche Eintragungen, welche am Rande der Hauptverhandlung gemacht werden, wie die nachträgliche Angabe der Vornamen.

Der Abschluß ist auch bei denjenigen Standesregistern, welche nur ein einziges Jahr umfassen, unmittelbar hinter der letzten eingetragenen Urkunde zu bewirken, so daß keine unausgefüllten Formulare vor dem Abschlusse verbleiben.

Die gehörig abgeschlossenen Nebenregister sind alljährlich bis zum 8. Januar an die Aufsichtsbehörde (das Justizamt) abzugeben.

§. 4.

Zu jedem der drei Register ist nach §. 10 Ziff. 1 der Ausführungsverordnung des Bundesraths ein alphabetisches, das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglichendes Namensverzeichniß anzulegen.

Erfolgt eine Anzeige erst nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Thatsache stattgefunden hat, (cf. oben §. 3, Abs. 1), so ist in den Namensverzeichnissen zu den Registern beider Jahrgänge, unter Angabe des Jahrganges unter der Nummer des Registereintrags, desfallsiger Vermerk zu machen.

Ewiger Bund

§. 5.

In den Standesregistern dürfen Correkturen durch Ausstreichen und Ueberschreiben oder durch Rasuren nicht vorkommen. Nur die gedruckten Worte sind, wenn sie nicht passen, zu durchstreichen; es ist alsdann aber am Rande zu bemerken, daß und wie viele Zeilen oder Wörter gelöscht sind, und diese Bemerkung unterschriftlich zu vollziehen.

Wenn sich, bevor die Betheiligten entlassen sind, Unrichtigkeiten ergeben, sei es, daß die Erschienenen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, oder daß dieselben vom Standesbeamten mißverstanden worden sind, oder daß sich ein Schreibfehler eingeschlichen hat, so ist sofort eine den Fehler verbessernde Bemerkung am Rande hinzuzufügen und unterschriftlich zu vollziehen, ohne in der Eintragung etwas zu ändern oder zu streichen.

Wird dagegen der Fehler erst nach der Vollziehung der Eintragung und Entlassung der Betheiligten bemerkt, so kann eine Berichtigung nur auf dem in §§. 65 und 66 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Wege erfolgen.

Zwischenräume im Vordruck des Formulars, die nicht benutzt werden, sind gleich bei der Eintragung durch Striche auszufüllen.

§. 6.

Eintragungen auf Grund schriftlicher Anzeigen oder Mittheilungen (§. 20. 24. 58. des Reichsgesetzes), für welche der Vordruck des Registers nicht berechnet ist, sind unter Durchstreichung des Vordrucks und mit Bezugnahme auf die schriftliche Anzeige oder Mittheilung am Rande zu bewirken.

Enthält die schriftliche Anzeige eines in einer Anstalt vorgekommenen Geburts- oder Sterbefalles die Thatsachen, welche nach Vorschrift des Gesetzes einzutragen sind, nicht vollständig, so hat der Standesbeamte zunächst die Vervollständigung der Angaben zu verlangen.

§. 7.

Der Standesbeamte kann sich zu Eintragungen in die Register oder zur Anfertigung von Auszügen aus denselben einer Schreibhilfe bedienen. Eintragungen auf Grund mündlicher Anzeigen dürfen aber immer nur in Gegenwart des Standesbeamten geschehen.

B. Die Führung der Geburtsregister betreffend.

§. 8.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, erfolgt die Eintra-

Ewiger Bund

gung nur im Sterberegister unter Angabe der Religion der Eltern. Hat dasselbe dagegen, wenn auch nur kurze Zeit gelebt, so ist es sowohl als geboren im Geburtsregister wie als gestorben im Sterberegister einzutragen.

§. 9.

Derjenige, welcher vor dem Standesbeamten die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde anerkennt, hat den darauf bezüglichen Randvermerk (§. 25 und 26 des Gesetzes) zu vollziehen.

Auch haben die Standesbeamten über die Anerkennung der Vaterschaft, welche bei Abschluß der Ehe erfolgt, in die Geburtsregister den entsprechenden Randvermerk zu machen und, wenn die Geburt in die Zeit vor dem 1. Januar 1876 fällt, den Verwahrer der bis dahin geführten pfarramtlichen Register von der Anerkennung der Kinder zu benachrichtigen.

Der vormundschaftlichen Behörde ist von einem derartigen Anerkenntnisse gleichfalls Anzeige zu machen.

§. 10.

Die Anzeigen von Geburtsfällen bei Wittwen müssen jedesmal ersehen lassen, ob das geborene Kind ein nachgeborenes eheliches (ein innerhalb der ersten 300 Tage nach dem Tode des Vaters geborenes) oder ein unehelich erzeugtes ist; in letzterem Falle hat dasselbe den Familiennamen der unehelichen Mutter, also den des mütterlichen Großvaters (des Vaters der Mutter) zu führen.

Das Gleiche gilt wenn die Auflösung der Ehe nicht durch den Tod des Ehemannes, sondern durch Scheidung der Ehegatten herbeigeführt worden ist.

§. 11.

Dagegen steht in andern Fällen, insbesondere bei thatsächlicher längerer Trennung der Ehegatten dem Standesbeamten keine Untersuchung und Entscheidung darüber zu, ob die geborenen Kinder als eheliche oder uneheliche zu betrachten seien; vielmehr hat derselbe alle von einer verheiratheten Frau später als 181 Tage nach dem Tage der Eheschließung und alle von einer Wittwe oder geschiedenen Ehefrau innerhalb der ersten 300 Tage nach Auflösung der Ehe geborenen Kinder als ehelich zu behandeln, so lange nicht ein rechtskräftiges richterliches Urtheil das Gegentheil bestimmt hat.

§. 12.

Im Reichsgesetze wird nicht vorgeschrieben, daß der Standesbeamte über die Eintragung der Geburtsfälle von Amtswegen, also auch ohne ausdrücklichen Antrag der Be-

Ewiger Bund

theiligten, eine Bescheinigung ausstelle, wie dies hinsichtlich der Heirathsbescheinigung vorgeschrieben ist.

Wenn aber die Eltern des Kindes oder die Personen, welche die Fürsorge für dasselbe übernommen haben, eine Bescheinigung über die Eintragung zum Zwecke der kirchlichen Taufe ausdrücklich verlangen, so ist ihnen dieselbe unentgeltlich auszuhändigen. Diese Bescheinigung hat in einfachster Form zu erfolgen; die vom Staate gelieferten Formulare zu Auszügen aus den Geburtsregistern dürfen dazu in keinem Falle verwendet werden.

Uebrigens ist es durchaus zulässig, daß die Vornahme der kirchlichen Taufhandlung schon vor der Eintragung des Geburtsfalles in das Standesregister erfolgt; eine desfallsige Bescheinigung des Standesbeamten ist deshalb für den Geistlichen, bevor er tauft, nicht unbedingt nothwendig.

§. 13.

Die nachträgliche Anzeige der Vornamen eines Kindes ist nach §. 22, Abs. 3 des Reichsgesetzes am Rande des Geburtsaktes einzutragen.

Befindet sich das Nebenexemplar des Geburtsregisters nicht mehr bei dem Standesbeamten, so hat derselbe in Gemäßheit §. 14, Abs. 3 des Gesetzes der Aufsichtsbehörde (dem Justizamte) behufs entsprechender Ergänzung des Nebenregisters beglaubigte Abschrift des Randeintrags mitzutheilen.

Wenn ein ohne Angabe des Namens eingetragenes Kind während der für die nachträgliche Anzeige der Vornamen bestimmten zweimonatigen Frist verstirbt, die Eltern aber sodann erklären, daß noch keine Taufe erfolgt sei und daß sie keinen Namen mehr für das Kind angeben wollen, so ist hiervon im Register Vermerkung zu machen.

C. Die Vornahme der Aufgebote und der Eheschließungen sowie die Führung der Heirathsregister betreffend.

§. 14.

Ueber die Beantragung des Aufgebots und die geschehene Behändigung der Belege ist in jedem Falle eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, in welcher auch die Einwilligungs-Erklärungen der etwa erschienenen Eltern der Brautleute und die etwa erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen ihren Platz finden.

§. 15.

Da für die Vornahme der kirchlichen Verkündigung der begehrten Trauung ein formeller Nachweis, daß das bürgerliche Aufgebot bereits angeordnet sei, nach dem Gesetze

Ewiger Bund

nicht erfordert wird, so hat der Standesbeamte von Amtswegen eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot nicht zu ertheilen. Den Verlobten ist jedoch auf ihren Wunsch eine solche Bescheinigung auszustellen, wobei das vom Bundesrathe aufgestellte Formular sub E mit einer leichten Fassungsänderung, etwa dahin:

„Die Bekanntmachung des Aufgebots ist (durch Aushang am Rathhause) angeordnet worden."

als Anhalt dienen kann und eine Gebühr nicht erhoben werden darf.

§. 16.

Die Standesbeamten haben die an andere Standesbeamte zu richtenden Ersuchen wegen Verkündigung des Aufgebots jederzeit zu frankiren und unter Zusicherung der Gegenseitigkeit darauf hinzuwirken, daß auch die eingehenden Rückschreiben des ersuchten Standesbeamten frankirt werden. Die erwachsenden Portoverläge gehören zu dem den Gemeinden zur Last fallenden sachlichen Aufwande.

§. 17.

Die Aushängung des Aufgebots hat an dem Rath- oder Gemeindehause oder an dem sonstigen für die Bekanntmachungen des Gemeindevorstandes bestimmten Orte zu geschehen und ist, wenn der Standesbeamte nicht gleichzeitig Gemeindevorstand ist, durch Vermittelung des letztern zu bewirken.

Bei einer etwaigen vorläufigen Bestimmung des Termins für die Eheschließung wird in Fällen, wo der Aushang des Aufgebots auswärts erfolgen muß, die Verlegung des Termins auf einen nicht zu nahen Zeitpunkt sich empfehlen, damit nicht aus dem Mangel des rechtzeitigen Eingangs der Aushangsbescheinigungen Verlegenheiten für die Betheiligten entstehen.

§. 18.

Vor Anordnung des Aufgebotes hat der Standesbeamte außer den nach §. 45 des Reichsgesetzes erforderlichen Nachweisen insbesondere noch zu verlangen:

a) von Civilstaatsbeamten und öffentlichen Lehrern den Nachweis, das zur Verehelichung die Erlaubniß der Dienstbehörde eingeholt worden ist (Gesetz über den Civilstaatsdienst vom 16. Juni 1853 §. 19. — Gesetzs. Bd. X. S. 334.)

b) von Militärpersonen des Friedensstandes (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 §. 38 Lit. A.) sowie von vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (ebendaselbst §. 60 Ziff. 4) den Nachweis über die von Seiten ihrer Vorgesetzten erfolgten Genehmigung der Verheirathung,

Ewiger Bund

c) von Wittwern und Wittwen, welche Kinder aus der bisherigen Ehe haben, ein gerichtliches Zeugniß darüber, daß sie mit diesen wegen deren mütterlichen oder väterlichen Erbtheils Richtigkeit getroffen und sich gehörig abgetheilt haben. (Justizmandat vom 29. November 1751, 2. Anhang Nr. IV.)

Die im Reichsdienste stehenden Civilbeamten bedürfen zu ihrer Verheirathung keiner dienstlichen Erlaubniß.

§. 19.

In Bezug auf die Eheschließungen von Ausländern, d. i. von Angehörigen des Königreichs Bayern oder außerdeutscher Staaten, gelten nach den landesherrlichen Verordnungen vom 26. Oktober 1822 §. 12 (Gesetzs. Bd. I. S. 24) und vom 20. Mai 1852 §§. 2 ff. (Gesetzs. Bd. IX. S. 5) folgende Bestimmungen:

a) Keine dem Auslande angehörige Mannsperson darf eher aufgeboten werden, als bis sie entweder den Aufnahmeschein einer inländischen Ortsobrigkeit oder das Zeugniß einer auswärtigen Obrigkeit, daß sie in deren Bezirk schon wohnhaft sei oder mit der künftigen Ehefrau dort werde aufgenommen werden, beigebracht und abgegeben hat.

b) Wenn eine ausländische Mannsperson, welche im Fürstenthume mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen will, sich auch über ihre Heimathsberechtigung ausweist, so darf die Eheschließung gleichwohl nicht eher erfolgen, als bis durch genügende Zeugnisse der zuständigen Heimathsbehörde nachgewiesen ist, daß der beabsichtigten Verheirathung nach den Gesetzen des Staates, welchen der betreffende Ausländer angehört, ein Hinderniß nicht im Wege steht und daß derselbe mit seiner künftigen Ehefrau unweigerlich dort werde aufgenommen werden.

c) Die von den ausländischen Heimathsbehörden ausgestellten Zeugnisse müssen gehörig legalisirt sein.

d) Ausländer, welche gleichzeitig mit ihrer Verheirathung sich im Fürstenthume niederlassen wollen, dürfen zum Abschlusse der Ehe erst nach wirklich erfolgter Aufnahme zugelassen werden, und haben sich über letztere durch glaubhafte Zeugnisse der hierländischen Behörde auszuweisen.

e) Standesbeamte, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind mit Fünfzehn Mark und nach Befinden der Umstände, vorzüglich bei Wiederholungsfällen, auch höher zu bestrafen und haben für allen aus ihrer gesetzwidrigen Handlungsweise entstehenden Schaden zu haften.

Die beschränkenden Bestimmungen unter lit. a bis d kommen nicht zur Anwendung, insoweit entgegenstehende Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Reiche und den betheiligten Staaten getroffen sind. Derartige Vereinbarungen bestehen bereits mit den Niederlanden

Ewiger Bund

(Amts- und Verordnungsblatt von 1872 S. 9), mit Norwegen-Schweden (A.- u. V.-Bl. von 1874 S. 75), mit Italien (A.- u. V.-Bl. von 1875 S. 183) und mit Belgien (A.- u. V.-Bl. von 1875 S. 287).

§. 20.

Die Eheschließung hat der Standesbeamte genau nach dem durch die Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 vorgeschriebenen Formulare B vorzunehmen und dabei Alles zu vermeiden, was gegenüber dem §. 82 des Reichsgesetzes bei den Betheiligten irrige Auffassungen, insbesondere die Meinung hervorrufen könnte, als seien durch die bürgerliche Eheschließung die kirchlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Trauung aufgehoben worden.

Der Standesbeamte hat daher nach Aufnahme des einleitenden Theils der im Formulare B vorgezeichneten Verhandlung und nachdem die Verlobten die in Gegenwart der Zeugen vom Standesbeamten an sie einzeln und nach einander gerichtete Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

bejahend beantwortet haben, sich auf den Ausspruch zu beschränken:

daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre,

sodann ohne Weiteres die Beurkundung des vorgenommenen Aktes zum Abschlusse zu bringen und den Eheleuten auch ohne deren Verlangen die in §. 54 Abs. 2 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Bescheinigung nach dem Formular D der Ausführungsverordnung des Bundesraths unentgeltlich auszustellen.

§. 21.

Außerhalb des Geschäftslokals des Standesbeamten dürfen Eheschließungen nur dann, wenn einer der Verlobten durch Krankheit oder körperliche Gebrechen am Erscheinen in diesem Lokale verhindert ist, oder in sonstigen besondern Ausnahmefällen vorgenommen werden.

Die hierbei etwa erwachsenden Beförderungskosten und sonstigen baaren Auslagen der Standesbeamten gehören zu dem sachlichen Aufwande der Standesämter, dessen Tragung nach der Bestimmung in §. 8 des Reichsgesetzes zu erfolgen hat.

D. Die Führung der Sterberegister betreffend.

§. 22.

Da bei Sterbefällen mit Rücksicht auf §. 60 des Reichsgesetzes Bescheinigungen über die geschehene Eintragung zum Zwecke der Beerdigung regelmäßig erforderlich sein

Ewiger Bund

werden, so hat der Standesbeamte ein solches unentgeltlich auszustellendes Zeugniß, zu welchem jedoch die vom Staate gelieferten Formulare zu Registerauszügen nicht verwendet werden dürfen, stets sofort auch unaufgefordert dem Anzeigenden mitzugeben, damit den Betheiligten wiederholte Wege erspart bleiben.

§. 23.

Wenn eine amtliche Ermittelung über den Todesfall stattfindet, so ist die in §. 58 des Reichsgesetzes vorgeschriebene schriftliche Mittheilung an den Standesbeamten von derjenigen Behörde zu bewirken, welcher nach der Ministerialbekanntmachung vom 28. September 1863 (Gesetzs. Bd. XIV. S 117) die Ausstellung des Beerdigungsscheines obliegt, also je nach den Umständen von der Ortspolizeibehörde, der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichte.

Die Eintragung des Sterbefalles hat in Uebereinstimmung mit der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde, unter Durchstreichung des Vordrucks, am Rande des Registers zu geschehen (cf. §. 6 gegenwärtiger Instruction). Betrifft der Fall eine Leiche, deren Identität nicht feststeht, so ist bei der Eintragung mit möglichster Raumersparniß zu verfahren, damit nach etwa erfolgender Feststellung der Person, welcher die Leiche angehört, für die spätere Vervollständigung des Eintrags der erforderliche Platz übrig bleibt.

E. Den Geschäftsgang, ingleichen die Kosten, Gebühren und Strafen betreffend.

§. 24.

Den Standesbeamten wird empfohlen, für ihre tägliche Anwesenheit im Geschäftslokale bestimmte Stunden festzusetzen und selbige zur Kenntniß der Bezirksangehörigen zu bringen.

Da nach §. 23 und 56 des Reichsgesetzes jede Todtgeburt spätestens am nächstfolgenden Tage, auch wenn selbiger auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, und jeder Sterbefall spätestens am nächstfolgenden Wochentage, auch wenn derselbe auf einen Feiertag fällt, dem Standesbeamten anzuzeigen ist, ingleichen andere eilbedürftige Angelegenheiten vorkommen können, so hat der Standesbeamte unbedingt auch an Sonn- und Feiertagen eine nach den örtlichen Verhältnissen angemessen zu bestimmende Geschäftsstunde abzuhalten, welche jedoch nicht in die ortsübliche Zeit des Gottesdienstes verlegt werden darf.

§. 25.

Wenn das Geschäftslokal eines Standesbeamten nicht in dem auf dem Stempel benannten Bezirksorte sich befindet, so ist bei Ausfertigung standesamtlicher Urkunden und

Ewiger Bund

Bescheinigungen vor dem Datum der Ort des Geschäftssitzes anzugeben, in der Unterschrift aber der Bezirksort beizufügen („der Standesbeamte des Bezirks N"). Bei Einträgen in die Standesregister hat dieser Zusatz nicht stattzufinden.

§. 26.

Die Stellvertreter der Standesbeamten haben ihre Unterschrift stets mit einem ihre Eigenschaft bezeichnenden Zusatze zu begleiten („N. N., Stellvertreter").

§. 27.

Die Standesregister und die Formulare zu Registerauszügen werden den Standesbeamten auf Kosten des Staates geliefert werden; die sonstigen Formulare sind von ihnen selbst für Rechnung der zum Bezirke gehörigen Gemeinden zu beschaffen. Ebenso fallen alle übrigen sachlichen Kosten den betheiligten Gemeinden zur Last.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Entschädigung der persönlichen Mühewaltung haben die zu Standesbeamten oder deren Stellvertretern bestellten Gemeindebeamten, soviel ihre eigene Gemeinde anlangt, sich mit der Gemeindevertretung zu benehmen; falls auf diesem Wege eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, hat die Entscheidung des betreffenden Landrathsamtes und eventuell des Ministeriums einzutreten. Die von den einbezirkten Gemeinden oder aus Staatsmitteln zu leistenden Pauschquanta sollen in der Regel ohne weitere Erörterung bewilligt werden, wenn der Standesbeamte nicht mehr als 75 M. und der Stellvertreter nicht mehr als 15 M. pro 1000 Seelen beansprucht.

§. 28.

Ueberträgt der Standesbeamte, abgesehen von den Fällen wirklicher Behinderung einen Theil der Geschäfte seinem Stellvertreter oder verwendet er, soweit dies statthaft ist, zu den Schreibereien andere geeignete Personen (s. §. 7 gegenwärtiger Instruction), so liegt ihm ob, wegen der desfalls aus eigenen Mitteln zu gewährenden Vergütung mit den Betreffenden sich zu verständigen..

§. 29.

Gebührenfrei sind

a) die Bescheinigungen des Standesbeamten darüber, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind (§. 49 des Reichsgesetzes),

b) die Bescheinigungen über erfolgte Eheschließungen, welche jedesmal sofort

Ewiger Bund

nach Vollzug der Handlung den Eheleuten ausgehändigt werden müssen (§. 54 des Reichsgesetzes und §. 20 gegenwärtiger Instruction),

c) die Bescheinigungen über Geburtsanzeigen und angeordnete Aufgebote, welche auf Verlangen der Betheiligten zum Zwecke der Taufe oder der kirchlichen Verkündigung der begehrten Trauung auszustellen sind (§. 12 und §. 15 der Instruction),

d) die Bescheinigungen über angezeigte Sterbefälle, welche der Standesbeamte auch unaufgefordert dem Anzeigenden zum Zwecke der Beerdigung mitzugeben hat (§. 22 der Instruction).

Dagegen unterliegen die beglaubigten Registerauszüge und sonstigen Zeugnisse dem an das Reichsgesetz angefügten Gebührentarife.

§. 30.

Die anfallenden Gebühren sind von dem die Gemeinden treffenden sachlichen Aufwande in Abrechnung zu bringen, so daß blos der darüber hinausgehende Betrag dieses Aufwandes aus Gemeindemitteln aufzubringen beziehungsweise, wenn der Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden besteht, auf dieselben nach der Seelenzahl umzulegen ist.

Der Standesbeamte hat am Schlusse jedes Vierteljahres

1) ein Verzeichniß der eingegangenen Gebühren,
2) ein Verzeichniß der etwa noch rückständigen Gebühren,
3) eine Spezifikation der gehabten Verläge

sammt dem überschießenden Einnahmebetrage an den Gemeindevorstand des Bezirksortes abzugeben. Dem Letztern liegt ob, mit Einziehung der Rückstände in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1869 (Gesetzs. Bd. XVI. S. 23) vorzugehen, die Differenz zwischen den erhobenen Gebühren (einschließlich der eingegangenen Reste aus früheren Quartalen) und dem erwachsenen sachlichen Aufwande (einschließlich der unmittelbaren Auslagen des Standesbeamten) auf die Gemeindekasse anzuweisen, beziehungsweise die entsprechende Vertheilung auf die zum Bezirke gehörigen Gemeinden vorzunehmen.

Nach Abgabe des Restverzeichnisses hat der Standesbeamte hinsichtlich der darin aufgeführten Posten sich jeder weitern Erhebung zu enthalten, vielmehr wegen deren Bezahlung die Betheiligten eintretenden Falls an den Gemeindevorstand des Bezirksortes zu verweisen.

§. 31.

Die verwirkten Geldstrafen fließen zur Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Zuwiderhandelnden wohnhaft sind. Der Standesbeamte hat von jedem in seinem Geschäftsbereiche vorkommenden Strafsalle alsbald den betreffenden Gemeindevorstand zu benachrich-

Ewiger Bund

tigen, damit Letzterer in die Lage kommt, in Gemäßheit der Gesetze vom 8. Juni 1864 §. 3 und vom 2. August 1866 §. 3 (Gesetzs. Bd. XIV. S. 224, Bd. XV. S. 66) die Strafe anzufordern und nach Umständen das weiter Geeignete wahrzunehmen.

Im Falle des dritten Absatzes von §. 68 des Reichsgesetzes hat der Standesbeamte in der dem Gemeindevorstande zu ertheilenden Nachricht gleichzeitig den Betrag der verhängten Geldstrafe mitanzuführen, während er im Falle des ersten Absatzes daselbst zur Festsetzung des Strafbetrags nicht berechtigt ist.

F. Die Beziehungen der Standesbeamten zu den Geistlichen betreffend.

§. 32.

Die den Geistlichen und andern Religionsdienern in §. 11 der Ausführungsverordnung des Bundesraths nachgelassene kostenfreie Einsicht der Standesregister ist nur Jenen für ihre Personen, nicht aber auch andern von denselben Beauftragten zu gestatten. Uebrigens hat sich diese Einsichtnahme auf die Standesregister selbst zu beschränken, während die Einsichtnahme von den dazu gehörigen Sammelakten zu versagen ist.

§. 33.

Der Standesbeamte hat von jedem angemeldeten Geburtsfall, ingleichen von jedem Aufgebote und jeder Eheschließung dem Pfarrer derjenigen Parochie seines Bezirks, welcher die Eltern des Kindes bezw. die Brautleute angehören, ungesäumt Mittheilung zu machen. Gehören Brautleute zu verschiedenen Parochien innerhalb des Standesamtsbezirks, so sind beide betheiligte Pfarrer zu benachrichtigen.

G. Die sonstigen Obliegenheiten der Standesbeamten betreffend.

§. 34.

In Bezug auf Kollateralerbschaftsfälle sind die in der Ministerialverordnung vom 10. April 1860 §§. 1 bis 7 (Gesetzs. Bd. XII. S. 343) gegebenen Vorschriften zu beobachten, wie solche unter den durch die neuen Verhältnisse gebotenen Modifikationen in Folgendem zusammengestellt sind:

Von jedem Sterbefalle, in welchem der Verstorbene weder eheliche Abkömmlinge, noch eheliche Eltern oder Voreltern noch eine uneheliche Mutter oder Voreltern Seitens einer solchen, noch auch, wenn es eine Frauensperson ist, uneheliche Abkömmlinge hinterläßt, hat der Standesbeamte, in dessen Sterberegister der Fall eingetragen wird, binnen 8

Ewiger Bund

Tagen nach erfolgtem Eintrage dem Justizamte Anzeige zu machen und in letztere gleichzeitig die Namen der ihm bekannten Erben sowie deren Wohnorte mitaufzunehmen.

Diese Anzeige ist nur dann zu unterlassen, wenn der Verstorbene notorisch gar kein Vermögen hinterläßt.

Ueberdies hat der Standesbeamte bis zum 10. Januar jedes Jahres ein Verzeichniß über die im vorhergegangenen Jahre eingetretenen Sterbefälle der bezeichneten Art, jedoch einschließlich der Fälle notorischer Vermögenslosigkeit, bei dem Justizamte einzureichen.

Derselbe erhält für die Anzeige jedes solchen Sterbefalles, sofern eine Kollateralabgabe zur Erhebung kommt, aus der Allgemeinen Kirchen- und Schulkasse eine Gebühr von ½ bis 1 M., welche ihm als persönliche Vergütung verbleibt, mithin nicht zur Gemeindekasse abzuführen ist.

Das Unterlassen der rechtzeitigen Einreichung der Todesanzeigen oder des Jahresverzeichnisses wird mit Ordnungsstrafen von 3 bis 30 M. belegt.

§. 35.

Wenn ein Familienvater oder eine Wittwe oder eine Mutter unehelicher Kinder mit Hinterlassung eines oder mehrerer Kinder unter 21 Jahren verstirbt, so hat der Standesbeamte, in dessen Sterberegister der Fall eingetragen wird, binnen 8 Tagen nach erfolgtem Eintrage dem Justizamte Anzeige zu machen. (cf. §§. 8 ff. der Ministerialverordnung vom 10. April 1860 Gesetzs. Bd. XII. S. 344).

Im Unterlassungsfalle tritt eine Ordnungsstrafe von Fünfzehn Mark ein.

In diese Anzeige ist aufzunehmen:

1) der Taufname jedes Unmündigen,
2) dessen Geburtstag,
3) Vor- und Zuname sowie Wohnort der Eltern,
4) der Todestag derselben,
5) Vor- und Zuname, sowie Wohnort und Geburtstag der bekannten Miterben.

Für den Standesbeamten ist wegen jeder solchen erstatteten Anzeige von der Gerichts- und Vormundschaftsbehörde, notorische Armuthsfälle ausgenommen, eine nach dem Umfange der Anzeige und der Größe des Nachlasses zu bemessende Gebühr von 1 bis 6 M. zu liquidiren und einzuheben, welche dem Standesbeamten als persönliche Vergütung seiner Mühe verbleibt, mithin nicht zur Gemeindekasse abzuliefern ist.

§. 36.

Die Standesbeamten haben bis zum 31. Januar jedes Jahres genaue Verzeichnisse

Ewiger Bund

derjenigen Kinder, welche während des nächstvorhergehenden Jahres in ihren Bezirken geboren worden und noch am Leben sind, und zwar gesondert für jede Gemeinde, anzufertigen und an die betreffenden Gemeindevorstände auszuhändigen. Die erforderlichen Formulare werden ihnen hierzu von den Landrathsämtern geliefert werden (Ministerialbekanntmachung vom 12. April 1875 §. 4 Abs. 4 Gesetzs. Bd. XVIII. S. 48 vergl. mit der Impfordnung vom 20. Januar 1857 §. 7 Gesetzs. Bd. XI. S. 244).

§. 37.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, die Nachweise zu liefern, welche für statistische Zwecke von ihnen erfordert werden. In Bezug auf die Aufstellung dieser Nachweise bleibt besondere Instruktion nebst Zufertigung der nöthigen Formulare vorbehalten.

Gera, den 17. November 1875.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.
Semmel.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 391.

Gesetz

vom 13. Dezember 1875,

die Aufhebung des letzten Alinea des §. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1872, die Entschädigung für den Verlust ausschließlicher Gewerbeberechtigungen sowie von Bann- und Zwangsrechten betr.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags:

Das letzte Alinea des §. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1872, die Entschädigung für den Verlust ausschließlicher Gewerbeberechtigungen, sowie von Zwangs- und Bannrechten betreffend, ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigefügten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, am 13. Dezember 1875.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

Ausgegeben am 15. Dezember 1875.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 392.

Nachtrag zur Instruktion für die Standesbeamten

vom 14. März 1876.

Die unterm 11. November 1875 erlassene Instruktion für die Standesbeamten (Gesetzs. Bd. XVIII. S. 115) wird andurch in folgenden Punkten abgeändert oder ergänzt:

1.

Für den Zeitpunkt, bis zu welchem Berichtigungen in den Standesregistern durch einfache Randvermerke, ohne Mitwirkung des Gerichtes, zulässig sind, ist die Vollziehung der betreffenden Eintragung durch den Standesbeamten entscheidend. Durch die Unterschrift des Standesbeamten wird die Eintragung abgeschlossen, und es können sodann Berichtigungen nur noch auf dem in §§. 65, 66 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgezeichneten Wege stattfinden.

Hiernach gestalten sich Abs. 2 und 3 des §. 5 der Instruktion vom 11. November 1875 folgendermaßen:

Wenn sich, bevor der Standesbeamte eine Eintragung durch seine Unterschrift vollzogen hat, Unrichtigkeiten ergeben, sei es, daß die Erschienenen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, oder daß dieselben vom Standesbeamten mißverstanden worden sind, oder daß sich ein Schreibfehler eingeschlichen hat, so ist sofort eine den Fehler verbessernde Bemerkung am Rande hinzuzufügen und unterschriftlich zu vollziehen, ohne in der Eintragung etwas zu ändern oder zu streichen.

Wird dagegen der Fehler erst nach der Vollziehung der Eintragung bemerkt, so kann eine Berichtigung nur auf dem in §§. 65 und 66 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Wege erfolgen.

Ausgegeben am 22. März 1876.

Ewiger Bund

2.

Die in §§. 10 und 11 der Instruktion ertheilten Vorschriften werden hiermit aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Bei Geburtsanzeigen ist außer den Vornamen des Kindes der vollständige Name (Vor- und Familienname) der Mutter einzutragen und, wenn letztere verheirathet ist oder verheirathet war, auch der Name ihres Ehemannes beizufügen, was in der Weise zu geschehen hat, daß die Mutter nach Aufführung ihres eigenen Namens als „Ehefrau bezw. Wittwe oder geschiedene Ehefrau des N. N." bezeichnet wird. Im Betreff der Wittwen und geschiedenen Ehefrauen erscheint es zweckmäßig, den Todestag des verstorbenen Ehemannes bezw. den Tag der Fällung oder der Rechtskraft des Scheidungserkenntnisses, sofern die anzeigende Person zuverlässige Angaben darüber zu machen im Stande ist, in der Eintragung mit zu vermerken, z. B. „A. A., Wittwe des am 10. Juli 1875 verstorbenen N. N." oder „A. A., durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 4. August 1875 geschiedene Ehefrau des N. N." Eine Verpflichtung, die betreffenden Tage anzugeben, liegt jedoch für den Anzeigenden nicht vor.

Die Untersuchung und Entscheidung der Frage, ob ein Kind als ehelich oder als unehelich zu betrachten und welchen Familiennamen dasselbe zu führen berechtigt sei, gehört nicht zur Kompetenz der Standesbeamten.

3.

Wenn der Aushang eines Aufgebots an einem außerhalb des Standesamtsbezirks gelegenen Orte nöthig ist, so steht dem Standesbeamten frei, sein desfallsiges Ersuchen entweder dem Standesbeamten des betreffenden Ortes zugehen zu lassen (§. 16 der Instruktion) oder der Vereinfachung halber unmittelbar an den Gemeindevorstand daselbst zu richten.

4.

Wegen der Kollateralsteuer (§. 34 der Instruktion) hat der Standesbeamte eine Anzeige an die Gerichtsbehörde auch in dem Falle zu erstatten, wenn ein Verstorbener zwar Voreltern, aber neben diesen zugleich noch Geschwister oder Abkömmlinge verstorbener Geschwister hinterläßt.

Gera, am 14. März 1876.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.
Semmel.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 393.

Gesetz

vom 22. November 1876,

die Abänderung von § 11 Abs. 7, § 25 und § 26 des Gesetzes über Erhebung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 13. April 1874 betreffend.

Wir Heinrich der XIV. von Gottes Gnaden, Jüngerer Linie, regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch unter Zustimmung des Landtags, daß § 11 Abs. 7, sowie § 25 und § 26 des Gesetzes über Erhebung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 13. April 1874 außer Geltung treten und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt werden:

§ 11 Abs. 7.

Die auf dem Grundbesitze ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Prämien für Versicherung gegen Feuer- und Hagelschaden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern speciell nachgewiesen werden. Die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden dürfen nur dann in Abzug gebracht werden, wenn die Schulden von dem betreffenden Steuerpflichtigen dem Gemeindevorstande schriftlich und vor der Einschätzung unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers sowie des Datums der Schuldurkunde und des Zinsfußes speciell nachgewiesen werden.

§ 25.

Reklamationen gegen die Abschätzung der Klassensteuer sind beim Gemeinde-

Ausgegeben am 29. November 1876.

Ewiger Bund

Vorstande, gegen die Abschätzung der Einkommensteuer bei dem betreffenden Commissar (§ 16) anzubringen und nur dann zu beachten, wenn sie bis zum letzten Februar des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, unter Angabe der Beschwerdegründe schriftlich angebracht worden. Durch den Umstand, daß der Steuerzettel zu spät oder gar nicht behändigt worden oder die Auslegung des Heberegisters unterblieben ist, wird der Lauf der Reklamationsfrist nicht gehemmt.

Die Kommissare und die Gemeindevorstände haben die rechtzeitig eingehenden Reklamationen ohne Verzug den Bezirks- bezw. Ortskommissionen zur Erklärung vorzulegen und mit deren Erklärung an den Bezirksausschuß abzugeben. Ist dagegen die Frist versäumt, so ist die Reklamation — unbeschadet der Berichtigung von Rechnungsfehlern — von den Kommissaren bezw. Gemeindevorständen als präkludirt zurückzuweisen.

Die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen bezw. die denselben beigegebenen Regierungskommissare, sowie insbesondere die Landrathsämter sind berechtigt, im Interesse des Staats wegen einzelner Steuersätze bis zum letzten Februar jedes Jahres Berufung einzulegen, bis zu deren Entscheidung der betreffende Steuerpflichtige, vorbehaltlich der Nachzahlung, blos den von der Kommission festgestellten Steuersatz zu entrichten hat.

Ergiebt sich bei dem Abschlusse eines Klassensteuer-Einschätzungsregisters, daß der neue Steuerstock hinter dem terminlichen Sollertrage des Vorjahres nicht unerheblich zurückbleibt, ohne daß ein genügender Grund hierfür ersichtlich ist, so hat das Landrathsamt die betreffende Einschätzungskommission aufzufordern, die Gründe des Steuerrückgangs näher darzulegen. Diese Darlegung hat sodann das Landrathsamt dem Bezirksausschusse zur weiteren Beschlußfassung nach Maßgabe des folgenden Paragraphen vorzulegen.

§ 26.

Der Bezirksausschuß entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungskommissionen angebrachten Beschwerden und Reklamationen, sowie über die im Interesse des Staates eingelegten Berufungen (cf. § 25 Abs 3).

Bei Erörterung der zuletzt gedachten Berufungen stehen dem Bezirksausschusse dieselben Befugnisse zu, wie den Einschätzungskommissionen.

Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat der Bezirksausschuß zuvörderst ebenfalls auf dem § 18 nachgelassenen milderen Wege den Versuch zu machen, die Wahrheit zu ergründen, demnächst aber die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reklamanten zu veranlassen und zu diesem Behufe das Recht, Zeugen, äußersten Falles

Ewiger Bund

eidlich durch das betreffende Gericht, vernehmen zu lassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist der Bezirksausschuß, wenn es an andern Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Er hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die Frist zu bestimmen, binnen welcher sie bei dem Landrathsamte abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

In den im letzten Alinea des § 25 bezeichneten Fällen kann der Bezirksausschuß das gesammte Einschätzungsverfahren einer Gemeinde für ungiltig erklären und die unverweilte Vornahme einer anderweiten Einschätzung, der jedesmal ein Regierungskommissar beizuwohnen hat, anordnen. Die Zuweisung des Regierungskommissars hat Seitens des Ministeriums, Abtheilung der Finanzen, entweder für Rechnung der Staatskasse oder nach Befinden auf Kosten der betreffenden Gemeinde zu erfolgen.

Im Falle einer solchen zweiten Einschätzung können Reklamationen der Steuerpflichtigen binnen vier Wochen von Behändigung des neuen Steuerzettels an beim Gemeindevorstande angebracht werden.

Solche Mitglieder des Bezirksausschusses, welche zugleich Mitglieder von Bezirks- und Ortseinschätzungskommissionen sind, haben bei Beschlußfassungen über die von jenen Kommissionen festgesetzten Steuersätze oder das ganze Einschätzungsverfahren derselben sich der Abstimmung zu enthalten.

Gegen die Entscheidungen des Bezirksausschusses findet ein Rekurs nicht statt.

Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung der Finanzen ist berechtigt, dem Bezirksausschusse für die Steuerangelegenheiten einen Regierungskommissar beizuordnen, welchem sodann eine berathende Stimme bei den Verhandlungen zusteht.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, den 22. November 1876.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

Ewiger Bund

Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. November 1876,

die Behandlung der Reklamationen und Berufungen bei der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer betreffend.

In Bezug auf die Behandlung der Reklamationen und Berufungen bei der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer werden unter Aufhebung der §§ 1 bis 6 der Ministerialbekanntmachung vom 3. Oktober 1868 (Gesetzs. Bd. XV, S. 347) nachstehende Vorschriften ertheilt:

§ 1.

Die Gemeindevorstände haben die nach § 25, Abs. 1 des Gesetzes vom 22. November 1876 rechtzeitig eingegangenen Klassensteuer-Reklamationen alsbald der Einschätzungskommission zur Erklärung vorzulegen, das Gutachten der letztern auf der Reklamation selbst oder auf einem Umschlage niederzuschreiben und sodann die Abgabe an den Vorsitzenden des Bezirksausschusses mittels kurzer Signatur zu bewirken.

In gleicher Weise ist von den Vorsitzenden der Bezirkskommissionen hinsichtlich der Reklamationen Einkommensteuerpflichtiger zu verfahren.

§ 2.

Bei Erörterung der in den Reklamationen enthaltenen Angaben hat der Bezirksausschuß zwar mit Sorgfalt vorzugehen und nöthigenfalls von den ihm in § 26 Abs. 3 des gedachten Gesetzes eingeräumten ausgedehnteren Befugnissen Gebrauch zu machen, vor Allem ist es jedoch Sache des Steuerpflichtigen, die zur Beurtheilung der von ihm erhobenen Beschwerdepunkte erforderlichen thatsächlichen Unterlagen vollständig herbeizuschaffen, widrigenfalls er sich selbst die Zurückweisung seiner Reklamation beizumessen haben würde.

§ 3.

Die Berufungen, welche im Interesse des Staatsfiskus von einem der Einschätzungskommission beigegebenen Regierungskommissare oder von dem Fürstlichen Landrathsamte eingelegt werden, sind dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission zu behändigen und ebenso, wie die von Letzterm ausgehenden Berufungen, mit den Gründen für die von der Einschätzung abweichende Ansicht zu versehen. Der Vorsitzende der Kommission hat hiervon dem betreffenden Steuerpflichtigen sogleich Nachricht zu geben mit dem Eröffnen, daß ihm binnen einer vierwöchigen, vom Tage der Benachrichtigung an zu rechnenden Frist die Eingabe einer Gegenerklärung freistehe. Nach Ablauf dieser Frist ist in Gemäßheit des oben Bemerkten (§ 1) mit Einholung

Ewiger Bund

eines Gutachtens der Kommission und Abgabe der Sache an den Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu verfahren.

§ 4.

Werden von dem Steuerpflichtigen Einwendungen gegen die in Folge der Berufung drohende Steuererhöhung geltend gemacht, so sind dieselben ebenso zu behandeln, wie eine gleichzeitig mit der eingelegten Berufung erhobene Reklamation. Der Bezirksausschuß ist daher in einem solchen Falle befugt, sowohl zum Schutze des Steuerpflichtigen, als zur bessern Begründung seines eigenen Urtheils von den in § 26 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. November 1876 bezeichneten Mitteln zur Erforschung der Wahrheit nach seinem Ermessen Gebrauch zu machen.

Wenn dagegen der Steuerpflichtige die Einreichung einer Gegenerklärung unterläßt, so gilt die Bestimmung in § 26 Abs. 2, nach welcher dem Bezirksausschusse bei Erörterung der von den Vertretern des Staatsfiskus eingelegten Berufungen blos die beschränkteren Befugnisse der Einschätzungskommissionen zustehen. In einem solchen Falle hat daher der Bezirksausschuß nur die Pflicht, die Gründe, welche zur Einlegung der Berufung veranlaßt haben, sorgfältig zu prüfen und nach dem Resultate der Prüfung seine Entscheidung zu treffen. Dabei wird dem Umstande, daß der Steuerpflichtige ungeachtet der ihm gemachten ausdrücklichen Eröffnung keine Einwendungen gegen die eingelegte Berufung erhoben hat, insofern Gewicht beigelegt werden können, als die fragliche Unterlassung einigermaßen darauf schließen läßt, daß der Steuerpflichtige in der That durchgreifende Momente gegen die in Aussicht stehende Steuererhöhung beizubringen außer Stande sei.

§ 5.

Die erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingehenden Reklamationen sind vom Gemeindevorstande bezw. vom Vorsitzenden der Bezirkseinschätzungskommission mittels darauf gebrachter Dekrete, in denen auf die stattgehabte Versäumung Bezug zu nehmen ist, den Reklamanten zurückzustellen.

Dasselbe gilt von den Reklamationen derjenigen Einkommensteuerpflichtigen, welche nach § 23 des Gesetzes vom 13. April 1874 durch Unterlassen rechtzeitiger Selbstdeklaration ihr Reklamationsrecht verwirkt haben.

Glauben die solchergestalt Zurückgewiesenen, daß eine Versäumung der Frist oder ein Verwirken des Reklamationsrechts nicht vorliege, so bleibt ihnen unbenommen, mit unmittelbarer Eingabe an den Bezirksausschuß sich zu wenden, welcher sodann zunächst den Präjudicialpunkt zu entscheiden hat.

§ 6.

Die Entschließungen des Bezirksausschusses sind den reklamirenden Steuer-

Ewiger Bund

pflichtigen durch die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen zu eröffnen, den Vertretern des Staatsfiskus dagegen unmittelbar zuzufertigen.

Wird durch Beschluß des Bezirksausschusses die Erhöhung oder Ermäßigung eines Steuersatzes herbeigeführt, so hat das Landrathsamt überdies der Bezirkssteuereinnahme kurze Nachricht zu geben. Die desfallsigen Notifikationen werden als Belege für die Zu- oder Abgangslisten benutzt, während das Einschätzungsregister selbst unverändert bleibt. Die Feststellung des letzteren erleidet daher durch die Reklamationen und Berufungen keinen Aufschub.

§ 7.

Wenn zufolge § 25 Abs. 4 und § 26 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. November 1876 das gesammte Einschätzungsverfahren einer Gemeinde für ungültig erklärt und eine neue Einschätzung unter Zuweisung eines Regierungskommissars angeordnet worden ist, so beginnt die vierwöchige Frist zu Einlegung der Reklamationen und Berufungen für die Steuerpflichtigen von Behändigung der neuen Steuerzettel, für den Regierungskommissar vom Abschlusse des neuen Einschätzungsregisters an zu laufen.

Eine gänzliche Vernichtung des anderweiten Einschätzungsverfahrens findet in keinem Falle statt.

§ 8.

Die Bezirkssteuereinnahme hat nach Eingang eines festgestellten Einschätzungsregisters mit thunlichster Beschleunigung das Heberegister aufzustellen und sodann das erstere unverzüglich an das Landrathsamt abzugeben. Die Ausfertigung der Steuerzettel hat mit Zugrundelegung des Heberegisters zu erfolgen.

Die Verbindlichkeit der Bezirkssteuereinnahme, bei ungerechtfertigter Abminderung eines Steuerstockes desfallsigen Bericht an das Landrathsamt zu erstatten (§ 25 Abs. 4 des Gesetzes vom 13. April 1874), ist für die Folge in Wegfall gekommen.

Gera, am 23. November 1876.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Semmel.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 394.

Gesetz

vom 23. November 1876,

Abänderungen des Berggesetzes und der Bergtaxordnung betreffend.

Wir Heinrich der XIV. von Gottes Gnaden, Jüngerer Linie, regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen im Nachtrage zum Berggesetze vom 9. Oktober 1870 und zur Bergtaxordnung vom 5. Januar 1875 hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Wenn auf einem verliehenen Bergfelde innerhalb eines Jahres kein ordnungsmäßiger Betrieb stattgefunden hat, so ist auf Antrag von Privatpersonen das Bergamt verpflichtet, dem Bergwerkseigenthümer die Aufnahme bezw. Wiederaufnahme eines solchen Betriebes binnen sechs Monaten unter der Androhung, daß im Falle der Nichtbefolgung das Verfahren wegen Entziehung des Bergwerkseigenthums werde eingeleitet werden, aufzugeben und ergeblichen Falls nach Leistung der erforderlichen Garantie, daß der neue Muther das Bergfeld in ordnungsmäßigen Betrieb setzen werde, in Gemäßheit der in § 109 ff. des Berggesetzes enthaltenen Vorschriften die Entziehung des Bergwerkseigenthums zu verfügen.

An der dem Bergamte durch § 59 des Berggesetzes eingeräumten Befugniß wird hierdurch nichts geändert.

§ 2.

Neben den im § 118 des Berggesetzes für den Bergwerksbetrieb eingeführten

Ausgegeben am 29. November 1876.

Ewiger Bund

Klassen- und klassifizirten Einkommensteuern ist vom 1. Januar 1877 ab für jedes verliehene Grubenfeld eine Grubenfeldabgabe zu entrichten, welche quartaliter

a. wenn das Grubenfeld auf Gold oder Silber verliehen ist, 50 Pf.,

b. wenn das Grubenfeld auf Schiefer, Braun- oder Steinkohlen verliehen ist, 1 M. — Pf.,

c. wenn das Grubenfeld auf andere, als die unter a. und b. bemerkten Mineralien verliehen ist, 30 Pf.

für jede Maaßeinheit von 4000 Quadratmetern beträgt.

Die Entrichtung der Abgabe beginnt mit dem auf die Verleihung zunächst folgenden Quartale und ist am Schlusse jedes Quartales an die Bergamtskasse zu bewirken.

Sollte die genaue Begrenzung einzelner vor Erlaß des Berggesetzes verliehener Grubenfelder nach Flächenfeld noch nicht erfolgt sein, so ist die davon zu entrichtende Grubenfeldabgabe vorläufig nach Maßgabe des vom Bergamte abzuschätzenden Flächengehaltes festzustellen.

§ 3.

Die den Mitgliedern des Bergamtes (Bergamtmann und Bergmeister) bei auswärtigen Expeditionen zukommenden Diäten werden auf 6 M. pro Tag festgesetzt; bei Uebernachten in Gasthöfen ist überdies eine Nachtquartiervergütung von 2 M. — Pf. zu gewähren. Die hiervon abweichenden Diätensätze in Ziff. 11 der Bergtaxordnung vom 5. Januar 1875 treten außer Geltung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, den 23. November 1876.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

Ewiger Bund

Gesetz,

vom 25. November 1876,

die Aufhebung der Stolgebühren und anderer Abentrichtungen für gewisse kirchliche Handlungen betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden, Jüngerer Linie, regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Der Gebührenbezug der Geistlichen und Kirchendiener für Taufen, kirchliche Aufgebote und Trauungen, sowie für Ausstellung kirchlicher Zeugnisse, kommt vom 1. Januar 1877 ab in Wegfall.

§ 2.

Für die Vornahme von Taufen und Trauungen, bei denen eine über das gewöhnliche Maaß hinausgehende Leistung oder Thätigkeit beansprucht wird, ingleichen für Ausstellung kirchlicher Zeugnisse, sind von dem angegebenen Zeitpunkte ab die hergebrachten, bezw. besonders festzusetzende, Gebühren an die betreffende Kirchkasse zu entrichten.

Bei Haustrauungen außerhalb des Pfarrorts ist überdies dem Pfarrer freier Transport zu gewähren, entweder mittels gestellter angemessener Fuhre oder durch Vergütung der Auslage für die vom Pfarrer selbst beschaffte Fuhre.

Dagegen sind hinsichtlich der Taufen und Trauungen die etwa bestehenden Abgaben an Kirchkassen und sonstige öffentliche Kassen, sofern nicht deren Entrichtung einen Anspruch auf besondere Gegenleistungen begründet, für die Folge gleichfalls aufgehoben.

§ 3.

Die Pfarrer und ständigen Kirchendiener erhalten für die ihnen hiernach (§ 1) entgehenden Gebühren eine Entschädigung, welche nach den im Jahre 1875 festgestellten Besoldungsdesignationen und, soweit diese keinen genügenden Anhalt geben, nach einem

Ewiger Bund

unter Zugrundelegung der Einnahmen in den Jahren 1871 bis 1875 zu ermittelnden Durchschnitte bemessen wird.

Daneben werden die Betheiligten hinsichtlich der in Folge des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 ihnen seit dem 1. Januar 1876 bereits entgangenen Gebühren dergestalt entschädigt, daß die Höhe des Ersatzes dem nachweisbar eingetragenen Gebührenausfalle gleichkommt.

§ 4.

Diejenigen Entschädigungen, welche nach § 3 Abs. 1 und 2 zu gewähren sind, werden, soweit die Kirchenärare und Pfarrholzkassen dieselben nicht aufzubringen vermögen, aus Staatsmitteln geleistet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, am 25. November 1876.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 395.

Gesetz

vom 19. Dezember 1876,

den Uebergang der Landrentenbank auf den Staat betreffend.

Wir Heinrich der XIV. von Gottes Gnaden, Jüngerer Linie, regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Die zufolge § 1 des Gesetzes vom 15. Januar 1858 (Gesetzs. Bd. XII S. 2) zeither durch die Geraer Bank versehene Funktion der Landrentenbank geht mit Anfang des Jahres 1877 auf den Staat über.

§ 2.

Das zur Uebernahme der Landrentenbank erforderliche Kapital wird aus dem Fonds der französischen Kriegskostenentschädigung entnommen. Andrer Seits sind die alljährlich auf die seiner Zeit baar ausgezahlten Rentenkapitalien entfallenden Amortisationsquoten dem gedachten Fonds stets wieder zuzuführen.

Ausgegeben am 20. Dezember 1876.

Ewiger Bund

§ 3.

Die Verwaltung der Landrentenbank geschieht durch das Directorium der Sparkasse zu Gera. Der dadurch bei dieser Stelle etwa entstehende Mehraufwand wird jeweilig im Etat festgestellt.

§ 4.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigel.

Schloß Osterstein, am 19. Dezember 1876.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. Dezember 1876,

die revidirten Statuten der Geraer Bank betreffend.

Seine Durchlaucht der Fürst haben einem von den Organen der Geraer Bank beschlossenen revidirten Statute die höchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Wir bringen solches andurch zu öffentlicher Kenntniß, mit dem Bemerken, daß das unterm 13. November 1855 bestätigte Statut der Bank (Gesetzs. Bd. X S. 396) sammt Nachträgen außer Geltung getreten ist und die künftigen Verhältnisse der Bank zum Staate durch einen besonderen Vertrag ihre Regelung gefunden haben.

Gera, am 19. Dezember 1876.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Semmel.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 396.

Ministerialbekanntmachung

vom 1. Februar 1877,

die Mittheilung an die Standesämter bei amtlicher Ermittelung von Todesfällen betreffend.

Abgedruckt in Nr. 7 des Amts- und Verordnungsblattes von 1877.

In § 23, Abs. 1, der Instruction für die Standesbeamten vom 17. November 1875 (Gesetzs. Bd. XVIII, S. 123) ist bestimmt, daß, wenn im Betreff eines Todesfalles eine amtliche Ermittelung stattfindet, die § 58 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließungen vom 6. Februar 1875 vorgeschriebene schriftliche Mittheilung an den Standesbeamten von derjenigen Behörde auszugehen hat, welcher nach der Ministerialbekanntmachung vom 28. September 1863 (Gesetzs. Bd. XIV, S. 117) im einzelnen Falle die Ausstellung des Beerdigungsscheines obliegt.

Wenn jedoch die Instruction bei namentlicher Aufzählung der je nach Verschiedenheit des Falles in Betracht kommenden Behörden und Beamten blos die Ortspolizeibehörde, die Staatsanwaltschaft und das Gericht erwähnt, so bedarf dies insofern einer Ergänzung, als unter Umständen, nämlich bei dem Vorhandensein der in Lit. A. Ziff. III. 1. der Bekanntmachung vom 28. September 1863 angegebenen

Ausgegeben am 7. März 1877.

Ewiger Bund

Voraussetzungen, auch der Physikus oder in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde der requirirte Privatarzt zur Ausstellung des Beerdigungsscheins und folgeweise zur entsprechenden Anzeige an das Standesamt verpflichtet ist.

Gera, am 6. Februar 1877.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.
Semmel.

Ministerialbekanntmachung

vom 5. März 1877,

eine Abänderung von § 19 der Instruction für die Standesbeamten vom 17. November 1875 betreffend.

Die Vorschriften in § 19 der Instruction für die Standesbeamten vom 17. November 1875 werden, soviel die Eheschließungen von Angehörigen des Königreichs Bayern anlangt, hiermit durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

a) Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile Bayerns haben vor der Verehelichung ein von der Distriktsverwaltungsbehörde derjenigen Gemeinde, in welcher der Bräutigam seine Heimath hat, ausgestelltes Zeugniß darüber beizubringen, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein in dem Königlich Bayerischen Gesetze vom 16. April 1868 begründetes Hinderniß besteht.

b) Angehörige der Bayerischen Rheinpfalz dagegen bedürfen zum Zweck der Verehelichung keines solchen Zeugnisses, sind vielmehr in dieser Hinsicht den Angehörigen der übrigen deutschen Staaten gleichgestellt.

Die Standesbeamten des Fürstenthums haben in vorkommenden Fällen sich hiernach gebührend zu achten.

Gera, am 5. März 1877.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.
Semmel.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 397.

Instruktion

vom 15. März 1877,

das Verhältniß der Berg-, Grund- und Hypothekenbücher zu den gerichtlichen Grund- und Hypothekenbüchern betreffend.

1) Die zu einem Bergwerkseigenthum gehörigen Flächen und Parzellen sind nicht aus dem gerichtlichen Grund- und Hypothekenbuche und dem einen Theil desselben ausmachenden Grundsteuerkataster auszuscheiden. Das Bergwerkseigenthum bildet eine Beschränkung des Civileigenthums am Grund und Boden (Oberfläche der Grubenbaue ꝛc.), welche nach Vorschrift des Gesetzes über die Grund- und Hypothekenbücher vom 20. November 1858, gleichviel ob das Bergwerkseigenthum dem Civileigenthümer zusteht oder nicht, in der ersten Rubrik des betreffenden Foliums einzutragen ist.

2) Hinsichtlich der als Zubehörungen zu einem Bergwerke gehörigen Tagegebäude, Lagerplätze, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen (§ 89 des Berggesetzes vom 9. October 1870 und Ziff. 3 d. der Instruction vom 9. Juli 1872) ist der Bergwerkseigenthümer als Inhaber von Superfiziarrechten zu betrachten. Ueber die entsprechenden Beschränkungen des Civileigenthumes am Grund und Boden (Grundfläche der Tagegebäude ꝛc.) hat im gerichtlichen Grund- und Hypothekenbuche, mag

Ausgegeben den 21. März 1877.

Ewiger Bund

der Civileigenthümer mit dem Bergwerkseigenthümer identisch sein oder nicht, ein Eintrag in der ersten Rubrik des betreffenden Foliums zu erfolgen.

Ueber die Frage, ob ein Gebäude, eine Anlage u. s. w. zu den Zubehörungen eines Bergwerks gehören soll, haben die Bergbehörden (in erster Instanz die Bergämter, in der Rekursinstanz die Ministerialabtheilung für das Innere) nach den thatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles unter thunlichster Berücksichtigung des Willens der Betheiligten zu entscheiden.

3) Bevor eine Eigenthumsbeschränkung der unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Art im gerichtlichen Grund- und Hypothekenbuche verlautbart wird, hat die Gerichtsbehörde nach Maßgabe der für Abspaltungen geltenden Bestimmungen die Einwilligung der etwa vorhandenen Hypothekengläubiger und sonstigen dinglich Berechtigten zu ermitteln bezw. unter den im § 58 des Hypothekengesetzes vom 20. November 1858 gedachten Voraussetzungen zu ergänzen.

Ist aber auf solchem Wege eine Exnexuation des Bergwerkseigenthums nicht zu erreichen, so sind die auf dem Civileigenthume laut des gerichtlichen Grund- und Hypothekenbuchs haftenden Hypotheken und sonstigen dinglichen Rechte, ohne daß in Bezug auf deren Priorität eine Neuerung eintritt, im Berg-, Grund- und Hypothenbuche gleichfalls zu verlautbaren.

4) Die Gerichtsbehörden und Bergämter sind verbunden, vorkommenden Falls die für die Einträge in den bergamtlichen bezw. gerichtlichen Grund- und Hypothekenbüchern erforderlichen Unterlagen sich wechselseitig mitzutheilen.

5) Die Berg-, Grund- und Hypothekenbücher sind nach ihrer ersten Aufstellung in Gemäßheit § 232 des Gesetzes vom 20. November 1858 öffentlich auszulegen, vorher aber bei der Ministerialabtheilung für das Innere einzureichen, welche dieselben nicht nur selbst einer Durchsicht unterziehen, sondern auch den Kreisgerichten zur Vergleichung mit den gerichtlichen Grund- und Hypothekenbüchern und zu sonstiger Prüfung, sowie zum Erlasse der in § 232 cit. vorgeschriebenen allgemeinen Bekanntmachung zugehen lassen wird.

Gera, am 15. März 1877.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Semmel.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 398.

Ministerialverfügung

vom 19. Mai 1877.

Nachdem die zwischen der Staatsregierung des Fürstenthums Reuß j. L., sowie den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar und des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha bezüglich der Mitbenutzung von Strafanstalten bisher bestandene Vertragsgemeinschaft durch den Hinzutritt anderer Thüringischer Staaten eine Erweiterung erfahren und die Herstellung neuer solcher Anstalten in Angriff genommen ist, deren bestimmungsmäßige Verwendung eine demnächstige Umgestaltung der über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen erlassenen Vorschriften nothwendig machen wird, sind in der einen dieser neuen Anstalten — in der zu Ichtershausen im Herzogthum Sachsen-Gotha — die Baulichkeiten bereits so weit vorgeschritten, daß in Kürze ein Theil derselben zur Entlastung der überfüllten Strafanstalten in Tonna und Hassenberg vorläufig in Gebrauch genommen werden kann. Zur Durchführung eines deshalb unter den betheiligten Staatsregierungen verabredeten Provisoriums wird daher vorläufig Folgendes bestimmt:

§ 1.

Vom 1. Juli d. J. ab werden die gegen Personen weiblichen Geschlechts erkannten Zuchthausstrafen nicht mehr in Tonna, sondern in dem provisorisch zum Weiberzuchthause eingerichteten ehemaligen Männergefängnisse in Hassenberg, die gegen Männer erkannten Zuchthausstrafen aber nach wie vor in Tonna vollstreckt.

Ausgegeben am 6. Juni 1877.

Ewiger Bund

§ 2.

Von demselben Zeitpunkte ab werden die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen von mindestens drei Monaten in der dazu provisorisch eingerichteten Gefangenanstalt zu Ichtershausen vollstreckt.

§ 3.

Gefängnißstrafen, welche die Dauer von 3 Monaten nicht erreichen und alle Haftstrafen werden in den Gefängnissen und Haftlokalen der Untersuchungsgerichte, ausnahmsweise in denen eines anderen Gerichts (Kreisgerichts oder Einzelrichters) verbüßt.

§ 4.

Vom 1. Juni d. J. ab sind männliche Gefängnißsträflinge nach Hassenberg und weibliche Zuchthaussträflinge nach Tonna nicht mehr einzuliefern; vielmehr sind diese Einlieferungen bis zum 1. Juli d. J. auszusetzen.

§ 5.

Wegen Ueberführung der am 1. Juli d. J. in dem Zuchthause zu Tonna befindlichen weiblichen Sträflinge nach Hassenberg und der zu gleichem Zeitpunkte in Hassenberg befindlichen männlichen Gefangenen nach Ichtershausen, ingleichen wegen der Ueberführung der in den Kreisgerichtsgefängnissen bis dahin zurückgehaltenen Sträflinge an die Orte ihrer weiteren Bestimmung sowie wegen alles dessen, was zur Ausführung dieser Verfügung sich sonst erforderlich macht, bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

§ 6.

Im Uebrigen bewendet es in Betreff der Vollstreckung der Freiheitsstrafen bei den zeitherigen Einrichtungen und Anordnungen.

Gera, am 19. Mai 1877.

Fürstliches Ministerium.

Dr. E. v. Beulwitz.

Semmel.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 399.

Ministerialverfügung,

die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend,

vom 5. Juni 1877.

Im Anschlusse an die als Beilage 5 abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Seite 122 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1871) und die in den §§ 8 bis 11 und 72 des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Juni 1875 (Seite 13 der Gesetzsammlung Bd. XVIII.) getroffenen Bestimmungen wird mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten an Stelle der in der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung von Dampfmaschinen und anderen Dampfkessel-Anlagen betreffend, vom 25. Juli 1857 (Gesetzsammlung Bd. XI. S. 314) gegebenen Vorschriften, welche außer Kraft treten, hiermit Folgendes bestimmt:

I. Vorschriften über die Beschaffenheit, die Festigkeitsprüfung und den Betrieb der Dampfkessel.

§ 1.

Zu § 1 der allgemeinen Bestimmungen.

Zur Anfertigung der Dampfkessel darf nur gutes Material verwendet werden.

Die Bestimmung der Stärke des Materials ist dem Verfertiger der Dampf-

Ewiger Bund

kessel überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wanddicken des Kessels, beziehungsweise der Siederöhren, der Feuerröhren, der Feuerbüchse, Rauchkammer und dergleichen mit Rücksicht auf die etwa vorhandenen Verankerungen und Absteifungen, der beabsichtigten Dampfspannung entsprechend hergestellt werden.

§ 2.

Zu § 11 der allgemeinen Bestimmungen.

Jeder Dampfkessel ist vor seiner Einmauerung oder Ummantelung durch den Techniker (§ 13) zu besichtigen und auf Grund von § 11 der allgemeinen Bestimmungen vom 29. Mai 1871 in Ansehung seiner Festigkeit zu prüfen.

Bei dem Gesuche um Vornahme einer Kesselprüfung ist zugleich anzugeben, ob die zur Prüfung erforderliche Druckpumpe vorhanden ist oder nicht.

Die Besichtigung setzt voraus, daß der Kessel in allen Theilen zugängig und nicht angestrichen ist.

Der Kessel ist daher an dem von dem Techniker festzusetzenden Tage, von welchem der Letztere den Antragsteller rechtzeitig (vgl. §. 16) zu benachrichtigen hat, so aufgestellt bereit zu halten, daß er von allen Seiten besichtigt werden kann. Er ist vollständig mit Wasser zu füllen und seine Oeffnungen sind, ausgenommen die Verbindung mit der Druckpumpe, zu schließen.

Die Bestimmung der für den Betrieb beabsichtigten höchsten Dampfspannung hat nur nach ganzen und halben Atmosphären zu erfolgen.

Zum Nachweise dafür, daß der Dampfkessel bei der Festigkeitsprobe als zulässig erachtet worden ist, ist derselbe an einer auch nach der Einmauerung oder Ummantelung sichtbar bleibenden Stelle mit einer durch kupferne oder messingene Nieten befestigten messingenen Platte zu versehen, auf welche der Techniker die fortlaufende Kesselnummer seines Bezirks, die Jahreszahl und den höchsten für den Betrieb zulässigen Ueberdruck in folgender Form:

No.: . . . .
Probirt 18 . .
für . . . Atmosphären Ueberdruck,

sowie den mit dem Wappen versehenen Stempel aufschlägt und deren Nieten er ebenfalls abstempelt.

Ist die Kesselprobe auf Antrag des Kesselfabrikanten erfolgt, so ist dem Letztern überdem eine Abschrift des vom Techniker über die Kesselprobe aufgenommenen Protokolls zum Nachweise bei dem Verkaufe einzuhändigen.

Ewiger Bund

§ 3.

Zu § 8 der allgemeinen Bestimmungen.

Erfolgt die Belastung eines Sicherheitsventils durch Gewicht, so hat letzteres aus einem untheilbaren Stücke zu bestehen, welches, am äußeren Ende des Hebels angebracht, der höchsten festgestellten Dampfspannung entspricht. Das Belastungsgewicht wird mit dem amtlichen Stempel versehen. Erfolgt die Belastung mit einer Federwaage, so muß die Einrichtung so getroffen sein, daß die Belastung nicht über die für die höchste festgesetzte Dampfspannung geltende gesteigert werden kann.

§ 4.

Zu § 13 der allgemeinen Bestimmungen.

Zur Anbringung des amtlichen Manometers, sowie zur Prüfung der Kesselmanometer muß ein Rohrstück, welches in ein halbzölliges Whitworth'sches Muttergewinde endigt, mit dem Kessel verbunden sein; von dieser Vorschrift sind nur die Kessel ausgenommen, an denen einfache Gefäß- und Hebermanometer mit nicht verjüngter Scala sich befinden.

§ 5.

Zu § 14 der allgemeinen Bestimmungen.

Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche, in Quadratmetern, und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck, 20 übersteigt, werden am passendsten in besondern Kesselhäusern aufgestellt (vgl. § 14 der allgemeinen Bestimmungen), welche nicht übersetzt sind, und müssen jedenfalls mindestens 4 Meter von öffentlichen Straßen und Wohngebäuden fremder Grundstücke abstehen, dafern die Besitzer dieser Grundstücke sich mit einem geringeren Abstande nicht ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

Diejenigen Umfassungswände der Kesselhäuser, welche gegen öffentliche Straßen oder fremde Grundstücke gelegen sind, müssen um mindestens die Hälfte stärker als die andern, frei im eigenen Grundstücke stehenden Wände, jedenfalls aber mindestens 40 Centimeter stark ausgeführt werden und dürfen Thür- und Fensteröffnungen nicht enthalten.

Diejenigen Umfassungswände von Kesselhäusern, welche andern Gebäuden ge-

Ewiger Bund

meinschaftlich angehören, sind, sofern sie keine Thür- und Fensteröffnungen enthalten, mindestens die Hälfte stärker als die übrigen freistehenden Wände, jedenfalls aber nicht unter 40 Centimeter und, sofern sie mit einer Thüre oder einem Fenster versehen werden, mindestens doppelt so stark als die übrigen freistehenden Wände und jedenfalls mindestens 54 Centimeter stark auszuführen.

Die Dächer der Kesselhäuser sind thunlichst leicht herzustellen und mit feuersicherem Material zu decken.

Insoweit Dampfkessel in oder unter Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, überhaupt aufgestellt werden dürfen, muß der Raum, in welchem sich der Kessel befindet, eine hinlänglich große Grundfläche und Höhe besitzen und gehörig erleuchtet sein, um die Vorschriften über Bedienung und Beaufsichtigung in Ausführung bringen zu können. Sollen mehrere gleichzeitig in Betrieb befindliche Dampfkessel in einem solchen Raume aufgestellt werden, so darf die Summe der aus Heizfläche und Dampfspannung gebildeten Produkte die Zahl 20 nicht übersteigen.

§ 6.

Zu § 15 der allgemeinen Bestimmungen.

Alles Holzwerk (und bei besonderen Kesselhäusern das Holzwerk des Daches) muß oberhalb mindestens 2 Meter von der Oberfläche des Kesselgemäuers abstehen; derselbe Abstand muß unter dem tiefsten Punkte von über dem Kessel etwa zu trocknenden Gegenständen vorhanden sein und muß beziehentlich eine Schutzvorrichtung angebracht werden, welche verhindert, daß zu trocknende entzündliche Gegenstände auf den Kessel fallen können. In den Zwischenräumen zwischen dem Kesselmauerwerke und den dasselbe umgebenden Wänden dürfen brennbare Gegenstände sich nicht befinden.

§ 7.

Feuerungen und Schornsteine.

Die Wahl der Dimensionen für die Feuerungen und Schornsteine bleibt, insoweit deshalb nicht besondere Vorschriften in allgemeinen Baupolizeiordnungen in den Lokalbauordnungen oder sonst gegeben werden, dem Ermessen des Besitzers überlassen.

Metallschornsteine für stationäre Dampfkessel sind nur dann zulässig, wenn das nächste Gebäude der benachbarten Grundstücke mit harter Dachung mindestens 30, mit weicher Dachung mindestens 60 Meter entfernt ist.

Ewiger Bund

§ 8.

Vermeidung von Belästigung der Umgebung.

Die Feuerungen müssen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei erfolgt und die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. Beschädigungen oder erhebliche Belästigungen nicht erfahren.

Treten solche Beschädigungen oder Belästigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung des Schornsteins, Anwendung rauchverhütender Vorrichtungen, Benutzung eines andern Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet, und hat solche innerhalb der nach Ermessen des Technikers zu bestimmenden Frist zu bewirken.

§ 9.

Vermeidung störenden Dampfgeräusches.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß das Geräusch des ausströmenden Dampfes von der Straße aus nicht in einer den Verkehr störenden Weise wahrgenommen werden kann.

Der Gebrauch von Dampfpfeifen außerhalb des Eisenbahnbetriebs ist innerhalb eines Raumes von 900 Metern, von der äußern Grenze der Eisenbahngrundstücke an gerechnet, verboten.

§ 10.

Besondere Bestimmungen für Lokomobilen.

Die Lokomobilen unterliegen folgenden besonderen Vorschriften:

1. Sie sind in regelmäßigen Fristen von zwei zu zwei Jahren einer wiederholten Festigkeitsprüfung zu unterwerfen;
2. sie dürfen in Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände sich befinden, nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verkühlung nicht aufbewahrt werden;
3. sie dürfen nur unter Leitung und in beständiger Anwesenheit eines mit ihrer Construction und Behandlungsweise vertrauten Sachverständigen in Betrieb gesetzt und darin erhalten werden;
4. sie müssen am Ein- und Ausgange des Schornsteins mit einem Funkenfänger versehen sein und dürfen in der Regel nur mit Steinkohle geheizt werden;

Ewiger Bund

5. während des Betriebs sind die Aschenkasten mit Wasser zu füllen und außerdem mehre mit Wasser gefüllte Gefäße, sowie eins zur Aufnahme der Schlacken in Bereitschaft zu halten;
6. sie müssen ferner bei der Aufstellung mindestens 12 Meter, wenn sie mit Holz, Braunkohle oder Torf geheizt werden, mindestens 30 Meter entfernt von Gebäuden, Schobern, Stroh, Dünger und sonst leicht Feuer fangenden Gegenständen bleiben; näher als 30 Meter an öffentlichen Fahrwegen darf die Aufstellung im Freien nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde, welche den Aufstellungsplatz besonders anzuweisen und dabei die Sicherheit des Verkehrs, namentlich die Verhütung des Scheuwerdens der Zugthiere, zu berücksichtigen hat, erfolgen;
7. bei Nacht darf mit Lokomobilen nicht gearbeitet werden;
8. treten Unterbrechungen des Betriebes bei Tage ein, so ist die Lokomobile zu bewachen;
9. nach beendigter Benutzung ist das Feuer in der Lokomobile mit Wasser zu löschen; das Feuer herauszuziehen ist untersagt;
10. wenn Lokomobilen gewerbsmäßig, d. h. gegen Entgeld an Andere zur Benutzung auf Zeit überlassen werden, so sind sowohl der Verleiher, und in dessen Abwesenheit Derjenige, welcher an dessen Stelle die Lokomobile zu führen hat, als auch der Benutzer derselben für die genaue Befolgung der Vorschriften dieser Verfügung, sowie für jede vorkommende Fahrlässigkeit gleichmäßig verantwortlich.
11. Bei stürmischem Wetter dürfen Lokomobilen im Freien überhaupt nicht in Betrieb gesetzt werden.

§ 11.

Ausländische Dampfkessel.

Dampfkessel aus dem Auslande sind auch in dem Falle der Festigkeitsprobe zu unterwerfen, wenn sie im Auslande bereits geprüft waren.

Dampfkessel jedoch, welche bereits in einem andern Staate des Deutschen Reichs, wo die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Geltung steht, nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 29. Mai 1871 geprüft sind, unterliegen einer anderweiten Festigkeitsprobe nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus sonstiger Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

Wegen der Lokomobilen vergl. § 31.

Ewiger Bund

§ 12.

Obliegenheiten des Besitzers beim Betriebe.

Während des Betriebes liegen dem Besitzer eines Dampfkessels, dessen hierzu Beauftragten oder beziehentlich dem Benutzer eines Dampfkessels folgende Verpflichtungen ob:

1. Es ist darauf zu sehen, daß alle im Interesse der Sicherheit für den Kessel vorgeschriebenen Apparate fortdauernd in ungestörter Wirksamkeit sich befinden, namentlich die Sicherheitsventile nicht überlastet werden;
2. der Kessel muß in angemessenen, von der Beschaffenheit des Speisewassers abhängigen Fristen gereinigt und besichtigt werden;
3. die Bedienung des Dampfkessels ist nur zuverlässigen und in diesem Geschäfte wohlbewanderten Leuten anzuvertrauen; auch ist
4. dafür zu sorgen, daß die Letzteren mit den Verhaltungsregeln für Heizer, welche unter Nr. 1 und 2 beiliegen, oder mit den an deren Stelle für besondere Fälle erlassenen Instructionen wohl bekannt sind und dieselben genau befolgen;
5. etwa vorkommende Mängel an den Kesseln und Apparaten müssen durch geeignete Sachverständige sofort beseitigt werden;
6. der Nachweis der erhaltenen Betriebserlaubniß (§ 19) ist stets in der Nähe des Kessels aufgehängt, oder, sofern dies nicht thunlich ist, bez. bei Lokomobilen zum Vorweisen bereit zu halten;
7. alle bei Begutachtungen oder Revisionen (vergl. Abschnitt II) von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Abänderungen sind, dieselben mögen nun durch besondere Verfügung angeordnet oder nur in dem durch den Besitzer des Kessells oder dessen Stellvertreter mit vollzogenen Protokolle enthalten sein, unverweigerlich und beziehentlich innerhalb der gestellten Fristen auszuführen;
8. bei Revisionen ist der Techniker von allen Vorkommnissen, welche auf die Beurtheilung der fortdauernden Diensttüchtigkeit des Kessels von Einfluß sein können; namentlich auch von kleinen vorgekommenen Reparaturen in Kenntniß zu setzen;
9. kommt eine Explosion vor, so ist sofort sowohl die zuständige Polizeibehörde, als der Techniker in Kenntniß zu setzen, bis zu Beendigung der vorzunehmenden Erörterungen aber im Zustande des Kessels und seiner Lage sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen ohne Zustimmung

Ewiger Bund

des Technikers keinerlei Veränderung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, insoweit nicht die Rettung oder Bewahrung von Menschenleben, oder die Offenhaltung des Verkehrs einer Eisenbahn oder eines öffentlichen Weges dies fordert.

II. Vorschriften wegen der Baugenehmigung und Betriebserlaubniß sowie der amtlichen Beaufsichtigung überhaupt.

A. Im Allgemeinen.

§ 13.

Genehmigungserforderniß der Behörden.

Zu Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde (Gesetz vom 27. Oktober 1870, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betreffend. — Gesetzs. Bd. XVI S. 243) nach Einholung des Gutachtens des von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, bestellten Technikers erforderlich.

Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 29. Mai 1871, und den Bestimmungen gegenwärtiger Verfügung zu prüfen.

Je nach dem Befunde ist die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen, oder es sind bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben. Gleiche Genehmigung ist erforderlich, bevor ein älterer Kessel nach erfolgter Translocation oder Umbau oder wesentlicher Reparatur oder Veränderung wieder in Betrieb genommen wird.

Ueber das Verfahren im Falle des Widerspruchs gegen einen die Genehmigung versagenden oder nur bedingungsweise ertheilenden Beschluß ist das Nöthige im Art. II des Gesetzes vom 27. Oktober, die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund betreffend (Gesetzs. Bd. XVI S. 244) bestimmt.

§ 14.

Fortsetzung.

Zu den im § 18 der allgemeinen Bestimmungen bezeichneten, als Dampfkessel

Ewiger Bund

im gesetzlichen Sinne nicht zu betrachtenden Kesselconstructionen ist eine Genehmigung im Sinne des vorstehenden § 13 nicht erforderlich. Ihre Anlage und ihr Betrieb ist ohne Weiteres unter Beachtung der allgemeinen gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften gestattet.

§ 15.

Obliegenheiten der Behörden, Lokalexpeditionen, Liquidiren.

Die Behörden haben eingehende Anzeigen von Dampfkesselbesitzern oder Benutzern und Maschinenfabrikanten, welche eine Begutachtung, Besichtigung oder Prüfung nöthig machen, sofort und spätestens binnen drei Tagen dem Techniker zuzustellen, und in gleichen Fristen nach Eingang der Begutachtungen oder Protokolle die Ansuchenden mit Bescheidung zu versehen, sofern nicht anderweit erforderliche Erörterungen eine Verzögerung rechtfertigen.

Sie sind nur in dem Falle einer vorgekommenen Explosion (§ 12 Nr. 9), sowie dann verpflichtet, den wegen der Vorschriften dieser Verfügung vorzunehmenden Lokalexpeditionen beizuwohnen, wenn sie hierzu durch den Techniker aufgefordert werden; in allen übrigen Fällen sind sie hierzu nur berechtigt.

Sie haben rücksichtlich der Liquidirung in Dampfkesselsachen ganz dieselben Grundsätze zu befolgen, wie in Polizeisachen überhaupt, aber nur für solche Lokalexpeditionen zu liquidiren, bei denen sie zur Betheiligung verpflichtet waren. In keinem Falle haben sie bei der Correspondenz mit dem Techniker zu liquidiren.

Die Polizeibehörden haben die Strafen nach § 147 der Bundes-Gewerbe-Ordnung und nach Abschnitt III. gegenwärtiger Verfügung unter Berücksichtigung des Gutachtens des Technikers zu bestimmen.

§ 16.

Obliegenheiten des Technikers.

Der Techniker hat bei allen in dieser Verfügung vorgeschriebenen Begutachtungen, Prüfungen, Stempelungen und Revisionen im Allgemeinen Nachstehendes zu beobachten:

Die Anfertigung der Gutachten über beplante Anlagen und beplante Veränderungen, sowie beantragte Festigkeitsprüfungen und Revisionen ausgeführter neuer Anlagen und Veränderungen hat er mit thunlichster Beschleunigung und spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen, welche bei Begutachtungen von dem Tage an

Ewiger Bund

gerechnet wird, an welchem ihm die erforderlichen Unterlagen vollständig zugehen, auszuführen und hierbei Abänderungen, welche im Interesse der Sicherheit nach den Vorschriften dieser Verfügung erforderlich sind, beziehendlich mit Bezeichnung der Herstellungsfrist, anzugeben, auch von den durch ihn bestimmten Terminen für Prüfungen und Revisionen die betreffende Polizeibehörde vorher in Kenntniß zu setzen.

§ 17.

Durch den Techniker vorzunehmende Revisionen.

Der Techniker hat die im Betriebe befindlichen Dampfkessel von Zeit zu Zeit ohne vorausgegangene Benachrichtigung der Besitzer zu revidiren. Soweit als thunlich soll dabei jeder Kessel in jedem Jahre ein Mal an die Reihe kommen; es ist jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen des Technikers überlassen, die Häufigkeit der Wiederkehr von Revisionen nach Maßgabe der Gefährlichkeit und sonstigen Beschaffenheit der Anlage und der von ihm über den Grad der Sorgfalt in der Behandlung gemachten Beobachtungen zu bestimmen.

Der Techniker hat sich bei diesen Revisionen nicht nur von der fortdauernden Diensttüchtigkeit aller wesentlichen Theile einer Dampfkesselanlage und von der eingetretenen Abnutzung zu überzeugen, sondern auch alle Umstände zu beachten, aus denen geschlossen werden kann, ob bei dem Betriebe Nachlässigkeiten und Uebertretungen der Vorschriften dieser Verfügung stattgefunden haben.

Mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für das Innere, können bestimmten Vereinen die Revisionen der Dampfkessel ihrer Mitglieder übertragen werden, in welchem Falle die Revisionen des Technikers in Wegfall kommen.

§ 18.

Protokolle.

Der Techniker hat über alle von ihm vorgenommenen Prüfungen und Revisionen ausführliche Protokolle aufzunehmen, welche bei den im § 16 aufgeführten Prüfungen und Revisionen durchgehends von dem Antragsteller oder dessen Stellvertreter, bei den im § 17 aufgeführten regelmäßigen Revisionen aber nur in dem Fall von dem Besitzer oder dessen Stellvertreter mit zu vollziehen sind, wenn sich in denselben eine Bemerkung über beobachtete Vernachlässigung oder vorzunehmende Abänderung befindet.

In allen Fällen, wo die Unterzeichnung des Protokolls nicht durch den Techniker

Ewiger Bund

allein erfolgt, ist das Protokoll in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigen und das eine der betreffenden Polizeibehörde einzusenden.

Sind in einem Protokolle Abänderungen vorgeschrieben, so ist zugleich zu bemerken, ob eine Nachrevision als erforderlich erachtet wird oder nicht.

§ 19.

Betriebserlaubnißscheine oder Certifikate.

Der Techniker hat endlich die Betriebserlaubnißscheine (Certifikate) auszufertigen und, insoweit im Nachfolgenden nicht Ausnahmen angegeben sind, den betreffenden Polizeibehörden zur Mitvollziehung und Aushändigung an die Betheiligten zuzustellen; ferner die betreffenden Bemerkungen über die regelmäßigen jährlichen Revisionen und dabei gemachten Beobachtungen auf die Betriebserlaubnißscheine oder Certifikate aufzutragen, auch ausführlichere Mittheilungen über den Befund auf Wunsch des Kesselbesitzers in ein von demselben angelegtes Protokollbuch einzuschreiben.

§ 20.

Aufsicht über die Heizer.

Dem Techniker liegt auch die allgemeine Aufsicht darüber ob, daß den im § 12 unter 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen über die Heizer nachgegangen werde: er hat sich daher zu überzeugen, ob die Dampfkesselheizer mit den allgemeinen Verhaltungsmaßregeln genau bekannt sind und denselben auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 21.

Besondere Befugnisse des Technikers, Zuziehung der Polizeibehörden, Kaltlegung, resp. Außerbetriebsetzung der Kessel.

Der Techniker ist berechtigt:

1. in allen Fällen, wo er dies für erforderlich erachtet, und namentlich bei Widersetzlichkeiten, die Betheiligung der Polizeibehörde an den Prüfungen und Revisionen ausdrücklich zu verlangen;
2. von dem Besitzer eines Dampfkessels bei Revisionen die Kaltlegung zu fordern, wenn Gründe zur Voraussetzung solcher Veränderungen vorhanden sind, die sich nur in kaltem Zustande erkennen lassen;
3. bei gefahrdrohendem Zustande einer Dampfkesselanlage die sofortige Außerbetriebsetzung zu verfügen. Der zu diesem Zwecke dem Besitzer abzunehmende

Ewiger Bund

Betriebserlaubnißschein (Certifikat) ist an die betreffende Polizeibehörde abzuliefern.

§ 22.

Liquidiren des Technikers.

Die Kosten der Gutachten, der ersten Untersuchungen ebenso wie der vorzunehmenden Revisionen und der neuen Certifikate hat der Besitzer des Dampfkessels bezüglich der Lokomobile zu tragen.

Der Techniker liquidirt seine Gebühren und Reisekosten bei der zuständigen Behörde, welche dieselben von dem zur Zahlung Verpflichteten einzuziehen hat.

Die hierbei innezuhaltenden Sätze der Kosten sind:

12 Mark für ein Gutachten über eine neue Anlage, über eine Veränderung oder über Beschwerden wegen Belästigung, sofern dieselben nicht mit den ersten Begutachtungen zu verbinden sind;

6 Mark für eine Kesselprobe mit Protokollaufnahme;

6 Mark für jede Revision einer neuen oder veränderten Anlage, sowie für jede verschuldete Nachrevision, einschließlich des Protokolls und beziehentlich Ausfertigung des Betriebserlaubnißscheines (Certifikats);

3 Mark für die Beantwortung der Frage, ob es sich um einen Dampfkessel im Sinne der allgemeinen Bestimmungen handle;

1,5 Mark für Ausfertigung eines neuen Betriebserlaubnißscheins (Certifikats), wenn das frühere Exemplar durch Schuld des Besitzers unbrauchbar geworden ist.

Bloße Besitzveränderung macht an sich die Ausstellung eines neuen Certifikats nicht nothwendig, es ist nur der neue Besitzer auf demselben zu bemerken, wofür nichts zu berechnen ist.

Wird die Revision mit der Kesselprobe verbunden, so kommt der Satz von 6 Mark nur einfach in Anwendung.

Bei auswärtigen Expeditionen ist außer den obenangeführten Gebühren noch Auslösung nach dem Satze von 9 Mark für den Tag zu berechnen.

§ 23.

Wegfall von Schädenansprüchen.

Beschädigungen eines Dampfkessels, welche bei der Prüfung (§ 11 der allgemeinen Bestimmungen) in Folge zu geringer Festigkeit sich zeigen, oder Verluste,

Ewiger Bund

welche in Folge der Kaltlegung (§ 21 Nr. 2), der Außerbetriebsetzung (§ 21 Nr. 3) oder sonst durch die Ausführung der Vorschriften dieser Verfügung entstehen, gewähren keinen Anspruch auf Entschädigung den Aufsichtsbehörden gegenüber.

§ 24.

Dispensationen von einzelnen Bestimmungen.

Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Verfügung können nur von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, gestattet werden.

B. Für stationäre Dampfkessel insbesondere.

§ 25.

Anzeige wegen beabsichtigter Anlage oder wegen Veränderung eines Dampfkessels.

Ueber die beabsichtigte Anlage eines neuen stationären Dampfkessels ist Anzeige an die zuständige Behörde (§ 13) zu erstatten. Dabei ist anzugeben:

die Bestimmung des Kessels, beziehendlich die Kraft und Art der Dampfmaschine und ihre Verwendung,

der Verfertiger des Kessels,

ob der Kessel bereits am Erzeugungsorte die Festigkeitsprobe bestanden hat,

mit welchem Brennmateriale derselbe gefeuert werden soll.

Ueberdieß muß beigefügt werden:

1. ein Situationsplan, welcher die den Ort der Aufstellung umgebenden öffentlichen Wege und Grundstücke mit den darauf etwa befindlichen Gebäuden in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe nachweist, und über die Besitzgrenzen und die Zwecke, zu denen die Nachbargebäude benutzt werden, Aufschluß giebt;
2. ein Bauriß, aus welchem sich sowohl der Standpunkt, als die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß;
3. eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

Ewiger Bund

4. eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtungen, der Wasserstandszeiger, des Manometers und der Feuerung genau angegeben sind und zwar:

No. 1 in einem Exemplare,
No. 2, 3 und 4 in je zwei Exemplaren.

Der Beibringung von Nivillementsplänen bedarf es nur dann, wenn dieselben wegen Wahrung allgemein polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen Abflusses des Kondensationswassers ꝛc. von der Behörde verlangt werden.

In der Anzeige ist ferner zu bemerken, ob, wann und wo der Kessel bereits der Festigkeitsprobe nach § 11 der allgemeinen Bestimmungen unterworfen worden ist, und welche Stempelnummer er trägt (vgl. auch § 31 Abs. 2). Ist der Kessel nicht in einem Staate, in welchem die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gilt, in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen probirt, oder sind sonst Umstände vorhanden, welche eine Wiederholung der Prüfung als nothwendig erscheinen lassen (vgl. § 13), so ist diese Anzeige zugleich als Antrag auf Vornahme der Festigkeitsprüfung (§ 2) zu betrachten.

Bei einer beabsichtigten, wesentlichen Veränderung eines bereits als betriebsfähig erachteten Dampfkessels sind der Anzeige nur diejenigen Beilagen beizufügen, aus welchen die beabsichtigte Veränderung vollkommen deutlich erkannt werden kann.

Die Anzeige nebst Beilagen ist, falls die Behörde nicht auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen (§ 29) oder besonderer örtlicher Verhältnisse, die Anlage an dem gewählten Orte überhaupt beanstanden und deshalb den Antragsteller sofort abfällig bescheiden zu müssen glaubt, innerhalb der §§ 15 und 16 angegebenen Fristen dem Techniker zur Begutachtung zuzufertigen und von Letzterem zu begutachten, auch der zuständigen Polizeibehörde zur Erklärung vorzulegen.

Kann auf Grund des Gutachtens die Genehmigung ausgesprochen werden, so stellt die Behörde dem Ansuchenden das eine Exemplar der doppelt eingereichten Beilagen, von dem Techniker unterzeichnet, wieder zu und fügt im Falle bedingungsweiser Genehmigung die Abschrift der von dem Techniker in seinem Gutachten erforderten Veränderungen bei.

Das zweite Exemplar der Beilagen verbleibt bei den Akten der Behörde.

Ewiger Bund

§ 26.

Festigkeitsprüfung.

Die Festigkeitsprüfung eines neuen oder wesentlich veränderten Dampfkessels hat zwar nach § 11 der allgemeinen Bestimmungen in der Regel vor der Einmauerung stattzufinden. In Fällen jedoch, wo die Kesselform dem Techniker nicht zu einem Bedenken deshalb Veranlassung giebt, und die Abdeckung der Feuerzüge nicht viel Zeit in Anspruch nimmt, kann die erste Revision (§ 27) mit der Festigkeitsprüfung verbunden werden.

§ 27.

Revision und Betriebserlaubniß.

Nach Beendigung einer neuen oder veränderten Anlage von Dampfkesseln ist Anzeige an die zuständige Polizeibehörde zu erstatten. Die Ertheilung der Betriebserlaubniß hängt von dem Ergebnisse der in Folge dieser Anzeige (welche Behufs größerer Beschleunigung von dem Besitzer ꝛc. des Kessels gleichzeitig auch dem Techniker gemacht werden kann) von dem Techniker vorzunehmenden Revision ab.

Bei dieser ist zu untersuchen, ob die Anlage in jeder Beziehung den Vorschriften dieser Verfügung und der ertheilten Genehmigung entspricht, anzugeben, welche Abänderungen etwa anzubringen sind, und nach Befinden, in welchen Fristen dies zu geschehen hat, auch in dem Falle die Festigkeitsprüfung zu wiederholen, wenn sich bei einem früher bereits geprüften Kessel etwa eine Beschädigung zeigen sollte, endlich aber zu bestimmen, ob der sofortigen Ingangsetzung der Anlage ein Bedenken entgegensteht oder nicht, und ersteren Falls, ob eine Nachrevision erforderlich ist.

Ist ein Bedenken nicht vorhanden, so fertigt der Techniker das Certifikat nach Beilage 3 aus, durch welches nach Mitvollziehung Seiten der zuständigen Polizeibehörde dem Besitzer die Erlaubniß zum Betriebe ertheilt wird.

Hat der Besitzer den Wunsch, noch vor Eingang des Certifikats den Dampfkessel in Betrieb zu setzen, so ist der Techniker ermächtigt, wenn ihm deshalb ein Bedenken nicht beigeht, die sofortige Inbetriebnahme zu gestatten und darüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 28.

Verfahren beim Umbau von stationären Kesseln.

Nach Beendigung eines Umbaues, d. h. einer bloßen Erneuerung der Einmauerung eines stationären Dampfkessels, ist nach § 27 zu verfahren.

Ewiger Bund

Es bleibt vorbehalten, in den Ortschaften, welche dies bei dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, beantragen, und in welchen die Bedingungen hierzu geeignet befunden werden, mit Vornahme solcher Revisionen einen geeigneten in amtlicher Funktion stehenden Sachverständigen des Ortes zu beauftragen. Letzterer hat jedesmal sofort ein Duplikat der Befundanzeige an den Techniker des Bezirks abzugeben.

§ 29.

Ortspolizeiliche Beschränkungen.

Durch ortsstatutarisch festgestellte Baupolizeivorschriften können stationäre Dampfkesselanlagen für gewisse Ortstheile überhaupt ausgeschlossen oder besonderen beschränkenden Bedingungen unterworfen werden.

C. Für Lokomobilen insbesondere.

§ 30.

Anzeige, Prüfung, Certifikat.

Vor Inbetriebnahme einer Locomobile ist vom Verfertiger oder Besitzer derselben, oder von Dem, welcher dieselbe benutzen will (vergl. § 32), bei dem Techniker die Prüfung und Ausstellung des Certifikats zu beantragen.

Das Certifikat wird, wenn die Prüfung günstig ausgefallen ist, durch den Techniker nach dem Formulare in Beilage 4 ausgefertigt und der zuständigen Polizeibehörde zur Aushändigung an den Antragsteller zugestellt; bei ungünstigem Verlaufe der Prüfung ist eine Nachrevision bis nach eingegangener Anzeige über erfolgte Ausführung der vorgeschriebenen Abänderungen vorzubehalten.

§ 31.

Zulassung ausländischer Lokomobilen.

Lokomobilen, deren Inbetriebnahme in andern Staaten des deutschen Reichs nach den Vorschriften der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 29. Mai 1871 gestattet worden ist (§ 12), sind, wenn seit ihrer Zulassung bezüglich letzten Prüfung in dem betreffenden Bundesstaate noch nicht zwei Jahre vergangen sind, auf hierüber eingebrachten Nachweis unbeanstandet zum Betriebe zuzulassen. Der in § 3 dieser Verfügung vorgeschriebenen inländischen

Ewiger Bund

Stempelung des Belastungsgewichts des Sicherheitsventils solcher Lokomobilen bedarf es nicht. Im Uebrigen kommen in Betreff der örtlichen Aufstellung und des Betriebs die Vorschriften der gegenwärtigen Verfügung zur Anwendung.

Solche Lokomobilen erhalten auch die im § 2 dieser Verfügung vorgeschriebene Stempelung nicht.

§ 32.

Obliegenheiten der Personen, welche eine Lokomobile benutzen, Anzeige, Bereithaltung des Certifikats, Wiederholte Festigkeitsprobe.

Wer eine Lokomobile in Betrieb nimmt, hat die Obliegenheit:

1. dies der zuständigen Polizeibehörde und dem Techniker anzuzeigen;
2. das Certifikat (§ 30) oder den Nachweis (§ 31), welche als Legitimation für die Betriebserlaubniß dienen, zum Vorweis bereit zu halten, darnach, wenn die Lokomobile noch nicht geprüft sein sollte, vorerst deren Prüfung nach § 30 zu beantragen;
3. nach jeder Reparatur des Kessels vor der Wiederinbetriebnahme die erforderliche Festigkeitsprobe und Revision bei dem Techniker zu beantragen und
4. vor Ablauf der zweijährigen Frist nach der letzten auf dem Certificate oder Nachweise bemerkten Festigkeitsprüfung dem Techniker ebenfalls Anzeige zu erstatten und die Wiederholung der Prüfung zu beantragen (vergl. § 10).

§ 33.

Aufsicht der Gensdarmerie und Ortspolizeipersonen.

Die Gensdarmen und Ortspolizeipersonen sind berechtigt, sich davon, ob bei der Benutzung der Lokomobilen den Bestimmungen über die Betriebserlaubniß und den feuerpolizeilichen Vorschriften dieser Verfügung Genüge geschehen, zu unterrichten und zu diesem Behufe auch die Vorzeigung der Legitimation (§§ 30, 31) zu verlangen.

Bei wahrgenommenen Zuwiderhandlungen haben dieselben sofort der zuständigen Polizeibehörde zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen.

§ 34.

Straßenlokomobilen.

Die Bedingungen, unter denen Lokomobilen, die zur Fortbringung von Lasten auf öffentlichen Straßen dienen sollen (Chausseedampfwagen, Straßenlokomotiven) in Gebrauch genommen werden dürfen, bleiben zur Zeit der Anordnung durch die zuständigen Polizeibehörden für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

Ewiger Bund

D. Für Lokomotiven insbesondere.

§ 35.

Soll eine neue oder reparirte Lokomotive der Revision und beziehendlich Festigkeitsprobe unterworfen werden, so hat der Fabrikant oder das in § 72 des Bahnpolizeireglements vom 4. Januar 1875 (S. 13 der Gesetzs. Bd. XVIII) bezeichnete Aufsichtsorgan dem Techniker deshalb Anzeige zu machen.

Ein Exemplar des von dem Techniker ausgefertigten und beziehendlich von dem Fabrikanten oder einem Beauftragten des Aufsichtsorgans mit vollzogenen Protokolls über eine solche Prüfung, welches, sofern die Lokomotive in jeder Beziehung den Vorschriften dieser Verfügung entspricht, eine Angabe darüber und daß der Inbetriebsetzung ein Bedenken nicht entgegensteht, zu enthalten hat, wird der zuständigen Polizeibehörde (für bereits im Dienste befindliche Lokomotiven der Polizeibehörde des Hauptbahnhofs) eingesendet und nach Mitvollziehung in beglaubigter Abschrift dem Fabrikanten oder dem Eisenbahnaufsichtsorgane durch die Behörde zugestellt.

Ein so vollzogenes Prüfungsprotokoll vertritt für die in demselben genannte Lokomotive die Stelle des Betriebserlaubnißscheins bis zu dem Zeitpunkte, wo nach anderweiter Reparatur oder nach Ablauf der im § 9 des Bahnpolizeireglements vom 4. Januar 1875 bestimmten Frist die Festigkeitsprobe zu wiederholen ist.

III. Strafbestimmungen.

§ 36.

Anlagen ohne Genehmigung.

Wer eine Dampfkesselanlage ohne vorher erlangte Genehmigung errichtet, verlegt oder sonst wesentlich verändert, wird nach Maßgabe des § 147 Nr. 2 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit Geldbuße bis zu Dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 37.

Betrieb ohne Erlaubniß.

Derselben Strafe verfällt:

a) wer einen Dampfkessel den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871, oder den Vorschriften

Ewiger Bund

dieser Verfügung zuwider ohne vorher erhaltene Erlaubniß in Betrieb nimmt, ingleichen

b) wer den bei den Revisionen gemachten Ausstellungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen vollständig abhilft.

Abgesehen von diesen Strafen kann der Dampfkessel bis nach Erfüllung der vorgeschriebenen, resp. vorzuschreibenden Bedingungen außer Betrieb gesetzt werden.

§ 38.

Unterlassung der Vorschriften für den Betrieb.

Absichtliche Störung im Gange und in der vorgeschriebenen Anordnung der Sicherheitsapparate, unterlassene erforderliche Reinigung des Dampfkessels, sowie alle vorsätzlichen Umgehungen der Vorschriften dieser Verfügung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen sind, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung leiden, nach dem Grade der Verschuldung und der verursachten Gefahr mit 15 bis 300 Mark oder entsprechender Haft zu bestrafen.

§ 39.

Veränderungen im Zustande nach einer Explosion.

Unnöthige Veränderungen in dem Zustande eines explodirten Dampfkessels vor Beendung der technischen Erörterung (§ 12 unter 9) ziehen eine Strafe von 75 Mark nach sich.

Gera, am 5. Juni 1877.

Fürstliches Ministerium.

Dr. E. v. Beulwitz.

Semmel.

Ewiger Bund

Beilage 1.

Allgemeine Verhaltungsregeln

für die Heizer stationärer Dampfkessel.

Ein Dampfkesselheizer muß ein nüchterner, ordentlicher, aufmerksamer Mann sein. Er muß mit seinem Geschäfte wohl vertraut sein, denn er ist für alle Schäden und alles Unheil verantwortlich, welche aus seiner Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit entstehen und welche durch Beachtung der folgenden Verhaltungsregeln hätten vermieden werden können. Darüber, daß er diese Verhaltungsregeln genau kenne, hat er sich dem technischen Beamten gegenüber auszuweisen.

1. Vor Beginn der Beheizung eines Dampfkessels hat sich der Heizer immer zuerst davon zu überzeugen, ob sich die erforderliche Wassermenge im Kessel befindet. Ist dies nicht der Fall, so muß vor allen Dingen das fehlende Wasser mittelst der Pumpe oder in sonst geeigneter Weise eingeführt werden.

Die Erkennung des richtigen Wasserstandes geschieht mittelst der an dem Kessel angebrachten Wasserstandsgläser, Probirhähne und Schwimmer. Der Heizer hat sich mit deren Einrichtung und Prüfung, wie auch mit ihrer Wiederingangsetzung nach etwa erfolgtem Unbrauchbarwerden bekannt zu machen und sich darüber dem technischen Beamten gegenüber auszuweisen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Wasserstandsgläser immer rein und klar und frei von Verstopfungen sind und daß die Schwimmer frei spielen; Wasserstandshähne hat er oft spielen zu lassen, überhaupt alle vorhandenen Apparate zur Beobachtung des Wasserstandes ohne Ausnahme gangfähig zu erhalten und in angemessenen Zwischenräumen zu benutzen.

2. Beim Anfeuern ist die Hitze nur allmählig zu steigern und, wenn das Feuer gehörig im Gange ist, das Brennmaterial in regelmäßigen Zwischenräumen und in möglichst gleichen Mengen auf den Rost zu bringen. Die Einbringung zu großer Brennstoffmengen auf einmal führt sehr leicht Beschädigungen des Kessels durch Verbrennen und durch Entstehung von Blasen herbei, namentlich an den Stellen, die unmittelbar über und hinter dem Roste liegen.

Nach dem Anfeuern hat sich der Heizer bald zu überzeugen, ob die Sicherheitsventile in gutem Stande, namentlich ohne Ueberlastung sind und ob die Verbindung zwischen Kessel und Manometer offen ist. Mit der beginnenden Dampfentwickelung, deren Eintritt das Manometer anzeigt, hat der Heizer die Sicherheitsventile zu lüften,

Ewiger Bund

um zu ermitteln, ob dieselben wirklich spielen und nicht angeklebt sind. Lassen die Sicherheitsventile nach Hebung der Belastungshebel keinen Dampf abströmen, so sind sie angeklebt und müssen geöffnet und baldmöglichst gereinigt werden.

Zuweilen kommt es vor, daß ein Ventil, nachdem es geöffnet worden, nicht wieder ganz schließen will und selbst unter der normalen Spannung Dampf entweichen läßt; genügt es dann nicht, wenn man kurze Zeit die Hand auf das Ventil legt, um es zu schließen, so ist dieses Dampfentweichen ein Zeichen, daß das Ventil undicht ist und einer Reparatur bedarf. Durch Ueberlastung darf man sich in keinem Falle helfen.

3. Nach Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel und während der regelmäßig fortgehenden Abführung des Dampfes hat die Beheizung in dem Maße zu erfolgen, daß die Dampfspannung möglichst unverändert bleibt; hierbei ist das Manometer der wahre Führer des Heizers. Er hat lebhafter zu heizen, wenn das Manometer zu fallen beginnt, minder lebhaft wenn es im Steigen ist. Die stärkere Anfachung des Feuers wird durch größere Oeffnung des Zugschiebers, die Minderung durch theilweises Verschließen desselben herbeigeführt.

Durch Erhaltung eines lockeren, schlackenfreien Feuers und einer mäßigen Höhe der Brennstoffschicht auf dem Roste, durch völlige Reinhaltung der Rostfugen und durch Anwendung lebhaften Zuges kann die größte erforderliche Dampfmenge erzeugt werden.

Die Verminderung der Rauch- und Rußbildung bei Verwendung von Steinkohlen kann außer durch besondere dazu getroffene Einrichtungen auch durch verschiedene einfache Mittel erreicht werden; dahin gehört die Einführung kleiner Brennstoffmengen in kurzen Zwischenräumen, die Zuführung von Luft am vorderen Ende des Rostes durch kleine Oeffnungen in der Feuerthüre oder durch die auf eine Länge von 5 bis 7 Centimeter frei gelassenen Rostfugen, endlich durch das Verfahren, vor jeder neuen Beschickung die Rostbedeckung nach der hinteren Rosthälfte zusammenzuschieben und die neue Beschickung immer nur auf die vordere Rosthälfte aufzuwerfen.

Die ökonomisch vortheilhafteste Verwendung der Kohlen wird aber erreicht, wenn dieselben gleichmäßig über den ganzen Rost aufgeworfen werden und dieser an allen Stellen gleichförmig damit bedeckt erhalten wird; auch ist anzurathen, vor jedesmaliger Oeffnung der Heizthüre eine theilweise Schließung des Zugschiebers zu bewirken.

4. Während der regelmäßigen Dampferzeugung ist für eine gleichförmige Speisung des Kessels mit Wasser zu sorgen. Die Speisepumpe wird nur dann

Ewiger Bund

abgestellt, wenn das Wasser anfängt, seinen höchsten Stand zu erreichen, sie wird aber wieder in Betrieb gesetzt, wenn das Wasser unter den mittleren Stand zu sinken beginnt.

Während jener Zeiten, in denen dem Kessel kein Dampf entnommen wird, z. B. während der Mittagszeit, ist das Feuer thunlichst zu vermindern und die Zunahme der Dampfspannung durch zeitweiliges Speisen des Kessels mit Wasser herabzustimmen. Letzteres ist nicht allein ökonomisch vortheilhaft, sondern auch in Rücksicht auf Sicherheit unerläßlich, denn Explosionen treten am häufigsten bei solchen Stillstandsperioden ein, wenn die Speisung während derselben unterlassen wird, und nicht selten hat sich der Wasserstand unvermerkt bis unter die zulässig tiefste Grenze erniedrigt, wenn irgend welche Undichtheiten, z. B. am Ausblasehahn, an den Speiseventilen 2c., vorhanden waren. Andererseits ist aber bei dieser Nachspeisung auch eine Ueberfüllung des Kessels mit Wasser zu vermeiden, weil daraus, namentlich wenn die Dämpfe zum Betriebe einer Dampfmaschine verbraucht werden, leicht Schäden anderer Art entstehen können.

5. Kommen die Speiseapparate eines Kessels während des Betriebs dergestalt in Unordnung, daß das für den Kessel erforderliche Speisewasser nicht mehr zugeführt werden kann, dann ist die Beheizung sofort zu unterbrechen und so lange auszusetzen, bis dem Fehler abgeholfen ist.

Sollte es dem Heizer trotz aller Vorsicht begegnen, daß der Wasserspiegel unter den zulässig tiefsten Stand herabsinkt, so ist die unterbrochene Speisung keinenfalls wieder herzustellen, vielmehr das Feuer sofort vom Roste zu entfernen und die Dampfabführung zuerst mittelst der Probirhähne und sodann durch langsames Oeffnen des Dampfausblaseventils oder eines Sicherheitsventils zu bewirken.

Die Unterlassung dieser Vorsichtsmaßregel ist schon oft die Ursache von Explosionen geworden, denn Kessel, deren Wandungen infolge Wassermangels theilweise überhitzt sind, erzeugen bei jäher Zuführung von Wasser in Kurzem so viel Dampf von hoher Spannung, daß die Festigkeit des Kesselmaterials überschritten werden kann.

6. So lange ein Dampfkessel noch Dampf erzeugt, also auch, so lange im Falle der Nichtabführung des Dampfes die Spannung desselben noch im Steigen ist, darf der Heizer seinen Posten nicht verlassen. Es ist ebenso dem Heizer nicht gestattet, sich während der Frühstücks-, Mittags- und Vesperzeit vom Kessel zu entfernen. Anderen Arbeitern darf das Kesselhaus nicht als Durchgang oder gar als Aufenthaltsort dienen. Auch ist es unstatthaft, wenn der Heizer irgend eine seiner Obliegenheiten einem anderen Arbeiter, wenn auch nur vorübergehend, überträgt.

Der Heizer hat dafür zu sorgen, daß das Kesselhaus frei von Dingen bleibt,

Ewiger Bund

welche die Arbeit hindern oder die Gefahr einer Explosion oder eines Brandes vermehren könnten.

7. Bei eingemauerten Kesseln werden gegen das Ende der Arbeitszeit die aufgegebenen Brennstoffmengen so weit vermindert, daß eben nur die für die Verwendung des Dampfes gerade erforderliche Dampfspannung erhalten bleibt; auch ist es rathsam, die Kesseltemperatur durch Anstellung der Speisepumpe herabzuziehen, damit nach Schluß der Dampfabführung der Druck im Kessel nicht zu hoch ansteigt.

8. Mit dem Schlusse der Arbeitszeit reinigt der Heizer den Rost, entfernt Asche und Schlacken und verschließt den Zugschieber, sowie die Ofen- und Aschenfallthüren. Er hat nachzusehen, daß keine brennbaren Gegenstände auf dem Kessel liegen, und er darf seinen Platz erst dann verlassen, wenn die neue Dampfspannung noch eine sehr geringe Zunahme erfährt.

9. In angemessenen Zwischenräumen sind alle Dampfkessel unter Mitwirkung des Heizers von Schlamm und Kesselstein, sowie die Rauchkanäle von Ruß und Flugasche zu reinigen. Nächst dem Maschinisten, wenn ein solcher vorhanden ist, liegt es dem Heizer ob, bei dieser Gelegenheit die Wandungen des Kessels innerlich und äußerlich genau zu besichtigen, nachzusehen, ob sich Risse oder Schiefer eingestellt haben, oder Rillen und Grübchen im Kesselbleche vorhanden sind und ob dadurch oder durch Rost merkliche Verminderungen der Wanddicke oder vielleicht gar schon Undichtheiten derselben eingetreten sind. Dieselbe gewissenhafte Besichtigung hat auch bei solchen Kesseln, die längere oder kürzere Zeit außer Benutzung gewesen sind, und zwar unmittelbar vor deren Wiederingangsetzung zu erfolgen. Hierbei kann nicht sorgfältig genug verfahren werden, denn eine einzige unbemerkt gebliebene schadhafte Stelle kann die Ursache zum Explodiren des Kessels werden.

Die bei dieser Untersuchung des Kessels gemachten Wahrnehmungen sind dem Kesselbesitzer oder dem die Oberaufsicht führenden Techniker nach Befinden mit dem Antrage auf sofortige Reparatur genau mitzutheilen.

10. Der an den Wandungen des Kessels abgelagerte Kesselstein ist durch Klopfen mit einem Hammer, nicht aber mit scharfen Meiseln, sorgfältig zu entfernen. Derselbe wirkt insofern schädlich, ja zerstörend auf den Kessel ein, als er den Durchgang der Wärme durch die Kesselwand verzögert, und das um so mehr in je dickerer Schicht er abgelagert ist. Das von der Feuerluft berührte Kesselblech wird hierbei sehr heiß, zuweilen sogar glühend und unterliegt in Folge dessen einer sehr schnellen Abzehrung durch Verbrennen. Auch sind viele Fälle bekannt, wo durch Ablösung einzelner Theile der Kesselsteinschicht plötzlich vermehrte Dampfbildung und Zerspringen des Dampfkessels eingetreten ist. Die regelmäßige und vollständige Entfernung des

Ewiger Bund

Kesselsteins liegt daher ebenso im Interesse des Kesselbesitzers, wie des Kesselheizers, und es sind auch alle Mittel, welche erfahrungsgemäß die Ablagerung festen Kesselsteins vermindern oder verhüten und deren Auswahl sich nach der Beschaffenheit des Speisewassers zu richten hat, während des ganzen Kesselbetriebes gewissenhaft und regelmäßig anzuwenden; dahin gehört vor Allem ein häufiges Ausblasen des Kesselwassers, besonders der unteren (bei fetthaltigem Speisewasser der oberen) schlammigen Schichten desselben. Bei Anwendung dieses Mittels ist jedoch die Vorsicht zu brauchen, daß eine vollständige Entleerung des Kessels, wenn derselbe eingemauert ist, nicht früher als 12 Stunden nach Schluß der Beheizung und auch ein theilweises Ausblasen nie bei hellem Feuer auf dem Roste bewirkt werden darf. Die gleiche Sorgfalt hat der Heizer in Anwendung derjenigen Mittel auszuüben, welche bei saurem und fetthaltigem Speisewasser eine Abzehrung des Kesselblechs und dadurch eintretende Verminderung der Wanddicke verhüten sollen, wohin z. B. die Einführung kleiner Mengen Soda mit dem Speisewasser gehört.

Bei der Kesselreinigung hat sich der Heizer zu hüten, irgend ein Werkzeug, einen Lappen, Putzfäden oder dergleichen im Kessel zurückzulassen, da solche Gegenstände die Ablagerung des Kesselsteins und das Durchbrennen des Kessels befördern.

Ewiger Bund

Beilage 2.

Verhaltungsregeln

für die Heizer von Lokomobilen.

Ein Heizer für Lokomobilen muß ein nüchterner, zuverlässiger, aufmerksamer Mann, wo möglich ein gelernter Maschinenschlosser sein und vollständige Kenntniß von der Einrichtung und gesammten Bedienung der Lokomobilen haben. Er ist für jeden durch seine Fahrlässigkeit entstehenden Schaden verantwortlich und deshalb verpflichtet, die nachfolgenden Verhaltungsregeln gewissenhaft zu befolgen. Darüber, daß er diese Verhaltungsregeln kenne, hat er sich dem technischen Beamten gegenüber auszuweisen.

1. Die Inbetriebnahme einer Lokomobile ist dem Heizer nur dann gestattet, wenn für dieselbe das im § 30 resp. 31 der Verfügung die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vorgeschriebene Certifikat, welches auf Verlangen den Gensdarmen und Ortspolizeipersonen vorgezeigt werden muß, vorhanden ist, wenn ferner seit der letzten amtlichen Festigkeitsprobe keine längere Frist als zwei Jahre verflossen ist, und wenn endlich im Falle einer inzwischen stattgefundenen Reparatur am Kessel die im §. 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vorgeschriebene erneute Festigkeitsprobe stattgefunden hat.

2. Bei Aufstellung einer Lokomobile hat der Heizer dafür zu sorgen, daß dieselbe horizontal steht und daß ihre Entfernung von öffentlichen Straßen und Wegen, sowie von auf fremden Grundstücken befindlichen bewohnten Gebäuden, anderen Gebäuden mit weicher Dachung, von Getreidefeimen, Heufeimen und anderen Anhäufungen leicht brennbarer Stoffe, den im §. 10 der schon genannten Verfügung enthaltenen Vorschriften entspricht; diese Entfernung darf nämlich bei Befeuerung der Locomobile mit Steinkohlen oder Koks nicht kleiner als 12 Meter, bei Holz, Braunkohlen oder Torf nicht kleiner als 30 Meter sein. In Gebäuden, worin leicht entzündliche Gegenstände sich befinden, als Scheunen, Schuppen, Magazinen oder dergleichen, ist die Beheizung oder Ingangsetzung von Lokomobilen unstatthaft.

3. Vor Beginn der Beheizung einer Lokomobile hat sich der Heizer immer zuerst davon zu überzeugen, ob sich die erforderliche Wassermenge im Kessel befindet. Ist dieß nicht der Fall, so muß vor allen Dingen das fehlende Wasser eingeführt

Ewiger Bund

werden. Hierzu und zur fortdauernden Speisung des Kessels ist nur reines Wasser zu verwenden.

Hiernächst hat sich der Heizer von der guten Beschaffenheit und Gangfähigkeit der Sicherheitsventile, des Manometers und der Wasserstandszeiger zu überzeugen. Jede Ueberlastung oder sonstige Erschwerung des Spieles der Sicherheitsventile ist sorgfältig zu verhüten.

Während des Betriebs ist durch rechtzeitige An- und Abstellung der Speisepumpe der richtige Wasserstand möglichst unveränderlich zu erhalten. Der Betrieb ist einzustellen, wenn die Speisepumpe den Dienst versagt oder wenn kein Vorrath von Speisewasser zur Stelle ist.

4. Die Blasrohrmündung darf nicht mehr verengt werden, als für die Anfachung des Feuers gerade erforderlich ist, um das Austreiben noch brennbarer Theile des Heizmaterials zu verhüten.

Bei Beheizung der Lokomobile mit Steinkohlen oder Koks, bei windstillem Wetter und Nichtvorhandensein leicht entzündlicher Stoffe in der Nähe der Lokomobile kann die Einlegung eines Funkenfängers in den Schornstein unterlassen werden, wenn die Blasrohrmündung die vorbemerkte Größe hat. In jedem anderen Falle ist aber die Anwendung eines solchen unerläßlich und zwar sollen die Maschen desselben nicht über 6 Millimeter Weite haben.

Bei stürmischem Wetter hat der Heizer die größte Vorsicht anzuwenden und nach Befinden den Betrieb der Lokomobile ganz zu unterbrechen.

5. Zur Sicherung gegen Brandschaden ist es unerläßlich, daß sich in der Nähe der Lokomobile ein größerer Wasservorrath befinde. Auch im Aschekasten soll eine Wasserschicht, in welcher die durch den Rost fallenden glühenden Brennstoffstücke sich ablöschen, immer erhalten oder, wenn dieß nicht ausführbar ist, der Boden unter der Feuerbüchse durch Aufgießen von Wasser angefeuchtet werden.

6. Während etwaiger Stillstandsperioden der Maschine hat der Heizer besorgt zu sein, daß nicht die Dampfspannung erheblich den zulässig größten Betriebsüberdruck übersteige, es ist in allen Fällen rathsam, während solcher Perioden die Speisung des Kessels in kurzen Zwischenräumen zu bewirken und hierzu nöthigenfalls, wenn der Wasserstand zu hoch zu werden beginnt, den Ausblasehahn zu brauchen.

Aus Rücksicht auf die Schonung und Erhaltung des Kessels ist es in allen Fällen rathsamer, eine Verminderung der Dampferzeugung durch Oeffnung der Rauchkammerthüre, als durch Oeffnung der Feuerungsthüre zu bewirken.

Ewiger Bund

7. Nach Beendigung des Gebrauchs der Lokomobile darf der Heizer das Feuer nicht herausziehen, sondern hat dasselbe in anderer, jede Gefahr ausschließender Weise vollständig zu tilgen, ehe er sich entfernen oder die Lokomobile an ihren Aufbewahrungsort bringen darf. Letzterer muß ein feuersicherer, von brennbaren Gegenständen freier Raum sein; wenn ein solcher nicht vorhanden ist, so muß die Lokomobile bis nach vollständig eingetretener Abkühlung an der Betriebsstelle unter gehöriger Bewachung verbleiben.

Ewiger Bund

Beilage 3.

Certifikat für stationäre Dampfkessel.

Certifikat Nr. . . für den stationären Dampfkessel № . . . . des Inspektionsbezirks . . . . . .

In Gemäßheit der bestehenden Verordnungen ist nach vorgenommener Kesselprobe und abgehaltener Lokalrevision

die Erlaubniß zum Betriebe dieses Dampfkessels ertheilt worden, welcher bestimmt ist

Das Kesselmaterial ist

Die Form, die Dimensionen und die Wandstärken sind folgende:

Die Heizfläche beträgt Quadratmeter.

Der Kessel ist probirt für . . . . . und gestempelt zur Benutzung für . . . . . Atmosphären Betriebsüberdruck.

Von Sicherheitsapparaten sind am Kessel angebracht:

. . . . . Sicherheitsventil nachstehender Dimensionen und Belastung

Lichter Durchmesser Millimeter

Durchmesser der Dampfdruckfläche Millimeter

Breite der Verschlußfläche Millimeter

Hebellängen Millimeter

Belastungsgewicht Pfund entsprechend einer Belastung von Atmosphären Ueberdruck.

Zwei Wasserstandszeiger, bestehend in

Ein . . . . . Manometer.

Die Speisung des Kessels geschieht durch

Das Niveau des tiefsten zulässigen Wasserstands ist vorschriftsmäßig außen angezeichnet.

Der Kessel ist aufgestellt in

Der Besitzer ist den bestehenden allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 und den Vorschriften der Verfügung vom 5. Juni 1877 unterworfen.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Die Polizeibehörde. Der Techniker.

. . . . . .

Revisionsbemerkungen.

Ewiger Bund

Beilage 4.

Certifikat Nr. . . . .

für den Lokomobilkessel Nr. . . . . des Inspektionsbezirks . . . . .

Derselbe ist im Jahre . . . . . angefertigt von . . . . . .

. . . . . .

probirt mit . . . . Atmosphären Ueberdruck und gestempelt zur Benutzung für . . . . . Atmosphären Ueberdruck am . . . . . in . . . . . und bestimmt zu

Des Kessels Material ist . . . . . .
die Form, die Dimensionen und die Wandstärken des Kessels sind folgende:

Die Heizfläche beträgt: Quadratmeter.

An Sicherheitsapparaten sind angebracht:

. . . . . Sicherheitsventil . . . . . nachstehender Dimensionen und Belastung

Lichter Durchmesser Millimeter

Durchmesser der Dampfdruckfläche Millimeter

Breite der Verschlußfläche Millimeter

Hebellängen Millimeter

Belastungsgewicht Pfund, entsprechend einer Belastung von . . . . . Atmosphären Ueberdruck.

Zwei Wasserstandszeiger, bestehend in

Ein . . . . . Manometer.

Die Speisung des Kessels geschieht durch . . . . . .

Wer einen lokomobilen Dampfkessel bleibend oder vorübergehend in Betrieb nimmt, hat den bestehenden allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln nachzugehen und der zuständigen Polizeibehörde, sowie dem Techniker des Bezirks den jedesmaligen Betriebsort der Lokomobile sofort anzuzeigen.

. . . . . den . . . . . 18 . . .

Der Techniker.

Ewiger Bund

Beilage 5.

Bekanntmachung,

betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

Vom 29. Mai 1871.

Auf Grund der Bestimmung im §. 24 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln

erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

Kesselwandung.

§. 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

Feuerzüge.

§. 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstande von mindestens 10 Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Bei Dampfschiffkesseln von 1 bis 2 Meter Breite muß der Abstand mindestens 15 Centimeter, bei solchen von größerer Breite mindestens 25 Centimeter betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraume in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampfe bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzuge mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzuge mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

Ewiger Bund

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

Speisung.

§. 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu Einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

Wasserstandszeiger.

§. 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§. 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstands anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

Wasserstandsmarke.

§ 7. Der für den Dampfkessel festgestellte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerke durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

Sicherheitsventil.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheitsventile versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventile eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind

Ewiger Bund

höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Manometer.

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere, mit Ausnahme der Seeschiffe, auf dem Verdecke an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdecke ein Manometer angebracht ist.

Kesselmarke.

§. 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

III. Prüfung der Dampfkessel.

Druckproben.

§ 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Qudratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

§ 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloßgelegt

Ewiger Bund

worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

Prüfungsmanometer.

§. 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

Aufstellungsort.

§ 14. Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Kesselmauerung.

§. 15. Zwischen dem Mauerwerke, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

Ewiger Bund

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Baue der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§. 17. Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§. 18. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden sind.

§. 19. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizeireglements für Eisenbahnen vom 3. Juni 1870 in Geltung.

Berlin, den 29. Mai 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: (gez.) Delbrück.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 400.

Landtagsabschied

vom 15. Juni 1877

für den am 29. October 1874 zusammengetretenen Landtag.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz, und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Auch während der verflossenen Landtagsperiode hat der Segen des Herrn sichtbar auf Unserm Lande geruht, es hat sich reichlicher Ernten erfreut, von größeren Unfällen und Lasten ist es verschont geblieben, im Handel und Verkehr waren im Vergleich zu den anderwärts vielfach vorgekommenen Stockungen meist befriedigende Ergebnisse. Mit um so freudigeren Gefühlen verbindet sich daher der Rückblick auf die Thätigkeit des getreuen Landtags.

Unter Zustimmung desselben sind eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen bereits erlassen worden, namentlich:

die Ministerialverfügung vom 6. November 1874, den Spielkartenstempel betr.,

das Gesetz vom 10. Dezember 1874, die Entrichtung von Grundsteuern in Reichswährung betr.,

das Gesetz vom 16. Dezember 1874, die Besoldungen der Geistlichen betr.,

das Gesetz vom 22. Dezember 1874, die Besoldungen der Volksschullehrer betr.,

Ausgegeben am 20. Juni 1877.

Ewiger Bund

das Gesetz vom 5. Januar 1875, die Gebührentaxe in Bergsachen betr.,

das Gesetz vom 18. Januar 1875, den Geschäftskreis der Physikatsärzte betr.,

das Gesetz vom 13. Dezember 1875, die Aufhebung des letzten Alinea des § 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1872 wegen Entschädigung für den Verlust ausschließlicher Gewerbeberechtigungen, sowie von Zwangs- und Bannrechten betr.,

das Gesetz vom 22. November 1876, die Abänderung von § 11 Abs. 7, § 25 und § 26 des Gesetzes über Erhebung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 13. April 1874 betr.,

das Gesetz vom 23. November 1876, Abänderungen des Berggesetzes und der Bergtaxordnung betr.,

das Gesetz vom 19. Dezember 1876, den Uebergang der Landrentenbank auf den Staat betr.

Ueber die Gegenstände der letzten Verhandlungen des Landtags liegen die Erklärungsschriften noch nicht vor; nach Eingang derselben werden Wir die weiteren Entschließungen fassen.

Die Gemeinschaft der Thüringischen Staaten in Bezug auf die Strafanstalten und das Oberlandesgericht ist durch Verträge gesichert.

Der zu Ordnung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse mit der Geraer Bank abgeschlossene Vertrag ist ebenso wie die staatliche Verwaltung der Landrentenbank in Wirksamkeit getreten. Auch hat die Bank die für die Sparkasse und die Landrentenbank erforderlichen Expeditionslokale dem Staate auf einen längeren Zeitraum zu einem angemessenen Miethzinse überlassen, wogegen es zu Unserem Bedauern nicht gelungen ist, einen höheren Betrag als den von 30000 Mark von der Bankverwaltung als Antheil des Staates am Gewinn von präkludirten Noten zu erlangen.

In Folge bezüglichen Antrags sind wegen Ablösung der Cavillereigerechtsame Verhandlungen eingeleitet, deren Resultat ebenso wie der Entwurf eines Gesetzes über die Sonntagsfeier an den nächsten Landtag gelangen wird, während die beantragten Bestimmungen über die Leichenschau, nachdem die Angelegenheit mehrfach an den Reichstag gebracht worden ist, zunächst der Reichsbehörde zu überlassen sein dürften.

Mit anerkennenswerther Liberalität hat der Landtag die Anträge Unseres Ministeriums auf Unterstützung mehrerer unbemittelten Gemeinden bei Schulbauten und auf Erbauung einer Turnhalle für das Seminar zu Schleiz bewilligt und den Zinsverlust, den die Stadt Schleiz durch die Betheiligung an der Zeichnung für die Eisenbahn Erfurt-Hof-Eger erlitten, vom Jahre 1876 an auf den der Staatskasse

Ewiger Bund

zugeflossenen Antheil an der Kaution für diese Bahn übernommen. Der Rest dieser Kaution ist dem Antrag des Landtags entsprechend als Fonds zu Förderung einer das Oberland, insbesondere den Landestheil Schleiz berührenden Eisenbahn reservirt und zinsbar angelegt worden, während es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Staatskasse unthunlich erscheint, die Zinsen zum Kapital zu schlagen und dadurch den laufenden Einnahmen zu entziehen.

In Bezug auf die Ansprüche, welche auf eine weitere Herbeiziehung des Domanialeinkommens zu den Staatslasten erhoben worden waren, ist zu Unserem Bedauern ein Abkommen nicht zu erzielen gewesen.

Die Finanzlage des Staates hat sich nicht so ungünstig gestaltet, wie dies zu Anfang der Finanzperiode zu besorgen war; für die Deckung des Defizits, welches anstatt, was wohl richtiger gewesen wäre, durch Steuern aufgebracht zu werden, auf die Bestände der Hauptstaatskasse und die inmittelst durch eine neue Vertheilung auf 1,121,954 Mark gestiegene französische Kriegsentschädigung übernommen worden war, wird letztere voraussichtlich nur ganz unerheblich in Anspruch genommen werden. Es ist dies aber um so erfreulicher, als die Folgen der nach reichsgesetzlicher Bestimmung nothwendig gewordenen Einziehung der Kassenscheine noch auf längere Zeit hinaus die Staatskassen belasten werden.

Indem Wir daher den Landtag des Fürstenthums durch gegenwärtigen Landtagsabschied schließen, sprechen Wir demselben noch Unsern Dank aus für die Bereitwilligkeit, mit der er für Beamte, Geistliche und Lehrer die erforderlichen Mittel zu einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Aufbesserung ihres dienstlichen Einkommens bewilligt hat, für den Eifer und die Hingebung bei Erledigung der Geschäfte, für das freundliche Entgegenkommen gegen Unser Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Landesherrlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, den 15. Juni 1877.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

Dr. E. v. Beulwitz.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 401.

Gesetz

vom 20. Juni 1877,

die Zuständigkeit der Geschwornengerichte betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß ꝛc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften in § 1 Ziffer I der Nachtragsverordnung zur Strafprozeßordnung vom 18. November 1870 (Gesetzs. Bd. XVI S. 275) werden hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Zur Kompetenz der Geschwornengerichte gehören und sind nach den in den Strafprozeßgesetzen für „Verbrechen im engeren Sinne" gegebenen Vorschriften zu behandeln: alle Verbrechen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs mit Ausnahme:

1. derjenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind; diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;

Ausgegeben am 27. Juni 1877.

Ewiger Bund

2. der Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
3. des Verbrechens der Unzucht im Falle des § 176, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
4. des Verbrechens des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
5. des Verbrechens der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
6. des Verbrechens des Betrugs im Falle des § 264 des Staafgesetzbuchs.

§ 2.

Das gegenwärtige Nachtragsgesetz findet auf alle diejenigen Untersuchungen Anwendung, in denen an dem Tage, an welchem dasselbe in Kraft tritt, ein rechtskräftiger Verweisungsbeschluß noch nicht vorliegt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, am 20. Juni 1877.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

Dr. E. von Beulwitz.

Gesetz

vom 20. Juni 1877,

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß ꝛc. ꝛc.

verordnen zu Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Unter der im Reichsgesetz erwähnten „höheren Verwaltungsbehörde" ist der Bezirksausschuß zu verstehen.

Soweit es sich um die Entscheidungen über die Zulassung von Hilfskassen oder über die Schließung derselben sowie um Abänderungen des Statuts nach § 4

Ewiger Bund

und 29 des Reichsgesetzes handelt, finden hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden und des Verfahrens diejenigen Vorschriften analoge Anwendung, welche in den Artikeln I und II des Gesetzes vom 27. October 1870, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betr., für Gewerbesachen gegeben worden sind, jedoch mit der Modifikation, daß auch für den Gemeindebezirk der Stadt Gera der Bezirksausschuß die erste Instanz bildet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, am 20. Juni 1877.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

Dr. E. v. Beulwitz.

Gesetz

vom 20. Juni 1877,

die Besteuerung des Bergwerkseigenthums betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß ꝛc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Die Bestimmungen in § 2 des Gesetzes vom 23. November 1876, Abänderungen des Berggesetzes und der Bergtaxordnung betreffend (Gesetzs. Bd. XVIII S. 139) treten außer Kraft und werden durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

Neben der in § 118 des Berggesetzes für den Bergwerksbetrieb eingeführten Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer ist vom 1. Juli 1877 ab für jedes verliehene Grubenfeld eine dem Staate zufallende Grubenfeldabgabe zu entrichten, welche quartaliter

a) wenn das Grubenfeld auf Gold oder Silber verliehen ist, fünfzig Pfennig für je 4000 Quadratmeter,

b) wenn das Grubenfeld auf Schiefer, Braun- oder Steinkohlen, Steinsalz oder Salzsoole verliehen ist, fünfundzwanzig Pfennig für je 4000 Quadratmeter,

Ewiger Bund

c) wenn das Grubenfeld auf Eisenerze oder andere als die vorstehend bemerkten Mineralien verliehen ist, auf zehn Pfennig für je 4000 Quadratmeter der Oberfläche beträgt.

Die Entrichtung der Abgabe beginnt mit dem auf die Verleihung zunächst folgenden Quartale und ist am Schlusse jedes Quartales an die Bergamtskasse zu bewirken. Die in andern Staaten wohnhaften Bergwerkseigenthümer sind gehalten, für Entrichtung der Abgabe einen im Fürstenthum wohnhaften Vertreter zu bestellen.

Sollte die genaue Begrenzung einzelner vor Erlaß des Berggesetzes verliehener Grubenfelder nach Flächenfeld noch nicht erfolgt sein, so ist die davon zu entrichtende Grubenfeldabgabe vorläufig nach Maßgabe des vom Bergamte abzuschätzenden Flächengehaltes festzustellen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, am 20. Juni 1877.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

Dr. E. v. Beulwitz.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 402.

Ministerialbekanntmachung

vom 21. Juli 1877,

den zwischen Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie abgeschlossenen Staatsvertrag über Errichtung gemeinsamer Strafanstalten betreffend.

Auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten wird der von der Staatsregierung des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie mit den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogthums Sachsen-Meiningen, des Herzogthums Sachsen-Altenburg, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und des Fürstenthums Reuß älterer Linie unterm 28. Oktober 1876 abgeschlossene Vertrag über die Errichtung gemeinsamer Strafanstalten nach ertheilter Zustimmung des Landtags und allseitig erfolgter Ratifikation nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gera, am 21. Juli 1877.

Fürstliches Ministerium.
Dr. E. v. Beulwitz.
Semmel.

Ausgegeben am 25. Juli 1877.

Ewiger Bund

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen und
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie

haben wegen Abschlusses eines Vertrags über Errichtung gemeinsamer Strafanstalten Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie
Höchstihren Landrath Hermann Seifarth,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach
Allerhöchstihren Ministerialdirektor Dr. Julius Schomburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen
Höchstihren wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn Dr. jur. Friedrich von Uttenhoven,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg
Höchstihren Geheimen Staatsrath Heinrich Moritz Friedrich Lorenz,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha
Höchstihren Geheimen Regierungsrath Heinrich Hornbostel,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen
Höchstihren Regierungsrath und Kammerherrn Max von Bloedau und
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie
Höchstihren Geheimen Regierungsrath Moritz Kunze,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist:

Art. 1.

Vom 1. April 1878 an werden folgende Strafen, welche in den Eingangsgedachten Staaten zu vollstrecken sind:

1. Zuchthausstrafen;
2. Gefängnißstrafen von mindestens drei Monaten;
3. Gefängnißstrafen, welche nach §. 57. des Reichsstrafgesetzbuchs gegen jugendliche Verbrecher erkannt sind und deren Dauer mindestens sechs Wochen beträgt,

in gemeinschaftlichen Strafanstalten verbüßt.

Ewiger Bund

Soll in einzelnen Fällen die Strafverbüßung in einer anderen Strafanstalt stattfinden, so wird solches der Regierung des Staates, in dessen Gebiet die Anstalt liegt, in welcher nach diesem Vertrage die Strafe zu verbüßen sein würde, mitgetheilt.

Art. 2.

Zur Vollstreckung der Zuchthausstrafen an Männern dienen die Zuchthäuser zu Gräfentonna und Maßfeld. Die näheren Bestimmungen und die Unterbringung der Sträflinge in der einen oder anderen dieser Anstalten bleiben besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Art. 3.

Zur Vollstreckung der gegen Personen weiblichen Geschlechts erkannten Zuchthausstrafen dient das im alten Schloß Hassenberg einzurichtende Weiberzuchthaus.

Art. 4.

Zur Vollstreckung der gegen Männer erkannten Gefängnißstrafen dient das im bisherigen Schloß nebst Nebengebäude in Ichtershausen zu errichtende Männergefängniß.

Art. 5.

Zur Vollstreckung der gegen Personen weiblichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen dient das im bisherigen Justizamtsgebäude in Ichtershausen zu errichtende Weibergefängniß.

Art. 6.

Zur Vollstreckung der gegen jugendliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen dienen zwei in gesonderten Gebäuden in Ichtershausen einzurichtende Anstalten.

Art. 7.

Sollte während der Dauer des Vertragsverhältnisses die Nothwendigkeit einer baulichen Erweiterung oder sonstigen wesentlichen Veränderung einer der in den Artikeln 2 bis 6 gedachten Strafanstalten hervortreten, so einigen sich die Regierungen der betheiligten Staaten über die Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel. Als Maßstab für die Repartition der diesfallsigen Kosten gilt der Umfang der bis dahin stattgehabten durchschnittlichen Benutzung der betreffenden Anstalt Seitens der einzelnen Staaten. Dabei gelten die beiden Männerzuchthäuser zu Tonna und Maßfeld als eine Anstalt.

Ewiger Bund

Art. 8.

Jede der in den Artikeln 2 bis 6 genannten Anstalten einschließlich des Inventars bleibt Eigenthum des Staates, in dessen Territorium dieselbe gelegen ist.

Die Verwaltung der Anstalten wird von der Regierung des Staates geleitet, in dessen Territorium dieselbe liegt. Die Regierungen sämmtlicher mitbetheiligter Staaten sind befugt, durch Commissarien von den Anstaltsverwaltungen Kenntniß zu nehmen; denselben steht jedoch eine unmittelbare Einmischung in die Anstaltsverwaltung nicht zu, vielmehr sind Anträge und Wünsche in Bezug auf die Anstaltsverwaltung an das Ministerium der die Verwaltung der Anstalt leitenden Regierung zu richten.

Art. 9.

Die Kosten für die erforderliche bauliche Einrichtung und Erweiterung der in den Artikeln 2, 4, 5 und 6 gedachten Anstalten und Gebäude, sowie die Kosten für die damit in Verbindung stehenden baulichen Herstellungen für Wohnungen des Direktors, der Aufseher, Wachtlokale u. s. w., ferner der Aufwand für Erwerb der in den Art. 4, 5, 6 gedachten Gebäude zu Ichtershausen nebst Gärten, Hofräumen, sowie der für die nöthigen Wohnungen und das Wachtlokal erforderlichen Gebäude, ingleichen endlich der Aufwand für Beschaffung der für die neuen Anstalten erforderlichen Inventarien und für die Ergänzung der Inventarien in den zu erweiternden Anstalten werden von sämmtlichen betheiligten Regierungen gemeinschaftlich getragen.

Der von den betheiligten Staaten hiernach zu übernehmende Gesammtaufwand besteht in dem Betrage, welcher sich nach Feststellung sämmtlicher Aufwandsrechnungen ergiebt. Derjenige Staat, in dessen Gebiet eine Anstalt liegt, für welche ein Aufwand zu machen ist, schießt diesen Aufwand vor. Die Antheile der übrigen Staaten werden von diesen dem Staate, welcher den Vorschuß geleistet hat, vom 1. April 1878 an jährlich mit vier und ein halb Prozent verzinst und durch Zahlung einer jährlichen Amortisationsrente, welcher die ersparten Zinsen von den gezahlten Tilgungsraten stets zuwachsen, innerhalb eines Zeitraums von fünf und dreißig Jahren, vom 1. April 1878 an gerechnet, getilgt.

Die jährlichen Antheile, welche die einzelnen Staaten an der hiernach festgestellten Zins- und Amortisationsrente zu übernehmen haben, werden nach der Zahl der Verpflegungstage der von den einzelnen Staaten im betreffenden Rechnungsjahre in die Anstalt untergebrachten Sträflinge festgestellt und binnen vier Wochen nach Mittheilung der Feststellung entrichtet.

Um bei der Vertheilung der Zins- und Amortisationsrente dem Umstande Rechnung zu tragen, daß für die drei Staaten Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-

Ewiger Bund

Coburg-Gotha und Reuß jüngere Linie, einer Seits, und Sachsen-Meiningen, anderer Seits, das Bedürfniß zur Unterbringung von Sträflingen bis zu dem Betrage von 128,000 Straftagen für die erstgenannten drei Staaten und von 28,000 Straftagen für Sachsen-Meiningen bereits gedeckt ist, wird der nach Maßgabe des Gesammtaufwands für die Neuherstellungen u. s. w. sich ergebenden Zins- und Amortisationsrente als Nutzungswerth der Strafanstalten zu Tonna und Hassenberg der Betrag von Fünf und Dreißig Tausend Mark und als Nutzungswerth von der Strafanstalt zu Maßfeld der Betrag von Acht Tausend Mark zugerechnet. Der sich so ergebende Gesammtbetrag der Rente wird dann nach der Zahl der Verpflegungstage der von den einzelnen Staaten im betreffenden Rechnungsjahre in die Anstalten eingelieferten Sträflinge auf die einzelnen Staaten vertheilt mit der Maßgabe, daß von dem Antheil der drei mehrgedachten Staaten 35,000 Mark und von dem Antheil des Herzogthums Sachsen-Meiningen 8000 Mark in Abzug kommen.

Eine Ablösung der Zins- und Amortisationsrente kann nur nach allseitiger Uebereinkunft stattfinden.

Art. 10.

Die contrahirenden Regierungen vereinbaren den Voranschlag über Einnahme und Ausgabe bei der Verwaltung der im Artikel 1 genannten Anstalten.

Zu den Ausgaben werden die Kosten für die Nachschaffung der für die Anstalten erforderlichen Inventarienstücke, die Unterhaltungskosten der Gebäude, die Feuerversicherungsprämien, ferner die Einlieferungskosten der Sträflinge, ingleichen die an einen Sträfling bei seiner Entlassung behufs seines Fortkommens in seine Heimath oder an seinen Wohnort oder sonst zu leistenden Vorschüsse mitgerechnet.

Diejenigen Ausgabeposten der Voranschläge, bezüglich deren eine Ueberschreitung ohne Consens aller Regierungen ausgeschlossen ist, ingleichen diejenigen Posten, bezüglich deren eine Ueberschreitung auf Grund eines nach Maßgabe des Artikel 17 zu fassenden Beschlusses zulässig ist, werden durch Vereinbarung bezeichnet.

Art. 11.

Die contrahirenden Regierungen zahlen zur Deckung der Verwaltungskosten für jeden von einem ihrer Gerichte eingelieferten Sträfling für jeden Straftag denjenigen Betrag, welcher sich ergiebt, wenn der auf ein Jahr erwachsene Gesammtaufwand, nach Abzug der bei der Verwaltung selbst, namentlich durch Arbeitsverdienst der Sträflinge erwachsenen Einnahmen, durch die Zahl der Straftage sämmtlicher, während des Jahres detinirten, Sträflinge dividirt wird.

Ewiger Bund

Bei der Feststellung dieses Gesammtaufwandes werden

1. die Zuchthäuser zu Tonna und Maßfeld,
2. das Männergefängniß zu Ichtershausen, das Weibergefängniß daselbst und die Gefängnisse für jugendliche Verbrecher ebendaselbst,
3. das Weiberzuchthaus zu Hassenberg

als je eine Anstalt behandelt.

Die Zahlung erfolgt in der Weise, daß vierteljährig am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 2. Januar und zwar im ersten Jahre der Gemeinschaft nach Maßgabe des Voranschlags (Art. 10) und in den folgenden Jahren nach Maßgabe des im unmittelbar vorhergegangenen Jahre erforderlich gewesenen Bedarfs an die Staatskasse der verwaltenden Regierungen runde Summen auf Abrechnung portofrei gezahlt werden. Die Abrundung der Summen geschieht abwärts bis auf das nächste volle Hundert Mark.

Nach Feststellung der Jahresrechnung wird der sich sodann ergebende Restbetrag an die Herzogliche Staatskasse zu Gotha bezüglich zu Meiningen binnen vier Wochen abgewährt und wenn der Gesammtbetrag die Summe der Vorschußzahlungen nicht erreicht, so wird der Minderbetrag auf die nächste vierteljährige Rate als baares Geld in Anrechnung gebracht.

Art. 12.

Die Ministerien der verwaltenden Regierungen theilen alljährlich den übrigen Regierungen nach Schluß der Jahresrechnung eine Abschrift des Finalabschlusses mit. Auf Verlangen werden auch die Rechnungen selbst nebst Belegen nach erfolgter definitiver Feststellung zur Einsicht mitgetheilt.

Art. 13.

Die Grundsätze, betreffend

a) das Strafsystem,
b) die Dienstvorschriften für den Direktor, sonstige Beamte und die Aufseher bezüglich Aufseherinnen,
c) die Verhaltungsvorschriften für die Sträflinge,
d) die Hausordnung,
e) den zu gewährenden Ueberverdienst und die zu gewährenden Fleißprämieen,
f) die für Berechnung der Einlieferungskosten zulässigen Sätze,
g) die zu Entlassenden zu gewährenden Vorschüsse

werden zwischen den Regierungen vereinbart.

Ewiger Bund

Art. 14.

Die an den Anstalten fungirenden Beamten sind Beamte des Staates, in dessen Gebiet die betreffende Anstalt liegt. Von Seiten dieses Staates werden dieselben angestellt.

Steht die Besetzung der Stelle eines Direktors einer Anstalt in Frage, so erfolgt diese Anstellung nach vorausgegangener Verständigung unter den sämmtlichen Regierungen (s. jedoch Art. 17).

Das ausschließliche Besteuerungsrecht bezüglich der Gehalte der Anstaltsbeamten steht der Regierung des Staates zu, in dessen Gebiet die Anstalt liegt.

Art. 15.

Diejenigen Beamten, welche an einer der Strafanstalten jetzt angestellt sind oder bis zum 31. März 1878 angestellt werden, erhalten, sofern sie am 31. März 1878 das 40ste Lebensjahr vollendet haben, eintretenden Falles ihre Pensionen bezüglich des zu dem gedachten Zeitpunkt von ihnen bezogenen Gehalts aus der bis dahin hierzu verpflichteten Casse. Gleiches gilt bezüglich der Pensionen der Hinterbliebenen dieser Beamten unter der obengedachten Voraussetzung.

Art. 16.

Die Pensionen aller unter die Voraussetzung des Art. 15 nicht fallenden Anstaltsbeamten, ingleichen die Pensionen von den an Anstaltsbeamte nach dem 31. März 1878 verwilligten Zulagen werden aus der Anstaltskasse gezahlt.

Die Pensionen der Hinterbliebenen dieser Beamten werden, soweit dieselben an der Strafanstalt zu Maßfeld angestellt sind, aus der Anstaltskasse gezahlt. Die Pensionen der Hinterbliebenen dieser an in den Herzogthümern Coburg und Gotha gelegenen Strafanstalten angestellten Beamten, ingleichen die Pensionen der Hinterbliebenen solcher Beamten von den nach dem 31. März 1878 denselben gewährten Zulagen werden aus der Gothaischen Wittwen-Societätskasse entrichtet.

Art. 17.

Ist über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Directors einer Strafanstalt (Art. 14 al. 3),
2. Etatsüberschreitungen hinsichtlich einer Post des Voranschlags, bezüglich deren eine Ueberschreitung durch Majoritätsbeschluß nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 10 al. 3 für zulässig erklärt ist,
3. Abänderung der Grundsätze über die im Art. 13 unter d, e, f und g erwähnten Vorschriften

Ewiger Bund

eine Verständigung sämmtlicher betheiligten Regierungen nicht zu erreichen, so ist die Regierung des Staates, in dessen Gebiet die Anstalt liegt, auf welche sich die Angelegenheit bezieht, berechtigt, auf eine Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit anzutragen. Für einen solchen Fall führen das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach drei, die Herzogthümer Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha je zwei, die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie je eine Stimme.

In dem Falle, daß durch die Abstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt werden sollte, giebt die Meinung den Ausschlag, für welche sich die Regierung des Staates in dessen Gebiet die betreffende Anstalt liegt, entschieden hat.

Art. 18.

Jeder Sträfling ist bei der Entlassung aus einer der im Art. 1 gedachten Anstalten, sofern die reichsgesetzlichen Voraussetzungen seiner Ausweisung vorliegen, in dem Gebiete des Staates, von dessen Gerichten die Einlieferung erfolgt ist, wieder anzunehmen.

Art. 19.

Die Ueberführung der Sträflinge in die im Art. 1 genannten Anstalten zu dem Zeitpunkte, zu welchem dieselben gemeinschaftliche Anstalten im Sinne dieses Vertrags werden, wird durch die Ministerien der betheiligten Staaten geordnet und geschieht auf Kosten jeder einliefernden Regierung.

Für die Zukunft erfolgt die Aufnahme der Sträflinge auf Grund einer schriftlichen Aufnahmelegitimation seitens des Beamten oder der Behörde, welchem oder welcher in dem einliefernden Staate die Strafvollstreckung obliegt.

Art. 20.

Neben gegenwärtigem Vertrage und auf dessen Dauer bleiben diejenigen Vereinbarungen in Gültigkeit, welche zwischen der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen und der Fürstlich Reußischen Regierung jüngerer Linie einer Seits und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung anderer Seits in den al. 4 und 5 des Artikels 5 und im Artikel 6 al. 1. des Vertrags über die Mitbenutzung des Zuchthauses zu Gräfentonna, sowie in den al. 4 und 5 des Artikels 6 und im Artikel 7 al. 1 des Vertrags über die Mitbenutzung des Landesgefängnisses zu Hassenberg getroffen worden sind.

Die Verpflichtung zur Pensions-Uebernahme beschränkt sich jedoch auf diejenigen Aufseher, welche vor dem 31. März 1878 bereits pensionirt sind oder welche

Ewiger Bund

an diesem Tage das 40ste Lebensjahr vollendet haben und auf die Wittwen solcher Aufseher, sowie auf die Wittwen derjenigen Aufseher, welche vor dem 1. April 1878 verstorben sind (Art. 15 und 16).

Von der Ausgabe für Unterhaltung der Gebäude und für Feuerversicherungsprämieen, abzüglich der Dividenden, bei den Strafanstalten zu Tonna und Hassenberg erhalten die Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Fürstenthums Reuß jüngere Linie die nach Verhältniß der Straftage auf diese Staaten fallenden Antheile vom 1. April 1878 an von der Staatsregierung des Herzogthums Coburg-Gotha jährlich ersetzt.

Die gedachten über die Mitbenutzung der Strafanstalten zu Tonna und Hassenberg abgeschlossenen Verträge erlöschen, soweit nicht Bestimmungen derselben im gegenwärtigen Vertrage aufrecht erhalten sind, mit dem 31. März 1878, von wo ab auch das Vorschlagsrecht für Aufseherstellen aufhört.

Art. 21.

Gegenwärtiger Vertrag kann vor dem 1. Juli 1925 nicht gekündigt werden.

Die Kündigung des Vertrags von Seiten auch nur einer der betheiligten Regierungen bewirkt die Auflösung des ganzen Vertragsverhältnisses.

Erfolgt eine Kündigung mit oder nach dem 1. Juli 1925, so tritt die Auflösung des Vertrags mit dem 30. Juni des auf die Kündigung folgenden dritten Kalenderjahres ein.

Mit der Auflösung des Vertrags geht selbstverständlich die Pflicht zur Zahlung der Gehalte und Pensionen auf den Staat über, in dessen Gebiet die Anstalt liegt, aus deren Casse diese Gehalte und Pensionen bei der Auflösung des Vertrags gezahlt werden.

Die Regierung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha macht sich verbindlich, im Falle der Auflösung des Vertrags den übrigen Regierungen diejenigen Theile der gezahlten Amortisationsrente zurückzuzahlen, welche zur Deckung des Kaufpreises für die Gebäulichkeiten und Gärten in Ichtershausen zu verwenden gewesen sind.

Art. 22.

Gegenwärtiger Vertrag soll den betheiligten Hohen Regierungen zur Ratification vorgelegt und — nachdem zu dem Vertrage die vorbehaltene ständische Genehmigung ertheilt ist — die Auswechselung der Ratificationen auf dem Correspondenzwege in kürzester Frist bewirkt werden.

Ewiger Bund

Gegenwärtiger Vertrag ist in sieben Exemplaren ausgefertigt und unterschrieben worden.

Arnstadt, den 28. Oktober 1876.

(L. S.) Hermann Seifarth.
(L. S.) Dr. Julius Schomburg.
(L. S.) Friedrich v. Uttenhoven.
(L. S.) Heinrich Moritz Friedrich Lorenz.
(L. S.) Heinrich Hornbostel.
(L. S.) Max v. Blödau.
(L. S.) Moritz Kunze.

Ministerialverfügung,

die Kosten für die regelmäßigen Revisionen der Dampfkessel betreffend,
vom 23. Juli 1877.

Zu Vermeidung von Mißverständnissen wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Kosten der regelmäßigen Revisionen der Dampfkessel, § 17 unserer Verfügung vom 5. vor. Mts, welche nach § 22 al. 1 ibid. der Besitzer des Dampfkessels zu tragen hat, ebenfalls der Gebührensatz der Position 3 des letztgedachten Paragraphen mit 6 Mark in Anwendung kommt.

Gera, am 23. Juli 1877.

Fürstliches Ministerium.
Dr. E. v. Beulwitz.
Semmel.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 403.

Landesherrliche Verordnung

vom 21. Oktober 1877,

die obere Staatsverwaltung betreffend.

(Publizirt in Nr. 43 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1877).

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Aufhebung der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 16. April 1862 (Gesetzs. Bd. XIII S. 29), daß für die Organisation der obersten Landesbehörde bis auf Weiteres lediglich der vierte Abschnitt des Gesetzes vom 29. Juli 1852 (Gesetzs. Bd. IX S. 137) maßgebend sein soll, und bestimmen gleichzeitig hinsichtlich der Abgrenzung der einzelnen Abtheilungen des Ministeriums sowie hinsichtlich des Geschäftsbetriebs bei denselben auf Grund des § 29 des gedachten Gesetzes was folgt:

§ 1.

Gesetze und landesherrliche Verordnungen sind von dem Gesammt-Ministerium zu kontrasigniren, Instruktionen und Ausführungsverfügungen allgemeinerer Natur, welche unter der Unterschrift „Fürstliches Ministerium" durch die Gesetzsammlung zu ergehen haben, im Konzepte gleichfalls von den Mitgliedern des Gesammt-Ministeriums zu signiren, in der Reinschrift aber, wie alle Erlasse des Gesammt-Ministeriums, nur vom Chef des Ministeriums zu vollziehen, sonstige Bekanntmachungen dagegen unter der Unterschrift der betreffenden Abtheilung und des Vorstandes derselben zu erlassen.

Ewiger Bund

§ 2.

Die Erledigung der mit dem Staatshaushalte in Verbindung stehenden Angelegenheiten gebührt derjenigen Abtheilung, unter deren Rubrik der Gegenstand in der Ausgabe des Staatshaushaltsetats aufgeführt ist; die den Landtag betreffenden Angelegenheiten gehören vor das Gesammt-Ministerium, die Etats des Landtags und des Ministeriums sowie die Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Kanzlei vor den Chef des Ministeriums, die Eisenbahnsachen (abgesehen von den Garantiezuschüssen) vor die Abtheilung für das Innere, die Angelegenheiten milder Stiftungen (soweit nicht stiftungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen) vor die Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, die Sparkassenangelegenheiten vor die Abtheilung für die Finanzen.

§ 3.

Die Behörden und Privatpersonen haben ihre Berichte und Eingaben unmittelbar an diejenige Abtheilung zu richten, zu deren Ressort die Angelegenheit gehört. Die ohne nähere Bezeichnung vorkommenden Eingänge werden vom Chef des Ministeriums erbrochen, und sofern nicht eine Angelegenheit des Gesammt-Ministeriums in Frage steht, der zuständigen Abtheilung überwiesen.

§ 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 30. Oktober d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Ebersdorf, am 21. Oktober 1877.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

Dr. E. v. Beulwitz.

Gesetz

vom 25. Dezember 1877,

die Abänderung von Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 betr.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

In Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 werden die Worte „den Unterstützungswohnsitz noch" gestrichen.

Ewiger Bund

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres landesfürstlichen Insiegels.

Schloß Osterstein, den 25. Dezember 1877.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

Dr. E. v. Beulwitz. Dr. Vollert. Engelhardt.

Gesetz

vom 25. Dezember 1877,

einen Zusatz zu § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1868 über die Hundesteuer betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Dem § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1868, die Hundesteuer betreffend, wird folgender Zusatz beigefügt:

„Die Gemeinden haben das Recht, die Abgaben von Luxushunden mittelst Ortsstatuts zu erhöhen."

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres landesfürstlichen Insiegels.

Schloß Osterstein, den 25. Dezember 1877.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

Dr. E. v. Beulwitz. Dr. Vollert. Engelhardt.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 404.

1. Gesetz,

die Feier der Sonn-, kirchlichen Fest- und Buß-Tage betreffend,

vom 25. Mai 1878.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc ꝛc.

verordnen in Bezug auf die Sonn-, kirchliche Fest- und Bußtagsfeier unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

An Sonn-, kirchlichen Fest- und Bußtagen ist Alles zu vermeiden, was die für diese Tage nöthige Ruhe oder die Feier des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigen kann.

§ 2.

An diesen Tagen sind von den Behörden amtliche Handlungen nur in dringenden und unaufschieblichen Fällen und auch in diesen, soweit thunlich, nicht während des öffentlichen Gottesdienstes vorzunehmen.

Ausgegeben den 29. Mai 1878.

Ewiger Bund

§ 3.

Oeffentlicher Handel, sowie der Handel im Umherziehen, und öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen sind an Sonn-, kirchlichen Fest- und Bußtagen nach beendigten Hauptgottesdiensten gestattet.

Kaufs- und Gewerbsläden, Magazine und Marktbuden sind am Charfreitage, den Bußtagen und dem Todtenfest-Sonntage bis nach beendigten Hauptgottesdiensten, im Uebrigen aber an Sonn- und kirchlichen Festtagen während der Hauptgottesdienste in den nach den öffentlichen Straßen und Plätzen mündenden Thüren, Eingängen und Fenstern dergestalt zu schließen, daß Waaren von Außen nicht sichtbar sind; auch dürfen während dieser Zeit Verkaufsstände mit Waaren nicht belegt werden.

Ausnahmen hiervon finden Statt:

1) bei dem Verkauf der Arzneimittel in den Apotheken, die daher auch an Sonn-, kirchlichen Fest- und Bußtagen zu jeder Zeit offen gehalten werden dürfen;
2) bei dem Verkaufe von Brod und weißer Bäckerwaare, indem dieser auch während des Gottesdienstes gestattet ist;
3) bei den an Sonn- und kirchlichen Festtagen stattfindenden Jahr-, Vieh- und anderen Märkten, bei denen der Handel jedoch erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste, oder an Orten, an welchen ein solcher nicht stattfindet, von Mittags 12 Uhr an betrieben werden darf;
4) an allen Orten, an denen ein Christmarkt abgehalten wird, ist an dem in selbigen hineinfallenden vierten Adventsonntage der Handel in Läden, auf Straßen und Plätzen nach beendigtem Vormittagsgottesdienste gestattet.

§ 4.

An Sonn- und kirchlichen Fest- und Bußtagen sind gewöhnliche Handtierungen und die Wochenarbeiten im Bereiche der Landwirthschaft und des Gewerbebetriebes, wenn sie außerhalb der Wohnungen, d. h. aller zu denselben gehörigen und mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehenden geschlossenen Räume, wie z. B. Keller, Böden, geschlossene Hofräume, Schuppen, Comtoire u. s. w., und Oekonomiegebäude der betreffenden Arbeitsunternehmer und Landwirthe stattfinden, die Arbeiten in Fabriketablissements überhaupt, ebenso wie jede Arbeit, welche sich durch ruhestörendes Geräusch nach Außen hin bemerkbar macht, verboten.

Dem nunerwähnten Verbote unterliegen jedoch nicht:

Ewiger Bund

1) die Zubereitung von Arzneimitteln in den Apotheken und der Betrieb von Badeanstalten in geschlossenen Räumen;

2) Erntearbeiten nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes; dagegen bleiben dieselben vor und während des Vormittagsgottesdienstes auf der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigende Nothfälle beschränkt;

3) das Legen, Hacken und Herausnehmen von Kartoffeln, wenn es von den betheiligten Eigenthümern oder Pächtern der Kartoffeläcker und deren Angehörigen selbst vorgenommen wird, und die Einholung des Grünfutters außerhalb der gottesdienstlichen Stunden, in Gemeinden, in denen der Gottesdienst vor 8 Uhr stattfindet, bis 8 Uhr Vormittags;

4) das Aus- und Eintreiben des Viehes außer den Stunden des Gottesdienstes, während des Letzteren aber nur dann, wenn derselbe vor 9 Uhr Morgens Statt findet;

5) die Arbeiten in Bergwerken, Fabriken und gewerblichen Etablissements, welche ohne Nachtheil oder Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter nicht unterbleiben können.

Bei unterirdisch betriebenem Bergbaue sind der regelmäßig volle Betrieb und die mit diesem zusammenhängenden Arbeiten an Sonn-, kirchlichen Fest- und Bußtagen mindestens von früh 6 Uhr an bis Abends 6 Uhr und bei mehreren hinter einander folgenden Festtagen mindestens von früh 6 Uhr des ersten bis Abends 6 Uhr des letzten derselben unbedingt einzustellen.

Es ist jedoch bei den mit Schlagwettern behafteten unterirdischen Werken gestattet, diejenigen Grubenbaue, in welchen schlagende Wetter sich wahrnehmen lassen, auch an Sonn-, kirchlichen Fest- und Bußtagen mit Lösung der Belegschaft vor Ort im Betriebe zu halten.

In Bergwerken sind an Sonn- und kirchlichen Feiertagen auch diejenigen Arbeiten zu gestatten, welche nöthig sind, damit der Betrieb in den Wochentagen sogleich wieder aufgenommen und ununterbrochen fortgesetzt werden kann, z. B. der Betrieb von Wasserhaltungsmaschinen, das Reinigen der Dampfmaschinen und die Vornahme von solchen Reparaturen, zu denen die zeitweilige Sistirung des gewöhnlichen Grubenbetriebes benutzt werden muß.

6) Die Vornahme unaufschieblicher Reparaturen, zu denen die zeitweilige Sistirung des gewöhnlichen Betriebes benutzt werden muß; jedoch ist von der Vornahme derselben vorher der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen;

Ewiger Bund

7) dringliche Arbeiten in Fabriken, welche zur ungehinderten Fortstellung der regelmäßigen Wochenarbeit nothwendig sind: es ist jedoch zu demselben die Genehmigung der Ortspolizeibehörde vorher einzuholen, soweit nicht deren sofortige Vornahme durch einen Nothstand geboten erscheint;

8) der Verkehr auf den Eisenbahnen, Straßen und Flüssen behufs des Transports der Reisenden und Frachtgüter, sowie anderer Ladungen: jedoch ist die Zu- und Abfuhr der Fracht- und Eilgüter nach und von den Eisenbahnen, ebenso wie das Befrachten und Abladen von Lastwagen und Eisenbahnfrachtzügen an Sonn-, kirchlichen Fest- und Bußtagen während der Hauptgottesdienste verboten;

9) Arbeiten in Hochöfen, Kalköfen, Glashütten, Schmelzhütten der Hüttenwerke, Porzellanfabriken, Salinen, chemischen und sonstigen Fabriken, nach deren Beschaffenheit der begonnene Betrieb eine gewisse Zeit ununterbrochen, daher auch an Sonn-, kirchlichen Fest- und Bußtagen in Gang erhalten werden muß, unterliegen dem allgemeinen Verbote nicht. Dies gilt auch von dem begonnenen Brande der Ziegel in Ziegelöfen;

10) den Bäckern ist das Backen von Brod und weißer Backwaare an Sonn-, kirchlichen Fest- und Bußtagen, jedoch in der Regel nur in dem Maße gestattet, daß dasselbe vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes beendigt sein muß und vor Schluß des Nachmittagsgottesdienstes nicht wieder anheben darf.

Ebenso sind Fleischer nicht zu behindern, an kirchlichen Fest- und Bußtagen früh vor Beginn des Gottesdienstes und nach dem Schluß des Nachmittagsgottesdienstes ihr Gewerbe insoweit zu betreiben, als dies ohne Störung und Geräusch nach Außen geschieht.

11) Das Mahlen von Getreide ist in Mühlen jeder Art an Sonn- und kirchlichen Feiertagen, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage der drei hohen Feste, der Bußtage, des Charfreitags und des Todtenfestsonntags, außerhalb der Gottesdienste nachgelassen.

An den vorstehend ausgenommenen Feiertagen ist das Malen während des Tages und daher von 8 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends untersagt.

Die Ortspolizeibehörden können bei eintretendem Froste, Wassermangel oder in sonst nach pflichtmäßigem Ermessen für dringend zu

Ewiger Bund

erachtenden Fällen das Mahlen ausnahmsweise auch während der Gottesdienste gestatten.

Auf Walk-, Schneide- und Oelmühlen und sonstige zu industriellen Zwecken bestimmte Mühlwerke, — vergl. jedoch unten unter Nr. 14c. — sind die vorstehenden Vergünstigungen nicht auszudehnen.

12) Den Buchdruckern wird nachgelassen, die zur Herausgabe von Tagesblättern, täglich erscheinenden Zeitungen und für Festtage bestimmten Ankündigungen erforderlichen Arbeiten, sowie den Druck und die Verausgabung von Extrabeilagen in der Zeit zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienste, sowie nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste vornehmen zu lassen;

13) den Friseuren und Barbieren mag die Verrichtung ihrer gewerblichen Beschäftigungen in fremden Häusern an Sonn- und kirchlichen Feiertagen nachgesehen werden, während der Zeit des Gottesdienstes bleibt ihnen aber das Offenhalten ihrer Gewerbslokalien, sowie das Ausstellen ihrer Fabrikate und Waaren verboten.

14) Ferner bleibt, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage an den drei hohen Festen, der Bußtage, des Charfreitags und des Todtenfestsonntags, nachgelassen:

a. in den Bleichereien das Benetzen und Trocknen der Garne, sowie der leinenen Waaren,

b. den Tuchmachern und Webern das Anschlagen ihrer Fabrikate an die im Freien stehenden Rahmen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes,

c. den Weißgebern das Walken sämischgaren Leders. Doch ist dabei die Walkmühle möglichst verschlossen zu halten,

d. in den Brauereien untergährigen Bieres die während des Mälzens und Brauens erforderlichen Verrichtungen,

e. in den Branntweinbrennereien der Betrieb im Innern der Gebäude und Gehöfte,

f. den Lohgerbern und Weißgerbern soll der Gewerbebetrieb an Sonn- und kirchlichen Festtagen außerhalb der Gottesdienststunden ausnahmsweise gestattet sein, insofern derselbe innerhalb ihrer Betriebswerkstätten und Häuser oder auf Privatgrundstücken stattfindet, insoweit damit ein ungewöhnlicher Verkehr nach Außen, oder ein lautes, die

Ewiger Bund

allgemeine Sonntagsruhe störendes Geräusch nicht verbunden ist. Das Arbeiten während des Gottesdienstes kann unter Vermeidung allen Geräusches und Aufsehens nach Außen außerordentlicher Weise von der Ortspolizeibehörde hinsichtlich solcher Verrichtungen nachgelassen werden, bei deren Aussetzung ein Verderben der Waare zu befürchten steht;

g. in den Wachstuchfabriken die Appretur der Wachstuche auf den Trockenplätzen im Freien während der Monate März bis mit Oktober.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, kann, wenn neue gewerbliche Etablissements errichtet werden, für deren Betrieb eine Dispensation von den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erforderlich scheint, eine solche ertheilen.

§ 5.

In der Nähe der Kirchen ist während des Gottesdienstes jedes störende Geräusch zu vermeiden; auch können in den Städten die bei den Kirchen vorbeiführenden öffentlichen Wege während des Gottesdienstes auf Anordnung der Ortspolizeibehörde für Wagen gesperrt werden.

§ 6.

Aller lärmende Verkehr, sowie Karten-, Billard- und Kegelspiel in Gast- und Schankhäusern oder in den dazu gehörigen Vorplätzen und Gärten ist während der Hauptgottesdienste verboten.

§ 7.

Concerte und andere, namentlich mit Musikbegleitung verbundene, geräuschvolle Vergnügungen sind

a) an den Bußtagen, dem Charfreitage, dem Sonnabend in der Charwoche und am Todtenfestsonntage gänzlich,

b) an den übrigen kirchlichen Fest- und Sonntagen vor beendigten Hauptgottesdiensten

verboten.

Die Aufführung geistlicher Musiken und Oratorien kann von der Ortspolizeibehörde auch an den unter a genannten Tagen, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

Ewiger Bund

aa. daß dieselben mit der ernsten Feier jener Tage in vollem Einklange stehen,
bb. daß sie auf die Kirchen beschränkt bleiben,
cc. daß sie in den Nachmittags- oder Abendstunden, also nach völlig beendigtem Gottesdienste stattfinden und
dd. daß irgend welche, bei solcher Gelegenheit etwa zu veranstaltende Festlichkeit ausgeschlossen bleibe,

gestattet werden.

Morgenconcerte sind an den unter b genannten Tagen unter der Bedingung erlaubt, daß dieselben mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des Hauptvormittagsgottesdienstes beendet werden.

Theatralische Vorstellungen dürfen in der Charwoche vom Gründonnerstage bis mit dem Sonnabend vor dem ersten Osterfeiertage, desgleichen an den Bußtagen gar nicht stattfinden, an dem Todtenfestsonntage sind sie nur in geschlossenen Räumen gestattet.

Sonstige Schaustellungen, öffentliche Auf- und Auszüge, Vogel- und Scheibenschießen, ingleichen Schießübungen überhaupt sind nur nach beendigtem Vormittagsgottesdienste erlaubt, dagegen an den Bußtagen, dem Charfreitage, dem Sonnabend in der Charwoche und dem Todtenfestsonntage nicht gestattet.

Uebungen der Feuerwehr können von der Ortspolizeibehörde des Sonntags vor dem Vormittagsgottesdienste insoweit gestattet werden, daß dieselben wenigstens eine halbe Stunde vor dem Anfang des Gottesdienstes beendigt sein müssen. Nach dem Nachmittagsgottesdienst bedarf es solcher Erlaubniß nicht.

§ 8.

Oeffentliche Versammlungen aller Art, ingleichen Gemeindeversammlungen, sowie Versammlungen der Innungen und anderer Genossenschaften sind an Sonn- und kirchlichen Festtagen vor beendigtem Vormittagsgottesdienste, an den Bußtagen, am Charfreitage und am Todtenfestsonntage gänzlich verboten.

§ 9.

Die Ausübung der Jagd ist an Sonn- und kirchlichen Feiertagen verboten

a. mittelst Treibjagden,
b. in störender Nähe von Kirchen und Friedhöfen,
c. während des Gottesdienstes.

Ewiger Bund

§ 10.

Rücksichtlich der Ausübung der Fischerei an Sonn- und kirchlichen Feiertagen bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11.

Für diejenigen Orte, an welchen an den Sonn-, kirchlichen Fest- und Bußtagen Gottesdienst zu verschiedenen Stunden des Tages Statt findet, sind durch Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde erforderlichen Falles mit Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr, soweit ihn gegenwärtiges Gesetz an Sonn-, Fest- und Bußtagen zuläßt, im Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, was als Vormittags- und Nachmittags-Hauptgottesdienst, sowie als Anfangs- und Schlußzeit derselben im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

§ 12.

Die in ausländischen Kirchen eingepfarrten diesseitigen Unterthanen haben die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes in gleicher Weise und rücksichtlich derselben Tage wie die in inländischen Kirchen Eingepfarrten zu befolgen, insoweit nicht durch Uebereinkommen der betreffenden Regierungen oder Herkommen etwas Anderes festgesetzt ist.

§ 13.

Auf den Gründonnerstag sowie auf Lokalfeiertage, an welchen öffentlicher Gottesdienst abgehalten wird, z. B. Kirchweihfeste, leiden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung, jedoch ist jedes störende Geräusch in der Nähe der Kirchen an diesen Tagen zu vermeiden.

§ 14.

Die wegen der Veranstaltung von Tänzen ergangenen Bestimmungen bleiben neben gegenwärtigem Gesetz in Geltung.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nach § 366 sub 1 des Reichsstrafgesetzbuches zu bestrafen.

Die Landesherrliche Verordnung vom 22. Dezember 1809 wegen zweckmäßiger Feier der Sonn- und Festtage,

Ewiger Bund

die Regierungsbekanntmachung vom 11. Juli 1859, die Morgenconcerte betr., Amts- und Verordnungsbl. S. 127,

die entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung, die Einführung einer Todtenfeier betr., vom 7. September 1854, Ges.-S. Bd. X S. 303,

sowie überhaupt alle gegenwärtigem Gesetz zuwiderlaufenden Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, den 25. Mai 1878.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

Dr. E. v. Beulwitz. Dr. Vollert. Engelhardt.

---

2. Gesetz

vom 25. Mai 1878,

die Abänderung einiger Bestimmungen des Fischerei-Gesetzes vom 15. Juli 1870 betr.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Rücksicht auf das mit den meisten Nachbarstaaten wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei getroffene Uebereinkommen unter Zustimmung des Landtags Folgendes:

Die Paragraphen 16 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 1870, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betreffend, sind aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

Ewiger Bund

§ 16.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Fall einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden, während die Erneuerung derselben auch außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung von dem Fürstlichen Landrathsamt gestattet werden kann.

Uebrigens dürfen die genannten Anlagen ebenso wie Vorrichtungen zu Absperrung von Laichstellen, Archenschläge, Reußennetze, Reußenfächer, Stellnetze, Körbe u. s. w. nur so angebracht werden, daß in der Mitte mindestens ein Drittheil der Breite des Wasserlaufs, und zwar bis auf den Grund hinab, frei und offen bleibt.

Während der Dauer der wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten (§ 19, § 21 sub 2) müssen die ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.

§ 19.

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist das Fischen verboten.

Ueberdem unterliegen alle nicht von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Gewässer (§ 4) einer wöchentlichen Schonzeit.

Dieselbe erstreckt sich auf 24 Stunden von Sonnabend Nachts 12 Uhr bis Sonntag Nachts 12 Uhr.

Während der Dauer dieser Schonzeit ist jede Art des Fischfangs verboten.

Unserm Ministerium, Abtheilung für das Innere, bleibt vorbehalten, für bestimmte Fanggeräthe, durch welche der Zug der Wanderfische nicht behindert wird, Ausnahmen von diesem Verbote zeitweilig oder allgemein zuzulassen, ingleichen auch unter geeigneten Umständen für einzelne Gewässer Modificationen in der Zeitbestimmung der wöchentlichen Schonzeit im vorgängigen Einvernehmen mit den bei einem solchen Gewässer etwa betheiligten Nachbarstaaten eintreten zu lassen, jedoch ohne Verkürzung der Dauer von 24 Stunden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, den 25. Mai 1878.

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Beulwitz. Dr. Vollert. Engelhardt.

Ewiger Bund

3. Gesetz

vom 25. Mai 1878,

die Modifikation einiger Bestimmungen des Ausführungs-Gesetzes vom 21. Juni 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 betr.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Die §§ 14, 15 und 18 des Ausführungs-Gesetzes vom 21. Juni 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 sind aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

B. Landarmenverband.

§ 14.

Das ganze Fürstenthum bildet einen Landarmenverband, dessen Funktionen der Staat übernimmt.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes erfolgt durch das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere. Dasselbe läßt sich in Streitsachen durch einen Beauftragten vertreten.

Pflichten und Rechte des Landarmenverbandes.

§ 15.

Der Landarmenverband ist befugt, die seiner Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Ortsarmenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Ewiger Bund

Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife werden von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, nach Gehör der Bezirksausschüsse aufgestellt.

Der Landarmenverband ist verpflichtet, denjenigen seinem Bezirke angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihülfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihülfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Bezirksausschusses endgültig das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere. Die Beihilfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden.

§ 18.

Die Deputation für das Heimathwesen besteht aus drei von dem Fürsten bestellten Mitgliedern, unter denen sich mindestens Ein richterlicher Beamter befindet. Der Fürst ernennt den Vorsitzenden.

Für Verhinderungsfälle werden zwei ständige Stellvertreter bestellt, von denen ein Jeder verpflichtet ist, im Bedarfsfall für jedes Mitglied der Deputation einzutreten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, den 25. Mai 1878.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

Dr. E. v. Beulwitz. Dr. Vollert. Engelhardt.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 405.

Ministerialbekanntmachung

vom 24. Juni 1878,

Bestimmungen in Bezug auf das Eisenbahnwesen betreffend.

Die auf Beschluß des Bundesraths in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich publizirten, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Bestimmungen, das Eisenbahnwesen betreffend, nämlich

1. Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands,
2. Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung,
3. Abänderungen von Bestimmungen des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands,
4. Abänderung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands,
5. Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern,

werden hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 24. Juni 1878.

Fürstliches Ministerium.

Dr. Vollert.

Dr. Winkler.

Ausgegeben den 3. Juli 1878.

Ewiger Bund

Bekanntmachung

betreffend

Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Art. 42 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Normen

für die

Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands

beschlossen:

I. Konstruktion der Eisenbahnen.

§ 1.

Bauprojekt.

Bei der Anlage von Eisenbahnen, welche voraussichtlich späterhin mit einem zweiten Geleise zu versehen sind, ist im Bauprojekt auf Wahrung der Möglichkeit hierzu in angemessener Weise Bedacht zu nehmen.

§ 2.

Bauwerke.

Die Ausführung hölzerner, zum Tragen von Eisenbahngeleisen bestimmter Brücken ist mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde nur ausnahmsweise gestattet. Bei Brücken aus Eisen oder Stahl sind die tragenden Theile der Ueberbaukonstruktion aus gewalztem oder geschmiedetem Material herzustellen.

§ 3.

Breite des Bahnkörpers.

Die Breite des Bahnkörpers in der freien Bahnstrecke, in Einschnitten und auf Dämmen, ist so zu bemessen, daß der Schnittpunkt einer durch die Unterkante der Schienen des nächstliegenden Geleises gelegten geraden Linie und der verlängerten Böschungsneigung mindestens 2 m von der Mitte des Geleises entfernt liegt.

Ewiger Bund

§ 4.

Trockenlegung des Planums.

Die Bahnkrone in Höhe der Schienenunterkante muß, außer bei eingedeichten Strecken, mindestens 0,600 m über dem höchsten Wasserstande liegen.

Die Bettung soll unter den Schienenunterlagen mindestens 0,200 m stark und gehörig entwässert sein.

§ 5.

Spurweite.

Die normale Spurweite der Eisenbahnen soll im Lichten (zwischen den Köpfen der Schienen gemessen) 1,435 m betragen. In stärker als nach 1000 m Halbmesser gekrümmten Bahngeleisen soll diese Spurweite im Verhältniß zur Abnahme der Länge der Halbmesser angemessen vergrößert werden. Diese Vergrößerung darf jedoch das Maß von 0,030 m nicht übersteigen.

§ 6.

Geleislage und Krümmungen.

Die Schienen eines Geleises sind in sicherer Lage zu einander festzulegen.

Die winkelrecht gegenüberliegenden Oberflächen der beiden Schienen eines Geleises sollen in gerader Strecke genau in gleicher Höhe liegen.

In Krümmungen, mit Ausnahme der Weichenkrümmungen, soll die äußere Schiene um so viel höher liegen als die innere, daß die mit der größten Geschwindigkeit die Bahn passirenden Züge die Krümmungen mit Sicherheit durchfahren können.

Verschiedene Krümmungen und Querneigungen der Geleise sind stetig in einander überzuführen.

Zwischen entgegengesetzten Krümmungen einer Bahnlinie ist ein gerades Stück von solcher Länge einzulegen, daß die Fahrzeuge sanft und stetig in die andere Krümmung einlaufen.

Der kleinste Halbmesser der gekrümmten Geleise auf freier Bahn darf nicht unter 180 m lang sein.

Die Anwendung eines Halbmessers unter 300 m für Krümmungen auf freier Bahnstrecke bedarf der Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts.

§ 7.

Gefälle.

Das Längengefälle einer Bahnlinie soll nicht stärker sein als 1 : 40.

Ewiger Bund

Zur Anwendung einer stärkeren Neigung als 1 : 80 ist die Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts erforderlich.

§ 8.

Gefällwechsel.

Die Gefällwechsel auf der freien Bahnstrecke sind nach einem Kreisbogen von mindestens 5000 m Halbmesser abzurunden; für Strecken unmittelbar vor Bahnhöfen kann dieses Maß auf 2000 m herabgesetzt werden.

Zwischen Gegenneigungen von mehr als 1 : 200, sofern die Länge einer derselben 1000 m übersteigt, ist eine weniger als 1 : 200 geneigte Strecke von 480 m Länge einzulegen, welche zur Ausrundung benutzt werden kann.

§ 9.

Entfernung der Geleise.

Die Doppelgeleise auf der freien Bahnstrecke sollen von Mitte zu Mitte nicht weniger als 3,500 m von einander entfernt sein. Tritt zu einem Geleispaare noch ein Geleise hinzu, so ist dessen Entfernung von dem zunächst liegenden Geleise von Mitte zu Mitte zu mindestens 4 m anzunehmen.

Werden mehrere Geleispaare neben einander gelegt, so muß die Entfernung von Mitte zu Mitte der benachbarten Geleise je zweier Geleispaare ebenfalls mindestens 4 m betragen.

Die Geleise auf Bahnhöfen sollen nicht weniger als 4,500 m von Mitte zu Mitte von einander entfernt liegen, und diejenigen, zwischen denen Perrons anzulegen sind, eine Entfernung von mindestens 6 m von Mitte zu Mitte haben.

Bei Haltestellen, d. h. Stationen mit beschränktem Betriebsdienst, kann mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

§ 10.

Form, Beschaffenheit und Befestigung der Schienen.

Die Schienen haben aus gewalztem Eisen oder Stahl zu bestehen.

Die seitliche Abrundung des Schienenkopfes muß mit einem Halbmesser von 0,014 m beschrieben sein.

Die Neigung der Schienen nach Innen muß mindestens $^1/_{20}$ der Schienenhöhe betragen.

Die Befestigungsmittel, als: Stühle, Schrauben, Nägel u. s. w. sollen an der

Ewiger Bund

Innenseite der Schienen eines Geleises in der Breite der Spurrinne mindestens 0,038 m unter Schienenoberkante liegen.

Bei Befestigung der Stoßverbindungen eines Geleises ist auf die durch die Temperatur entstehenden Veränderungen der Schienen Rücksicht zu nehmen.

§ 11.

Tragfähigkeit der Schienen.

Die Schienen, welche von Lokomotiven befahren werden, müssen so stark konstruirt und unterlagert sein, daß jede Stelle der einzelnen Schiene mindestens 7000 Kilogramm (140 Zollzentner) ruhende oder bewegte Last mit Sicherheit tragen kann.

§ 12.

Entfernung der Bahnhöfe von einander und Länge derselben.

Die Bahnhöfe sollen, abgesehen von Rangirköpfen und Abzweigegeleisen, in keiner stärkeren Neigung als 1 : 400 liegen und mit Ausweichegeleisen für das Kreuzen und Ueberholen der die anschließenden Strecken befahrenden Güterzüge versehen sein.

Die Ausweichegeleise dürfen in die stärkere Neigung der Bahn eingreifen.

Auf Erfordern des Reichs-Eisenbahn-Amtes sind telegraphische Meldestationen und an eingleisigen Bahnen zugleich Ausweichestellen anzulegen, welche letztere die größesten auf der Anschlußstrecke zulässigen Züge, bis zu 120 Achsen, aufnehmen können. In geringerer Entfernung als 8 Kilometer kann die Einrichtung der Meldestationen und Ausweichestellen nicht gefordert werden. Soweit ausnahmsweise diese Ausweichegeleise nicht mit den Bahnstationen zusammentreffen, ist mindestens ihre jederzeitige schleunige Herstellung durch Doppelgeleisigkeit des Planums und Kies- resp. Steinbettes an den betreffenden Stellen, sowie durch ausreichende zur Hand befindliche Vorräthe an Oberbaumaterialien und Telegraphenapparaten sicher zu stellen.

§ 13.

Gemeinschaftliche Bahnhofsanlage.

Führen mehrere Eisenbahnen in einen und denselben Bahnhof, so sind sie derart mit einander in Verbindung zu bringen, daß der Uebergang von Zügen in der für die betreffenden Bahnen zulässigen Maximalstärke rasch und leicht von Bahn zu Bahn erfolgen kann. Benachbarte Bahnhöfe sind nach Bedürfniß in gleicher Weise mit einander in Verbindung zu setzen.

Ewiger Bund

§ 14.

Konstruktion der Weichen.

Die Weichen in den von durchgehenden Zügen zu befahrenden Geleisen müssen so konstruirt sein, daß, wenn sie auch auf eine andere Fahrtrichtung gestellt sind, ein Abspringen der Räder der Fahrzeuge von den Schienen nicht stattfindet.

Die Spitzen der Weichenzungen müssen mindestens 0,100 m weit aufschlagen.

§ 15.

Drehscheiben.

Auf allen Lokomotiv-Wechsel- und Reservestationen muß, sofern nicht ausschließlich Tendermaschinen zur Verwendung kommen, mindestens eine Drehscheibe, deren Durchmesser nicht unter 12 m betragen darf, vorhanden sein.

Die Hauptträger derselben sollen aus Schmiedeeisen oder Stahl hergestellt sein.

§ 16.

Perrons.

Die Höhe der Perrons für den Personenverkehr darf ohne Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts nicht mehr als 0,380 m über Schienenoberkante betragen.

Alle auf den Perrons feststehenden Gegenstände, als Säulen 2c., müssen bis zu einer Höhe von 2,500 m über Perron mindestens 3 m im Lichten von der Mitte desjenigen Geleises entfernt sein, für welches der Perron benutzt wird.

§ 17.

Abtritte und Pissoirs.

Auf den Bahnhöfen in der Nähe der Perrons sind weithin sichtbare Abtritte und Pissoirs anzuordnen.

§ 18.

Rampen.

Auf Bahnhöfen, wo die Ver- oder Entladung von Fahrzeugen oder Vieh in größerer Zahl zu erwarten steht, sind feste oder transportable Rampen, deren Höhe über Schienenoberkante nicht über 1,120 m beträgt, herzustellen oder zur schleunigen Benutzung bereit zu halten.

Die Rampen sollen zur Entladung oder Beladung vor Kopf und nach der Seite benutzbar sein.

Ewiger Bund

Die Ladegeleise müssen bei der Ladeweise von der Seite entweder die Vorbeiführung aller Fahrzeuge ohne Rückbewegung auf diesen Geleisen oder aber die successive Vorführung von je 20 Fahrzeugen vor eintretender Rückbewegung gestatten.

Ist auf den gedachten Bahnhöfen die Anlage eines durchlaufenden Rampengeleises oder eines solchen für 20 Wagen nicht schon durch den gewöhnlichen Verkehr geboten, so genügt es, wenn die Situirung der Laderampe in der Art erfolgt, daß das Rampengeleise für die Vorführung von mindestens 20 Wagen anstandslos verlängert werden kann.

§ 19.

Güterschuppen.

Die Höhe des Fußbodens der Güterschuppen und Ladenbühnen an von Zügen zu befahrenden Geleisen soll 1,120 m über Schienenoberkante nicht übersteigen.

§ 20.

Lademaß.

Auf den größeren Güterstationen ist eine Vorrichtung anzubringen, mittelst welcher die Ladungen auf offenen Güterwagen bezüglich der größten zulässigen Ausladungen kontrolirt werden können.

§ 21.

Wasserstationen.

Die für eine Bahnstrecke innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach den jeweiligen Betriebsbedürfnissen erforderliche Wassermenge kann von der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Die Wasserstationen sind angemessen zu vertheilen.

Jeder Wasserkrahn muß in der Minute mindestens einen Kubikmeter Wasser liefern können.

Die Ausgüsse der Wasserkrahne sollen mindestens 2,850 m über Schienenoberkante liegen.

§ 22.

Werkstätten.

Von jeder Eisenbahnverwaltung ist Sorge zu tragen, daß Reparaturen an den Betriebsmitteln sicher und schnell ausgeführt werden können.

Ewiger Bund

II. Ausrüstung der Eisenbahnen.

§ 23.

Höhen- und Breitenmaße der Lokomotiven und Wagen.

Alle festen Theile der Lokomotiven, Tender, Personen-, Post-, Gepäck und Güterwagen, überhaupt der die Bahn passirenden Betriebsmittel dürfen höchstens die Grenzen des nachstehend beschriebenen Profils erreichen. Dasselbe hat in der Höhe von 0,130 m bis 0,430 m über Schienenoberkante überall einen Spielraum von 0,050 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes (cfr. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands) und in der Höhe von 0,430 m bis 3,200 m über Schienenoberkante eine Gesammtbreite von 3,150 m oder eine Breite von 1,575 m zu jeder Seite der Geleismitte. Von 3,200 m über Schienenoberkante vermindert sich letztere Breite bei gradliniger Begrenzung des Profils und zwar bis 3,700 m über Schienenoberkante bis auf 1,300 m und von 3,700 m bis 4,150 m über Schienenoberkante bis auf 0,850 m.

Liegt an.

Ueber die Höhe von 4,150 m über Schienenoberkante dürfen nur die Lokomotivschornsteine und überbauten Schaffnersitze hinausragen und zwar höchstens bis 4,570 m über Schienenoberkante. Dieselben müssen dann jedoch so konstruirt sein, daß diese Höhe mindestens auf das Maß von 4,150 m eingeschränkt werden kann.

Für Schlaf- und Luxuswagen für den großen durchgehenden Verkehr in Schnellzügen und die zu gleichem Dienst bestimmten Gepäckwagen reicht die vorbezeichnete Breite des Profils von 3,150 m bis auf die Höhe von 3,540 über Schienenoberkante und vermindert sich dann von beiden Seiten, geradlinig begrenzt, bis 3,820 m Höhe auf 2,820 m Breite und schließt in 4,570 m Höhe mit 1,580 m Breite ab.

Unter 0,130 m über Schienenüberkante dürfen, abgesehen von den Rädern der Eisenbahn-Fahrzeuge, nur die Bahnräumer, Sandstreuer, Sicherheitsketten und Kuppelungen herabreichen, und zwar die Bahnräumer und Sandstreuer nur in der Breite des Schienenkopfes bis auf 0,050 m Entfernung von letzterem, die Sicherheitsketten und Kuppelungen bis auf 0,075 m über Schienenoberkante.

§ 24.

Lokomotiven- und Tender-Radstand.

Die Lokomotiven und Tender sollen einen nach den Bahnverhältnissen möglichst langen Radstand erhalten; derselbe ist für die Güterzugsmaschinen mit festen, seitlich nicht verschiebbaren Achsen höchstens auf 4,500 m anzunehmen.

Ewiger Bund

Anlage.

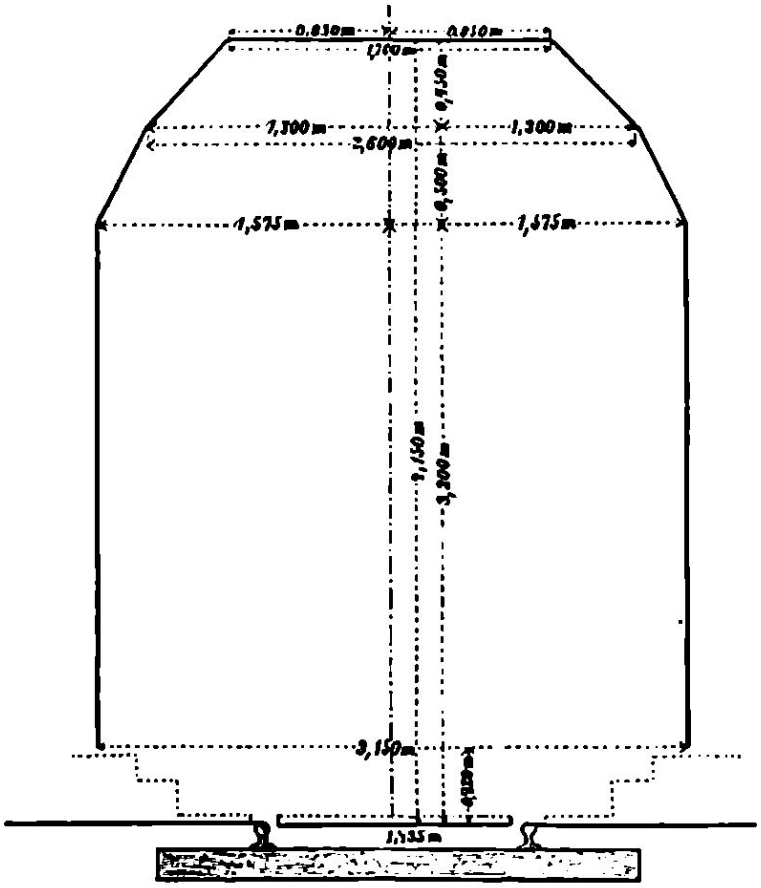

2

Ewiger Bund

Bei Krümmungen in der freien Bahn, welche weniger als 250 m Halbmesser haben, sind für drei- oder mehrachsige Lokomotiven von mehr als 3 m Radstand bewegliche Radgestelle oder verschiebbare Achsen anzuwenden.

§ 25.

Tender.

Die Höhe des Wasserbehälters der Tender über den Schienen darf bis zu 2,750 m betragen.

§ 26.

Wagen-Radstand.

Bei Wagen, welche mehr als zwei Achsen ohne Drehgestell haben, muß für die Mittelachsen eine entsprechende Verschiebbarkeit angeordnet werden, sofern der Radstand über 4 m beträgt.

Für Güterwagen ist ein kleinerer Radstand als 2,500 m nicht anzuwenden und soll das Maß von 4,500 m für den Radstand nicht überschritten werden.

§ 27.

Wagengestelle.

Die mittlere Höhe des Fußbodens der Güterwagen soll über Schienenoberkante 1,220 m betragen.

§ 28.

Bremsen.

Die Bremsen der Fahrzeuge sollen so beschaffen sein, daß mit denselben eine annähernde Feststellung der Achsen erzielt werden kann.

Bei Anwendung von Bremskurbeln müssen dieselben beim Festbremsen stets nach rechts gedreht werden.

§ 29.

Gewichtsdruck.

Bei sämmtlichen Betriebsmitteln soll das Gewicht, welches die Achse eines Fahrzeuges einschließlich des Gewichts der Achsen und Räder aufnehmen darf, 14 000 Kilogramm (280 Zollzentner) nicht übersteigen.

§ 30.

Zug- und Stoßapparate.

Die Untergestelle müssen bei den Lokomotiven an der vorderen, bei den Tendern

Ewiger Bund

an der hintern Stirnseite und bei Tender-Lokomotiven und allen übrigen Fahrzeugen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, an beiden Stirnseiten mit elastischen Zug- und Stoßapparaten versehen sein. Die Mitte der Zug- und Stoßapparate darf über Schienenoberkante bei leeren Fahrzeugen nicht höher als 1,065 m und bei beladenen Fahrzeugen nicht tiefer als 0,940 m liegen.

Die Untergestelle der Wagen, mit Ausnahme der für besondere Zwecke gebauten, müssen mit durchgehenden Zugstangen versehen sein.

§ 31.

Zugvorrichtung.

Die Zugvorrichtung der Fahrzeuge muß so konstruirt sein, daß die Länge, um welche sie gegen die Kopfschwelle hervorgezogen werden kann, mindestens 0,050 m und nicht mehr als 0,150 m beträgt.

Die Angriffsfläche des nicht angezogenen Zughakens soll von den äußersten Stoßflächen der Puffer nicht weniger als 0,345 m und nicht mehr als 0,395 m entfernt sein.

§ 32.

Puffer.

Die horizontale Entfernung der Puffer an den Kopfseiten der Wagen soll von Mitte zu Mitte 1,750 m betragen. Der Abstand der vorderen Pufferfläche von der Kopfschwelle des Wagens ist bei völlig zusammengedrängten Puffern mindestens zu 0,370 m anzunehmen.

An jeder Kopfseite des Wagens muß die Stoßfläche des einen Puffers eben, die des anderen abgerundet sein und zwar so, daß vom Wagen aus gesehen, die Scheibe des linken Puffers eben, die des rechten rund erhöht ist. Der Durchmesser der Pufferscheiben soll mindestens 0,340 m und die Höhe der Wölbung der abgerundeten Scheiben in der Mitte 0,025 m betragen.

§ 33.

Kuppelung.

Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Schraubenkuppelung versehen sein.

§ 34.

Radreifen.

Die normalen Laufflächen der Radreifen sämmtlicher Fahrzeuge müssen eine konische Form von mindestens $^1/_{20}$ Neigung haben.

Ewiger Bund

Die Breite der Radreifen soll bei Lokomotiven und Tendern nicht weniger als 0,130 m und nicht über 0,150 m und bei Wagen nicht weniger als 0,130 m und nicht über 0,145 m betragen.

§ 35.

Stellung der Räder.

Die Räder jeder Achse der Fahrzeuge müssen in unverrückbarer Lage gegen einander festgestellt, auch mit Spurkränzen versehen sein, deren Höhe von der Oberkante der Schienen gemessen bei mittlerer Stellung des Rades nicht weniger als 0,025 m und im Zustande der größten Abnutzung nicht mehr als 0,035 m betragen darf.

Der lichte Abstand zwischen den Radreifen soll mindestens 1,357 m und höchstens 1,363 m betragen. Bis zur Höhe von 0,100 m über Schienenoberkante darf kein Theil über die innere Seitenfläche des Radreifens hervorragen.

§ 36.

Spielraum für die Spurkränze.

Der Spielraum für die Spurkränze (nach der Gesammtverschiebung der Achse an dieser gemessen) darf bei normaler Spurweite nicht unter 0,010 m und auch bei der größten zulässigen Abnutzung nicht über 0,025 m betragen; bei den Mittelrädern sechsrädriger Lokomotiven ist jedoch ein Gesammtspielraum (bei übrigens gleichem lichten Abstande zwischen den Rädern) bis 0,040 m zulässig.

§ 37.

Raddurchmesser.

Der Raddurchmesser der Tender und Wagen mit Ausschluß der Radreifenstärke soll mindestens 0,850 m betragen.

Der Durchmesser der Triebräder der Lokomotiven ist anzunehmen:

für Züge, welche bis zu 25 km Geschwindigkeit in der Stunde fahren, mindestens zu	0,900 m
desgl. bis zu 30 km	1,100 m
„ „ „ 45 km	1,200 m
und bei mehr als 45 km	1,500 m

§ 38.

Achsstärke.

Die Stärke der Achsen der Personenwagen soll nicht unter 0,115 m betragen. Im übrigen ist die Stärke der Wagenachsen und Achsschenkel für die Bruttobelastung festzusetzen.

Ewiger Bund

Achsen vom besten Eisen müssen bei einer Belastung

von	3 800 k	mindestens	eine	Stärke	von	0,100 m	in	der	Nabe	und	0,065 m	im	Schenkel,
„	5 500 k	„	„	„	„	0,115 m	„	„	„	„	0,075 m	„	„
„	8 000 k	„	„	„	„	0,130 m	„	„	„	„	0,085 m	„	„
„	10 000 k	„	„	„	„	0,140 m	„	„	„	„	0,095 m	„	„

haben.

Die Schenkellängen sind hierbei zum $1^3/_4$- bis $2^1/_4$fachen des Durchmessers angenommen.

Bei Anwendung von Gußstahl können diese Belastungen um 20 Prozent erhöht werden.

Bei Tendern und Wagen sollen die Achsen keine scharfen Ansätze zwischen den Naben erhalten.

III. Schlußbestimmungen.

§ 39.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1878 in Kraft.

Sie finden Anwendung auf die Bahnen von normaler Spurweite und zwar:

1. in ihrem Abschnitt I.
   a) auf alle Bahnen, welche nach diesem Zeitpunkte in Angriff genommen werden,
   b) auch auf die derzeit bereits im Bau oder Betriebe befindlichen Bahnen, insofern die betreffenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen nach dem 1. Oktober 1878 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden;
2. in ihrem Abschnitt II.
   a) auf diejenigen Betriebmittel, welche nach diesem Zeitpunkte neu beschafft werden,
   b) sowie auf diejenigen, alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel, welche nach dem 1. Oktober 1878 eine vollständige Umänderung erleiden.

Ewiger Bund

Bezüglich einzelner Bestimmungen dieses Reglements können Ausnahmen in Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

§ 40.

Für Bahnen, welche nach der übereinstimmenden Erklärung der Landesregierung und des Reichs-Eisenbahn-Amts zu den Bahnen untergeordneter Bedeutung gehören, bleibt die Anwendung der §§ 1 bis 38 einschließlich allgemein ausgeschlossen.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Bekanntmachung,

betreffend die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath im Anschluß an § 74 des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 57) und an die Signalordnung von demselben Tage Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 73) nachfolgende

Bahnordnung
für
deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung

beschlossen:

I. Zustand der Bahn.

§ 1.

Spurweite.

Die normale Spurweite beträgt 1,435 Meter.

Für Bahnen mit schmalerer Spur soll dieselbe 1,0 Meter oder 0,75 Meter

Ewiger Bund

betragen; Ausnahmen hiervon sind zulässig mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts.

§ 2.

Längengefälle.

Das Längengefälle der Bahn darf auf freier Strecke das Verhältniß von 1 : 25 in der Regel nicht überschreiten. Für die Anwendung stärkerer Gefälle ist die Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts erforderlich.

§ 3.

Krümmungen.

Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll bei Bahnen mit normaler Spur nicht kleiner als 100 Meter und bei Bahnen mit schmaler Spur ein der Spurweite angemessener sein.

§ 4.

Spurerweiterung.

In Krümmungen darf die Spurerweiterung bei normalspurig gebauten Bahnen das Maß von 0,035 Meter und bei schmalspurig gebauten Bahnen ein den Krümmungen angemessenes Maß nicht überschreiten.

§ 5.

Fahrbarkeit.

Die Bahn ist mit ihren sämmtlichen Nebenanlagen fortwährend in gutem baulichen Zustand zu erhalten, dergestalt, daß dieselbe ohne Gefahr mit der für dieselbe gestatteten größten Geschwindigkeit (vergl. § 27) befahren werden kann.

§ 6.

Normalprofil des lichten Raumes.

Sämmtliche Geleise mit normaler Spurweite, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite frei zu halten, daß für dieselben mindestens das in der Anlage dargestellte Normalprofil des lichten Raumes vorhanden ist.

Abweichungen von diesem Profil, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Vorschriften bestanden haben, können mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts auch ferner beibehalten werden.

Ewiger Bund

Anlage.

Normalprofil
des lichten Raumes
für
deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung mit normaler Spurweite
für

die freie Bahn — die Bahnhöfe

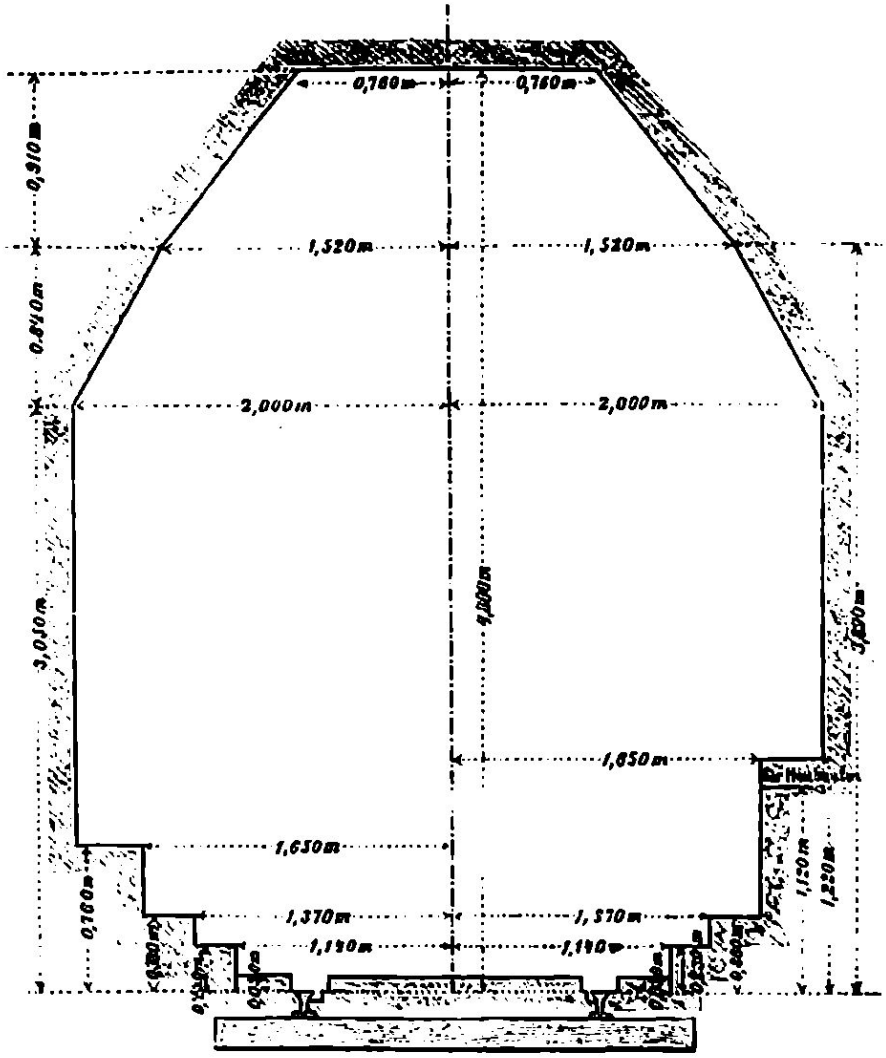

3

Ewiger Bund

Inwieweit bei Ladegeleisen normalspuriger Bahnen Einschränkungen dieses Profils zulässig sind, bestimmt in jedem Einzelfalle die Landes-Aufsichtsbehörde.

Für schmalspurige Bahnen bleibt die Festsetzung des Normalprofils der Landes-Aufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 7.

Einfriedigungen und Barrièren.

Ob und an welchen Stellen Schutzwehren oder andere Sicherheits-Vorrichtungen an Wegen erforderlich sind, welche unmittelbar neben einer mit Lokomotiven befahrenen Bahn herlaufen oder über die letztere führen, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

In angemessener Entfernung vor den in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden frequenten Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen.

Werden zur Absperrung von Wegeübergängen Drahtzugbarrièren verwendet, so müssen dieselben so eingerichtet sein, daß sie mit der Hand geschlossen und geöffnet werden können. Jeder mit Drahtzugbarrièren versehene Uebergang erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§ 8.

Abtheilungszeichen, Neigungszeiger und Markirzeichen.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

Die Gefällverhältnisse von mehr als 1 : 200 sind in geeigneter Weise und in angemessenen Abständen kenntlich zu machen.

Zwischen zusammenlaufenden Geleisen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Geleise zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 9.

Zustand der Betriebsmittel im Allgemeinen.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 27) ohne Gefahr stattfinden können.

Ewiger Bund

§ 10.

Prüfung der Lokomotiven vor Inbetriebnahme derselben.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

§ 11.

Periodische Lokomotiv-Revisionen.

Jede Lokomotive ist nach jeder größeren Kesselreparatur, mindestens alle drei Jahre, einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu prüfen. Mindestens alle drei Jahre ist auch jeder Tender einer Revision zu unterziehen.

Hinsichtlich des bei diesen Proben anzuwendenden Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldrucke, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens acht Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Die Ergebnisse der Lokomotiv-Revisionen sind in besonderen Verhandlungen zu verzeichnen.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

Ewiger Bund

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem auch geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers, ohne besondere Proben, fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von denen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß eine vertikale Bewegung derselben von 3 Millimeter eintreten kann;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Auge fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer vom Stande des Führers aus zu handhabenden Dampfpfeife.

§ 12.

Läutewerke der Lokomotiven.

Sofern auf einer Bahnstrecke unbewachte Wegeübergänge vorkommen, sind die Lokomotiven, welche die Bahnstrecke befahren, mit helltönenden Läutewerken auszurüsten.

§ 13.

Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

Jede Lokomotive und jeder Tender muß mit Bahnräumern, sowie erstere mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten versehen sein. Wenn die Beschaffenheit des zu benutzenden Brennmaterials es erfordert, sind die Lokomotiven mit Vorrichtungen auszurüsten, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

Ewiger Bund

§ 14.

Tenderbremsen.

Tenderlokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen ausgerüstet sein.

§ 15.

Federn, Zugapparate, Puffer.

Alle in geschlossenen Zügen, mit Ausnahme der Arbeitszüge, gehenden Wagen müssen auf Federn ruhen und alle Personenwagen mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Puffern versehen sein.

§ 16.

Spurkränze.

Sammtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

§ 17.

Stärke der Radreifen.

Auf Bahnen mit normaler Spurweite muß bei Lokomotiven und Tendern die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 19, diejenige stählerner mindestens 15 Millimeter betragen; bei Wagen dagegen können schmiedeeiserne und stählerne Radreifen bis auf 16 bezw. 12 Millimeter abgenutzt werden.

Auf schmalspurigen Bahnen muß die Stärke der schmiedeeisernen und stählernen Radreifen der Lokomotiven und Tender minstens 12 Millimeter, die der Wagen mindestens 10 Millimeter betragen.

§ 18.

Revision der Wagen.

Jeder Wagen ist mindestens alle zwei Jahre einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsenlager und Federn abgenommen werden müssen.

§ 19.

Bezeichnungen an den Wagen.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder;
d) das größte zulässige Ladegewicht;
e) das Datum der letzten Revision.

Ewiger Bund

§ 20.

Uebergang der Betriebsmittel auf Hauptbahnen.

Betriebsmittel, welche auf Bahnen übergehen, für welche das Bahnpolizei-Reglement und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Geltung haben, müssen den für diese Bahnen erlassenen Vorschriften entsprechen.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 21.

Bahnbewachung.

Die Bahnstrecke ist mindestens einmal an jedem Tage zu revidiren, sofern die zulässige Geschwindigkeit mehr als 20 Kilometer in der Stunde beträgt.

An Stellen, deren Befahrung in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse besondere Vorsicht erfordert, insbesondere auch bei frequenten Niveauübergängen, ist bei Anwendung einer Geschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde eine Bewachung der Bahn erforderlich.

Der Barrièrendienst kann auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Bei der Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einen in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Wegeübergang, dessen Bewachung nicht vorgeschrieben ist, hat der Lokomotivführer das Läutewerk der Lokomotive in Thätigkeit zu setzen und darin bis nach Passiren des Wegeüberganges zu erhalten.

§ 22.

Rechtsfahren.

Auf doppelgeleisigen Strecken der freien Bahn müssen die Züge in der Regel das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.

§ 23.

Stärke der Züge.

Mehr als 120 Wagenachsen dürfen in keinem Zuge befördert werden.

§ 24.

Vertheilung der Bremsen.

In jedem Zuge, welcher mit Lokomotiven bewegt wird, müssen außer den Maschinen- und Tenderbremsen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn:

Ewiger Bund

bis einschließlich		$^1/_{600}$	der	12.	Theil,
„	„	$^1/_{500}$	„	10.	„
„	„	$^1/_{400}$	„	8.	„
„	„	$^1/_{300}$	„	7.	„
„	„	$^1/_{200}$	„	5.	„
„	„	$^1/_{100}$	„	4.	„

und bei stärkeren Neigungen die Hälfte der Räderpaare gebremst werden kann.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung der Strecke maßgebend.

Für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hülfe stehender Maschinen sich bewegen, werden die erforderlichen Sicherheitsvorschriften von der Landes-Aufsichtsbehörde erlassen. Das Gleiche gilt auch für Bahnen, welche nach einem außergewöhnlichen System gebaut sind und gemäß desselben betrieben werden.

§ 25.

Revision der Züge vor der Abfahrt.

Kein Zug darf die Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Beamten gestattet worden ist. Bei der insbesondere auf der Ausgangsstation vorzunehmenden Revision der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen fest zusammengekuppelt und die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt wird, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht und die erforderlichen Bremsen angemessen vertheilt und besetzt sind (§ 24).

§ 26.

Beleuchtung der Personenwagen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als zwei Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

§ 27.

Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzeln fahrende Lokomotiven wird durch die Landes-Aufsichtsbehörde festgestellt. Größere Geschwindigkeiten als 30 Kilometer in der Stunde dürfen nicht gestattet werden.

Ewiger Bund

§ 28.

Langsamfahren.

Die Fahrgeschwindigkeit muß in dem zur Verhütung einer möglichen Gefahr erforderlichen Maß vermindert werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,

b) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird,

c) bei der Fahrt über Drehbrücken.

Bei der Einfahrt in Hauptbahnen, beim Einfahren in Bahnhöfe und überhaupt beim Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§ 29.

Abfahrt der Züge.

Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde darf ein Zug einem anderen in derselben Richtung abgelassenen Zuge nur in Stationsdistanz folgen.

§ 30.

Extrazüge.

Extrazüge und einzeln fahrende Maschinen, für welche den betheiligten Beamten nicht vorher Fahrpläne mitgetheilt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 15 Kilometer in der Stunde befördert werden. Bei Anwendung einer größeren Geschwindigkeit müssen die betheiligten Stationen vorher von dem Abgange der Züge verständigt sein.

Die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

§ 31.

Schieben der Züge.

Das Schieben der Züge, an deren Spitze sich keine führende Lokomotive befindet, ist nur dann zulässig, wenn die Stärke derselben nicht mehr als 50 Achsen beträgt, der vorderste Wagen gut bewacht ist und die Geschwindigkeit 15 Kilometer in der Stunde nicht übersteigt.

Ewiger Bund

§ 32.

Begleitpersonal.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein. Derselbe hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§ 33.

Behandlung stillstehender Lokomotiven und Wagen.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

Die ohne ausreichende Aufsicht, wie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§ 34.

Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubniß der zuständigen Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 35.

Gebrauch der Dampfpfeife.

Der Gebrauch der Dampfpfeife, sowie das Oeffnen der Cylinderhähne ist auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken.

In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampfpfeife vorzugsweise das Läutewerk zur Anwendung kommen.

§ 36.

Führung der Lokomotive.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens ein Jahr in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Lokomotivdienst ihre Befähigung durch ein von einer deutschen Eisenbahnverwaltung ausgestelltes Attest nachgewiesen haben.

Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotive mindestens so weit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls zum Stillstand bringen zu können.

Ewiger Bund

IV. Signalwesen.

§ 37.

Streckensignale.

Auf der Bahn müssen die optischen Signale:

der Zug soll langsam fahren

und

der Zug soll halten

gegeben werden können.

Zu diesem Zwecke müssen die auf den einzelnen Stellen oder an frequenten Wegeübergängen postirten Bahnwärter mit Signalfahnen und Laternen versehen sein (§ 21).

Der Stand beweglicher Brücken muß in einer Entfernung von mindestens 300 Metern erkennbar sein. So lange diese Brücken geöffnet sind, müssen die Zugänge zu denselben, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen sein.

Es sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung dieser Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

§ 38.

Weichensignale.

Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschluß unverrückbar festgestellt sind.

§ 39.

Zugsignale.

Jeder sich bewegende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage dessen Schluß und bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen. Dasselbe gilt von einzeln fahrenden Lokomotiven.

§ 40.

Signale des Lokomotivpersonals.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

Ewiger Bund

§ 41.

Elektrische Verbindung der Stationen.

Die Bahn muß mit einer elektrisch-telegraphischen Verbindung und mit Sprechapparaten auf den Stationen ausgerüstet sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 42.

Signalordnung.

Im übrigen bleibt die Einrichtung des Signalwesens von der Eigenartigkeit des Betriebes auf der betreffenden Bahn abhängig.

Soweit Signale zur Anwendung kommen, müssen dieselben gemäß den Vorschriften in der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands eingerichtet und gehandhabt werden.

V. Bestimmungen für das Publikum.

§ 43.

Aufrechthaltung der Ordnung.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§ 44.

Halten vor den Niveauübergängen.

Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen.

§ 45.

Mitführen gemeinschädlicher Gegenstände und Geldstrafen für Bahnpolizei-Kontraventionen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 43 und 44 und gegen die sonstigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Sicherheit des Betriebes von

Ewiger Bund

den Verwaltungen getroffenen Anordnungen, sowie gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.

Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden,"

werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 46.
Beschwerdebuch.

Auf jeder Station ist ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch auszulegen.

VI. Bahnpolizeibeamte und Beaufsichtigung.

§ 47.
Bezeichnung der Bahnpolizeibeamten.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen diejenigen Personen, welche mit den Verrichtungen betraut sind der:

1. Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
2. Ober-Betriebsinspektoren,
3. Betriebsinspektoren und Betriebs-Bauinspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahnbaumeister, Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5. Bahnkontrolöre und Betriebskontrolöre,

Ewiger Bund

6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofsinspektoren, Bahnhofsverwalter),
7. Stationsaufseher (Bahnhofsaufseher) und Stationsassistenten (Bahnhofs-Inspektionsassistenten),
8. Bahnmeister und Hilfsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hilfsweichenwärter),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülfsbahnwärter (Beiwärter),
11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Konduktenre),
14. Rangirmeister (Oberkoppler, Schirrmeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugsöler),
16. Thürhüter (Portiers, Perrondiener),
17. Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 48.

Instruktion der Bahnpolizeibeamten.

Den Bahnpolizeibeamten sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§ 49.

Qualifikation zum Bahnpolizeibeamten.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

Ewiger Bund

§ 50.

Verhalten der Bahnpolizeibeamten.

Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§ 51.

Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der auf den Eisenbahnbetrieb bezüglichen Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§ 52.

Gegenseitige Unterstützung der verschiedenen Polizeibeamten.

Die Staats- und Gemeindepolizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§ 53.

Aufsichtsbehörde.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirektionen;

b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten oder den Eisenbahndirektionen

und

c) den Aufsichtsbehörden.

Ewiger Bund

VII. Uebergangsbestimmung.

§ 54.

Soweit bei bereits bestehenden Bahnen die anzustellende Prüfung ergiebt, daß einzelne der in diesen Vorschriften angeordneten Einrichtungen noch nicht vorhanden sind, auch deren Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im § 55 bestimmten Termine sich nicht bewirken läßt, kann für dieselbe von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Befristung bewilligt werden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 55.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1878 in Kraft.

Dieselben werden durch das Centralblatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

In Rücksicht auf besondere Verhältnisse eines Bahnunternehmens können von der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts Abweichungen von einzelnen der vorstehenden und der im Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Juli 1874 enthaltenen Vorschriften zugelassen werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderungen von Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Nach dem Beschlusse des Bundesrathes vom 6. Juni d. J. treten in den Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutsch-

Ewiger Bund

Anlage.

Normalprofil
des lichten Raumes
für die
Eisenbahnen Deutschlands.
für
die freie Bahn — die Bahnhöfe

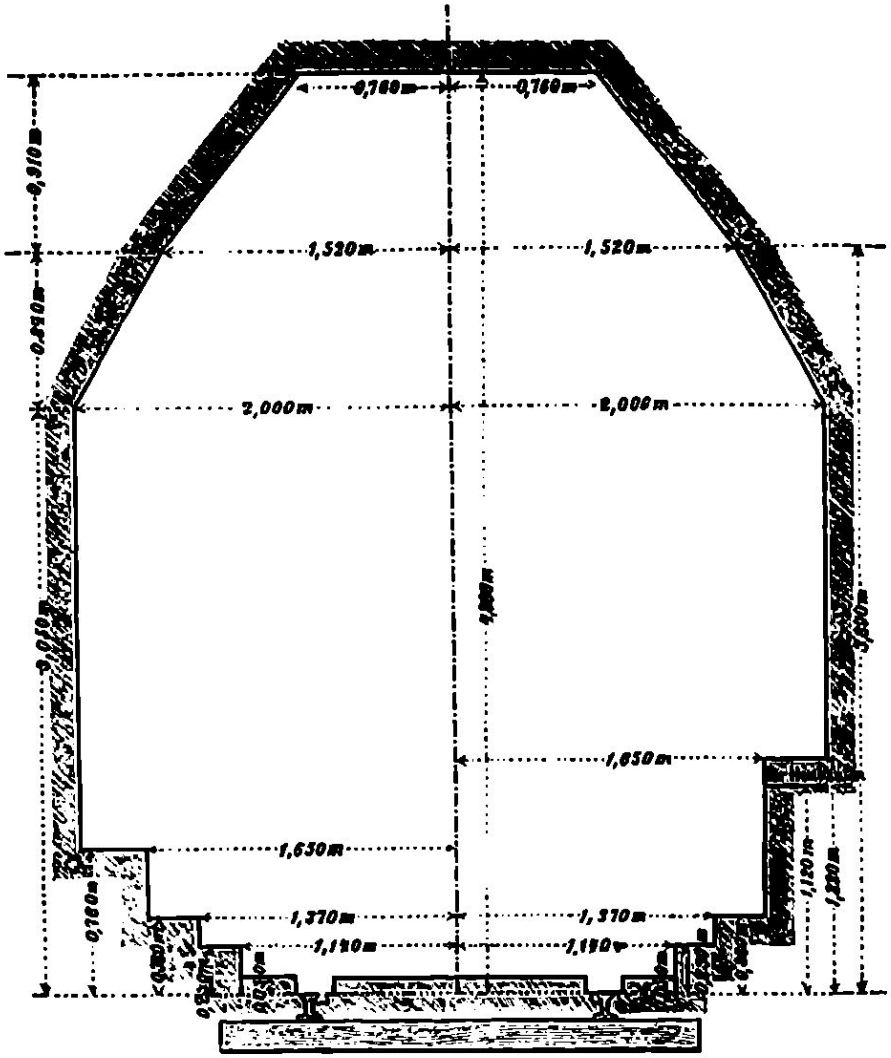

Ewiger Bund

lands vom 4. Januar 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 57 ff.) mit dem 1. Juli d. J. folgende Abänderungen in Kraft:

I.

Die Paragraphen 2 bis 6, 9, 12, 13, 15, 17, 18, 21, 23 bis 29, 33, 34, 42, 46, 48, 52, 53, 66 und 68 werden durch nachstehende, den bisherigen Ziffernzahlen entsprechende Paragraphen ersetzt:

§ 2.

Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizuhalten, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raums für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist.

Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raums zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Meter zu erkennen ist.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im § 1 gedachten Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen sind Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig, Drehscheiben nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§ 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

Ewiger Bund

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des § 2 zu beachten.

Zugbarrièren mit einem mechanischen Zuge von mehr als 50 Meter Länge sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von dem bedienenden Wärter übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

§ 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal, und bei Dunkelheit sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden. Ausnahmen hiervon können für einzelne Bahnlinien mit geringer Frequenz von der Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts zugelassen werden.

Bei Revisionen ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

Die Uebergangsbarrieren sind spätestens drei Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Landespolizeibehörde festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. § 58).

Die Barrièren der Niveauübergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrièren einschließlich der Zugbarrièren einen Glockenzug, mittelst dessen das Oeffnen von den Passanten verlangt wird.

Ewiger Bund

Bei Niveauübergängen können Drehkreuze für Fußgänger angebracht werden, welche jedoch nur passirt werden dürfen, wenn kein Zug in Sicht ist.

Der Barrièrendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Kommunalstraßen oder Vizinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren, soweit sie nicht mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§ 9.

Ueber die von den Lokomotiven und den Tendern zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Diese Revision hat jedesmal zu erfolgen, wenn dieselben einen Weg von höchstens 100 000 Kilometer zurückgelegt haben, sowie auch bei den Lokomotiven nach jeder größeren Kesselreparatur niemals jedoch später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§ 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere

Ewiger Bund

Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstand der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpfeife.

§ 12.

Alle nicht in Arbeitszügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Puffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Bei Lokomotiven und Tendern muß die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 22, diejenige stählerner mindestens 19 Millimeter betragen; bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Ewiger Bund

Sämmtliche Fahrzeuge müssen sich in doppelter, von einander unabhängiger Weise so mit einander verbinden lassen, daß beim Bruch irgend eines Theiles der angespannten Kuppelungsvorrichtung die Sicherheitskuppelung in Wirksamkeit tritt.

Ob und unter welchen Bedingungen einzelne Theile der Hauptkuppelungsvorrichtung zugleich für die Sicherheitskuppelung verwendet werden dürfen, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Alle Kuppelungen und Verbindungsvorrichtungen müssen, wenn sie herabhängen, beim niedrigsten zulässigen Busserstande noch mindestens 75 Millimeter von der Schienenoberkante entfernt bleiben.

§ 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn

			bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
bis	einschließlich	$^1/_{500}$	der 8. Theil,	der 12. Theil,
„	„	$^1/_{300}$	„ 6. „	„ 10. „
„	„	$^1/_{200}$	„ 5. „	„ 8. „
„	„	$^1/_{100}$	„ 4. „	„ 7. „
„	„	$^1/_{60}$	„ 3. „	„ 5. „
„	„	$^1/_{40}$	„ 2. „	„ 4. „

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen

auf Neigungen bis einschließlich 1 : 60 auf den 6. Theil, und
auf Neigungen bis einschließlich 1 : 40 auf den 5. Theil

der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer pro Stunde Fahrzeit nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt,
3. durch geeignete Kontrol-Apparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

Ewiger Bund

Bei Berechnung der Zahl der Bremsen wird hierbei eine unbeladene Achse gleich einer halben beladenen Achse gerechnet.

Für Bahnstrecken mit Neigungen von mehr als 1 : 40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 15.

Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen sind mit den erforderlichen Signallaternenstützen zu versehen, welche so anzubringen sind, daß dieselben entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragen.

Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

Die Laternenstützen müssen einen quadratisch konischen Querschnitt im Lichten von 0,046 Meter oberer und 0,035 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe derselben erhalten und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen, und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,120 Meter Höhe haben.

§ 17.

Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Revision hat spätestens zwei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Revision zu erfolgen, bei den Personen-, Gepäck- und Postwagen jedoch spätestens nach jedesmaliger Zurücklegung eines Weges von 30 000 Kilometer.

§ 18.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder;

Ewiger Bund

d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;

e) das Datum der letzten Revision.

Jeder Personenwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

Außerdeutschen Bahnen zugehörige Wagen können von der Verwaltung der anschließenden deutschen Bahn, sofern dieselben von der übernehmenden Verwaltung für betriebssicher erachtet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 17 und 18 in den Betrieb genommen und auf andere deutsche Bahnen übergeführt werden. Durch Staatsverträge in dieser Beziehung getroffene Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 21.

Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.

Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf weiteres beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen zulässig bei Geleissperrungen und für Arbeitszüge nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie unter Verantwortlichkeit des diensthuenden Stationsbeamten bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen, für Hülfslokomotiven und für Lokomotiven, welche zum Nachschieben eines Zuges gedient haben (siehe § 22).

§ 23.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Personenzüge sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge und solche Güterzüge, welche streckenweise zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Geschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein.

§ 24.

Unter Beobachtung der im § 26 vorgeschriebenen Geschwindigkeit ist die Fahrt mit dem Tender voran bei fahrplanmäßigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Zügen nur in Ausnahmefällen, im übrigen aber allgemein gestattet.

Entsprechend konstruirte Tenderlokomotiven dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§ 25.

Kein Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplan bekanntgegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen

Ewiger Bund

befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen.

§ 26.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird bei Neigungen von nicht mehr als 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Halbmesser:

für Personenzüge auf 75 Kilometer in der Stunde oder 1250 Meter in der Minute;

für Güterzüge auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute;

für Arbeitszüge:

a) im allgemeinen auf 30 Kilometer in der Stunde oder 500 Meter in der Minute;

b) wenn die sämmtlichen in denselben laufenden Wagen den Bestimmungen im § 12 entsprechen, auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute

festgesetzt.

Unter besonders günstigen Verhältnissen kann für Personenzüge mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine größere Geschwindigkeit bis zu 90 Kilometer in der Stunde oder 1500 Meter in der Minute zugelassen werden.

Auf Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1 : 200 und Krümmungen von weniger als 1000 Meter Halbmesser haben, müssen die Geschwindigkeiten angemessen verringert werden. Dem Fahrpersonal sind diese Strecken unter Angabe der zulässigen Geschwindigkeiten zu bezeichnen.

Personenzüge, welche durch Lokomotiven befördert werden, deren sämmtliche Achsen vor der Feuerbuchse liegen, dürfen im allgemeinen nicht schneller als 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute fahren, jedoch sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde größere Geschwindigkeiten zulässig.

Die größte Geschwindigkeit leer fahrender Lokomotiven mit dem Schornstein voran wird im allgemeinen auf 40 Kilometer in der Stunde und für Lokomotiven, welche für Beförderung von Personenzügen konstruirt sind, sofern deren Achsen nicht sämmtlich vor der Feuerbuchse liegen, auf 50 Kilometer festgesetzt. Größere Geschwindigkeiten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Lokomotiven mit dem Tender voran dürfen nicht schneller als 30 Kilometer

Ewiger Bund

in der Stunde fahren, einerlei, ob dieselben Züge befördern oder leer fahren (cfr. § 24).

Bei den Probefahrten der Lokomotiven kann von den die Fahrgeschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven beschränkenden Vorschriften Abstand genommen werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) durch Weichen gegen die Spitzen derselben und über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§ 27.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§ 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

Bei der Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Bahn von untergeordneter Bedeutung genügt es, wenn im Einverständniß mit der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung des Anhaltens vor der Durchkreuzung lediglich den Zügen der letzteren Bahn auferlegt wird.

§ 28.

Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Geschwindigkeit von 60 Kilometer in der Stunde und darüber zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die nach § 13 (siehe auch § 33) erforderlichen gebremsten Räderpaare um eines vermehrt sein.

§ 29.

Die schnellfahrenden Züge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten

Ewiger Bund

Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Inwieweit Eilgut mit den im § 28 näher bezeichneten Zügen befördert werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 33.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im § 13 (siehe auch § 28) vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befindet und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei Neigungen von mehr als 1 : 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen in doppelter Weise gehörig verkuppelt (siehe § 12), die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife (§ 48) hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die vorgeschriebenen Bremsen angemessen vertheilt sind. Die Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (siehe übrigens § 28). In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§ 34.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens **ein** Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Unter besonderen Verhältnissen kann hiervon in einzelnen Fällen mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts Abstand genommen werden.

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§ 42.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen ein Nothsignal an den Lokomotivführer geben können.

Ewiger Bund

§ 46.

Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe muß dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die hierzu dienenden Signale müssen dergestalt mit den Weichen verbunden sein, daß sie entweder mit denselben zugleich ihre Stellung ändern, oder nur nach richtiger Einstellung der Weichen als Fahrsignal erscheinen können.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen bis auf weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe § 1 al. 2).

Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem dienstthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Telegraphenmast zu geben.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§ 48.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem, für die Ordnung und Sicherheit des Zuges vorzugsweise verantwortlichen Beamten untergeordnet und muß so vertheilt sein, daß dadurch die Uebersicht über den ganzen Zug mit Erkennung der Signale und die Verständigung des Begleitpersonals mit dem Lokomotivführer ermöglicht wird. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen über sämmtliche besetzte Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

Ewiger Bund

§ 52.

Zur Bedienung der Lokomotive muß dieselbe mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Befähigung als Lokomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrath darüber erlassenen Vorschriften nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

§ 53.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§ 66) Folge zu leisten.

§ 66.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst folgende Eisenbahnbeamte berufen:

1. Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
2. Ober-Betriebsinspektoren,
3. Betriebsinspektoren und Betriebs-Bauinspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahnbaumeister, Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5. Bahnkontrolöre und Betriebskontrolöre,

ferner:

6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofsinspektoren, Bahnhofsverwalter),
7. Stationsaufseher (Bahnhofsaufseher) und Stationsassistenten (Bahnhofs-Inspektionsassistenten),
8. Bahnmeister und Hilfsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hilfsweichenwärter),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülfsbahnwärter (Beiwärter),

Ewiger Bund

11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure),
14. Rangirmeister (Oberkoppler, Schirrmeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugsöler),
16. Thürhüter (Portiers, Perrondiener),
17. Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 68.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im § 66 Nr. 6—17 aufgeführten Bahnpolizeibeamten den vom Bundesrath darüber erlassenen Bestimmungen entsprechen.

Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

II.

Der § 74 erhält folgenden Zusatz als Alinea 4:

Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Strecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen bezüglich dieses Reglements und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Ewiger Bund

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 6. Juni d. J. tritt bezüglich der in der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 73 ff.) unter III. 19 und 20 aufgeführten Signale mit dem 1. Juli d. J. eine Abänderung dahin in Kraft, daß daselbst Folgendes zu setzen ist:

19. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlußsignal).

bei Tage:

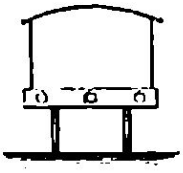

An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.

bei Dunkelheit:

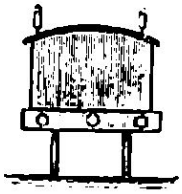

An der Hinterwand des letzten Wagens in ungefährer Höhe der Puffer eine roth leuchtende Laterne (Schlußlaterne) und außerdem am letzten Wagen zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen (Ober-Wagenlaternen).

Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen die Anbringung einer Laterne mit weißem Lichte am Anfange der Lokomotive und am Ende des Tenders, bei Tender-Lokomotiven an beiden Enden derselben.

Ewiger Bund

20. Es folgt ein Extrazug nach.

bei Tage:

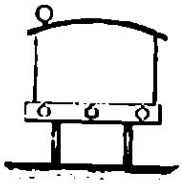

Außer dem Schlußsignal eine grüne Scheibe oben auf dem letzten Wagen oder zu jeder Seite desselben.

bei Dunkelheit:

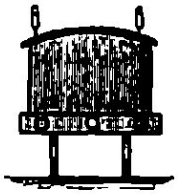

Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt.

Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Bekanntmachung,

betreffend Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath im Anschluß an die §§ 52, 66 und 68 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands nachfolgende

Bestimmungen
über die
Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern

beschlossen:

Für die Zulassung zu den Dienstverrichtungen der hierunter aufgeführten Beamten ist, außer den in den §§ 68 und bezw. 52 des Bahnpolizei-Reglements für die

Ewiger Bund

Eisenbahnen Deutschlands vorgesehenen allgemeinen Eigenschaften, die Erfüllung der nachstehend bezeichneten Vorbedingungen erforderlich:

I. Nachtwächter:

1. körperliche Rüstigkeit,
2. Kenntniß des telegraphischen Rufzeichens der betreffenden Stationen.

II. Thürhüter (Portiers, Perrondiener):

1. relative körperliche Rüstigkeit,
2. Kenntniß des Rechnens mit den vier Spezies, sowie Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,
3. Kenntniß
   a) des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, soweit dieselben den Dienstkreis der Portiers betreffen,
   b) der Instruktion für die Portiers und die Gepäckträger,
   c) der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Nachbarverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
   d) der Bestimmungen über die Behandlung gefundener Gegenstände und über die Aufbewahrung von Handgepäck,
   e) der verschiedenen Arten von Personenbillets und Freifahrkarten, der reglementarischen Vorschriften über die Beförderung von Personen,
   f) des jeweiligen Fahrplans der die betreffende Station berührenden Züge und ihrer Anschlüsse an die Züge der Nachbarbahnen.
   g) der für die Ankunft und Abfahrt der Züge vorgeschriebenen Signale.

III. Wagenwärter, Bremser (Schmierer, Zugsöler):

1. körperliche Gewandtheit und Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
2. Kenntniß des Rechnens mit den vier Spezies,
3. Kenntniß der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Thürverschlußvorrichtungen, sowie der Konstruktion und Behandlungsweise derselben,
4. Kenntniß der Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements, soweit dieselben den Dienstkreis der Wagenwärter betreffen, und der Signalordnung nebst

Ewiger Bund

den für den Dienst der betreffenden Bahn erlassenen Ausführungsinstruktionen, sowie der Vorschriften über den Rangirdienst,

5. Kenntniß der Instruktionen für diese Dienstkategorie, sowie derjenigen für Schaffner, Weichensteller und Bahnwärter,
6. Kenntniß der Eigenthumsmerkmale der eigenen, sowie der fremden Wagen,
7. 6monatliche Probezeit im Bremser- und Rangirdienst, einschließlich der Beschäftigung in einer Wagenreparatur-Werkstätte.

IV. Rangirmeister (Oberkoppler, Schirrmeister)

außer den unter III Nr. 1—7 bezeichneten Eigenschaften:

8. Fertigkeit im Zusammensetzen der Züge,
9. Kenntniß der Dienstanweisungen für die Bahnbewachungs-, Stations- und Fahrbeamten, soweit dieselben den Rangirdienst berühren.

V. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure)

außer den unter III Nr. 1—6 bezeichneten Erfordernissen:

7. Kenntniß der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Durchgangsverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
8. Fähigkeit, über einen ihren Dienstkreis betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten,
9. Kenntniß der reglementarischen Vorschriften über Personenbeförderung, sowie der Bestimmungen über den Transport von Truppen und Heeresmaterial, der Vorschriften des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, soweit dieselben auf den Dienstkreis eines Schaffners sich beziehen,
10. Kenntniß der verschiedenen Personenbillets und ihrer Bedeutung, ferner der Bestimmungen über freie Fahrten, über die Taxen für Beschädigungen von Personenwagen und über gefundene Sachen, des jeweiligen Fahrplans der eigenen Bahn und der Anschlüsse der Nachbarbahnen, der Bestimmungen über das Verhalten bei Unglücksfällen, sowie Fertigkeit im Gebrauch der Hülfssignale und der Rettungsapparate,
11. Kenntniß der Instruktionen für Packmeister, Zugführer, Lokomotivführer und der für den Fahrdienst erlassenen Vorschriften,
12. 6monatliche Probezeit im Schaffnerdienste.

VI. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner)

außer den unter V. bezeichneten Erfordernissen:

Ewiger Bund

13. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Packmeisters eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;

ferner Kenntniß:

14. des Rechnens mit Brüchen einschließlich der Dezimalbrüche,
15. der auf den Dienst des Packmeisters bezüglichen Bestimmungen der Instruktionen für die Billet-, Gepäck- und Güterexpeditionen, sowie für etwaige Lademeister,
16. des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, soweit dieselben den Dienstkreis eines Packmeisters und eines Zugführers betreffen,
17. der Bestimmungen über Beförderung der Dienstkorrespondenz und des Dienstguts, insbesondere auch der dienstlichen Geld- und Werthsendungen,
18. der Vorschriften über die Benutzung der Wagen und deren Zugehör, sowie der Eigenthumsmerkmale der Wagen,
19. der Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen, soweit diese Festsetzungen die Beschaffenheit der Transportmittel, den amtlichen Verschluß und die Behandlung der Begleitpapiere betreffen,
20. der in den direkten Verkehren der betreffenden Bahn in Bezug auf den Packmeisterdienst erlassenen Vorschriften,
21. 6monatliche Probezeit nach erlangter Befähigung zum Schaffner.

VII. Oberzugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Oberschaffner)

außer den unter V. und VI. bezeichneten Erfordernissen:

22. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Zugführers in angemessener Form eine schriftliche Anzeige zu erstatten,
23. allgemeine Kenntniß der Organisation der betreffenden Eisenbahnverwaltung;

ferner Kenntniß:

24. der Einrichtung der Läutewerke und der Hülfssignalapparate,
25. der Vorschriften über Führung der Fahrapparate, Meilenbücher, (Kilometerbücher) 2c.,
26. der Bestimmungen über die telegraphische Ab- und Rückmeldung der Züge und über die Handhabung des elektrischen Telegraphen,
27. Uebung im Telegraphiren,

Ewiger Bund

28. der Instruktionen für Stationsvorsteher, Lokomotivführer und Heizer,
29. 6monatliche Probezeit nach dargelegter Befähigung zum Packmeister.

VIII. Oberbahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülfsbahnwärter (Beiwärter):

1. körperliche Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
2. Kenntniß des Rechnens mit den 4 Spezies in benannten Zahlen,
3. eine Probezeit, und zwar:
   a) entweder durch viermonatliche Beschäftigung bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues und zweimonatliche im Bahnbewachungs- und Signaldienst einer im Betriebe befindlichen Bahn,
   b) oder neunmonatliche Beschäftigung beim Eisenbahn-Neubau, sofern der Dienstanfänger hierbei mit sämmtlichen zur Herstellung des Oberbaues und der Weichen erforderlichen Arbeiten sich vertraut gemacht hat, auch während dieser Zeit etwa zwei Monate bei dem für Arbeitszüge eingerichteten Bahnbewachungs- und Signaldienst thätig gewesen ist,
4. Kenntniß
   a) aller bei der Bahnunterhaltung und insbesondere beim Verlegen und bei der Unterhaltung des Oberbaues vorkommenden Arbeiten, sowie der dazu erforderlichen Materialen, Werkzeuge und Geräthe nach Beschaffenheit und Verwendung,
   b) der verschiedenen bei der betreffenden Bahn vorkommenden Arten der Barrièren und deren Bedienung, sowie der für das Passiren der Wegeübergänge bestehenden Vorschriften,
   c) der Vorschriften über Benutzung der verschiedenen Arten von Arbeitswagen (Draisinen, Bahnmeisterwagen 2c.) auf den Geleisen,
   d) des Zweckes und der Bedienung der optischen Telegraphen und der Handhabung der elektromagnetischen Läutewerke, sowie sämmtlicher Bahnausrüstungsgegenstände und der Bestimmungen über Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitung,
   e) des Bahnpolizei-Reglements, soweit es den Dienstkreis eines Bahnwärters betrifft, und der Signalordnung nebst den für die betreffende Bahn erlassenen Ausführungs-Instruktionen, insbesondere auch

Ewiger Bund

der Anweisung zur Hülfeleistung bei Lebensgefahr und plötzlichen Unfällen und der Bestimmungen über gefundene Sachen,

f) der Instruktion für Weichensteller und Bahnwärter.

IX. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter)

außer den unter VIII. bezeichneten Erfordernissen, jedoch mit der Maßgabe, daß statt im Bahnbewachungs- und Signaldienste eine zweimonatliche Beschäftigung im Weichenstellerdienste vorherzugehen hat, die Kenntniß:

g) der verschiedenen bei der betreffenden Bahn vorkommenden Arten von Weichen hinsichtlich ihrer wesentlichen Konstruktion, ihres Zweckes und ihrer Bedienung, sowie der damit verbundenen Signalvorrichtungen,

h) der Konstruktion, des Zweckes und der Bedienung der Drehscheiben, Schiebebühnen, Zentesimalwaagen und Wasserkrahne,

i) der Instruktion über den Rangirdienst,

k) des Bahnpolizei-Reglements, soweit dasselbe den Dienstkreis eines Weichenstellers betrifft.

X. Bahnmeister und Hülfsbahnmeister:

1. körperliche Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
2. vorherige Beschäftigung beim Bau oder der Unterhaltung des Oberbaues einer Bahn und auf einem bau- oder betriebstechnischen Büreau von zusammen einjähriger Dauer,
3. allgemeine Vorbildung, insbesondere orthographische und geläufige Schrift und Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreise eines Bahnmeisters in angemessener Form schriftlich darzustellen,
4. Kenntniß der Organisation der betreffenden Eisenbahnverwaltung,
5. spezielle Fachkenntnisse, insbesondere
   a) Berechnung gradliniger ebener Figuren und des Kreises und seiner Theile,
   b) Berechnung der beim Bau vorkommenden regulären Körper, Gewölbe und Gewölbeflächen, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des

Ewiger Bund

Cylinders, des Kegels und der Kugel, sowie der Oberfläche derselben (ohne Beweisführung);

ferner Kenntniß:

c) der gebräuchlichsten Maurer- und Zimmermaterialien und der Mörtelbereitung, sowie der gewöhnlichen Maurer- und Zimmerverbände,

d) sämmtlicher bei Unterhaltung der Bahn vorkommenden Arbeiten, insbesondere beim Oberbau: Kenntniß der dazu erforderlichen Materialien nach Qualität und Verwendung, der Anlage und der Verhältnisse des Bahnkörpers, der Herstellung der Bettung, der Konstruktion des Oberbaues und der Unterhaltung desselben, der Konstruktion und der Einlegung von Weichen, der einfacheren zur Ausführung von Erd- und Oberbau-Ausführungen erforderlichen Instrumente, Kenntniß der Berechnung von Profilen und Erdkörpern,

e) Kenntniß der Vorschriften des Bahnpolizei-Reglements und der Signal-Ordnung nebst zugehörigen Ausführungs-Instruktionen, sowie der sonstigen Vorschriften zur Sicherung des Betriebes, des Signaldienstes, der Unterhaltung der elektrischen Telegraphenleitungen und des dienstlichen Gebrauchs derselben, der Instruktion für die Bahn- (Barrièren-, Brücken- 2c.) und Weichenwärter, der Vorschriften über die Führung der Arbeitszüge, der Bestimmungen über freie Fahrten, Versendung von Dienstgut und das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorfällen, Entgleisungen, Unfällen 2c.,

f) Fertigkeit in der Führung der Bücher und der Listen zur Kontrole der Arbeiter, Aufstellung von Rechnungen (Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen und Rapporten), Kostenanschlägen und Massenberechnungen dazu, Kenntniß der Vorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Bahnmaterialien,

g) Befähigung, kleine Zeichnungen und Handskizzen anzufertigen, einfache Flächen aufzumessen und zu kartiren, Nivellements auszuführen und aufzutragen,

h) Fertigkeit in dem Gebrauche und der Handhabung elektrischer Telegraphen-Apparate, insbesondere Fähigkeit, dienstliche Depeschen und elektrische Hülfssignale selbst ohne Fehler zu geben.

6. Kenntniß der Instruktion für Zugführer und der Vorschriften über Führung der Fahrrapporte und Meilenbücher.

Ewiger Bund

XI. Stationsaufseher (Bahnhofsaufseher) und Stationsassistenten Bahnhofs-Inspektionsassistenten):

1. mindestens einjährige Beschäftigung im Stationsdienst. Behufs Zulassung zu dieser ist erforderlich:
   a) körperliche Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
   b) allgemeine Vorkenntnisse, als:
      1. Fähigkeit, deutlich sowie orthographisch und grammatikalisch richtig zu schreiben,
      2. Rechnen in den 4 Spezies, sowie mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen,
      3. Kenntniß der Geographie, insbesondere Deutschlands und der benachbarten Länder.
2. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Vorschriften bei Annahme von Privatdepeschen, sowie der Instruktion über die Behandlung der Apparate und Leitungen,
3. Fähigkeit, ein Thema aus dem Stationsdienst schriftlich in angemessener Form darzustellen,
4. Kenntniß der Organisation der eigenen Bahnverwaltung und der allgemeinen Vorschriften für deren Beamte,
5. Kenntniß des Betriebs-Reglements, der allgemeinen Tarifbestimmungen und des Billet-, Gepäck- und Güter-Expeditionsdienstes, des Bahnpolizei-Reglements und der Signal-Ordnung, sowie der in Beziehung auf den Stations-, Fahr- und äußeren Betriebsdienst bei der betreffenden Bahn erlassenen Reglements, Instruktionen und allgemeinen Vorschriften, namentlich auch derjenigen für Kreuzungen und Abzweigungen auf offener Bahn, Benutzung, Rapportirung und Vertheilung eigener und fremder Wagen, Vertrautheit mit den Funktionen und Obliegenheiten des gesammten Stations- und Fahrpersonals,
6. Kenntniß der Bestimmungen über die militärische Benutzung der Eisenbahnen,
7. Fertigkeit in Formirung von Zügen bei regelmäßigem und bei gestörtem Betriebe,
8. allgemeine Kenntniß der Konstruktion und der im Interesse der Betriebssicherheit nothwendigen Erfordernisse für die Unterhaltung des Oberbaues,

Ewiger Bund

der Betriebsmittel, Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen und der für die Unterhaltung und Wiederherstellung des Oberbaues (bezw. zerstörter Geleise) erforderlichen Geräthschaften, einfachen Instrumente und Arbeiten.

XII. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofs-Inspektoren, Bahnhofsverwalter):

1. mindestens zweijähriger Dienst als Stations-Assistenten (Nr. XI.),
2. Kenntniß der für den Stations- und Expeditionsdienst in Betracht kommenden Vorschriften des Kassen- und Rechnungswesens,
3. Kenntniß der Einrichtungen des Verbands- und Tarifwesens der betreffenden Bahn und der betheiligten Nachbarbahnen, sowie des Verhältnisses der Eisenbahn zur Post- und Telegraphenverwaltung,
4. Kenntniß der Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen im Gesetze über die Kriegsleistungen.

XIII. Lokomotivführer:

1. körperliche Rüstigkeit, insbesondere auch normales Hör- und Sehvermögen,
2. Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Lesen und Schreiben, sowie Rechnen der 4 Spezies, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen — und Fähigkeit, über einem Vorgang aus dem Dienstkreise eines Lokomotivführers eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten,
3. allgemeine Kenntniß der Bearbeitung der verschiedenen beim Maschinenbau zu verwendenden Metalle und Hölzer,
4. allgemeine Kenntniß der einfachen physikalischen Gesetze, namentlich über den Wasserdampf und dessen Wirkungen,
5. spezielle Kenntniß der Lokomotive und ihrer einzelnen Theile, sowie
6. der Behandlung der Lokomotive während der Fahrt und im kalten Zustande,
7. Kenntniß des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, der Vorschriften über den Rangirdienst, der Signal-Ordnung und der zur Ausführung derselben auf der betreffenden Bahn erlassenen Instruktion, der Dienstinstruktionen für Lokomotivführer und Heizer, für Stationsvorsteher, Zugführer, Weichensteller, Bahnwärter und Bremser, soweit diese Reglements 2c. den Dienstkreis des Lokomotivführers betreffen,

Ewiger Bund

8. Kenntniß der zu befahrenden Strecken,
9. mindestens einjährige Beschäftigung in einer mechanischen Werkstatt und mindestens einjährige Lehrzeit im Lokomotivdienst. In Bezug auf Techniker, welche sich dem höheren Maschinenfach widmen, bleibt die Festsetzung dieser Zeiträume der Landesregierung vorbehalten.

Die sämmtlichen

unter I. bis XIII.

vorstehend aufgeführten Beamten sollen bei ihrem ersten Eintritt in den Eisenbahndienst nicht über 40 Jahre alt sein. Ausnahmen sind nur bei besonderer körperlicher oder geistiger Rüstigkeit mit Genehmigung der Landesregierung zulässig.

Allgemeine Bemerkungen.

A. Ist bei einzelnen Bahnen die Benennung einer Beamtenkategorie eine von der unter I. bis XIII. — als zur Zeit meistentheils üblich — vorgesehenen abweichende, so ist für die Anwendung der Qualifikationsvorschriften nicht die Benennung, sondern die wirkliche Dienstverrichtung maßgebend. Derartige Abweichungen in der Bezeichnung sind thunlichst zu vermeiden.

Beamte, welchen die Funktionen verschiedener Kategorien zugleich übertragen sind, haben, auch wenn dieses Verhältniß durch die äußere Bezeichnung nicht ausgedrückt ist, die Erfordernisse für sämmtliche in ihrer Person vereinigten Dienste nachzuweisen.

B. Unter Probezeit im Sinne der obigen Bestimmungen ist die Zeit der praktischen Ausbildung und Vorbereitung unter Aufsicht und Leitung eines für den betreffenden Dienst verantwortlichen Beamten zu verstehen.

Auf die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke finden die Bestimmungen unter I. bis XII. über die Dauer der Probezeiten keine Anwendung.

C. Den einzelnen Verwaltungen bleibt — unbeschadet der Vorschriften über eine vorgängige Probezeit oder praktische Beschäftigung — hinsichtlich der Bahnpolizei-Beamten überlassen, in welcher Form sie sich die Ueberzeugung von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Qualifikation verschaffen wollen; es kann dies je nach Umständen entweder durch Zeugnisse, oder durch schriftliche und mündliche Prüfungen, oder durch Beobachtung der praktischen Leistungen seitens eines vorgesetzten Beamten geschehen. Be-

Ewiger Bund

züglich der Lokomotivführer ist die Ablegung einer Prüfung vor einem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten verbunden mit Probefahrten erforderlich.

D. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli in Kraft. Der Landesregierung bleibt es vorbehalten, bei der Anstellung wie bei dem Aufrücken der Beamten mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse von einzelnen Erfordernissen für jeden einzelnen Fall Dispensation zu ertheilen.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 406.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. Oktober 1878,

zu Ausführung des § 29 des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Zu Ausführung des § 29 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. dss. Mts. bestimmen wir hierdurch, daß unter der in diesem Gesetz vorkommenden Bezeichnung „Landespolizeibehörde" das Fürstliche Landrathsamt des Bezirks, unter der in demselben enthaltenen Bezeichnung „Polizeibehörde" der Gemeindevorstand zu verstehen ist.

Gera, den 25. October 1878.

Fürstliches Ministerium.
Dr. E. v. Beulwitz.

Dr. Winkler.

Ausgegeben den 30. Oktober 1878.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 407.

Ministerialverfügung

vom 28. Oktober 1878,

die Verhütung von Gefahren beim Bergbau betreffend.

Unter Bezugnahme auf §§ 132 und 133 des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870 (Gesetzs. Bd. XVI S. 227) wird zur Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum beim Bergbau hierdurch verfügt, was folgt:

I.

Sicherung der Oberfläche.

§ 1.

Beim Bergwerksbetriebe müssen zur Sicherung von Eisenbahnen, Landstraßen, Communicationswegen jeder Art, Canälen, Flüssen und Bächen Sicherheitspfeiler von entsprechender Stärke stehen gelassen werden, sofern die zu schützenden Anlagen nicht auf andere Weise sicher gestellt oder verlegt werden.

§ 2.

Das Ausrauben und Schwächen dieser Sicherheitspfeiler ist unbedingt verboten.

Ausgegeben den 13. November 1878.

Ewiger Bund

§ 3.

Bei dauernder Einstellung eines unterirdisch betriebenen Bergwerks müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die Oberfläche dauernd sicher zu stellen.

Der Inhaber bez. Vertreter des Bergwerks ist für Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich.

§ 4.

Tagebaue sind auf den Seiten sowohl der in- als der ausser Betrieb befindlichen Abraumestöße mit einer mindestens 1 Meter hohen Wehre oder einem mindestens 0,4 Meter tiefen und auf der Sohle gleich breiten Graben mit Dammaufwurf auf der dem Tagebau zugekehrten Seite zu versehen.

§ 5.

In gleicher Weise sind die Feldestheile, in welchen Tagebrüche in Folge des Bergbaues vorhanden oder zu besorgen sind abzusperren.

Das Verbot des Betretens solcher abgesperrter Flächen ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§ 6.

Grenzt ein Weg, ein öffentlicher Platz oder ein Wohngebäude an einen solchen Feldestheil, oder an einen Tagebau, so ist längs der betreffenden Stelle eine mindestens 1 Meter hohe, hinreichend starke Schranke anzubringen.

§ 7.

Die Bestimmungen in § 139 des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870 leiden auch auf verlassene Bohrlöcher und Bohrschächte dergestalt Anwendung, daß das Bergamt nach Befinden die binnen einer zu setzenden Frist zu bewirkende Ausschüttung und Einebenung derselben anzuordnen und eventuell auf Kosten der Betheiligten vornehmen zu lassen, letztern Falls aber die Einziehung der Verläge auf dem Exekutionswege zu bewirken hat.

II.

Sicherung der Grubenbaue.

§ 8.

In Tagebauen darf die Höhe der Abraumstrossen nicht über 6 Meter, die der Kohlenstrossen nicht über 10 Meter, die Breite beider aber nicht unter 3 Meter betragen. Doch ist es gestattet, sowohl das Deckgebirge, als auch die Kohle in je einer Strosse zu gewinnen, wenn für ersteres eine Böschung von nicht über 55 Grad und für letztere von nicht über 65 Grad Steigung innegehalten wird.

Ewiger Bund

§ 9.

Sämmtliche unterirdische Grubenbaue müssen bei ungenügender Festigkeit des Gebirges dauerhaft verzimmert, ausgemauert, oder sonst wie sicher gestellt und so lange sie benutzt werden, in sicherem Zustande unterhalten werden.

Der Inhaber bez. Vertreter des Bergwerks ist für Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich, wenn der Betriebsführer nachzuweisen vermag, daß ihm die dazu erforderlichen Mittel verweigert worden sind.

Im Uebrigen sind die zur Sicherung der beschäftigten Arbeiter erforderlichen Vorsichtsmaßregeln sorgfältigst in Anwendung zu bringen und insbesondere die zur Ausführung des Ausbaues bez. der Reparatur nöthigen Materialien stets in hinreichender Auswahl und in geeigneten Entfernungen in der Nähe der Oerter und Abbaue, und zwar geschützt gegen Witterungseinflüsse vorräthig zu halten.

§ 10.

In Grubenräumen, welche zur Communication zwischen den Arbeitspunkten und der Tagesoberfläche benutzt werden, insbesondere in Schächten, Querschlägen, Haupt- und Tagesstrecken, ist der Einbau von mit Creosotöl getränkten Hölzern verboten.

Auf Creosotnatrium und diesem ähnliche Präparate bezieht sich das Verbot nicht.

§ 11.

Die Braunkohle darf bei unterirdischem Abbau nur bis zu einer Mächtigkeit von 5 Meter auf einmal gewonnen werden.

Zur Betreibung eines Baues mit größeren Bruchhöhen bedarf es der schriftlichen Erlaubniß des Bergmeisters.

§ 12.

Bei dem Betriebe von Grubenbauen, in deren Nähe Standwasser, böse Wetter oder wasserreiches Gebirge bekannt oder zu vermuthen sind, muß durch Vorbohren oder andere zweckentsprechende Sicherungsmaßregeln der Gefahr eines plötzlichen Wasserdurchbruches vorgebeugt werden.

In diesen Fällen müssen besondere Bohrtabellen geführt werden, in welchen die Zahl, Stellung und Tiefe der Bohrlöcher, sowie deren Ergebniß in Bezug auf Wasserergiebigkeit, Beschaffenheit der ausströmenden Wetter und des durchbohrten Gebirges u. s. w. täglich einzutragen sind.

Ewiger Bund

§ 13.

Alle Oeffnungen und Zugänge der Schächte, Gesenke, Bremsberge, Bremsschächte, Rolllöcher und Ueberhauen unter und über Tage sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne eigene Schuld in dieselben hinabstürzen kann.

§ 14.

Münden solche Grubenbaue direkt in eine Förderstrecke ein, so ist die Befahrung der letzteren durch geeignete Vorrichtungen (Umbruchsort, Verschlag u. s. w.) sicher zu stellen.

§ 15.

Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten und Gesenken niedergelegt und geduldet werden, daß ein Hinabfallen derselben in letztere nicht erfolgen kann.

III.

Förderung.

a) In Schächten und Gesenken.

§ 16.

Die Förderung hat ganz besonders einer unaufhörlichen, sorgsamen Ueberwachung und Beaufsichtigung zu unterliegen.

Zu diesem Behufe sind nicht nur im Allgemeinen die zur Förderung erforderlichen Maschinen und sonstigen Vorrichtungen in allen ihren Theilen tüchtig und vorschriftsmäßig herzustellen und in gutem Stande zu erhalten, sondern es ist hierbei noch insbesondere auf diejenigen Vorkehrungen Bedacht zu nehmen, welche im Laufe der Zeit Behufs der Abwendung von Unglücksfällen für zweckmäßig erkannt werden.

§ 17.

Allen Haspelvorrichtungen, die zur Förderung benutzt werden, muß eine solche Einrichtung gegeben werden, daß das Fördern, sowie das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die Arbeiter erfolgen kann.

§ 18.

Insbesondere ist die Haspel in der Weise herzustellen, daß die Hängekappe mindestens 2 bis 3 Zoll über die Sohle der Kau- oder Hornstätte beziehentlich über

Ewiger Bund

die Hängebank hervorragt und daß an den beiden Haspelstützen eine in der Höhe des Rundbaumes und längs desselben hinlaufende Anhaltestange — Wehrstange — befestigt wird.

Ferner sind die Haspelstützen auf ihrer innern Seite unter dem Pfadeisen auf 3 Zoll ihrer Stärke dergestalt halbrund auszunehmen, daß der Rundbaum bei dem Bruche eines Haspelhornes sich in die so gebildete Larve aufsetzen kann.

Auch sind noch eiserne Bügel entweder über dem Rundbaum oder über dem Pfadeisen anzubringen, um das Ausspringen des Rundbaumes zu verhüten.

Die Quenzeleinrichtung muß der Art sein, daß sie, ohne das Anschlagen und Aushängen der Fördergefäße zu erschweren, doch auch ein zufälliges Aushängen derselben verhindert.

§ 19.

An den Anschlagspunkten ist nöthigen Falles durch Umbruchsörter eine solche Einrichtung zu treffen, daß Niemand genöthigt ist, unter den Förderschacht zu treten oder ihn zu durchschreiten.

Insbesondere sind die Ziehschächte in den betreffenden Förderstrecken mit einem Füllorte zu versehen, welcher den Arbeitern genügenden natürlichen Schutz gewährt.

Wo dies nicht der Fall ist, sind über den Füllörtern der Ziehschächte, gleichwie da, wo diese Schächte nicht abgesetzt sind, über den Hornstätten derselben Schutzbühnen von hinreichender Stärke zu schlagen.

Bei flotter Förderung sind den Arbeitern noch Haken zum Herüberziehen der Fördergefäße zuzutheilen.

§ 20.

Alles Förderzeug, sowie die Signalzüge und Leitung ist stets in seiner Dauerhaftigkeit zu erhalten, auch vor der Anwendung gehörig zu prüfen.

Schadhafte und geflickte Seile sind zur Förderung von Menschen durchaus unzulässig.

§ 21.

Beim Abteufen von Schächten und Gesenken mit dem Haspel dürfen nur starke, mit Fängern, eisernen Vorsteckern und bei einer Teufe von mehr als 40 Metern mit einer kräftigen Bremsvorrichtung versehene Haspel benutzt werden.

Das Haspelgeviere ist stets auf Rüsthölzer zu verlagern.

§ 22.

Findet beim Abteufen die Förderung mittelst Dampfkraft statt, so muß an der Seilkorbachse eine kräftige Bremsvorrichtung derart angebracht sein, daß der Maschinenwärter dieselbe, ohne seinen Stand zu verlassen, leicht und sicher handhaben kann.

Ewiger Bund

§ 23.

Bei regelmäßiger Förderung mit Maschinen ist ein selbstthätiger Verschluß der Schachtmündung, z. B. durch Fallgitter, anzubringen.

§ 24.

Beim Abteufen dürfen die Fördergefäße nur bis zu einer Hand breit unter dem Rande gefüllt werden.

§ 25.

Beim Abteufen müssen die zur Ein- und Ausförderung gelangenden Materialien, wie Gezähstücke, Holz u. s. w., mit Heftstricken an das Seil befestigt werden.

§ 26.

Die An- und Abschlagspunkte der Schächte sind während der Förderung durch besondere, dauernd angebrachte Lampen erleuchtet zu erhalten,

§ 27.

Das Betreten der Förderträmmer während der Förderung ist verboten.

§ 28.

In Förderschächten, welche eine solche Teufe besitzen, daß die gegenseitige Verständigung der Arbeiter an den Anschlagspunkten und an der Hängebank durch Zurufen nicht deutlich erfolgen kann, müssen Signalvorrichtungen vorhanden sein, welche gestatten, zwischen den einzelnen Anschlagspunkten unter einander und mit der Hängebank Zeichen zu wechseln.

Tafeln, auf welchen die Bedeutung der von dem Betriebsführer festgestellten Signale erklärt ist, sind in der Maschinenstube, an der Schachthängebank und an den Anschlagspunkten anzubringen.

b) über Tage und in Strecken.

§ 29.

Im Tagebau darf der Arbeiter beim Füllen der Fördergefäße seine Stellung nicht zwischen Arbeitsstoß und Fördergefäß nehmen.

§ 30.

Im Tagebau ist vor einem Stoße, der unterschrämt wird, das Füllen der Fördergefäße verboten und erst nach vollständigem Hereintreiben der unterschrämten Massen gestattet.

Ewiger Bund

In unmittelbarer Nähe einer Schrämarbeit im Tagebau ist überhaupt das Aufstellen von Fördergefäßen oder das Lagern von Gegenständen, die die Flucht der Arbeiter hindern könnten, verboten.

§ 31.

Beim Füllen der Fördergefäße in einem Bruchbau muß der Fördermann eine solche Stellung einnehmen, daß er durch Zimmerung gehörig gesichert ist, auch ihm zur Flucht der erforderliche Raum frei bleibt.

§ 32.

Laufbrücken zur Förderung sind mit einem festen Bodenbelag und bei einer Höhe von mehr als 3 Metern an beiden Seiten mit einem festen Geländer zu versehen.

§ 33.

In Fahr- und Förderstrecken, deren Sohle unter Wasser steht, muß Tragewerk vorhanden sein.

§ 34.

Auf Schienenbahnen mit solcher Neigung, daß die Fördergefäße auf denselben sich von selbst fortbewegen, müssen letztere gebremst werden können.

Findet die Förderung in Zügen statt, so müssen in jedem Zug so viele mit Bremsen versehene Fördergefäße eingestellt werden, daß derselbe jeder Zeit mit Sicherheit zum Stehen gebracht werden kann.

§ 35.

In Strecken, in denen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, ist eine Signalvorrichtung anzubringen, die gestattet, von jedem beliebigen Punkte derselben dem Maschinenwärter Zeichen zu geben.

§ 36.

Aufzüge für Fördergefäße über oder unter Tage sind mit einem selbstthätigen Verschlusse, z. B. Fallgitter, zu versehen.

IV.
Fahrung.

a) Im Allgemeinen und in Schächten.

§ 37.

Besonderes Augenmerk ist auf die Sicherheit der Fahrung zu richten, es sind daher sämmtliche Fahrungseinrichtungen fortwährend gut zu beaufsichtigen.

Ewiger Bund

§ 38.

Das Ein- und Ausfahren auf dem bloßen Seile und auf dem gefüllten Fördergefäß ist unbedingt untersagt.

Soll das Fahren auf besonderen Fahrsitzen in Ziehschächten und auf dem bloßen Fördergestell, wenn dasselbe ausreichend geschlossenen Boden hat, oder auf dem leeren Fördergefäß in Treibeschächten regelmäßig stattfinden, so ist hierzu die Genehmigung des Bergamtes einzuholen und nicht eher dazu zu verschreiten, als bis die zur Sicherung der Fahrenden von dieser Behörde erforderlich erachteten Einrichtungen getroffen und nach vorausgegangener Prüfung an Ort und Stelle ausreichend befunden worden sind.

§ 39.

Auch die Anwendung einer Fahrkunst zum Ein- und Ausfahren der Belegschaft bedarf der Erlaubniß des Bergamtes, welches die Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln festsetzt.

§ 40.

Von dieser Erlaubniß darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Ausführung der Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln an Ort und Stelle geprüft und die Benutzung der Fahrkunst für zulässig erklärt worden ist.

§ 41.

Die Schenkel und Sprossen der Fahrten müssen jederzeit in gutem Zustande erhalten und insbesondere die ausgetretenen oder sonst schadhaft gewordenen Sprossen in Zeiten ausgewechselt werden; die Fahrtsprossen dürfen nicht rund, sondern müssen stark und breit hergestellt werden, dieselben müssen gleich weit von einander abstehen.

§ 42.

Die Fahrten dürfen nicht überhängen und überhaupt nicht steiler als mit 80 Grad Neigung gestellt werden.

§ 43.

In den Fahrschächten über 10 Meter Teufe und über 70 Grad Neigung müssen Ruhebühnen angebracht sein, die bei saigeren Schächten nicht über 8 Meter von einander entfernt sein dürfen.

§ 44.

Die Fahrten müssen dauerhaft befestigt sein; da, wo die Fahrten nicht sofort festgemacht werden können, müssen sie wenigstens in gute und tüchtige Fahrthaken eingehangen werden.

Ewiger Bund

§ 45.

An der Hängebank, sowie an jeder Ruhebühne müssen entweder die Sprossen wenigstens 1 Meter hervorstehen oder feste Handgriffe angebracht sein.

§ 46.

Jede selbstständig für sich betriebene, unterirdische Anlage eines Braunkohlen- oder Alaunbergwerks muß mit zwei fahrbaren Ausgängen nach der Erdoberfläche versehen sein, die von allen Punkten des Grubengebäudes ohne Gefahr erreichbar sein müssen.

Sind es Schächte, so muß mindestens einer den Vorschriften der §§ 42, 43, 44, 45 und 48 genügen.

§ 47.

Auf allen übrigen unterirdischbauenden Bergwerken, in welchen die Befahrung nicht ausschließlich durch Stollen oder einfallende Strecken stattfindet, muß mindestens ein, von allen Punkten des Grubengebäudes ohne Gefahr erreichbarer, mit Fahrten versehener Schacht vorhanden sein.

Wo bei Tiefbauen durch das Aufgehen der Wasser in der tiefsten Sohle eine Abschließung des Fahrschachtes von den Grubenbauen stattfinden kann, muß zur Sicherheit der Arbeiter ein zweiter Zugang zu dem Fahrschachte mindestens 4 Meter oberhalb der tiefsten Sohle vorhanden sein.

§ 48.

Bildet derselbe nur eine Abtheilung eines, auch zu andern Zwecken des Betriebes dienenden Schachtes, so ist derselbe nach der Seite der Förderabtheilung hin vollständig, nach der Seite der übrigen Abtheilungen hin aber wenigstens derartig zu verschlagen, daß Niemand durch die Zwischenräume den Kopf hindurch stecken kann.

Diese Vorschrift findet für Schächte bis zu 10 Meter Teufe keine Anwendung, doch ist hier das Fahren während der Förderung verboten.

§ 49.

Beim Fahren in Schächten ist das Mitführen von Gezäh verboten.

b) In Strecken mit Förderung durch Maschinen.

§ 50.

Das Fahren in horizontalen oder flach geneigten Strecken, in welchen Förderung mit Maschinen stattfindet, ist während der Förderung nur den dabei beschäftigten Arbeitern und den Aufsichtsbeamten gestattet.

Ewiger Bund

V.

Wetterführung und Beleuchtung.

§ 51.

In den Grubenbauen ist alles Das zu vermeiden, was die Bildung schädlicher Wetter veranlassen kann, und dahin, nach Befinden durch künstliche Mittel, zu wirken, daß in allen, in Fahrung und Belegung stehenden dergleichen Bauen frischer Wetterwechsel in geeignetem Maße stattfindet.

§ 52.

Die erforderlichen Angaben über die Wetterführung, sowie sämmtliche Aenderungen des einmal aufgestellten Wettersystems sind in die Betriebspläne aufzunehmen.

§ 53.

Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und Gesenkbaue, welche nicht mit anderen, frische Wetter führenden Bauen in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von einem Aufsichtsbeamten oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter mit brennendem Licht untersucht werden.

Das Betreten solcher Baue vor der Untersuchung ist den Arbeitern verboten.

Zeigen sich stickende Wetter, so darf das Einfahren erst nach deren vollständiger Beseitigung gestattet werden.

§ 54.

Alle Zugänge nicht belegter Grubenräume, in welchen das Vorhandensein böser Wetter irgend einer Art zu besorgen ist, müssen derartig abgesperrt werden, daß Niemand ohne Oeffnung des Abschlusses dieselben betreten kann.

Vor der Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem Betriebsführer oder einem durch den letzteren zu bestimmenden Grubenbeamten durch geeignete Untersuchung festgestellt werden.

§ 55.

Das unbefugte Betreten nicht belegter und in geeigneter Weise abgesperrter Grubenräume ist verboten.

§ 56.

Das Kesseln (Einhängen von Gefäßen mit brennenden Stoffen zum Zweck der Wettercirculation) ist verboten.

Ewiger Bund

§ 57.

Auf Stein- und Braunkohlen-, sowie Alaunbergwerken ist die Anlage von Wetteröfen oder Wetterheerden unter Tage nur gestattet, wenn der ausziehende Schacht vollständig in festem Gestein oder in Maurung steht.

§ 58.

In allen Grubenbauen, für die der Gebrauch der Sicherheitslampe vorgeschrieben wurde, ist das Mitführen offenen Geleuchtes, einer Tabakspfeife, brennender Cigarre oder eines Feuerzeugs mit Ausnahme von Stahl, Stein und (salpeter- wie pulverfreiem) Schwamm untersagt.

§ 59.

Es ist im Uebrigen verboten, in Grubenräumen, die nicht durch Tageslicht oder festangebrachte Beleuchtung erhellt werden, ohne Grubenlicht zu fahren.

§ 60.

In unterirdischen Grubenräumen muß, soweit nicht die Bestimmung im § 58 entgegensteht, jeder Aufsichtsbeamte oder Arbeiter ein Feuerzeug zum Anzünden des Grubenlichtes bei sich führen.

§ 61.

Jeder Unglücksfall unter oder über Tage, welcher den Tod oder schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, ist in Gemäßheit des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870 § 141 sofort dem Bergmeister und der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Eine solche Anzeige ist bei jedem Unglücksfalle von stickenden Wettern und bei jeder Explosion schlagender Wetter auch dann zu erstatten, wenn dabei Verletzungen und Verunglückungen von Personen nicht vorgekommen sind.

Befindet sich der Bergmeister außerhalb des Bezirks, so ist die für denselben bestimmte Anzeige an das betreffende Bergamt abzugeben, dessen juristisches Mitglied bis zum Eintreffen des Bergmeisters die etwa erforderlichen Anordnungen und Vorkehrungen zu treffen hat.

§ 62.

In dem Grubenbaue, in welchem eine schwere Verunglückung stattgefunden hat, soll womöglich nichts verändert werden, bis von einem Mitgliede des Bergamts die erforderliche Localerörterung angestellt worden ist.

Ewiger Bund

VI.

Häuerarbeiten

A. Schießarbeit.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 63.

Jeder Aufbewahrungsraum für Sprengstoffvorräthe ist so zu verschließen, daß derselbe von Unbefugten nicht ohne Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.

An der Außenseite des Verschlusses sind in leicht erkennbarer Weise die Worte

Warnung!

Sprengmittel!

anzubringen.

§ 64.

Die Aufbewahrungsräume der Sprengstoffvorräthe über Tage müssen von bewohnten Räumen, Eisenbahnen, Landstraßen und Communalwegen mindestens 200 Meter entfernt sein.

§ 65.

Die Aufbewahrungsräume der Sprengstoffvorräthe unter Tage müssen von den nächsten Fahr- oder Förderstrecken und Schächten mindestens 50 Meter entfernt und seitlich der Zugangsstrecken hergestellt sein.

§ 66.

Sind diese Aufbewahrungsräume (§ 64 und 65) zur Aufnahme von Dynamit oder andern aus Sprengöl dargestellten Sprengstoffen bestimmt, so darf ihre Temperatur nicht unter + 6½° R. (+ 8° C.) und nicht über 40° R. (50° C.) betragen.

§ 67.

Zündhütchen und sonstige Zündstoffe dürfen weder unverschlossen, noch in denselben Räumen mit den Sprengstoffen aufbewahrt werden.

§ 68.

Räume, in denen Sprengstoffe aufbewahrt werden, dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden.

Das Tabakrauchen in denselben ist untersagt.

Ewiger Bund

§ 69.

Sprengstoffe dürfen in der Kauenstube weder aufbewahrt, noch in die Nähe offener Feuer, geheizter Heerde oder Oefen gebracht werden.

§ 70.

Die Sprengmaterialien (Zünd- und Sprengstoffe) müssen in einer angemessenen Entfernung vom Arbeitspunkte an einem sicheren und trockenen Orte aufbewahrt werden.

§ 71.

Beim Fertigen der Patronen, beim Besetzen und Wegthun der Bohrlöcher ist das Tabakrauchen verboten.

§ 72.

Beim Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Arbeitern durch den lauten Ruf:

„es brennt"

oder einen Trompetenstoß Kenntniß zu geben.

§ 73.

Der Betriebsführer hat in angemessener Entfernung von den Orten, wo geschossen wird, eine Stelle anzuweisen und nöthigen Falls herzurichten, an welcher die Arbeiter vor den Wirkungen der Schüsse gesichert sind.

§ 74.

Es ist verboten, den nach dem Anstecken eines oder mehrerer Löcher erreichten sicheren Rückzugspunkt früher zu verlassen und sich den erstern früher wieder zu nähern, bevor nicht die betreffenden Schüsse sämmtlich gegangen oder nicht wenigstens 10 Minuten über die Zeit verstrichen sind, in welcher die Entzündung des letztangesteckten Schusses hätte stattfinden müssen.

§ 75.

Das Ausbohren oder Wegthun von Schüssen, welche einmal versagt haben, ist untersagt.

§ 76.

In jeder Kameradschaft, welche Schießarbeit betreibt, muß mindestens ein Häuer (Kameradschaftsführer, Ortsältester, Drittelführer u. s. w.) sich befinden, der mit dieser Arbeit vollkommen vertraut und zuverläßig, und welcher in der Arbeiterliste ausdrücklich als solcher zu bezeichnen ist.

Ewiger Bund

Ihm liegt die Verpflichtung ob, die Ausführung der für die Schießarbeit bestehenden Vorschriften zu überwachen, und es haben die übrigen Mitarbeiter seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

Außerdem bestehen noch folgende Vorschriften:

2. Beim Gebrauch von Sprengölpräparaten.

§ 77.

Die Verwendung reinen Sprengöls (Nitroglycerins) ist unbedingt verboten.

§ 78.

Die Anschaffung von Dynamit oder anderen Sprengölpräparaten ist nur den Bergwerksbesitzern oder deren Beauftragten gestattet und ist nur von den Fabrikanten oder von obrigkeitlich genehmigten und überwachten Niederlagen oder Verkaufsstellen zu bewirken.

Dem Revierbeamten ist auf Verlangen der Nachweis hierüber zu führen.

Die Beschaffung von dergleichen Präparaten durch die Arbeiter selbst ist verboten.

§ 79.

Diese Stoffe sind nicht anders als in Patronen zu beziehen, und nur in den für diesen Zweck obrigkeitlich genehmigten Aufbewahrungsorten und in den von der Fabrik oder von der Verkaufsstelle gelieferten Behältnissen aufzubewahren.

Der Transport der Patronen von der Anlieferungsstelle bis in den Aufbewahrungsraum hat nur mittelst Tragens zu erfolgen.

§ 80.

Eine etwaige Umarbeitung der Patronen darf nur unter Aufsicht eines vom Betriebsführer dazu bestimmten Aufsehers und nur in Räumen erfolgen, welche mit anderen Grubengebäuden nicht im Zusammenhange stehen.

Bei der Umarbeitung der Patronen, bei deren Transport nach und von den Niederlagsräumen und in diesen selbst ist der Gebrauch von Licht und Tabaksrauchen verboten.

Ebenso ist das auch nur augenblickliche Ablegen von Sprengölpräparatpatronen in Hut- und Kauenstuben, in Maschinenräumen, in der Nähe offenen Feuers, geheizter Oefen oder Heerde, in der Nähe von Dampfleitungen und Dampfmaschinencylindern, und an Orten, wo die Patronen der Einwirkung der Sonnenstrahlen nach deren vorherigem Durchgange durch Glas ausgesetzt sein würden, verboten.

Ewiger Bund

§ 81.

Gefrorene Sprengölpräparate oder gefrorene Patronen dürfen nicht mit festen Körpern bearbeitet und nicht zum Sprengen benutzt, deshalb auch nicht zur Verwendung ausgegeben werden, sie sind deshalb vorher aufzuthauen.

§ 82.

Das Aufthauen derartiger Patronen und Sprengölpräparate darf nur in Gefäßen mit lauwarmem, eine Temperatur von 40° R. = 50° C. nicht erreichendem Wasser geschehen, in welchem die Sprengstoffe mit letzterem nicht in unmittelbare Berührung kommen.

(Nobel'scher Topf.)

§ 83.

Um während der kalten Jahreszeit ein Gefrieren der Patronen nach deren Ausgabe zu verhüten, sind dieselben von den betreffenden Arbeitern unter der Kleidung dicht am Körper zu tragen.

§ 84.

Sprengölpräparate, welche sich zu zersetzen beginnen, was durch stechenden Geruch, oder an der Entwickelung rothbrauner Dämpfe zu erkennen ist, dürfen zur Schießarbeit nicht verwendet, sondern müssen unter Aufsicht eines Grubenbeamten oder Aufsehers in offenem Feuer im Freien verbrannt werden.

§ 85.

Behältnisse, welche zur Aufbewahrung von Sprengölpräparaten gedient haben, müssen sofort nach ihrer Entleerung im offenen Feuer im Freien unter Aufsicht verbrannt werden.

§ 86.

Sprengölpräparate dürfen nicht gleichzeitig mit festen oder leicht explodirbaren und feuergefährlichen Stoffen in demselben Fördergefäß transportirt oder in den Schächten ein- oder ausgefördert werden und müssen in dem Fördergefäß in besonderen verschlossenen, mit lockeren Massen (Sägespähnen, Heu, Stroh und dergl.) ausgefütterten Holzkästen verpackt sein.

§ 87.

Die Förderung der Sprengölpräparate im Schachte darf nicht ohne Benachrichtigung des Maschinenwärters und des Anschlägers im Füllorte erfolgen. Ersterer

Ewiger Bund

darf nicht schnell treiben und das Fördergefäß nicht hart aufsetzen lassen, letzterer muß jenes vorsichtig von dem Fördergerüst abziehen und die Kasten mit den Sprengölpräparaten nur von den dazu bestimmten Personen aus dem Fördergefäß entnehmen lassen.

§ 88.

Die Verausgabung der Sprengölpräparate darf nur durch Steiger oder andere technische Aufseher an die Kameradschaftsführer (§ 76) erfolgen.

Keinem derselben darf mehr als der Bedarf der Kameradschaft für eine Schicht übergeben werden und ist dieser Bedarf in der Grube in einem trockenen, verschlossen zu haltenden Kasten bis zum Gebrauche der für den einzelnen Fall erforderlichen und dann erst dem Kasten zu entnehmenden Patronen aufzubewahren.

§ 89.

Die während der betreffenden Schicht nicht zur Verwendung gekommenen Sprengstoffe und die zum Transport derselben benutzten Behältnisse müssen beim Ablauf der Schicht dem ausgebenden Beamten zurückgegeben werden.

§ 90.

Die Schlag- oder Zündpatronen sind nicht im Vorrath zu halten, sondern lediglich erst unmittelbar vor ihrer Verwendung durch Einbringung der mit dem Zündhütchen versehenen Zündschnur fertig zu stellen. Dabei dürfen die Zündhütchen nicht zu tief in die Patrone eingeführt werden, sondern nur so tief, daß sie oben von der Patronenfüllung bedeckt werden. Ein etwaiges Verkleben der mit dem Zündhütchen an der Zündschnur versehenen Schlagpatronen darf nur mit warmem und plastisch gewordenem, niemals mit heißem Pech bewirkt werden.

§ 91.

Das Ausbohren und Wegthun versagt habender Schüsse, das Wiederbesetzen von Löchern, die ausgepfiffen haben, oder in denen der Besatz von Sprengölpräparaten nicht zur Explosion gelangt, sondern nur unter Aufkochen ausgebrannt ist, und die Benutzung selbst des kleinsten Endes eines von einem mit Sprengölpräparaten weggethanen Loche verbliebenen Laufstückes als Anfang eines neuen Loches oder als Vorbrüstel ist verboten.

§ 92.

Die Ausführung des Besetzens mit Patronen von Sprengölpräparaten hat durch wohlinstruirte tüchtige und zuverlässige Häuer oder mindestens unter Aufsicht solcher

Ewiger Bund

Häner, das Einführen der Schlagpatronen, das Fertigstellen der Löcher zum Wegthun und letzteres selbst aber nur durch die obenbezeichneten dazu besonders anzuweisenden Häner zu erfolgen.

§ 93.

Vor Wiederannäherung an ein mit Sprengölpräparaten weggethanes, oder aber an ein mit dergleichen Präparaten besetztes, aber noch nicht explodirendes, sondern nur abkochendes Loch ist jedesmal so lange am Rückzugspunkt auszuharren, bis sich die von dem Einen wie von dem Andern entwickelten Gase wenigstens in der Hauptsache verzogen haben.

3. Beim Gebrauch des gewöhnlichen Sprengpulvers und der, diesem in den Eigenschaften ähnlichen Sprengstoffe.

§ 94.

Gewöhnliches Sprengpulver und diesem in den Eigenschaften ähnliche Sprengstoffe müssen in einem mit festem Verschlusse versehenen ledernen Beutel oder in einer verschlossenen metallenen Büchse mitgeführt werden.

Ebenso sind die zu dieser Schießarbeit erforderlichen Zündstoffe (Zündhalme, Raketchen u. s. w.) in Büchsen oder Kapseln zu verwahren.

§ 95.

Das Schießen ohne Patronen ist verboten; zu letzteren darf nur entweder gut geleimtes Papier, oder ein anderer solcher Stoff, der nicht fortglimmt, verwendet werden.

§ 96.

Als Besatzmaterial sind nur Lettennudeln oder milde Gesteinsarten, welche nicht Funken reißen, zu benutzen.

§ 97.

Die Anwendung eiserner Schieß- oder Räumnadeln ist unbedingt untersagt, ebenso die Anwendung von Zündschwamm oder faulem Holz zur Entzündung des Zündstoffes.

§ 98.

Bereits besetzte, aber erst später anzuzündende Bohrlöcher sind durch hölzerne Pflöcke, welche in die Räumnadellöcher gesteckt und mit Latten verstrichen werden, zu sichern.

Ewiger Bund

B. Sonstige Arbeiten.

§ 99.

Das Unterschrämen rolliger Massen im Tagebau ist verboten.

§ 100.

Bei allen Schrämarbeiten müssen die verschrämten Stöße durch Verspreizung oder durch Stehenlassen kleiner Pfeiler im Schrame hinreichend gegen ein vorzeitiges Niedergehen gesichert werden,

In Tagebauen, woselbst sich diese Sicherheitsmaßregeln nicht ausführen lassen, muß während des Schrämens ein zuverlässiger Mann angestellt werden, der von oben beobachtet, ob „es aufmacht" oder sich sonst Anzeichen merken lassen, daß nicht ferner geschrämt werden darf.

Auf seinen Warnungsruf haben die Arbeiter die unterschrämte Strosse sofort zu verlassen.

Bei starkem Schneefall oder Schneetreiben ist in Tagebauen das Unterschrämen, sowie auch das Arbeiten an bereits unterschrämten Strossen gänzlich verboten.

§ 101.

Alle Tagebaustöße, vor denen Förderung oder andere Arbeiten umgehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft, sowie vor Beendigung der Mittagspause von einem Aufsichtsbeamten oder einem von diesem dazu bestimmten, zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein von Einsturz drohenden Massen, insbesondere von Frostschalen untersucht werden.

Zeigen sich derartige gefährliche Massen, so muß der Betrieb vor dem Stoße so lange eingestellt werden, bis deren Beseitigung unter Aufsicht eines Beamten oder eines dazu zu bestimmenden, zuverlässigen Arbeiters erfolgt ist.

§ 102.

Auf den unterirdischen Kohlenbergwerken darf das Rauben der Zimmerung und das Werfen eines Bruches nur unter Aufsicht und Leitung eines Grubenbeamten, oder eines zuverlässigen, mit dieser Arbeit vertrauten Häuers ausgeführt werden.

VII.
Maschinen.

§ 103.

Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinentheile führt, dürfen nur solche Kleider tragen, welche sich dem Körper fest anschließen.

Ewiger Bund

§ 104.

Die gehenden Maschinentheile sind, soweit sich in ihrer Nähe Menschen bewegen müssen, mit einer Vergitterung derartig zu umgeben, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

§ 105.

Der unbefugte Zutritt in die Kesselhäuser und Maschinenräume ist verboten.

An den Eingangsthüren der betreffenden Räume ist eine Warnungstafel anzuschlagen.

VIII.
Arbeiter.

§ 106.

Bei Arbeiten unter Tage dürfen weibliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 107.

Vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre dürfen jugendliche Arbeiter weder mit Haspelziehen, noch mit Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen beschäftigt werden.

§ 108.

Auf jedem in Betrieb befindlichen Bergwerke müssen Einrichtungen bestehen, welche es ermöglichen, die auf derselben angefahrene Mannschaft nach Zahl und Person jederzeit genau zu ermitteln.

Der Vertreter des Bergwerks hat die Art dieser Einrichtung und die zur Handhabung derselben erforderlichen Pflichten der Grubenbeamten und Arbeiter mittelst Aushanges in der Zechenstube öffentlich bekannt zu machen.

§ 109.

Die Grubenbeamten und Arbeiter sind verpflichtet, die Vorschriften der im § 108 bezeichneten Bekanntmachung genau zu befolgen.

§ 110.

Jeder belegte Arbeitspunkt muß in jeder Schicht mindestens einmal von einem Aufsichtsbeamten befahren werden.

Ewiger Bund

Bei Arbeitspunkten, an welchen nur Ein Mann arbeitet, ist Vorsorge zu treffen, daß außerdem mindestens ein Mal in der Schicht jemand nach ihm sieht.

§ 111.

Auf jeder selbstständig für sich betriebenen Anlage eines Bergwerks muß eine heizbare, der Stärke der Belegschaft entsprechend große Kauenstube vorhanden sein, in der sich die Arbeiter ausruhen und umkleiden können.

§ 112.

Ein die §§ 2. 15. 24. 27. 29. 31. 34. 38. Absatz 1. 49. 50. 53. 55. 56. 58. 59. 60. 62. 63. bis 98. 99. 100. 102. 103. 105. 108. 109 und 110 umfassender Auszug gegenwärtiger Verfügung ist in der Kauenstube auszuhängen und überdies mindestens vierteljährlich ein Mal durch Vorlesen zur Kenntniß der Belegschaft zu bringen.

Auf Braunkohlen- und Alaunbergwerken können die §§ 63 bis 98 einschließlich von dem Vorlesen ausgeschlossen werden.

IX.

Schlußbestimmungen.

§ 113.

Niemand darf die zur Sicherheit der Baue und des Lebens der Arbeiter, sowie zum Schutz der Oberfläche, insbesondere die zur Wetterversorgung, zur Erleuchtung, zum Signalisiren und Bremsen getroffenen Einrichtungen beschädigen oder solche ohne ausdrückliche Anweisung, oder Erlaubniß des Betriebsführers, oder seines Stellvertreters abändern, versetzen oder unbrauchbar machen.

§ 114.

Uebertretungen der gegenwärtigen Verfügung werden, sofern nicht in Folge anderer strafgesetzlicher Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk — Pf. oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Für die Ausführung der nach gegenwärtiger Verfügung zu treffenden sicherheitspolizeilichen Einrichtungen und betrieblichen Vorschriften ist insbesondere der Be-

Ewiger Bund

triebsführer, sofern darin nicht anders bestimmt ist, nach § 144—148 incl. des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870, verantwortlich, wegen Uebertretung der übrigen Vorschriften aber jeder Zuwiderhandelnde strafbar.

§ 115.

Die gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Januar 1879 in Kraft.

Gera, am 28. Oktober 1878.

Fürstliches Ministerium.
Dr. E. v. Beulwitz.

Dr. Winkler.

Ministerialbekanntmachung

vom 5. November 1878,

die Ausübung der Fischerei betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten bestimmen wir unter Aufhebung der Ministerial-Verfügung vom 22. Dezember 1870, die Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1870 über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betr., (Ges. S. Bd. XVI S. 279) hierdurch Folgendes:

§ 1.

In nicht geschlossenen Gewässern ist

1. die Fischerei auf Fischsaamen verboten und ist Fischsaamen, welcher in die Gewalt des Fischers fällt, mit der zu seiner Erhaltung nothwendigen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen,

Ewiger Bund

2. Fische, der in der Anlage ⊙ genannten Arten und Krebse, dürfen nicht gefangen werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen nicht mindestens die in dem Verzeichnisse angegebene Länge haben.

§ 2.

Fischsaamen, ingleichen Fische, der in der Anlage ⊙ bezeichneten Arten und Krebse, welche das daselbst angegebene Maaß nicht halten, dürfen weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

§ 3.

Auf Fischsaamen und Fischbrut in den Fischzuchtanstalten leiden die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Verbote keine Anwendung.

Auch können Ausnahmen von denselben von dem Fürstlichen Landrathsamt im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für die Zwecke der künstlichen Fischzucht, soweit erforderlich unter geeigneten Kontrolmaßregeln, gestattet werden. Insbesondere kann zu obigen Zwecken, z. B. zur Besetzung der zur Fischzucht dienenden Gewässer einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von kleineren Fischen der in § 1 gedachten Arten einschließlich der Krebse zeitweilig und widerruflich gestattet werden.

§ 4.

Den Besitzern geschlossener Gewässer ist das Feilbieten, der Verkauf und Versandt von jungen Setzlingen zu Zuchtzwecken gestattet.

§ 6.

Das Fürstliche Landrathsamt ist ermächtigt, Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Körben, Reußen oder Angeln betreiben, zu gestatten, daß die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachgesehen, ausgenommen und wieder ausgesetzt werden, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu fürchten sind.

Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit vom Fürstlichen Landrathsamt gestattet werden.

§ 6.

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen außer der wöchentlichen einer jährlichen Schonzeit.

Ewiger Bund

§ 7.

Die jährliche Schonzeit tritt im Winter, oder im Frühjahr, oder in beiden zugleich ein.

Die Winterschonzeit erstreckt sich auf die Zeit vom 15. Oktober (einschließlich) bis zum 14. Dezember (einschließlich), die Frühjahrsschonzeit vom 1. April (einschließlich) bis 9. Juni (einschließlich).

§ 8.

Von den Gewässern unterliegen bis auf Weiteres:

1. die Saale der Winter- und Frühjahrsschonzeit,
2. sämmtliche übrige Gewässer des oberländischen Bezirks der Winterschonzeit,
3. die weiße Elster mit denjenigen Nebengewässern, welche Forellen führen der Winter- und Frühjahrsschonzeit,
4. sämmtliche übrige Gewässer des unterländischen Bezirks der Frühjahrsschonzeit.

§ 9.

Für die Dauer der für jedes einzelne Gewässer angeordneten jährlichen Schonzeit ist in diesem Gewässer jede Art des Fischfangs verboten. Das Fürstliche Landrathsamt kann jedoch bei besonders dringender Veranlassung, insoweit nicht überwiegende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen, den Betrieb der Fischerei in solchen Gewässern, welche der Frühjahrsschonzeit unterworfen sind, an einigen, jedoch höchstens 3 Tagen jeder in diese Schonzeit fallenden Woche, mit Ausnahme jedoch der Zeit von Sonnabends Nachts 12 Uhr bis Sonntags Nachts 12 Uhr, ausnahmsweise gestatten. Bei einer derartigen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel ausgeschlossen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Brut zu zerstören. Auch ist der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen (Wehrzänne, Selbstfänge für Aal und Lachs, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze ꝛc.) ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze, Hamen und dergleichen während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet.

Das Angeln mit der Ruthe kann während der Frühjahrsschonzeit von dem Fürstlichen Landrathsamt gestattet werden.

§ 10.

Die §§ 6 bis 9 dieser Bekanntmachung leiden auf den Krebsfang keine Anwendung.

Ewiger Bund

Für die Zeit vom 1. November (einschließlich) bis zum 31. Mai des nächstfolgenden Jahres ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während dieser Schonzeit in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 11.

Außer den durch § 20 des Gesetzes vom 15. Juli 1870 (Ges.-S. Bd. XVI S. 165) verbotenen Fangmitteln ist beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

1. die Anwendung von explodirenden Stoffen, Sprengpatronen oder anderen Sprengmitteln,
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Speeren, Stecheisen, Stangen u. s. w.

Der Gebrauch von Angeln ist diesem Verbote nicht unterworfen.

Die Verwendung von Speeren und Eisen zum Aalfang, mit Ausnahme jedoch der Aalharken, kann in dringenden Fällen von dem Fürstlichen Landrathsamt gestattet werden.

3. Das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 12.

Das Ausschöpfen fließender Gewässer zum Zwecke des Fischfangs ist untersagt.

§ 13.

Vom 1. April 1881 ab dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern keine Fanggeräthe (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) in nassem Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimetern haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Wir behalten uns vor, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Fall des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe zuzulassen.

Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang von Aalen bestimmt sind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

Ewiger Bund

Bis zum 1. April 1881 bewendet es bei der zeitherigen Vorschrift, nach welcher die bei Ausübung der Fischerei anzuwendenden Stellnetze keine engeren Maschen als von 5½ Quadrat-Centimeter lichter Weite im nassen Zustande haben dürfen.

§ 14.

Ohne Erlaubniß des Fürstlichen Landrathsamtes dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbett befestigte oder verankerte nicht ständige Fischerei-Vorrichtungen (Hamen u. s. w.) oder schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischerei-Vorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

§ 15.

Vorrichtungen zur Fischerei, welche der Flößerei hinderlich oder Wasser- und Uferbauten gefährlich sind, müssen auf Anordnung des Fürstlichen Landrathsamtes ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigt werden.

Feste oder schwimmende Fischerei-Vorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Flöße und Fähren, sowie der Wasserabfluß nicht in nachtheiliger Weise behindert wird.

§ 16.

Gegenwärtige Bekanntmachung leidet keine Anwendung auf solche Fische und Krebse, welche bei dem Abschlagen eines Fischwassers oder Teiches, das an sich nothwendig gewesen und nicht blos der Fischerei wegen erfolgt ist, gefangen werden.

§ 17.

Ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegende Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, das in einem am Zeuge befestigten Täfelchen von hartem, festen Material (Holz, Blech 2c.) besteht, auf welchem mit gegen Nässe und Witterung bestehender Schrift Namen und Wohnort des Fischers, dem das Zeug gehört, zu lesen sind.

§ 18.

Es bleibt vorbehalten

1. noch andere, als die bezeichneten der Fischerei schädlichen Fangmittel und

Ewiger Bund

Fangarten zu verbieten, oder vorzuschreiben, von welcher Beschaffenheit die erlaubten Fanggeräthe sein müssen und mit welchen Beschränkungen dieselben zum Fischfange gebraucht werden dürfen,

2. in Betreff derjenigen Gewässer, welche theilweise der Hoheit anderer Staaten unterworfen sind, in deren Gebiete gleichmäßige Vorschriften, wie die in gegenwärtiger Bekanntmachung gegebenen, nicht bestehen, bis dahin, wo dieses der Fall sein wird, die Anwendbarkeit derselben auszuschliessen oder zu beschränken, auch wo dies erforderlich scheint, die in Bezug auf die jährlichen Schonzeiten vorstehend enthaltenen Bestimmungen zu modificiren.

Für die Saalfischerei sind auch nach dem 1. April 1881 bis auf Weiteres, der Bestimmung der Ministerialverfügung vom 18. November 1872 Ges.-S. Bd. XVII S. 151) entsprechend, sowohl innerhalb der Flußufer, als außerhalb derselben bei Hochwasser, Streich- und Schlag-Hamen mit einer Maschenweite von 5½ Quadrat-Centimeter lichter Weite im nassen Zustande, zulässig.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung, oder die in Gemäßheit derselben, von uns oder dem Fürstlichen Landrathsamt zu erlassenden Bestimmungen unterliegen den in § 24 des Gesetzes vom 15. Juli 1870 angedrohten Strafen.

Gera, den 5. November 1878.

Fürstliches Ministerium.

Dr. E. v. Beulwitz.

Dr. Winkler.

Ewiger Bund

⊙

Verzeichniß

derjenigen Fische und Krebse, welche den in § 1 sub 2 und § 2 ausgesprochenen Verboten unterliegen, wenn sie nicht mindestens die beigesetzte Länge haben.

Stör (Acipenser sturio)	100 cm.
Lachs (Salm, salmo salar)	50 „
Große Maräne (Madue-Maräne, Corogenus maraena	40 „
Zander (Sandart, Lucioperca sandra) Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied, Aspius vorax) Aal (Anguilla vulgaris)	35 „
Hecht (Esox lucius) Barbe (Barbus fluviatilis) Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama) Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta) Maifisch (Alse, Clupea alosa) Finte (Clupea finta) Karpfen (Cyprinus carpio)	28 „
Döbel (Squalius cephalus) Aland (Nerfling, Idus melanotus) Schlei (Tinca vulgaris) Schnepel (Schnäpel, Coregonus oxyrinchus) Forelle (Salmo fario) Asch (Aesche, Thymallus vulgaris)	20 „
Karausche (Carassius vulgaris) Plötze (Rothauge, Leuciscus rutilus) Barsch (Perca fluviatilis) Kleine Maräne (Coregonus albula) Rothfeder (Scardinius erytrophthalmus)	15 „
Krebs (gemeiner Flußkrebs, Astacus fluviatilis)	10 „

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 408.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. November 1878,

die Abänderung von Impfformularien betreffend.

Von dem Bundesrathe des Deutschen Reiches ist in der Sitzung vom 5. September dss. Js. beschlossen worden, daß

1. an Stelle der zum Reichs-Impfgesetze vom 8. April 1874 festgestellten, der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Ministerial-Bekanntmachung vom 12. April 1875 (Gesetzs. Bd. XVIII. S. 47 ff.) beigedruckten Formulare V (für die Impflisten) und VI (für die Uebersichten über das Ergebniß der Impfung) künftig die nachstehend abgedruckten Formularien V bis IX anzuwenden sind,
2. in den zu gedachtem Gesetze festgestellten Formularien I und II zu den Impfscheinen für Wiederimpfung (von grüner Farbe) in der dritten Zeile des Textes statt des Wortes „geimpft" zu setzen sei „wiedergeimpft."

Zur Nachachtung für die betheiligten Behörden und Impfärzte wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 26. November 1878.

Fürstliches Ministerium.

Dr. E. v. Beulwitz.

Dr. Winkler.

Ausgegeben den 4. Dezember 1878.

Ewiger Bund

Formular V.

Bemerkungen.

I. In die Liste für Erstimpfungen sind aufzunehmen:
1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
2. sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:
1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen: hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name dieses Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III. In der Spalte 26 sind zu vermerken:
1. alle nicht zur Nachschau vorgestellte und daher in Spalte 16 mit „Nein" verzeichnete Kinder;
2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpfte Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);

Ewiger Bund

3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellte (Spalte 24), sowie alle nicht auffindbare (Spalte 21) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogene (Spalte 25) Kinder.

IV. Jede von der Entwickelung mindestens einer wohlausgebildeten Vaccinepustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg" zu verzeichnen.

Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen charakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel oder die Borke von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwickelung verlaufenen Pusteln vorfindet.

Ewiger Bund

Liste der zur Erstimpfung

für

Laufende Nr.	Der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der vorangegangenen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung.					
								Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe		
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.				von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Ewiger Bund

vorzustellenden Kinder

187

Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Die Impfung ist unterblieben wegen:							Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Erstimpfungen zu übertragen.	Bemerkungen.
				erfolgten Todes.	Wegzuges.	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit.	Ueberstehens der natürlichen Blattern.	vorangegangener erfolgreicher Impfung.	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gesundheit.	vorschriftswidriger Entziehung.		
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Ewiger Bund

Formular VI.

Bemerkungen.

I. In die Liste für Wiederimpfungen sind aufzunehmen:

1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 27 derselben vermerkten Wiederimpfflichtigen;
2. sämmtliche Zöglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnißnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfalle in den bezüglichen Spalten des Listenformulars verzeichnen.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:

1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde genommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen: hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und zunächst aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalten einzutragen;
3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welchen das zur Abimpfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III. In die Salte 27 sind einzutragen:

1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Nein" verzeichneten Kinder;

Ewiger Bund

2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
3. alle wegen Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nichtgeimpfte (Spalte 22), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellte (Spalte 25) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogene (Spalte 26) Kinder.

IV. Jede von der Entwickelung mindestens einer wohlausgebildeten Vaccinepustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg" zu verzeichnen.

Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen charakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel oder die Borke von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwickelung verlaufenen Pusteln vorfindet.

Ewiger Bund

Liste der zur Wiederimpfung

für

Laufende Nr.	Der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der während der letzten fünf Jahre vorangegangenen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung.					
								Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe		
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.				von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Ewiger Bund

vorzustellenden Kinder.

187

Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Die Impfung ist unterblieben wegen: erfolgten Todes.	Wegzuges.	Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit.	Ueberstehens der natürlichen Blattern.	erfolgreicher Impfung innerhalb der vorhergegangenen 5 Jahre.	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gesundheit.	vorschriftswidriger Entziehung.	Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Impfungen zu übertragen.	Bemerkungen.
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

Ewiger Bund

Formular VII.

Bemerkungen.

I. In die „Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder" sind vom Impfarzte die Namen u. s. w. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern einzutragen, welche vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.

II. In Spalte 7 ist einzutragen:

1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalten einzutragen;
3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III. Jede von der Entwickelung mindestens einer wohlausgebildeten Vaccinepustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg" zu verzeichnen.

Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen charakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel oder die Borke von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwickelung verlaufenen Pusteln vorfindet.

Ewiger Bund

Liste der bereits im Geburtsjahre

für

Laufende Nummer.	Der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der		
							Mit Menschenlymphe		
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.			von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Ewiger Bund

zur Impfung gelangten Kinder

187

Impfung.			Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Bemerkungen.
Mit Thierlymphe							
von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.					
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Uebersicht der

für

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesammtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder.	Im Laufe des Geschäftsjahres vor dem Nachweise erfolgreicher Impfung zugezogene, im Vorjahre geborene Kinder.	Hiervon sind					Es sind impfpflichtig geblieben:			
				im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft		von der Impfpflicht befreit, weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben.	bereits im Vorjahre eingetragen als mit Erfolg geimpft.	bereits in vorhergehenden Jahren mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen.	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	im Ganzen.
				gestorben.	verzogen.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Ewiger Bund

Impfungen

Formular VIII.

187

Hiervon sind geimpft					Art der Impfung.						Ungeimpft blieben sonach, und zwar:				
mit Erfolg.	ohne Erfolg:			mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	Mit Menschenlymphe.			Mit Thierlymphe.			auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	Zahl der während des Geschäftsjahres geborenen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder.	Bemerkungen.
	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.		von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.					
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.

Ewiger Bund

Uebersicht der

für

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesammtzahl der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder.	Hiervon sind:				Zugezogen sind im Laufe des Geschäftsjahres.	Es sind impfpflichtig geblieben:			
			im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft		von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorhergegangenen 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben.	während der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg geimpft.		zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	im Ganzen.
			gestorben.	verzogen.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Ewiger Bund

Wiederimpfungen

Formular IX.

187.

Hiervon sind geimpft					Art der Impfung.						Ungeimpft blieben sonach und zwar:				Bemerkungen.
mit Erfolg.	ohne Erfolg:			mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe			auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	wegen Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	
	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.		von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.					
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

Ewiger Bund